

Die Deutsche Automatenwirtschaft 2012



DAGV



... AWI

Automatenwirtschaft 2012 –
Die Fakten

DIE DEUTSCHE
AUTOMATENWIRTSCHAFT



Taschenbuch der Deutschen Automatenwirtschaft

2012

25. Jahrgang

ISBN 978-3-9808813-4-0

Inhalt

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

– Respekt im Spiel	Seite 6
– Entwicklungen im Online-Glücksspielbereich	Seite 14
– Der Glücksspielstaatsvertrag wird scheitern	Seite 22
– Ausbildung in der Automatenwirtschaft	Seite 28
– Prävention und aktiver Spielerschutz	Seite 32
– Die Deutsche Automatenwirtschaft	Seite 38
– Das Geld-Gewinn-Spiel – Ein Eckpfeiler der Freizeitwirtschaft soll marginalisiert werden	Seite 44
– Bauplanungsrechtliche Steuerungsinstrumente zur Spielstätten-Ansiedlung	Seite 66

Branchenaufgaben

– Ausbildung in der Automatenwirtschaft	Seite 98
– Echte Perspektive für junge Menschen	Seite 110
– Glücksspiel in Deutschland: Verbote schützen nicht	Seite 114
– Geld-Spiel-Geräte sind eher unbedenkliche Spielangebote	Seite 122
– Neue Wege der Prävention	Seite 126
– Prävention in der Praxis	Seite 132
– Sozialkonzept der Automatenwirtschaft	Seite 138
– Zertifizierung „Vorbildliche Spielstätte“	Seite 144

Adressen und Kontakte

– Übersicht	Seite 176
– Zugelassene Firmen und Sachverständige für die Überprüfung von Geld-Spiel-Geräten gemäß Spielverordnung § 7	Seite 177
– Spitzenverbände	Seite 180
– Landesverbände im BA	Seite 182
– Weitere Automaten-Verbände (Inland)	Seite 185

– Automaten-Verbände Ausland	Seite 187
– Hersteller und Importeure	Seite 188
– Großhändler	Seite 191
– Dienstleistung und Zubehör	Seite 200
– Fachzeitschriften und Internetportale (deutsch)	Seite 202
– Fachzeitschriften (international)	Seite 203
– Ständige Sammlungen und Ausstellungen	Seite 205
– Ministerpräsidenten	Seite 207
– Wirtschaftsministerien	Seite 211
– Gewerberechtsreferate	Seite 214
– Kommunale Verbände	Seite 217

Messen und Termine 2012	Seite 220
--------------------------------	-----------

Jahresübersicht 2012/2013	Seite 232
----------------------------------	-----------

Ferientermine 2012/2013	Seite 234
--------------------------------	-----------

Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen

– Spielverordnung (Bund)	Seite 238
– Spielhallengesetz (Land Berlin)	Seite 252
– Spielhallengesetz (Land Bremen)	Seite 260
– Gewerbeordnung (Bund)	Seite 264
– Jugenschutzgesetz (Bund)	Seite 278
– Baunutzungsverordnung (Bund)	Seite 308

Impressum	Seite 330
------------------	-----------



Die aktuelle Situation der Unterhaltungs- automatenwirtschaft

*„Die Zukunft hat viele Namen.
Für die Schwachen ist sie das Unerreichbare.
Für die Furchtsamen ist sie das Unbekannte.
Für die Mutigen ist sie die Chance.“*

Victor Hugo (1802-1885), frz. Dichter d. Romantik

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft



Respekt im Spiel

Paul Gauselmann
Vorsitzender des Verbandes der Deutschen Automatenindustrie e. V. (VDAI)

Jeder, der sich an Recht und Gesetz hält, hat grundsätzlich Respekt im Sinne von Achtung verdient. Doch dieser Respekt scheint in der hitzigen und streckenweise unsachlichen öffentlichen Diskussion um das gewerbliche Unterhaltungsspiel weitgehend unter die Räder gekommen zu sein.

Das Grundrecht auf Spielen

Jeder Mensch spielt, ob Kind oder Erwachsener. Auch das Spiel mit und um Geld ist eine Selbstverständlichkeit. Drei von fünf Erwachsenen tun es mehr oder minder häufig. Mehr als 99 Prozent von ihnen spielen völlig problemlos und unbelastet. Verfolgt man die öffentliche und insbesondere auch die politische Diskussion, hat man den völlig gegenteiligen Eindruck. Danach scheint das pathologische Spielverhalten ein Massenphänomen zu sein. Das ist definitiv die Unwahrheit. Alle seriösen Studien – wie jüngst auch eine repräsentative Studie des Emnid-Instituts – belegen, dass pathologisches Spielverhalten tatsächlich ein demoskopisch kaum messbares Problem einer verschwindend kleinen Minderheit ist. Em-

» **Pathologisches Spielverhalten ist ein demoskopisch kaum messbares Problem, sagen alle seriösen Studien.** «

nid bezieht die Zahl derjenigen, die beim Spielen pathologisch auffallen, über alle Spielformen mit 0,23 Prozent der erwachsenen Bevölkerung in Deutschland. Dies wird in der Öffentlichkeit allerdings so nicht zur Kenntnis genommen. Die Medien vermitteln das Gegenteil.

Mit Ausnahme der Lottospieler wird jeder, der mit Geld spielt, mit dem populistischen Generalverdacht belegt, er sei ein krankhafter Spieler. Dies wirkt sich sogar auf den Begriff „Spieler“ aus. Wird jemand als Spieler bezeichnet, schwingt immer die Pathologie-Vermutung mit. Das bleibt nicht ohne Auswirkungen für diejenigen, die gern spielen – unter anderem auch an Geldspielgeräten –, ohne damit Probleme zu haben oder jemals welche zu bekommen. Ihnen wird durch die einseitig verzerrte öffentliche Diskussion ein Etikett aufgedrückt, mit dem sie als Risikogruppe in Sachen Spielpathologie abgestempelt werden. Sie werden stigmatisiert und diskriminiert. Das ist unanständig. Die deutsche Automatenwirtschaft kann diese Diskriminierung ihrer Kunden nicht hinnehmen. Man muss das Unterhaltungsspiel am Geldspielgerät nicht mögen. Wenn sich jedoch mündige Erwachsene für diese Form des Freizeitvergnügens entscheiden, dann üben sie damit ihr Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit aus. Dies müssen Kritiker in Politik und Gesellschaft respektieren und tolerieren.

» **Wer gerne spielt, wird als pathologisch stigmatisiert. Das ist unanständig.** «

Vertrauen verdient Schutz

Nichts fürchtet die Börse so sehr wie den Herdentrieb – besonders, wenn es bergab geht. Plötzlich rennen alle in eine Richtung und verursachen einen Crash, der gigantische Vermögen vernichtet und ganze Wirtschaftssysteme ins Wanken bringt. Mit zeitlicher Distanz betrachtet, sind

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

die Börsenzusammenbrüche Ausdruck kollektiver Unvernunft. Jeder wird zum Teil einer Herde, die losstürmt und alles zertrampelt. Derzeit scheinen nicht alle, aber doch viele Politiker in Bund, Ländern und Gemeinden sowie auch Teile der Öffentlichkeit diesem zerstörerischen Herdentrieb in Bezug auf die Deutsche Automatenwirtschaft zu folgen. Niemand scheint sich vom anderen in der Bekämpfung des gewerblichen Automatenspiels übertreffen lassen zu wollen. Hatte man es früher nur mit der „moralinsaureren Überheblichkeit“ kleiner Gruppen von berufsmäßigen „Gutmenschen“ zu tun, die jedoch immer wieder von freiheitlich denkenden Politikern aller Parteien in die Schranken gewiesen wurden, scheinen diese Kontrollmechanismen in der aktuellen politischen Diskussion um das gewerbliche Unterhaltungsspiel zu versagen. Es geht sogar soweit, dass der Automatenwirtschaft faktisch das Grundrecht auf Eigentum streitig gemacht wird. Es soll ja schließlich dem staatlichen Glücksspielmonopol der Länder wieder besser gehen.

Ein Musterbeispiel für den Verlust politischen Augenmaßes ist der von den Ministerpräsidenten am 15. Dezember 2011 unterschriebene Glücksspieländerungsstaatsvertrag.

Halbherzig öffnet er den Sportwettmarkt für private Anbieter, um aber gleichzeitig mit einer bisher nicht gekannten Härte das staatliche Glücksspielmonopol vor lästiger privater Konkurrenz abzuschotten. Die vielgestaltige Spiel-

hallenkultur in Deutschland soll zugunsten des vor sich hin dümpelnden staatlichen Glücksspielmonopols vernichtet werden. Die mühsame Bemäntelung dieses Vorhabens als eine Großtat im Sinne des Spielerschutzes zeigt sich allein schon bei einem oberflächlichen Blick auf die Realität – wie sie von der Wissenschaft beschrieben wird – als äußerst

» *Teile der Politik haben jedes Augenmaß verloren. Selbst das Grundrecht auf Eigentum wird streitig gemacht.* «

fadenscheinig. Eine Verschärfung des Spielerschutzes ist angesichts der verschwindend kleinen Zahl der Betroffenen zwar im Einzelfall

notwendig, aber in Bezug auf das Spielangebot insgesamt nicht erforderlich. Trotzdem wird der Herdentrieb in der

Beschränkung des legalen Unterhaltungsspiels damit immer aufs Neue befeuert. Deswegen wird auch billigend in Kauf genommen, dass große Teile der Deutschen Automatenwirtschaft binnen weniger Jahre enteignet sein werden, wenn die Rechtsprechung hier nicht „Stopp“ sagt. Die gesetzliche Regelung, die dazu führen wird, ist simpel. Nach einer kurzen Übergangsfrist von nur fünf Jahren verlieren alle dauerhaften Erlaubnisse zum Betrieb einer Spielhalle ihre Wirksamkeit. Wer dann seine Spielhalle weiter betreiben will, braucht eine neue Erlaubnis. Allerdings steht noch in den Sternen, ob und wie er sie bekommen kann. Besonders für die modernen Spielcenter, mit einem Gesamtangebot von mehr als zwölf Geldspielgeräten soll dann für immer das Licht ausgehen. Das ist paradox. Denn gerade diese Betriebe bekommen von Kritikern und Wissenschaftlern die besten Noten in Sachen ordnungsrechtlicher Zuverlässigkeit und Spielerschutz. Der wahre Grund für die Kritik an den modernen Spielcentern dürfte sein, dass sie den staatlichen Spielbanken in die Quere gekommen sind, weil sie teilweise viel besser sind und beim Publikum weit besser ankommen als die Automatenäle in den staatlichen Spielbanken. Auch einem guten Demokraten, der parlamentarische Mehrheitsentscheidungen akzeptiert, sträuben sich angesichts dieser grundlosen Enteignung die Haare.

Es gibt keine Spielhalle in Deutschland, die nicht vor ihrer Inbetriebnahme einem komplizierten Prüfungs- und

» *Ausgerechnet jene Betriebe, die selbst von Kritikern die besten Noten für Zuverlässigkeit und Spielerschutz erhalten, sollen dichtgemacht werden. Das ist paradox.* «

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

Genehmigungsprozess unterzogen worden ist. Auf der Basis von geltenden Gesetzen und Verordnungen haben die Behörden in Städten und Gemeinden die Ansiedlung und den Betrieb von Spielhallen genehmigt. Sie hätten es auch verhindern können. Auf diese behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen haben sich die Unternehmer der Automatenwirtschaft verlassen und haben viele Milliarden investiert. Sie haben in dem berechtigten Vertrauen auf das hoheitliche Handeln der Behörden investiert und Eigentum erworben. Dies soll ihnen auf der Basis des Glücksspieländerungsvertrages und der entsprechenden Bestimmungen in den Landesgesetzen genommen werden. Man braucht kein Jurist zu sein, um zu erkennen:

» *Die Gerichte werden die Politik in die Schranken weisen müssen und bestätigen, dass bestehenden Spielhallen dauerhaft Bestandsschutz zusteht.* «

Das ist Unrecht. Offensichtlich ist Teilen der Politik der Respekt vor dem grundgesetzlich geschützten Eigentum abhanden gekommen. Anders als der zerstörerische Herdentrieb an der Börse, der oft schnell wieder in den Aufschwung mündet, hinterlässt der Herdentrieb in der Politik schlimmere Spuren, nämlich Gesetze, die nicht einfach wieder aufgehoben werden können, wenn die politische Vernunft zurückkehrt. Deswegen bleibt hier nur der Weg zu den Gerichten. Diese werden bestätigen, dass den bestehenden Spielhallen in Deutschland Bestandsschutz- und zwar dauerhaft- zusteht.

„Spielraum“ braucht Zukunft

Aus einem Bedürfnis entsteht ein Bedarf, der im freiheitlichen Wirtschaftsleben durch ein entsprechendes Angebot befriedigt wird. Im Wettbewerb gewinnt das Angebot, das die beste Bedürfnisbefriedigung bietet. Per Gesetz lassen sich nicht die Bedürfnisse, sondern nur die

Angebote zu ihrer Befriedigung steuern. Dies allerdings nur, wenn der Gesetzgeber Zugriff auf die Angebote hat. Bei Spielen, die auch im Internet angeboten werden, geraten die nationalen Gesetzgeber an ihre Grenzen, denn das Internet entzieht sich faktisch ihrem Zugriff. Trotzdem ist der Gesetzgeber nicht gezwungen, dieser Entwicklung ohnmächtig und tatenlos zuzusehen.

Solange es Unternehmen gibt, die Gewinnspiele stationär in Deutschland anbieten, hat der Staat gute Chancen, die Befriedigung der Spielbedürfnisse in der Bevölkerung zu kanalisieren. Wenn der Staat nicht will, dass sich seine Bürger in „virtuelle Spielräume“, konkret in Internetcasinos mit ihren unbegrenzten Gewinn- und Verlustmöglichkeiten begeben, sondern ihr Spielbedürfnis mit dem streng regulierten deutschen Geldspielgerät und in den sozial kontrollierten Spielhallen befriedigen, dann muss er den streng auf kleinem Niveau regulierten Geldspielgeräten und den Spielhallen in Deutschland die Chance zum Wettbewerb geben. In der Konkurrenz zu den Spielangeboten im Internet entscheiden Griffrähe und Attraktivität. Wenn der Gesetzgeber von den Spieleherstellern fordert, dass sie Langeweile in ihre Geräte programmieren und von den Spielhallenbetreibern verlangen, dass sie aus dem öffentlichen Leben weitestgehend verschwinden, dann treiben sie Millionen Spielinteressierte ins unkontrollierbare Internet und erweisen dem Spielerschutz, den Arbeitsplätzen und den Steuereinnahmen einen Bärendienst. Die Deutsche Automatenwirtschaft ist in der Lage, den Wettbewerb mit den Spielanbietern aus dem Ausland aufzunehmen und zwar mit sicheren und kontrollierten Spielen. Man muss sie nur lassen.

» *Die Politik treibt Millionen Spielinteressierte ins unkontrollierbare Internet, wo es weder Spielerschutz noch Steuereinnahmen noch Arbeitsplätze in Deutschland gibt.* «



Das komplette Programm — Casino-Feeling aus einer Hand!

Individualität, Abwechslung und Ambiente – das alles gehört heute zu einem modernen Entertainmentcenter dazu, um den Spielgästen echtes Casino-Feeling zu präsentieren. Mit einem vielfältigen Mix an unterschiedlichen Gerätetypen begeistern Sie Ihre Gäste. Genau diese Anforderungen mit einem perfekten Produktportfolio erfüllt nur Merkur.

Das erstklassige Produktangebot mit garantiertem Casino-Feeling von Merkur wird Sie überzeugen. Die außergewöhnlichen und erstklassigen Premium Multi-gamer der Merkur Magie Familie, wie Himmelsstürmer, Merkur Ideal Vision Slant Top, Merkur Ideal Vision Wand, Merkur Ideal Slant Top, Merkur Ideal Casino, Merkur Ideal Ergoline und Merkur Ideal Slimline, sind nur ein Teil des hervorragenden Angebotes. Die sensationellen Top-Center Monopoly Plus, Golden Nugget und „Wer Wird Millionär“ sowie die Top-Mehrplatzgeräte Merkur Grand Casino und Merkur Roulette Spirit runden das breite Spektrum für garantiertes Casino-Feeling von Merkur – made in Germany – ab!



**DIE ideale
ZUKUNFT**
Made by Merkur

www.adp-gauselmann.de



Entwicklungen im Online-Glücksspielbereich

Uwe Christiansen
EUROMAT-Vizepräsident

Unter dem Vorwand, dass der Staat den Bürger am besten vor Glücksspielsucht schützen könne, hatten die Ministerpräsidenten der Bundesländer im Jahr 2008 Lotto und Sportwetten unter staatliche Obhut gestellt. Nach Jahren der Rechtsstreitigkeiten hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Herbst 2010 die Europarechtswidrigkeit des deutschen Glücksspielstaatsvertrages und damit des staatlichen Glücksspielmonopols festgestellt. Die obersten europäischen Richter stießen sich vor allem daran, dass das Argument der Suchtprävention für Sportwetten und Lotto angewandt wird, für das ungleich suchtfährdere Automatenpiel aber nicht.

Länder scheitern an Kohärenz-Vorgabe

Insgesamt seien die deutschen Regulierungen in sich nicht schlüssig, nicht kohärent. Seitdem versuchen sich die Ministerpräsidenten an Lösungen, die das lukrative Lottomonopol sichern – zugleich soll es aber im Sportwettenbereich zu einer Liberalisierung kommen. Mit dem am 15. Dezember 2011 unterzeichneten Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag sind die Beratungen vorerst abgeschlossen worden. Der Staatsvertrag soll von den Länderparlamenten ratifiziert werden,

vorausgesetzt, die EU-Kommission hat keine europarechtlichen Bedenken. Der Änderungsstaatsvertrag soll dann mit den Ausführungsgesetzen der Länder am 1. Juli 2012 in Kraft treten. Wie sich die beschlossene Teilfreigabe im Sportwettensektor mit der Suchtprävention vertragen soll, ist unverständlich. So wird von staatlichen Lotto-Anbietern mit Sorge konstatiert, dass man mit einer Freigabe der gefährlichen Produkte, wie Sportwetten, auch langfristig das Lotteriemonopol fallenlassen müsse. Lotto sei schließlich das am wenigsten gefährliche Glücksspiel. Wieso sollte gerade dann dieser Bereich in staatlicher Obhut verbleiben? Wie die angemahnte Kohärenz in den beschlossenen glücksspielrechtlichen Regelungen sichergestellt sein soll, erschließt sich daher nicht.

Während die Ministerpräsidenten den Änderungsentwurf zum Glücksspielstaatsvertrag „verschlecht-bessert“ haben, drohen Gefahren von ganz anderer Seite: von etwa 3.000 illegalen Internet-

wettseiten und mindestens fünf großen stationären Sportwettanbietern in Europa. Bekannt ist, dass die marginale Belastung mit Steuern den Hauptgrund für die Wahl eines Sitzes als Internetanbieter in einzelnen EU-Mitgliedstaaten darstellt. Diese Vermeidungsstrategie führt zwangsläufig zu Einnahmeausfällen in den anderen EU-Mitgliedstaaten, in denen diese Internetanbieter widerrechtlich tätig sind.

In Deutschland hat sich ein erheblicher illegaler Glücksspielmarkt etabliert. Illegale Glücksspiele werden vor allem im Bereich der Sportwetten sowie im Bereich von Casinospielen und Poker veranstaltet, vertrieben

» *Wenn Sportwetten freigegeben sind, aus welchem Grund sollte ausgerechnet das harmlose Lotto weiterhin unter staatlicher Obhut bleiben?* «

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

oder vermittelt. So macht der Online-Markt gegenwärtig mindestens 10 % des gesamten Marktes von Glücks- und Gewinnspielen in Deutschland und der EU aus – Tendenz progressiv steigend! Dabei beträgt das Marktvolumen schon jetzt innerhalb der EU mehr als 10 Mrd. Euro.

In Anbetracht von über 30 Mio. stationären Internetanschlüssen in Deutschland ist dies nicht verwunderlich. Mehr als 70 % der Bevölkerung sind damit online. Gerade das Internet, Mobilanwendungen und Internetfernsehen sind die Vertriebskanäle für Online-Gewinnspiele. Der projizierte Anstieg aller drei Bereiche von 2003 bis

2012 liegt laut Grünbuch der EU-Kommission bei 1.017%.

Wie es in der Entwicklung des Glücksspielmarktes weitergehen könnte, ver-

deutlichen einige Zahlen und Fakten: So ist der Online-Markt von 2005 bis 2009 um 30 % gewachsen, das Online-Poker-Segment sogar um 35 %. Im Internet angebotene Sportwetten haben einen Zuwachs von 800 % innerhalb von wenigen Jahren erfahren und machen heute einen Anteil von 90 % am gesamten Sportwetten-Markt aus. Der gemeinsamen Pressemitteilung der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen, der Deutschen Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie und des Fachverbands Glücksspielsucht vom 16. Februar 2011 zur PAGE-Studie 2010 konnte man entnehmen, dass Deutsche im Jahr 2010 etwa 265 Mio. Euro bei Sportwetten im Internet verloren haben, beim Online-Poker waren es 173 Mio. Euro Verluste. Nach neuesten Untersuchungen aus dem Jahr 2010 pokern ca. 580.000 Bundesbürger im Internet. Der deutsche Online-Poker-Markt gilt als einer der größten der Welt, obwohl es ihn gar nicht geben dürfte!

»Der deutsche Online-Poker-Markt ist einer der größten der Welt. Aber es dürfte ihn gar nicht geben.«

So erstaunt es nicht, dass die EU-Kommission im April 2011 beabsichtigte, mit dem Grünbuch „Online-Gewinnspiele im Binnenmarkt“ auf europäischer Ebene das Anliegen zu fördern, effektiver gegen illegale Angebote im Bereich des Online-Glücksspiels vorzugehen. Dies wird auch vom Deutschen Bundesrat in seiner Stellungnahme ausdrücklich begrüßt. Denn obwohl die EU-Mitgliedstaaten weiterhin ihre Online-Glücksspielmärkte selbst regeln sollen, ist der grenzüberschreitende Charakter von Online-Glücksspieldiensten unverkennbar. Unverkennbar ist auch, dass die unterschiedlichen nationalen Regulierungen des Glücksspielsektors es nicht nur den regulierten Anbietern schwer machen, legale Glücksspieldienste grenzüberschreitend anzubieten, sondern es auch für die Regulierungsbehörden schwierig ist, die Verbraucher zu schützen. Dies legt Jürgen Creutzmann (FDP), Mitglied im EU-Parlament und Berichterstatter zu diesem Thema, in dem Bericht über Online-Glücksspiele im Binnenmarkt des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz dar.

EUROMAT hat sich in Stellungnahmen gegenüber der EU-Kommission und Mitgliedern des Europäischen Parlaments sowie in zahlreichen Gesprächen, insbesondere mit dem Parlamentarier Creutzmann, nachdrücklich dafür ausgesprochen, Online-Glücksspiele zu legalisieren und sie einem strikten Jugend- und Spielerschutzreglement zu unterwerfen. Es ist inkohärent, wenn Spielangebote stationärer Anbieter von Glücksspielen, zu denen auch das gewerbliche Geld-Gewinn-Spiel gehört, streng begrenzt und kontrolliert werden, während Online-

»Es ist inkohärent, stationäre Anbieter von Glücksspielen streng zu begrenzen, Online-Glücksspiele dagegen völlig unkontrolliert zu lassen.«

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

Glücksspiele demgegenüber unbegrenzt, unkontrolliert und ohne jeglichen Jugend- und Spielerschutz angeboten werden.

Wie eine stärkere Zusammenarbeit im Kampf gegen illegales Online-Glücksspiel aussehen könnte, macht das EU-Parlament in seiner beschlossenen Resolution zum Grünbuch deutlich: Gemeinsame Standards oder eine Rahmenrichtlinie könnten mögliche politische Instrumente in diesem Bereich darstellen, ein europaweiter Verhaltenskodex für Online-Glücksspiele ein erster Schritt sein.

Online-Glücksspiel mit hohem Suchtpotenzial

Um den Schwarzmarkt zu bekämpfen, wird in der Resolution vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten ein Lizenzierungsmodell einführen sollen, das die Spieler schützt sowie gewährleistet, dass Glücksspielanbieter die Kriterien des Gastmitgliedstaates erfüllen. Konkret fordert das Parlament die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, Transaktionen zwischen Banken bzw. Kreditkartenherausgebern und auf schwarzen Listen aufgeführten Glücksspielanbietern zu blockieren.

Auch der Schutz von gefährdeten Verbrauchern und Minderjährigen soll ausgeweitet werden, denn Online-Glücksspiele sind mit einem größeren Suchtrisiko behaftet als traditionelle Präsenz-Glücksspiele, was unter anderem auf den leichteren Zugang und das Fehlen einer sozialen Kontrolle zurückzuführen ist,

» **O**nline-Glücksspiele müssen so reguliert werden, dass stationäre Anbieter wieder vergleichbare Wettbewerbsbedingungen haben. «

heißt es in der Resolution des EU-Parlaments. Kontrollen, wie Altersüberprüfung und Beschränkungen für elektronische Zahlungen, müssen vorhanden sein, ehe irgendeine Spieltätigkeit beginnt.

Die Lösung kann nur eine Zulassung von Glücksspielen im Internet bei gleichzeitig strikten Regelungen, insbesondere zur Einhaltung eines Spieler- und Jugendschutzes, und eine Besteuerung der Brutto-Spielerträge der Glücksspielanbieter und -vermittler unter Wiederherstellung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen wie für stationäre Glücks- und Gewinnspielanbieter sein. Nur wer seriösen Anbietern die Chance gibt, ihre Produkte auf einem regulierten Markt zu wirtschaftlichen Bedingungen anzubieten, kann den illegalen Markt ausmerzen. Sinnvoll wäre daher die Umsetzung der Resolution des EU-Parlaments im Hinblick auf gemeinsame Standards innerhalb der EU zur Regulierung von Online-Glücksspielen. Genauso ratsam ist eine stärkere Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Ländern zur Regulierung von Online-Glücksspielen. Einen ersten Schritt in diese Richtung hat der schleswig-holsteinische Landtag mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz für Schleswig-Holstein vom 14. September 2011) gemacht. Glücksspiele im Internet, insbesondere Sportwetten, sind ab 1. März 2012 zulässig. Anbieter müssen Lizenzen beantragen, die an strikte jugend- und spielerschützende Auflagen gebunden sind. Es bleibt zu hoffen, dass auch die anderen 15 Bundesländer diesem Weg folgen werden, der von der EU-Kommission als europarechtskonform angesehen und notifiziert worden ist.

» **W**er den illegalen Markt ausmerzen will, muss seriösen Anbietern eine Chance geben, reguliert und wirtschaftlich zu arbeiten. «

Erfolgsformeln 2012

Alles, was Gewinner brauchen

P = V

P

**PARTNER-
SCHAFT**

2012

V

VERTRAUEN

2012

Novomatic leads, others follow.



Der Glücksspielstaatsvertrag wird scheitern – Verfassungsrechte nicht beachtet

Pit Arndt
Vorsitzender des Deutschen
Automaten-Großhandels-Verbandes (DAGV)

Am 15. Dezember 2011 haben 15 Ministerpräsidenten in Berlin einen neuen Glücksspielstaatsvertrag unterzeichnet. Schleswig-Holstein lehnte die Unterschrift ab. Als Grund wurde genannt, dass der Vertrag noch keine Notifizierung der Europäischen Union hat. Führende Politiker aus Schleswig-Holstein gehen davon aus, dass es diese Notifizierung auch nicht geben wird. Trotz ihrer Unterschriften hegten auch die anderen Ministerpräsidenten offenbar Zweifel an der Bestätigung des Vertragswerkes durch Europa. Erst wenn die EU-Notifizierung da ist, wollen sie den Glücksspielstaatsvertrag in das Gesetzgebungsverfahren in den Landesparlamenten einfließen lassen.

Ein weiterer Fehlversuch der Bundesländer

Mit diesem Vorgang wird ein weiteres Kapitel eines der merkwürdigsten Gesetzgebungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland aufgeschlagen. Seit Jahren bemühen sich die Bundesländer darum, das von ihnen beanspruchte Glücksspielmonopol gesetzlich so zu fassen, dass es sowohl der deutschen Verfassung als auch den europarechtlichen Vorgaben entspricht. Mit dem neuen Vertrag versuchen sie, den Bereich der Sportwetten – nach ihrem Verständnis – zu liberalisieren, indem private Anbieter unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden.

Andere Branchen, wie zum Beispiel das gewerbliche Automatenpiel, werden mit drastischen Restriktionen überzogen. Dem Vertrag wird aber schon jetzt prognostiziert, dass er scheitern wird.

Eine der gewichtigsten Stimmen im großen Konzert der Kritiker des Glücksspielstaatsvertrages äußerte sich unmittelbar vor der Unterzeichnung des Vertrages. Der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier legte in einem ausführlichen Gutachten dar, dass der Vertrag in einer ganzen Reihe von Punkten verfassungswidrig sei.

Papier macht das – wie viele andere – vor allem an zwei Punkten fest. Zum einen nennt er die Sportwettabgabe an den Staat in Höhe von fünf Prozent des Umsatzes. Laut „Welt“ (14.12.2011) sagte er, diese hohe Abgabe sei zum einen nicht erforderlich. Und zum anderen sei sie „nicht geeignet zur Bekämpfung des Grau- und Schwarzmarktes im Sportwettenbereich“. Die im Vertrag festgelegte Beschränkung auf 20 zu vergebende Konzessionen sei eine „objektive Berufszulassungsbeschränkung“.

Juristische Experten erwarten, dass auch die EU – unter anderem – an genau diesen beiden Punkten die Notifizierung des Vertrages verweigern wird. Unabhängig davon liegen hier nicht nur juristische, sondern auch praktische Stolpersteine für den Glücksspielstaatsvertrag. Die internationalen Wettanbieter sehen unter den Bedingungen der fünfprozentigen Umsatzabgabe keine Chance, in Deutschland ein von den Bundesländern lizenziertes Angebot zu offerieren, welches sich wirtschaftlich darstellen lässt. Außerdem wird erwartet, dass die Beschränkung auf 20 Konzessionen juristisch angegriffen wird.

» *Der neue Glücksspielstaatsvertrag ist in zentralen Punkten verfassungswidrig.* «

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

Neben den vernichtend restriktiven Maßnahmen, die im Glücksspielstaatsvertrag für das gewerbliche Automatenenspiel formuliert sind – und die nach Meinung von Experten ebenfalls scheitern werden –, gibt es aus der Sicht der Automatenwirtschaft, auch mit Blick auf die Sportwetten, völlig unverständliche Regelungen.

Erprobte Strukturen bleiben ungenutzt

Zum einen will der Glücksspielstaatsvertrag verbieten, dass in Spielstätten künftig auch Sportwetten angeboten werden. Das ist sowohl unter dem Aspekt des Spielerschutzes als auch des Jugendschutzes nicht nachvollziehbar. In den Standorten der gewerblichen Automatenwirtschaft ist die Sensibilität für problematisches Spielverhalten hoch. Das Personal wird entsprechend geschult. Das Thema Prävention und Spielerschutz gehört zu den Ausbildungsinhalten der Lehrberufe der Branche. Und in Sachen Jugendschutz bestätigen sämtliche Ordnungsbehörden, dass hier von der Automatenwirtschaft vorbildlich gearbeitet wird. Spielstätten bieten also eine perfekte und vor allem erprobte Infrastruktur zur Verwirklichung der Schutzziele des Staates. Neu entstehende Sportwett-Shops müssen dagegen ihre Eignung in diesen Bereichen erst noch beweisen. Es ist unverständlich, warum der Staat bestehende Strukturen nicht nutzt.

Völlig praxisfern ist die Regelung im neuen Glücksspielstaatsvertrag, die Geld-Gewinn-Spiel-Geräte in Sportwett-Shops verbietet. Wo auch immer im internationalen Raum ein legales Wettangebot über Wett-Shops gemacht wird, ist in diesen Betrieben die Aufstellung von Geld-Gewinn-Spiel-Geräten zumindest in begrenztem Ausmaß erlaubt. Diese Erlaubnis gründet auf der schlichten Tatsache, dass der Betrieb eines solchen Wettshops alleine mit Sportwetten wirtschaftlich auf die Dauer nicht darstellbar

ist. Es müssen ergänzende Angebot hinzukommen, damit er sich rentiert. Die in Deutschland lizenzierten Buchmacher sind dafür das beste Beispiel.

Ähnliches gilt übrigens auch für die Online-Angebote der großen internationalen Wett-Anbieter. Auf deren Plattformen werden neben Wetten auch Online-Casinos und Online-Poker offeriert. Beides soll in Deutschland aber verboten sein. Wie man unter diesen Umständen seriöse Anbieter davon überzeugen will, ein in Deutschland lizenziertes – und versteuertes – Angebot zu machen, erscheint völlig schleierhaft.

Juristisch zweifelhafte Methoden

Mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, das ein eigenes, praxisgerechtes und juristisch sauberes Glücksspielgesetz hat, erweisen sich die Bundesländer also nicht unbedingt als Kenner der tatsächlichen internationalen Praxis. Vielleicht will man diese Praxis aber auch gar nicht kennen. Denn der Glücksspielstaatsvertrag trägt in seiner jetzigen Form nur nach außen ein „liberales Mäntelchen“. In Wahrheit ist er aber ein Vertragswerk, das internationale Anbieter vom deutschen Markt durch praxisferne Regeln fernhalten soll und nationale Spielanbieter – wie das gewerbliche Automatenenspiel – rabiatisch vom Markt drängt. Ziel der Länder ist einzig und alleine, ihrem nationalen Spielmonopol den Wettbewerb vom Leib zu halten. Dafür schreckt man auch vor juristisch zweifelhaften Methoden nicht zurück. Ex-Verfassungsrichter Hans-Jürgen Papier sagt das laut „Welt“ so: Der Glücksspielstaatsvertrag orientiert sich eher an „politischen Kompromisserfordernissen als an der Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte Betroffener“. Er wird deswegen scheitern.

» *Die Länder wollen internationale Anbieter fernhalten und nationalen Wettbewerb ausschalten.* «

**366 TAGE
SPIELEN IN DER
KÖNIGSKLASSE.**

DANKE SCHALTJAHR!



Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft



Ausbildung in der Automatenwirtschaft

Andy Meindl
Präsident des Bundesverbandes
Automatenunternehmer e.V. (BA)

Wer ausbildet und sich aus- oder weiterbildet, investiert in seine Zukunft!

Um die duale betriebliche und schulische Ausbildung in Deutschland werden wir weltweit beneidet. Dank dieser Ausbildung generieren Unternehmer ihre künftigen betriebsbezogen geschulten Fachleute und sichern so die Zukunft ihrer Unternehmen. Junge Menschen erhalten eine qualifizierte Ausbildung, die ihnen oftmals in den Ausbildungsbetrieben eine langjährige zukunftsweisende berufliche Tätigkeit ermöglicht.

» Die automaten-spezifischen Ausbildungsberufe finden immer mehr Akzeptanz. Das bestätigt auch die Zahl der 2011 abgeschlossenen Ausbildungsverträge. «

Seit September 2008 haben auch Automatenunternehmer die Möglichkeit, junge Menschen in automaten-spezifischen Berufen ausbilden zu können: Fachkraft für Automaten-service (Ausbildungsdauer: zwei Jahre) und Automatenfachmann/-frau (Ausbildungsdauer: drei Jahre). Bis 2010 konnten insgesamt 500 Ausbildungsverträge abgeschlossen werden. Auch die 2011 eingegangenen Verträge bestätigen, dass wieder viele junge Menschen den Weg in die Automatenwirtschaft gewählt haben.

Die automaten-spezifischen Ausbildungsberufe finden offensichtlich immer mehr Akzeptanz. Die Ausbildungsförderung, die sowohl der Politik, den Arbeitsagenturen, den Industrie- und Handelskammern, den Verbänden sowie auf Bildungsmessen interessierten Jugendlichen überreicht oder vorgeführt worden sind, haben mit dazu beigetragen, diese neuen Berufe bekannt zu machen. Zudem wurden über 150.000 Informationskarten an über 5.000 Schulen, Jugendklubs und Büchereien verteilt und auf der Internetplattform www.automatenausbildungsboerse.de wird die Möglichkeit geboten, dass sich ausbildungswillige Unternehmer und Jugendliche zusammenfinden.

Bestnoten für Auszubildende

Eine besondere Bestätigung erfuhr der neue Beruf durch die Ehrung des deutschlandweit besten Auszubildenden zur Fachkraft für Automaten-service im Rahmen der nationalen Bestenehrung im Dezember 2010 durch die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Dr. Ursula von der Leyen. 2011 wurden sogar zwei Bundesbeste in den Berufen Automatenfachmann und Fachkraft für Automaten-service im Rahmen der nationalen Bestenehrung von dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dr. Philipp Rösler, in Berlin ausgezeichnet. Die Verbände der Unterhaltungsautomatenwirtschaft haben darüber hinaus alle jungen Menschen, die ihre Ausbildung in den automaten-spezifischen Ausbildungsberufen mit Bestnoten bestanden haben, im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung der Internationalen Fachmesse Unterhaltungs- und Warenautomaten (IMA) 2012 in Düsseldorf geehrt.

» Die besten Azubis der Automatenwirtschaft haben bei den nationalen Bestenehrungen durch die Politik schon Schlagzeilen gemacht. «

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

In diesem Jahr beginnen die Beratungen über die Evaluierung der „Verordnung über die Entwicklung und die Erprobung der Berufsausbildung in der Automatenwirtschaft“, da sie am 31. Juli 2013 außer Kraft treten wird. Bis zu diesem Zeitpunkt wird ein Sachverständigenbeirat die Erfahrungen mit den neuen Ausbildungsberufen und ihre Akzeptanz in der Branche untersuchen und Vorschläge für eine dauerhafte Ausbildungsordnung erarbeiten. Dem Sachverständigenbeirat gehören Vertreter der beteiligten Bundesministerien (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und Bundesministerium für Arbeit und Soziales), des Bundesinstituts für Berufsbildung, der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung an. Auch die Unterhaltungsautomatenwirtschaft wird sachverständige Vertreter entsenden.

Berufliche Perspektive für jungen Menschen

Ich gehe davon aus, dass die positiven Erfahrungen mit den neuen Ausbildungsberufen und die Akzeptanz

» *Ich gehe davon aus, dass die positiven Erfahrungen mit den neuen Ausbildungsberufen dazu führen, dass die Berufe auch nach der Evaluierung dauerhaft angeboten werden können.* «

durch die Automatenunternehmer dazu führen werden, dass die Berufe dauerhaft angeboten werden können. Auch wenn die aktuellen politischen Bestrebungen der Bundesländer auf eine drastische Einschränkung

des gewerblichen GeldGewinnspiels gerichtet sind, sollten wir mit Hoffnung und Zuversicht in die eigene unternehmerische Zukunft schauen. Die Branche wird die massiven Eingriffe nicht tatenlos hinnehmen,

sondern bis zu den höchsten europäischen Gerichten gehen und ihre Rechte auf Erhalt eines seit mehr als 60 Jahren existierenden Gewerbezweiges wahrnehmen.

Ich bin überzeugt davon, dass sich letztlich unsere guten Argumente durchsetzen werden. Daher appelliere ich auch an Sie: Lassen Sie sich nicht beirren und investieren Sie weiterhin in die Zukunft Ihres Betriebes. Bilden Sie aus und geben Sie jungen Menschen eine berufliche Perspektive. Damit tragen Sie auch zum gesellschaftlichen Ansehen unserer Branche bei. Dafür danke ich Ihnen.

» *Ausbildung ist nicht nur eine Perspektive für jungen Menschen, sondern auch eine Investition in die Zukunft der Ausbildungsbetriebe.* «



Prävention und aktiver Spielerschutz

Ulrich Schmidt
Vorsitzender des FORUM für
Automatenunternehmer in Europa e.V.

● ● ● Spielerschutz, Prävention und Kohärenz – diese drei Worte haben den Diskussionen um die Neuordnung des Glücksspielmarktes und die Zukunft des gewerblichen Unterhaltungsspiels mit Gewinnmöglichkeit im letzten Jahr ihren Stempel aufgedrückt. Daran wird sich auch 2012 nichts ändern.

Aktiver und passiver Schutz

Innerhalb unserer Branche hat sich ein Paradigmenwechsel vollzogen. Am Ende eines langen Bewusstseinsprozesses ist der aktive Spielerschutz neben die bisherigen Regeln zum passiven Schutz des Spielgastes im Geld-Gewinn-Spiel-Gerät getreten. Unser Unterhaltungsangebot ist für die überwiegende Mehrzahl unserer Gäste offensichtlich ein angenehmes Freizeitvergnügen. Wir haben aber verstanden, dass es Menschen gibt, die damit auch ein ernstes Problem bekommen können. Unsere bisherigen, freiwilligen Maßnahmen zum Schutz des Spielgastes haben Wirkung gezeigt, aber sie reichen allein nicht mehr aus.

Betroffene benötigen Hilfe. Gesellschaft sowie Politik verlangen mehrheitlich nach mehr Spielerschutz. Diese Forderungen gehen einher mit der Erkenntnis in unserer

Branche, dass wir deutlichere Zeichen, im Sinne der Wahrnehmung unserer gesellschaftlichen Verantwortung, setzen müssen. Pathologisches Spielverhalten kann im Zuge seiner Eigendynamik negative Konsequenzen haben. Deshalb wollen wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so qualifizieren, dass sie über das notwendige präventive Wissen verfügen, um problematisches und pathologisches Spielverhalten frühzeitig erkennen zu können. Nur so können Betroffene zeitnah angesprochen und nach Möglichkeit gezielt an kompetente und qualifizierte Hilfeeinrichtungen vermittelt werden.

» *Wir qualifizieren unsere Mitarbeiter umfassend für gezielten, aktiven Spielerschutz.* «

Breite Qualifizierungsoffensive

Diese Notwendigkeit wurde bereits vor Jahren von einigen Unternehmen der Branche erkannt. In der gesamten Automatenwirtschaft wurde ein Lernprozess ausgelöst, der schließlich dazu führte, dass alle Verbände der Deutschen Automatenwirtschaft auf dieser Grundlage im Januar 2011 einen Qualifizierungsvertrag mit dem Caritasverband im Erzbistum Berlin e.V. (nachstehend Caritas) geschlossen haben. Im Bereich der Frühintervention bei pathologischem Spielverhalten sollen neue Wege beschritten werden.

In umfassenden Schulungsveranstaltungen schärfen Fachleute der Caritas bundesweit den Blick der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Spielstätten für auffälliges Spielverhalten und versetzen sie in die Lage, Betroffene gezielt anzusprechen. Diese Qualifizierungsoffensive hat breite Resonanz gefunden. Neben rund 1.500 Personen, die über die Caritas bereits eine Basisqualifikation erhalten, haben einzelne Unternehmen noch einmal rund 1.000 Personen zusätzlich ausgebildet. Die Anstrengun-

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

gen werden wegen der großen Schulungsnachfrage ausgeweitet. Neue Partner aus dem Hilfebereich konnten gefunden werden, uns zu helfen, Wissen und Qualifikation aufzubauen, um daraus Handlungskompetenz abzuleiten.

Bewährte Strukturen in Gefahr

Ich bedauere es zutiefst, dass es innerhalb des Hilfesystems scheinbar dogmatische Kräfte gibt, die jede Form der Zusammenarbeit mit uns ablehnen. Verweigerung kann und darf auch in diesem Punkt erreichbare Ziele nicht versperren. Daher brauchen wir die Hilfe weiterer oder möglichst aller kompetenten Beratungs- und Hilfeeinrichtungen. Wir dürfen und wir wollen nicht therapieren. Deswegen sind Netzwerke zwischen betroffenen Spielgästen, Aufstellunternehmen und Organisationen des Hilfesystems unbedingt notwendig.

Wir stellen uns offen dem konstruktiven Dialog, denn nur wer mitdiskutiert, kann auch mitgestalten. Dialog setzt aber die Bereitschaft aller Prozessbeteiligten voraus, diesen Dialog auch führen zu wollen. Die Diskussionen um den Glücksspieländerungsstaatsvertrag und mögliche Landesspielhallengesetze lassen aber Zweifel auf-

kommen. Unter den Stichworten „Spielerschutz“ und „Kohärenz“ werden Ziele gesetzt, die eine jahrzehntelang bewährte Struktur des deutschen Glücksspielmarktes am Ende zerstören könnten. Diese

Struktur hat sichergestellt, dass in Deutschland die niedrigsten Pro-Kopf-Ausgaben im Glücksspiel im europaweiten Vergleich getätigt werden. Scheinbar ohne Not wird ein legales und sozial kontrolliertes, aber für Spielgäste interessantes Freizeitangebot in seiner wirtschaftlichen Existenz zur Disposition gestellt.

» Die Politik bedroht ein legales und sozial kontrolliertes Spielangebot in seiner Existenz. «

Wir konnten und wollten zu keinem Zeitpunkt glauben, dass diese Maßnahmen unter dem Aspekt des Spielerschutzes eine wissenschaftliche Grundlage haben. Inzwischen wissen wir durch Gutachten, dass es sich hier um „wohlgemeinte“ Bauchentscheidungen handelt, die dem Aspekt des Spielerschutzes sogar kontraproduktiv entgegenwirken können.

Bollwerk gegen Illegalität

Über diese Punkte wollen und müssen wir verstärkt mit den politischen Entscheidungsträgern im Bund und den Bundesländern reden. Es kann nicht die richtige Antwort sein, sozusagen mit dem Rasenmäher über das Land zu ziehen. Daher müssen wir noch mehr informieren und aufklären. Hier gilt es, differenzierte Lösungen zu suchen, um Fehlentwicklungen für die Zukunft auszuschließen. Wir wollen mithelfen, dass die Kommunen wieder ihre Planungshoheit erlangen, ordnungsrechtliche Defizite abgebaut und die Qualitätsanforderungen an unser Berufsbild erhöht werden.

» Wir brauchen eine ernsthafte Dialogbereitschaft der Politik und der sozialen Hilfesysteme. «

Aber wir brauchen auch die ernsthafte Dialogbereitschaft der Politik und der Prävention. Wir wollen einen weitergehenden aktiven und passiven Spielerschutz, aber wir wollen auch eine wirtschaftliche Zukunft für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unsere Betriebe. Beides muss kein Widerspruch sein! Wir wollen mit einem zukunftsfähigen Spielangebot Bollwerk gegen illegale und rasant anwachsende Angebote im Internet bleiben.



games
& business

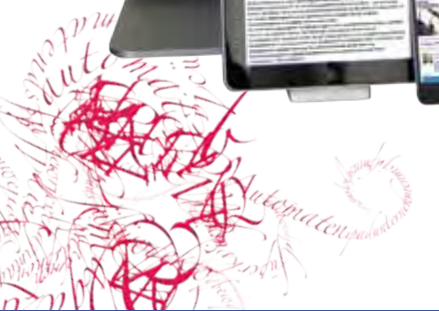
Magazin

Online

iPhone App

iPad App

facebook



Wir bringen die

Branchen-News

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft



Die Deutsche Automatenwirtschaft

Aufstellunternehmer – Handel – Industrie

Für viele ist das gewerbliche Geldspiel ein Buch mit sieben Siegeln. Oft hat man das Gefühl, dass niemand so recht weiß, wer in dieser Branche eigentlich was tut. Man sieht Automaten in Gaststätten, die muss irgendjemand dort hingehängt haben. Spielstätten eröffnen, aber den Betreiber kennt man nicht. Und wo kommen die Automaten her? Wer macht sie und nach welchen Regeln? Vielleicht ist es ein Fehler der Deutschen Automatenwirtschaft, dass sie sich nicht transparenter gibt. Aber welche Branche tut das schon? Was wissen wir wirklich über das Geschäft von Boutiquen, von Systemgastronomie und dem boomenden Markt der Windkrafträder? Unternehmer und Unternehmen widmen sich ihren Märkten, ihren Kunden und sicher viel zu selten der Gesellschaft generell und dem, was diese Gesellschaft über sie denkt. Automatenunternehmer sind da keine Ausnahme.

Aufstellunternehmer

Wer ist das eigentlich? In den 1950er und 1960er Jahren waren es vielfach Gastronomen mit technischem Geschick, die irgendwann ihre Gastronomie aufgaben und ganz zur Aufstellung von Automaten bei ihren Kollegen wechselten. Musikboxen, Billards, Geldspieler und Flipper waren die Automaten dieser Zeit. Später kamen TV-Spiele

und Sportautomaten wie Darts hinzu. Aufstellunternehmer und Gastronom teilten und teilen sich bis heute die Gewinne aus den Automaten. Für viele Wirte sind sie eine feste Einnahme, die die Kosten des Betriebes teilweise abdecken. Ohne Automaten würde in mancher Eck-Kneipe das Licht ausgehen.

5.000 mittelständische Betriebe

Von den Unternehmen, die Geräte in Gaststätten aufstellen und selbst Spielstätten betreiben, gibt es in Deutschland heute rund 5.000, zählt man Waren- und Dienstleistungsautomaten hinzu, sind es sicher 6.000. Es sind in der Regel Familienbetriebe von zwei, drei bis zu 100 Angestellten. Größere Betriebe sind Filialisten, die man allerdings an gut einer Hand abzählen kann. Sie betreiben in der Spitze bis zu 200 Standorte bundesweit, haben jeweils mehrere tausend Beschäftigte in Technik, Software und Service. Sie bilden in eigenen Schulungszentren aus und stellen hunderte von jungen Auszubildenden ein. (siehe Bundesverband Automatenunternehmer e.V., Forum für Automatenunternehmer in Europa e.V.)

» *Die typische Unternehmensform der Automatenwirtschaft ist der Familienbetrieb.* «

Ein typisches Beispiel für die Familienbetriebe in der Branche sind die Schäfers*: Firmengründer war in den 1950er Jahren der Großvater. Auch er hatte seine Wurzeln in der Gastronomie. Seine beiden Töchter heirateten später Männer, die in das Unternehmen einsteigen wollten und konnten. Heute sind es schon deren Söhne und Schwiegertöchter, die in verantwortlichen Positionen mitarbeiten. Sie sind betriebswirtschaftlich bestens ausgebildet, in einem Fall auch journalistisch. Ihre

*Familienname wurde von der Redaktion geändert.

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

Spielstätten wurden in enger Kommunikation mit den Kommunen geplant. Es gab sogar Städte mit weitsichtiger Stadtplanung, die angefragt haben, ob Schäfers dort nicht investieren wollen – denn Schäfers-Spielstätten sind schön, man könnte sagen, es sind Vorzeige-Objekte. 40 Mitarbeiter finden im Unternehmen Arbeit und Brot und das in einer eher strukturschwachen Region. Die junge Generation in den Schäfers-Betrieben ist zwischen 27 und 40 Jahre alt und hat ganz bewusst ihre Zukunft in dieser Branche gesucht.

Großhandel wird gelebt

Die nächste Stufe in der Branche sind die Großhändler, die Mittler zwischen Herstellern und Aufstellunternehmen. Von ihnen gibt es im ganzen Bundesgebiet etwa 30 Unternehmen mit rund 100 Standorten. Früher waren

sie alle selbstständig und haben in den 1950er und 1960er Jahren vielfach Automaten aus den USA, Spanien und Italien importiert. Heute ist der Handel, wie in den meisten Branchen, zum großen Teil „nur noch“ Vertriebsstufe der Hersteller. Es gibt

heute nicht einmal mehr zehn Automaten-Großhändler in Deutschland, die nicht industriegebunden sind. Ihre Stärke liegt in den Regionen, selten darüber hinaus. Auch wenn der Großhandel mit Automaten durch Konzentration geschrumpft ist, so stellt er doch im Kräftespiel der Branchenstufen eine wichtige, weil oft vermittelnde Größe dar. Auch das hat die Automatenbranche mit anderen Branchen gemein. Und der Großhandel ist immer noch Treffpunkt für Kunden und eine Börse für Nachrichten, auch im Zeitalter des Internet. (siehe Deutscher Automaten-Großhandels-Verband e. V.)

» *Auch in der Automatenwirtschaft hat der Handel die klassische Brückenfunktion zwischen Herstellern und operativen Unternehmen.* «



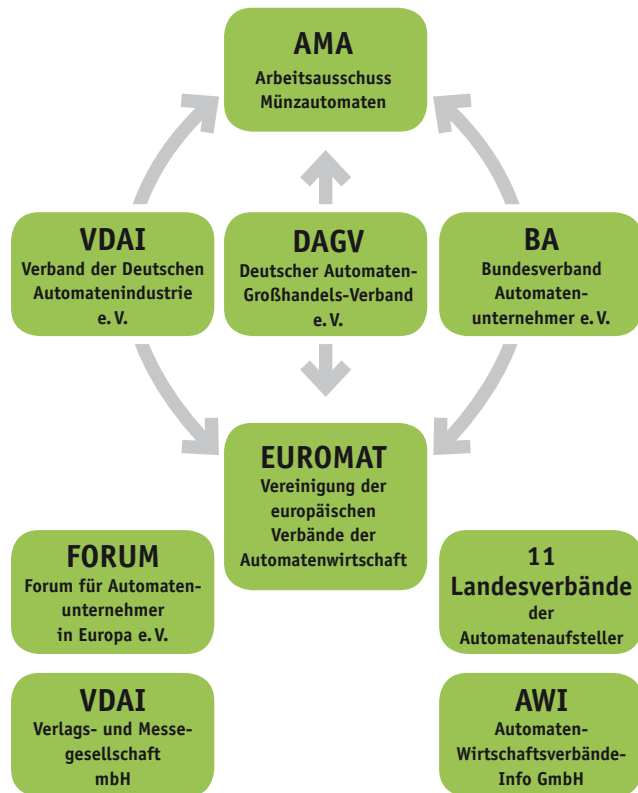
Alles Spiele,
die Freude machen

Premium Multigaming

Die ideale
ZUKUNFT
Made by Merkur
www.adp-gausemann.de

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

Verbände und Organisation der Deutschen Automatenwirtschaft



Hightech made in Germany

Die zahlenmäßig kleinste Stufe des Wirtschaftszweiges sind die Hersteller von Automaten, also Industrieunternehmen. Davon gibt es nur vier von relevanter Größe. Die meisten Beschäftigten und die größte Produktpalette hat die Unternehmensgruppe Gauselmann in Espelkamp. Dicht gefolgt vom Traditionsunternehmen NSM-Löwen Entertainment in Bingen. Die Bally Wulff Entertainment GmbH hat ihren Sitz in Berlin und Crown Technologies in Rellingen. Diese Unternehmen verfügen in ihren Produktionen über höchst komplexe Mathematik- und Softwareeinheiten. Jedes Spielgerät ist programmierte Mathematik auf höchstem Niveau. Die Hersteller von Spielgeräten beschäftigen Elektroniker, Systemtechniker, Maschinenbauer, Mechatroniker, Designer, Marktforscher und Kaufleute wie jedes andere Industrieunternehmen. Verband: (Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V.)

Insgesamt beschäftigt die Deutsche Automatenwirtschaft in ihren drei Branchenstufen rund 75.000 Menschen. Zählt man Zulieferer und Dienstleister hinzu, kommt man auf etwa 100.000 Beschäftigte bundesweit. Das sind übrigens vier mal so viele Arbeitsplätze, wie bei Opel vor zwei Jahren auf dem Spiel standen.

Update – Informationen für Medien, Politik und Gesellschaft

Der obige Text ist entnommen aus dem Heft „update – Informationen für Medien, Politik und Gesellschaft“. Er ist dort unter dem Titel „Die schnelle Kohle machen“ erschienen. Update greift die landläufig verbreiteten Vorurteile über das gewerbliche Automatenpiel auf, konfrontiert diese mit den Fakten und der Realität und ermöglicht damit ein echtes Urteil über die Automatenbranche. Update kann man kostenlos beziehen unter:

AWI Automaten-Wirtschaftsverbände-Info GmbH, info@awi-info.de.

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft



Das Geld-Gewinn-Spiel –
Ein Eckpfeiler der Freizeitwirtschaft
soll marginalisiert werden

Dr. Hans-Günther Vieweg
ifo-Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.

Das gewerbliche Geld-Gewinn-Spiel ist eine seit Jahrzehnten im deutschen Freizeitangebot etablierte Möglichkeit zur Unterhaltung, die von vielen Bürgern geschätzt wird. Es handelt sich nicht um ein Nischenangebot, die Gesamtzahl der Spieler geht in die Millionen. Kritiker des Geld-Gewinn-Spiels weisen auf die Gefahren der Spielsucht hin und verlangen eine Beschränkung des Angebots. In der Tat besteht – wie im gesamten Glücks- und Gewinnspielmarkt – das Risiko pathologischen Spielens. Für das Geld-Gewinn-Spiel bestehen strikte Regelungen, die sowohl Gewinne und Verluste für den Spieler beschränken

»Das gewerbliche Geld-Gewinn-Spiel wird von vielen Bürgern als Form der Unterhaltung geschätzt.«

als auch dem pathologischen Spielen entgegenwirken. Die Grenzen wurden einerseits vom Gesetzgeber festgelegt, andererseits tragen die Branchenverbände mit eigenen Initiativen ihrer Verantwortung Rechnung, durch Aufklärungskampagnen, das Bereitstellen von Informationsmaterial und die Finanzierung einer Anlaufstelle für Personen, die aufgrund pathologischen Spielens drohen, in Schwierigkeiten zu geraten.

In den letzten Jahren ist der Druck auf die Branche erhöht worden. Von verschiedenen Seiten wird versucht, das gewerbliche Geld-Gewinn-Spiel nicht mehr nur ein-

zudämmen, sondern weitestgehend zurückzudrängen. Neben den bekannten Kritikern der Branche sind dies die Bundesländer, die ihr Glücksspielmonopol in Gefahr sehen und mit sinkenden Einnahmen zu kämpfen haben. Finanzielle Interessen sind die Beweggründe für das Streben nach einer erdrosselnden Regelung für das Geld-Gewinn-Spiel, um zumindest einen Konkurrenten aus dem Feld zu schlagen. Die eigentliche, für die Umsatzrückgänge beim monopolisierten Glücksspielangebot primär verantwortliche Konkurrenz, das unkontrollierte Glücksspiel im Internet, lässt sich kaum wirksam bekämpfen. Soweit Maßnahmen ergriffen werden, haben sie in erster Linie symbolischen Charakter.

»Aus finanziellen Eigeninteressen heraus wollen die Bundesländer das Geld-Gewinn-Spiel erdrosseln.«

Vor diesem Hintergrund wird hier in einem ersten Schritt der Frage nachgegangen, wie das Risikopotenzial des gewerblichen Geld-Gewinn-Spiels im Vergleich mit anderen Spielangeboten zu bewerten ist. Hierauf aufbauend wird in einem zweiten Schritt eine gesamtwirtschaftliche Bewertung durchgeführt, um die Frage von Nutzen und Kosten des Geld-Gewinn-Spiels zu klären. Der dritte Schritt widmet sich den Initiativen zur Marginalisierung des gewerblichen Geld-Gewinn-Spiels und ihren Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Branche. Abschließend wird prospektiv auf daraus resultierende Entwicklungen im Glücks- und Gewinnspielmarkt eingegangen, insbesondere auf illegale Spielangebote, wenn es zu einer Beschränkung des Mengenangebots beim Geld-Gewinn-Spiel kommt.

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

Marktpotenzial

Der Markt für das Geld-Gewinn-Spiel hatte – gemessen am Bruttospielertrag – im Jahr 2010 ein Volumen von rund 4 Mrd. Euro erreicht. Das Angebot wird von rund 5 Mio. Erwachsenen genutzt, die mehr oder weniger regelmäßig spielen. Schätzungen gehen davon aus, dass weitere 2 bis 3 Mio. Personen ab 18 Jahren als gelegentliche Spieler zu bezeichnen sind. Im Mittel geben demnach die Spieler monatlich zwischen 40 und 60 Euro aus. Für diesen Betrag können sie im Zeitraum eines Monats 3,5 bis 5,7 Stunden Zerstreuung, Entspannung oder einfach nur die Freude am Spiel suchen.

Dieses Resultat lässt sich aus einer Studie des Fraunhofer Instituts für Fabrikbetrieb und Automatisierung (IFT) ableiten, das in einer umfangreichen Untersuchung von Geld-Gewinn-Spiel-Geräten (GGSG) feststellte, dass der langfristige durchschnittliche Verlust eines Spielers 2010 bei 10,89 Euro je Stunde lag. In den letzten Jahren sind die Aufwendungen für das Geld-Gewinn-Spiel deutlich gefallen. So musste der Spieler – gemäß der Untersuchung von IFT – im Jahr 2007 im Mittel noch 16,95 Euro

für den Spielspaß in einer Stunde ausgeben, d. h., er konnte mit dem gleichen Budget nur etwa 2,3 bis 3,7 Stunden spielen.

» *In den letzten Jahren sind die Aufwendungen des Spielers für das Geld-Gewinn-Spiel deutlich gesunken.* «

Das gewerbliche Geld-Gewinn-Spiel ist auf dem Glücks- und Gewinnspielmarkt neben den vielfältigen staatlichen und staatlich-lizenzierten Angeboten ein wichtiges Marktsegment. Seit Mitte des letzten Jahrzehnts befindet sich der Markt in einem Umbruch, der durch einen starken Anstieg des nicht regulierten stationären und des Online-Angebots gekennzeichnet ist. 2004 lag sein Anteil

Automaten MARKT

Das Original.



**Informativ.
Aktuell.
Individuell.**

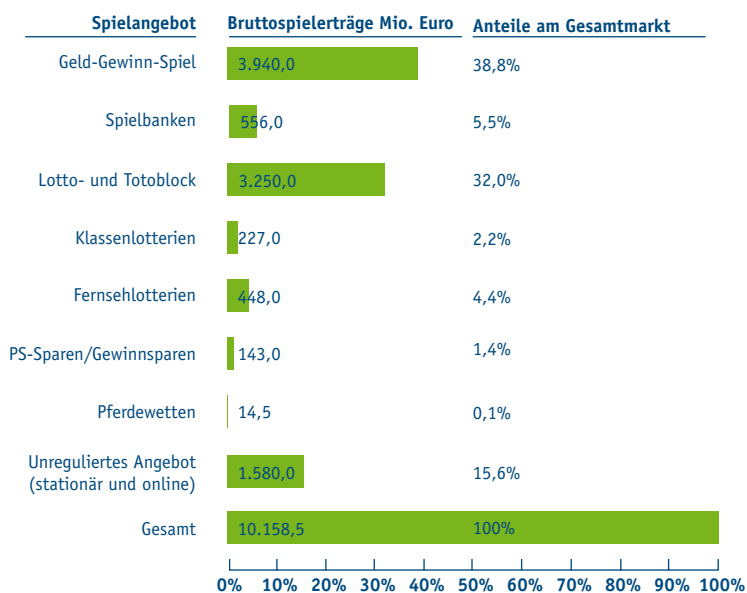
Täglich aktuelle Branchen-News

Telefon: 0531 80929-19 • Fax: 0531 80929-37 • E-Mail: info@automatenmarkt.de

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

erst bei wenigen Prozentpunkten, doch schon 2010 zog es ein Siebtel der gesamten Nachfrage des Glücks- und Gewinnspielmarkts auf sich (Tabelle 1). Besonders gravierend waren die Einbußen bei den Sportwetten, die inzwischen zu rund 95% von nicht regulierten Anbietern dominiert werden. Aber auch die Spielbanken waren und sind von der Konkurrenz im Internet betroffen und haben starke Einbußen hinnehmen müssen.

Der deutsche Glücks- und Gewinnspielmarkt 2010 Tabelle 1



Quelle: Archiv- und Informationsstelle der Lotto- und Totounternehmen; Stiftung Warentest; Goldmedia; eigene Berechnungen.

Risiken des Spielens

Die Risiken des Glücks- und Gewinnspiels, die zu pathologischem oder problembehaftetem Spielen führen, sind in zahlreichen Arbeiten untersucht worden. Bevölkerungsstudien liefern Anhaltspunkte über die Größenordnung des Problems. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat zwei Untersuchungen zu diesem Thema durchgeführt. In einer Studie aus dem Jahr 2008 kommt sie zu dem Ergebnis, dass 100.000 erwachsene Personen in Deutschland als pathologische Spieler zu bezeichnen sind. Im Jahr 2010 führen die Untersuchungen der BZgA zu einer Zahl von 242.000 pathologischen Spielern. Dies entspricht einer Häufigkeit des Auftretens von Spielstörung in den den Erhebungen vorangegangenen 12 Monaten von 0,19% bzw. 0,45% der erwachsenen Bevölkerung. Beide Prävalenzwerte liegen nach Aussagen der Experten im internationalen Vergleich am unteren Ende des Spektrums.

Von Seiten der Kritiker wird vielfach behauptet, dass drei Viertel aller Personen aufgrund des Geld-Gewinn-Spiels pathologische Spieler sind. Verschwiegen wird dabei die Tatsache, dass dies etwa der Prozentsatz derer ist, die sich an die bundesweit 934 Suchtberatungsstellen in Deutschland wenden und als Hauptgrund für ihre Probleme das Geld-Gewinn-Spiel benennen. Hierbei handelt es sich allerdings nur um Personen, die dort Hilfe suchen. Dieser Prozentsatz ist offensichtlich nicht repräsentativ für die Gesamtheit von Personen mit einer Diagnose „pathologisches Spielen“. Seit langer Zeit werden Spieler an GGSG darauf hingewiesen, dass exzessives Spielen keine Lösung bei persönlichen Problemen sein kann. Auf jedem Gerät ist ein Hin-

» *Pathologisches Spiel in Deutschland liegt im internationalen Vergleich am unteren Ende des Spektrums.* «

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

weis mit Telefonnummer (0180 1 372700) eingedruckt, über die Spieler mit persönlichen Problemen geschulte Berater bei der BZgA erreichen können. Hinzu kommt, dass die verschiedenen Spielangebote unterschiedliche soziale Gruppen ansprechen, und die von Spieleidenenschaft betroffenen Personen aus unterschiedlichen sozialen Gruppen auch unterschiedliche Wege beschreiten, um ihre Probleme in den Griff zu bekommen.

Kosten und Nutzen

Dem Zusammenhang zwischen der Verbreitung eines Spielangebots und dem Anteil pathologischer Spieler wenden sich Peren et al. in einer Untersuchung zu Kosten und Nutzen des Glücks- und Gewinnspiel zu. Sie berechnen auf der Grundlage verfügbarer Studien eine Pathologie-Potenzial-Kennziffer, die das Gefährdungspotenzial für pathologisches Spielen bezogen auf einen Prozentpunkt Anteil am Glücksspielmarkt angibt. In der Berechnung wird vom Bevölkerungsrisiko ausgegangen, das der Prävalenz pathologischen Spielens bezogen auf die erwachsene Bevölkerung entspricht. Diese Betrachtung bezieht gleichermaßen das Glücksspielrisiko (Risiko einer Diagnose Pathologisches Glücksspiel [PG] für diejenigen Personen, die in den letzten 12 Monaten ein spezifisches Spiel präferiert haben, als Anteil aller aktuellen Spieler mit der Diagnose PG an dieser Glücksspielgattung) wie auch die Bevölkerungsattraktivität einer Glücksspielgattung mit ein. Die Ergebnisse in Tabelle 2 sind wie folgt zu interpretieren:

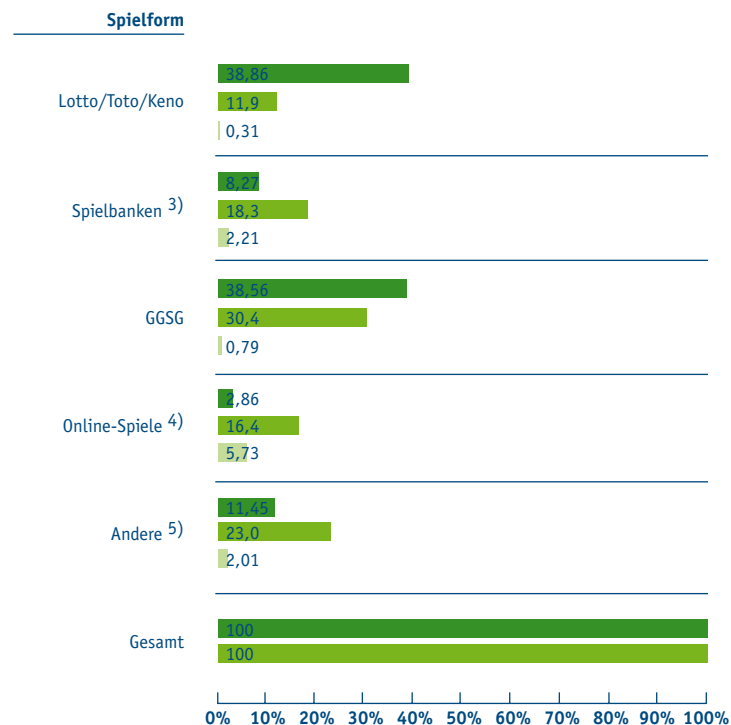
- Lotto/Toto/Keno: 1% Marktanteil – gemessen an den jährlichen Bruttospielerträgen (2008) – bindet durchschnittlich 0,3062% aller Glücksspieler mit Diagnose PG in Deutschland.
- Spielbanken: 1% Marktanteil – gemessen an den jährlichen Bruttospielerträgen (2008) – bindet durchschnittlich 2,2128% aller Glücksspieler mit Diagnose

PG in Deutschland.

- GGSG: 1% Marktanteil - gemessen an den jährlichen Bruttospielerträgen (2008) – bindet durchschnittlich

Pathologie-Potenzial-Koeffizienten

Tabelle 2



Quelle: Peren et al. (2011) S. 98

- Marktanteile in %
- In % – bezogen auf alle Glücksspieler mit Diagnose PG (2007) ¹⁾
- Pathologie-Potenzial-Koeffizient²⁾

- 1)–2) Anteil an pathologischen Spielern gemessen am Markt
- 3) Großes und kleines Spiel
- 4) Internet-Sportwetten, Internetkartenspiele
- 5) Unter anderem Sportwetten (Annahmestellen), Klassenlotterien

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

lich 0,7884% aller Glücksspieler mit Diagnose PG in Deutschland.

- Online-Spiele: 1% Marktanteil – gemessen an den jährlichen Bruttospielerträgen (2008) – bindet durchschnittlich 5,7343% aller Glücksspieler mit Diagnose PG in Deutschland.
- Andere: 1% Marktanteil – gemessen an den jährlichen Bruttospielerträgen (2008) – bindet durchschnittlich 2,0087% aller Glücksspieler mit Diagnose PG in Deutschland.

Die Ergebnisse bestätigen das im Abschnitt „Risiken des Spielens“ abgeleitete – gemessen am Marktanteil – relativ niedrige Gefährdungspotenzial des gewerblichen Geld-Gewinn-Spiels. Der von Peren et al. berechnete Pathologie-Potenzial-Indikator liegt mit einem Wert

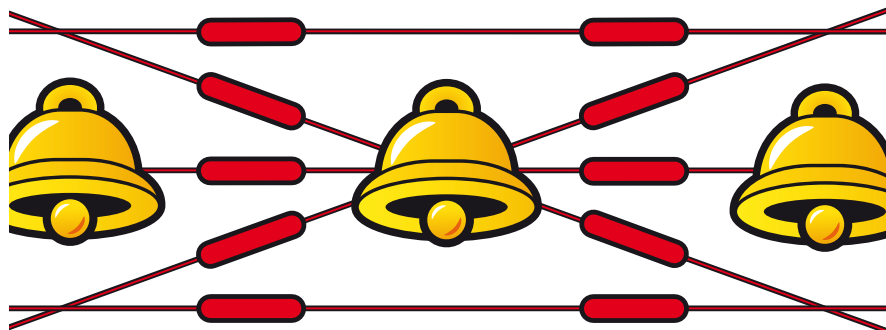
von 0,79 deutlich niedriger als für alle anderen Spielekategorien mit Ausnahme von Lotto, das trotz der großen Verbreitung ein vergleichsweise geringes Gefährdungspotenzial aufweist.

» Eine Kosten-Nutzen-Analyse des Geld-Gewinn-Spiels ergibt erstaunliche Ergebnisse. «

Besonders hohe Pathologiepotenziale besitzen die dynamisch wachsenden Online-Spiele, aber auch die Spielbanken, die trotz eines niedrigen und in den letzten Jahren sinkenden Marktanteils ein hohes, gemessen an der Marktdurchdringung überproportionales Pathologiepotenzial besitzen.

Peren et al. unternehmen den Versuch, die volkswirtschaftlichen Kosten und Nutzen des Geld-Gewinn-Spiels zu erfassen und gegeneinander abzuwägen. Dies ist keine triviale Aufgabe, da externe Effekte von wesentlicher Bedeutung und in die Bewertung einzubeziehen sind. Externe Effekte besitzen das Potenzial, Marktversagen zu verursachen, und können staatliche Eingriffe notwendig machen. Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der

Jetzt vormerken



ima

Internationale Fachmesse Unterhaltungs- und Warenautomaten

15. – 18.1.2013
Düsseldorf

www.ima-messe.com

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

Studie zitiert, die in einer Gesamtschau zu einer durchaus positiven Bewertung der volkswirtschaftlichen Wirkungen des Geld-Gewinn-Spiels kommt.

Die externen Kosten des Glücksspiels – soweit sie zu erfassen sind – betreffen in erster Linie die sozialen Kosten. Zu diesem Themenbereich existiert eine umfassende Arbeit von Becker, auf die sich Peren et al. beziehen. Die direkten, dem pathologischen Spiel zurechenbaren Kosten über alle Glücksspielkategorien addieren sich auf 152 Mio. Euro. Sie umfassen die Behandlung pathologischer Spieler, Beschaffungskriminalität, Gerichtsverfahren, Maßnahmen zum Spieler- und Jugendschutz ebenso wie die Präventionsforschung.

Die indirekten, durch das pathologische Spielen ausgelösten Kosten, wie beispielsweise der Verlust des Arbeitsplatzes oder Fehlzeiten, addieren sich nach Becker auf 173 Mio. Euro. Die gesamten volkswirtschaftlichen Kosten summieren sich auf 325 Mio. Euro, von denen auf das Geld-Gewinn-Spiel 225 Mio. Euro (69%) entfallen. Peren et al. betrachten dieses Ergebnis als Untergrenze, da insbesondere die indirekten Kosten höher sein können. Die Bandbreite ihrer Schätzung für die gesamten sozialen Kosten des Glücks- und Gewinnspielmarkts geben sie mit 300 Mio. Euro bis 600 Mio. Euro an.

» *Der Beitrag des Geld-Gewinn-Spiels zur volkswirtschaftlichen Entwicklung ist deutlich positiv.* «

Der volkswirtschaftliche Nutzen der Angebote des Glücks- und Gewinnspielmarkts – über den individuellen Nutzen durch die Spielfreude des Spielers hinaus – manifestiert sich vor allem in den Beschäftigungswirkungen, dem Schaffen von Einkommen und den fiskalischen Wirkungen der wirtschaftlichen Aktivität.

Volkswirtschaftlicher Nutzen des Geld-Gewinn-Spiels 2010

Tabelle 3

Abgabenart	2010	Anmerkungen
Umsatzsteuer	413,15 Mio. €	Ohne Vorsteuer (geschätzt 9%)
Vergnügungssteuer	357,20 Mio. €	95% vom gesamten Aufkommen an Vergnügungssteuer
Ertragssteuern	18,50 Mio. €	Bezogen auf das steuerliche Betriebsergebnis
Einkommenssteuer, Sozialabgaben der Beschäftigten	570,00 Mio. €	Ohne geringfügig Beschäftigte
nachgelagerte Umsatzsteuer	10,00 Mio. €	Auf Speisen und Getränke (ohne Vorsteuer, geschätzt 9%)
Insgesamt	1.368,85 Mio. €	

Quelle: Peren et al. (2011), S. 121.

Die drei Stufen der Unterhaltungsautomatenwirtschaft, die Industrieunternehmen, der Großhandel und die Aufstellunternehmen, hatten 2010 einen Umsatz von 5.140 Mio. Euro realisiert, der von etwa 70.000 Beschäftigten erwirtschaftet wurde. Neben der direkten Beschäftigung gibt es nennenswerte indirekte Arbeitsplatzeffekte für nochmals 35.000 Personen. Nach Peren et al. erzielten die direkt in der Unterhaltungsautomatenwirtschaft Beschäftigten im Jahr 2010 ein Bruttoeinkommen von 1,63 Mrd. Euro, das bei einer Abgabenbelastung von im Schnitt 35% dem Fiskus und den Sozialversicherungen Einnahmen in der Höhe von 570 Mio. Euro zufließen.

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

Weitere fiskalische Wirkungen resultieren aus den Ertragssteuern, der Umsatzsteuer und der Vergnügungssteuer, die von den Unternehmen der Unterhaltungsautomatenwirtschaft auf allen drei Stufen aufgrund ihrer

Gegenüberstellung der sozialen Kosten und des sozialen Nutzens des Geld-Gewinn-Spiels 2010 Tabelle 4

Soziale Kosten	Sozialer Nutzen	Relation
225 Mio. ¹⁾	1,37 Mrd. €	1 : 6,1
300 Mio. ²⁾	1,37 Mrd. €	1 : 4,6

Quelle: Peren et al. (2011), S. 131

1) – 2) in diesem Szenario wurden die indirekten Kosten als höher eingeschätzt.

wirtschaftlichen Aktivität entrichtet werden. Sie sind in Tabelle 3 aufgelistet.

Die direkten positiven fiskalischen Wirkungen des Geld-Gewinn-Spiels summieren sich hier auf knapp 1,4 Mrd. Euro. Nicht enthalten sind die Multiplikatoreffekte aus den wirtschaftlichen Aktivitäten der Branche, die sich

aus der Besteuerung der von der Unterhaltungsautomatenwirtschaft induzierten Nachfrage ergeben.

Diese Effekte umfassen den

Bezug von Vorerzeugnissen aus anderen Wirtschaftszweigen ebenso wie komplementäre Leistungsangebote, die durch das Geld-Gewinn-Spiel stimuliert werden, hierunter besonders von Bedeutung die Gastronomie. Außerdem löst das aus der Schaffung von Arbeitsplätzen – nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben – verbleibende Nettoeinkommen zusätzlich fiskalisch relevante wirtschaftliche Aktivitäten aus.

» *Positive, aber unsichere Faktoren des Spiels werden für eine Kosten-Nutzen-Abwägung nicht erfasst.* «

Die Gegenüberstellung der direkten fiskalischen Wirkungen, die auf einer engen Definition des sozialen Nutzens beruhen, und der Sozialen Kosten, die sich sowohl aus den direkt als auch den indirekt induzierten Kosten des pathologischen Spielens zusammensetzen in Tabelle 4 weist auf einen deutlich positiven Beitrag des Geld-Gewinn-Spiels zur volkswirtschaftlichen Entwicklung hin, der von den produzierenden Unternehmen, den Aufstellunternehmen und der Gesamtheit der Spieler erbracht wird. Die negativen Wirkungen des pathologischen Spielens an GGSG werden durch die positiven Effekte bei Weitem überkompensiert.

Die Beschränkung der Nutzenbetrachtung auf die direkten fiskalischen Wirkungen entspricht der vorsichtigen Herangehensweise des Kaufmanns an wirtschaftliche Überlegungen, der die positiven, aber mit großen Unsicherheiten behafteten Effekte außer Ansatz für eine Kosten-Nutzen-Abwägung lässt. Nicht bewertet werden auch wichtige Faktoren wie Freude und Entspannung beim Geld-Gewinn-Spiel sowie der Beitrag der Branche zu Beschäftigung und Wirtschaftswachstum. Bei den Kosten werden dagegen direkte und indirekte Effekte erfasst, die zu einem Teil von der Öffentlichkeit getragen werden, um die negativen Wirkungen des pathologischen Spielens zu beheben. Im Sinne einer optimalen Besteuerung dient die Abgabenbelastung der Branche dazu, den Verursacher an den durch ihn verursachten negativen, externen Effekten zu beteiligen.

Initiativen zur Marginalisierung des gewerblichen Geld-Gewinn-Spiels

Das gewerbliche Geld-Gewinn-Spiel unterliegt dem Gewerberecht des Bundes und ist strikt reguliert. In der Spielverordnung (SpielV) werden u. a. Grenzwerte für

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

Verluste und Gewinne festgelegt, damit es nicht in kurzer Zeit zu großen Vermögensverlusten kommen kann. Kritiker der Branche behaupten, dass dies mit der zum 1. Januar 2006 in Kraft getretenen SpielV nicht mehr in ausreichendem Maße gegeben ist. Untersuchungen zeigen jedoch, dass – gemessen an der Einkommensentwicklung – sich der Spielerschutz nicht verschlechtert hat. Ganz im Gegenteil, im Vergleich zu den durchschnittlichen Bruttostundenverdiensten in Deutschland ist der Schutz des Spielers verbessert worden: Während 1951 der Verlust im langfristigen Mittel je Stunde das 6,6-Fache des damaligen Bruttostundenverdienstes erreichen konnte, erreichte der Verlust im langfristigen Mittel je Stunde 2007 nur mehr den 2,2-fachen Wert. Zwischenzeitlich ist er weiter gesunken.

Die Rahmenbedingungen für das Geld-Gewinn-Spiel werden jedoch nicht nur durch den Bund vorgegeben. Die Länder ebenso wie die Kommunen haben Möglichkeiten, auf die Entwicklung der Branche Einfluss zu nehmen. Hier ist einmal das in der Hoheit der Länder liegende Bau- und Planungsrecht zu nennen. Mit dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung besitzen die Gebietskörperschaften ein starkes Instrument zur Steuerung der Ansiedlung von Spielstätten, das im Rahmen der Raumplanung von Seiten der Kommunen genutzt werden kann. In der Hoheit der Länder liegt ebenfalls die Ausgestaltung der Vergnügungssteuer. Auf diesem Feld hat es in den vergangenen Jahren viel Bewegung gegeben. Mit der zunehmenden Einführung des sogenannten Wirklichkeitsmaßstabs hat sich die Unsicherheit für die Aufstellunternehmen erhöht, da unterschiedliche Konzepte zum Einsatz kommen. Insbesondere die Frage nach der Wahl des Maßstabs, die Kasse der Geräte oder der Spieleinsatz, hat sich zu einem kritischen Punkt entwickelt. Der Spieleinsatz führt als Maßstab leicht zur Erdrosselung der

wirtschaftlichen Aktivität und beschränkt darüber hinaus die Gestaltungsfreiheit des Unternehmers mit Blick auf das Spielangebot. Da der Aufstellunternehmer aufgrund der Gerätetechnik über die Spieleinsätze nicht verfügen kann, stellt sich die Frage nach der ökonomischen Berechtigung und der rechtlichen Zulässigkeit dieses Besteuerungsmaßstabs.

Gegenwärtig unternehmen die Länder den Versuch, die Rahmenbedingungen für das gewerbliche Geld-Gewinn-Spiel durch zusätzliche Vorschriften soweit zu verschärfen, dass die Existenz vieler Unternehmen gefährdet wird. Als Instrumente dienen der im Entwurf vorliegende Glücksspieländerungsstaatsvertrag (1. GlüÄndStV) und Landesspielhallengesetze (SpielHG) sowie eine von den Ländern nachdrücklich geforderte Änderung der SpielV.

Die Länder greifen mit ihren Initiativen auch in die Zuständigkeit des Bundes ein, die nicht im Rahmen der Föderalismusreform auf sie übertragen wurden. Dies betrifft insbesondere die Vorschrift einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis (§ 24 i. V. m. § 4 Abs. 1 GlüÄndStV), die neben die Erlaubnis zum Betreiben einer Spielstätte gemäß § 33 GewO tritt.

Gleichfalls steht das Verbot von Mehrfachkonzessionen (§ 25 Abs. 1 und 2 GlüÄndStV) im Widerspruch zur gängigen Praxis der Genehmigung von Mehrfachkonzessionen (§ 33i GewO), die gemäß Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) begründet mit § 3 Satz 1 GewO gestattet ist. Der gleichzeitige Betrieb desselben Gewerbes in mehreren Betriebstätten auf Grundlage der Gewerbeordnung kann unmittelbar aus Art. 12 GG (Berufsfreiheit) abgeleitet werden.

Besonders gravierend ist der Eingriff des Berliner Spielhallengesetzes (SpielHG Bln) in das Recht des Bundes mit

» *Der Unterhaltungsautomatenwirtschaft droht die Enteignung.* «

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

der Beschränkung der Zahl der GGSG auf 8 (§ 4 Abs. 2 SpielhG Bln) anstatt der 12 GGSG, die gemäß § 3 SpielV zulässig sind. Hier handelt es sich unzweifelhaft um eine Zuständigkeit des Bundes. Im Rahmen der Föderalismusreform wurden die Zuständigkeiten von Bund und Ländern bezüglich des Rechts der Spielhallen nach dem Prinzip des lokalen Bezugs neu geordnet. Die lokale Radizierung gibt den Ländern jedoch nicht die Kompetenz, Vorschriften über die Zahl der in einer Spielstätte aufgestellten GGSG zu erlassen.

Die Unterhaltungsautomatenwirtschaft sieht sich gegenwärtig weitreichenden Einschränkungen der unternehmerischen Freiheit ausgesetzt, die einer Enteignung gleichkommen. Hieran ändern auch die im GlüÄndStV und in den SpielhG festgeschriebenen, viel zu kurzen Übergangsregeln nichts. Die im Grundgesetz festgeschriebene Freiheit der Berufswahl (Art. 12 GG) ebenso wie die Freiheit des Unternehmers und der Schutz des Eigentums vor staatlichen Eingriffen, soweit keine Rechtsverstöße vorliegen (Art. 14 GG), werden verletzt. Die staatlichen Eingriffe sind entschädigungspflichtig.

Der Marktzugang wird beschränkt durch die Einführung einer notwendigen glücksspielrechtlichen Erlaubnis im GlüÄndStV, die neben die gewerberechtliche Erlaubnis (§ 33i) tritt. In Hessen ist

zusätzlich die Erhebung einer Erlaubnisgebühr vorgesehen, die pro aufgestelltem GGSG 2.000 Euro betragen soll. Besonders gravierend sind die verschiedenen Beschränkungen, die sich zu einer unkontrollierbaren Gesamtbelastung aufaddieren:

- Die nicht in der Zuständigkeit der Länder stehende, jedoch im SpielhG Bln vorgesehene Reduzierung der je

Spielhalle maximal aufstellbaren GGSG verringert die von Unternehmen installierbaren Kapazitäten. Damit müssen die Fixkosten für das Betreiben von Spielhallen auf weniger Geräte umgelegt werden. Die Kostenstruktur der Unternehmen wird ungünstiger.

- In die gleiche Richtung wirkt auch das angestrebte Verbot von Mehrfachkonzessionen (§ 25 Abs. 1 und 2 GlüÄndStV), das die Nutzung von Synergien aus dem Betreiben mehrerer Betriebsstätten ausschließen würde.

- Die Ausweitung der Sperrzeiten, vorgesehen im 1. GlüÄndStV und in den vorliegenden Entwürfen sowie schon in Kraft getretenen SpielhG, verringern zusätzlich die mögliche Auslastung der installierten Kapazitäten. Das Regellungsgefälle zwischen den Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften und den Sperrzeiten für Spielstätten nimmt wieder weiter zu. Durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung entfiel die Pflicht zur Festlegung von Sperrzeiten und aus der in § 18 Abs. 1 Satz 1 Gaststättengesetz normierten Muss- wurde eine Kann-Bestimmung. In vielen Ländern wurden die Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften deutlich reduziert, während häufig die Spielstätten davon ausgenommen wurden. Der 1. GlüÄndStV und – abgesehen von Bremen – die SpielhG der Länder sehen eine Ausweitung der Sperrzeiten vor. Spielstätten werden stärker als bisher gegenüber der Gastronomie benachteiligt.

- Gleichzeitig erhöht sich die Belastung der Aufstellunternehmen mit der Vergnügungssteuer. Dies liegt zum einen an der schon weitgehenden Umstellung auf den Wirklichkeitsmaßstab, der zu einer höheren Besteuerung gut ausgelasteter GGSG gegenüber schlecht ausgelasteten Geräten geführt hat. Hinzu kommt zum Zweiten, dass mit dem Inkrafttreten der SpielV 2006 neue attraktive Geräte auf den Markt gekommen sind, die zu einer Verdrängung anderer Unterhaltungsgeräte geführt haben, die mit einem wesentlich niedrigeren Vergnügungssteuersatz belastet

» Die Kostenstruktur der Unternehmen wird durch äußere Einflüsse ständig ungünstiger. «

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

waren. Drittens wurden in jüngster Zeit die Vergnügungssteuersätze zum Teil drastisch erhöht, z. B. in Berlin von 11 % auf 20 % zum 1. Januar 2011, in Bremen von 10 % auf 20 % zum 1. April 2011. Weitere Anhebungen in anderen Bundesländern wie beispielsweise Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sind zu erwarten.

Die Summe der angekündigten Maßnahmen wird bei einer Realisierung zu einer schockartigen Verschlechterung der Rahmenbedingungen führen, die zu einer Schließung von – auch im Mittel der Branche wirtschaftlich rentablen – Unternehmen führen. Dies kommt einer Erdrosselung der Branche gleich, die Schadensersatzansprüche gegenüber

dem Gesetzgeber begründen.

In einer Studie hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG die Grenzen der Belastung für Aufstellunternehmen anhand von Zahlen aus dem Wirtschaftsjahr 2009 be-

» *Das legale Spiel verliert, das illegale Spiel gewinnt – als Folge staatlicher Maßnahmen.* «

rechnet. Diese Kalkulation basiert auf den bisher gültigen Rahmenbedingungen, insbesondere der Anzahl der je Spielstätte aufgestellten GGSG, der Möglichkeit von Mehrfachkonzessionen und den bisher zulässigen Öffnungszeiten. Unter diesen Rahmenbedingungen sieht KPMG eine Vergnügungssteuer von 8,82 % auf den Bruttoumsatz (= Bruttospielertrag) und von 10,50 % auf den Nettoumsatz als Grenzsteuersätze, die nicht überschritten werden dürfen, wenn das durchschnittliche Unternehmen noch eine angemessene Rendite des eingesetzten Eigen- und Fremdkapitals sowie einen angemessenen Unternehmerlohn erwirtschaften soll. Die oben zitierten Beschränkungen für das Geld-Gewinn-Spiel führen jedoch zu einer Reduzierung der Ertragskraft der auf den Einsatz von GGSG angewiesenen Unternehmen, so dass die Vergnügungssteuer im Gegenzug zu reduzieren wäre, um ein Unternehmenssterben zu verhindern.

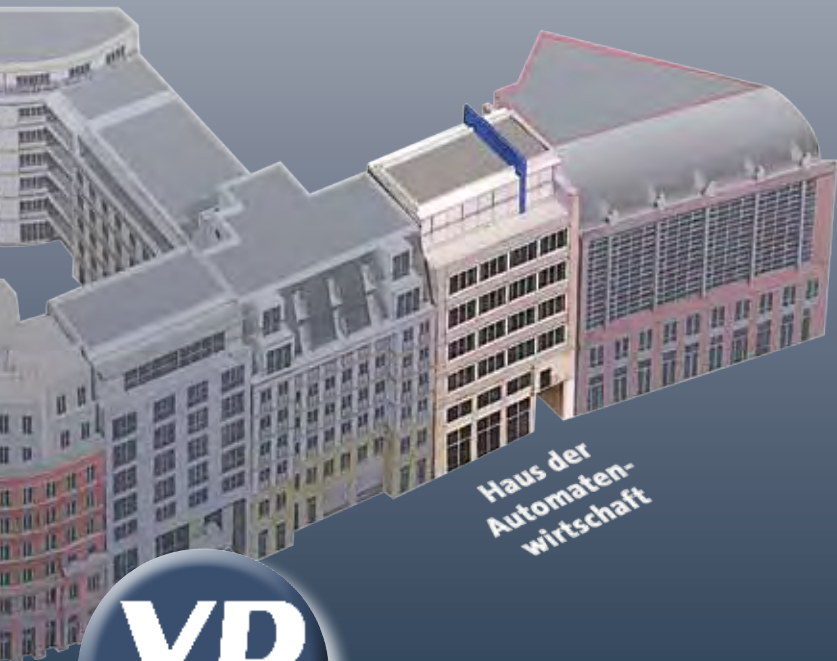
Perspektiven für das Angebot im Glücks- und Gewinnspielmarkt

Einleitend wurden die negativen Effekte pathologischen Spielens untersucht und in den Kontext zur Attraktivität des gewerblichen Spiels gesetzt. Im Vergleich mit anderen Angeboten aus dem Glücks- und Gewinnspielmarkt erweist sich das Geld-Gewinn-Spiel als weniger problematisch. Als besonders gefährlich haben sich das Spiel in den Spielbanken und das wachsende unregulierte Glücksspiel herauskristallisiert. Die jüngsten Initiativen der Länder zur Beschränkung des Geld-Gewinn-Spiels sind geeignet, die Branche zu marginalisieren, die spätestens seit dem Inkrafttreten der SpielV 2006 und dem damit einhergehenden Verbot sogenannter Fun-Games ein in Gänze legales Spiel anbietet. Der Erfolg des Geld-Gewinn-Spiels hat zu einem Anstieg der Vergnügungssteuereinnahmen um 87 % von 2006 ausgehend bis 2010 zur Folge gehabt, in absoluten Zahlen sind das 201 Mio. Euro für 2006 und 376 Mio. Euro für 2010.

Es muss in der Folge der Veränderungen der Rahmenbedingungen für den Glücks- und Gewinnspielmarkt mit einer beschleunigten Verschiebung der Gewichte zulasten des regulierten, Steuern und Abgaben entrichtenden Geld-Gewinn-Spiels gerechnet werden. Das unregulierte und vielfach illegale Angebot wird von einer verschärften Regulierung des Geld-Gewinn-Spiels profitieren. Im terrestrischen Bereich wird das illegale Spiel in Hinterzimmern, das in Kommunen wie Berlin schon zu einem nennenswerten Problem geworden ist, Zulauf von Spielern bekommen, denen kein legales Angebot mehr zur Verfügung steht. Andere Spieler werden ins Internet abgleiten und dort im nicht regulierten Spiel ohne soziale Kontrolle und ohne Grenzen bei Spieleinsatz und Gewinnanreizen Befriedigung suchen.

Die Automatenindustrie

Offen für den Dialog



Haus der
Automaten-
wirtschaft



Verband der Deutschen
Automatenindustrie e.V. (VDAI)

Dircksenstr. 49 · 10178 Berlin

Nähe S-Bahn-Station Hackescher Markt

Telefon: (0 30) 28 40 70 · Fax: (0 30) 28 40 72 72

eMail: vdai@vdai.de · Homepage: www.vdai.de

Die Vorsitzenden



Der Verband



Bauplanungsrechtliche Steuerungsinstrumente bei der Ansiedlung von Spielhallen in Städten und Gemeinden

Rechtsanwalt Dr. Florian Heinze, Hannover

Im Zuge der aktuellen Diskussionen um Spielstättenansiedlung hat das Thema Baurecht einen immer größeren Stellenwert erhalten. Städte, Gemeinden und Kommunen argumentierten vielfach, ihnen seien die Hände gebunden, wenn es um die Überflutung durch Spielstätten gehe. Die Branche widerspricht und sagt, dass die gesetzlichen Grundlagen ausreichen, um von Seiten der Politik eine aus stadtplanerischer Sicht sinnvolle Ansiedlungspolitik zu betreiben.

»Die Baunutzungsverordnung ist ein Instrument, das allen Seiten Planungssicherheit bietet.«

Dr. Florian Heinze, Justiziar des AV Niedersachsen e.V., stützt diese These und zeigt mit dem Leitfaden zu „Bauplanungsrechtlichen Steuerungsinstrumenten bei der Ansiedlung von Spielhallen in Städten und Gemeinden“ auf, welchen Weg Entscheidungsträger gehen können. Nach seiner Überzeugung kann die Baunutzungsverordnung so angewendet werden, dass sie für alle Seiten – den Aufsteller, die örtliche Verwaltung, die Politik und die Öffentlichkeit – Klarheit und Planungssicherheit bietet.

I. Einleitung

Vielfach wird postuliert, Kommunen seien Ansiedlungsbegehren von Spielhallenbetreibern „schutzlos“ ausgeliefert.

Es wird nicht selten der Eindruck erweckt, Kommunen hätten keine Instrumente zur Verfügung, um effektiv und unter städtebaulichen Gesichtspunkten die Ansiedlung von Spielhallen zu steuern.

Aus diesem Grunde mehren sich die Rufe nach Schaffung eines vermeintlich „effektiven Instrumentariums“ auf Grundlage neuer oder ergänzter gesetzlicher Regelungen, um damit den Ansiedlungsbegehren von Spielstättenbetreibern begegnen und die Ansiedlung jedenfalls in städtebaulich gewünschte Bahnen bringen zu können. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den bereits (seit langer Zeit) existierenden bauplanungsrechtlichen Vorgaben für den Betrieb von Spielstätten und zeigt auf – um das Ergebnis vorwegzunehmen –, dass die bereits bestehenden Rechtsvorschriften in jeder Hinsicht genügen, um städtebauliche Ziele effektiv und einschränkungslos zu verwirklichen. Ansiedlungsbegehren kann so begegnet werden, dass neben den Interessen der Spielhallenbetreiber auch die städtebaulichen Gestaltungsinteressen von Kommunen hinreichend Berücksichtigung finden.

»Bestehende Rechtsvorschriften genügen, um städtebauliche Ziele zu verwirklichen.«

II. Verfassungsrechtlicher Hintergrund

Spielhallen muss es geben können. Diese – einfache – Erkenntnis findet ihre normative Verankerung auf höchster rechtlicher Ebene, nämlich in der Verfassung. Ein Spielhallenbetreiber übt sein Gewerbe auf Grundlage von Art. 12 GG (Berufsfreiheit) sowie auf Grundlage von Art. 14 GG (Eigentumsgarantie) aus. Der Betrieb einer Spielhalle ist daher ebenso verfassungsrechtlich abgesichert wie jedes andere Gewerbe auch. Gesetzliche Vorgaben, die den Betrieb einer Spielhalle tatsächlich unmöglich machen

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

würden, schränken die Grundrechte eines Spielhallenbetreibers aus Art. 12 GG und Art. 14 GG unverhältnismäßig ein und wären verfassungswidrig. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber eine jedenfalls bislang vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandete Ordnung geschaffen, die den Betrieb von Spielhallen zulässt, zu berücksichtigende Belange Dritter (Prävention im Zusammenhang mit pathologischem Spielverhalten, städtebauliche Aspekte etc.) jedoch nicht unberücksichtigt lässt. Insoweit ist aus verfassungsrechtlicher Perspektive ein ausgewogener Rahmen geschaffen, der Spielhallenbetreibern die Ausübung ihres Gewerbes gestattet.

Ganz klar nicht vereinbar mit diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben sind Begehren von Städten und Gemeinden, generell die Ansiedlung von Spielhallen zu verhindern. Soweit mithin die laut gewordenen Forderungen nach Änderungen oder Ergänzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen so zu verstehen sind, dass aus Sicht von Städten und Gemeinden jede Ansiedlung einer Spielhalle unerwünscht ist, wären derartige städtebauliche Ziele mit den Grundlagen der Verfassung ohne weiteres nicht in Einklang zu bringen. Kommunen können durch Nutzung

» **K**ommunen können die Ansiedlung von Spielstätten steuern, aber nicht ganz ausschließen. «

des bauplanungsrechtlichen Instrumentariums die Ansiedlung von Spielhallen steuern; ganz ausschließen können sie diese auf Grundlage des derzeit geltenden rechtlichen Rahmens nicht. Eine Abänderung des rechtlichen Rahmens, der jedwede Ansiedlung von Spielhallen ausschließen würde, wäre mit den Vorgaben der Verfassung nicht in Einklang zu bringen. Kommunale Forderungen nach Änderungen oder Ergänzungen des rechtlichen Rahmens wegen einer vermeintlichen Unzulänglichkeit des bestehenden Instrumentariums kön-

nen daher – verfassungskonform – nicht dahingehend verstanden werden, normative Vorgaben so abzuändern, dass sich Spielhallen in Zukunft überhaupt nicht in Städten und Gemeinden ansiedeln können.

Die Forderung von Kommunen gerichtet auf Änderungen oder Ergänzungen des geltenden bauplanungsrechtlichen Rahmens sollen daher hier verfassungskonform (nur) so verstanden werden, dass der existierende Rechtsrahmen die Verwirklichung städtebaulicher Prinzipien nicht erlaube.

III. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Spielhallen

Nicht selten sehen sich Städte und Gemeinden aus (eigener) Perspektive dem Ansiedlungsbegehren von Spielhallenbetreibern hilflos ausgesetzt, weil entweder keine oder nicht hinreichend auf die besonderen örtlichen Belange abgestimmte Bebauungspläne existieren. Das zentrale Mittel einer städtebauliche Interessen berücksichtigenden Ansiedlungssteuerung ist daher der Erlass von Bebauungsplänen (vgl. dazu nachfolgend Ziff. IV). Aber auch dort, wo Bebauungspläne nicht existieren, findet sich bereits ein ausgewogenes Verhältnis von Zulässigkeit und Unzulässigkeit, da der Gesetz- bzw. Ordnungsgeber mit Schaffung des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) städtebauliche Bauleitplanungslinien bereits abstrakt vorweggenommen hat. Auch dort, wo keine Bebauungspläne existieren, schafft daher das BauGB in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen der BauNVO im Regelfall eine ausgewogene Ansiedlungsstruktur.

» **S**elbst ohne Bebauungspläne existiert ein Rechtsrahmen für eine Ansiedlungsstruktur. «

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

Im unbeplanten Innenbereich ist ein Vorhaben gem. § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die eigene Art der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der Baunutzungsverordnung bezeichnet sind, so beurteilt sich gem. § 34 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre.

In der Praxis lässt sich die Eigenart der näheren Umgebung regelmäßig einem der in der Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebiet zuordnen, so dass sich – aus diesem Grunde – die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit auch regelmäßig unter Berücksichtigung der Vorgaben der BauNVO bestimmt.

» *In reinen Wohngebieten sind Vergnügungsstätten unzulässig.* «

1. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in Kleinsiedlungsgebieten

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 2 BauNVO dienen Kernsiedlungsgebiete vorwiegend der Unterbringung von Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäuden mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen. In Kleinsiedlungsgebieten sind Spielhallen (bauplanungsrechtlich in der BauNVO bezeichnet als „Vergnügungsstätten“) unzulässig.

2. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in reinen Wohngebieten

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 BauNVO dienen reine Wohngebiete dem Wohnen. In reinen Wohngebieten sind

Beste Unterhaltung!



www.merkur-spielothek.de

ausschließlich Wohngebäude zulässig. § 3 Abs. 3 BauNVO lässt – wenige – Ausnahmen zu, wozu Vergnügungsstätten nicht zählen. In reinen Wohngebieten sind daher Vergnügungsstätten ebenfalls bauplanungsrechtlich unzulässig.

3. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in allgemeinen Wohngebieten

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 BauNVO dienen allgemeine Wohngebiete „vorwiegend“ dem Wohnen. Sie unterscheiden sich von reinen Wohngebieten dadurch, dass neben Wohngebäuden kleine Läden oder Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig sind und ausnahmsweise wenige weitere Vorhaben genehmigungsfähig sein können. Hierzu zählen Spielhallen ebenfalls nicht. In allgemeinen Wohngebieten ist daher die Ansiedlung einer Spielhalle bauplanungsrechtlich unzulässig.

4. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in Industriegebieten

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 9 BauNVO dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Da Vergnügungsstätten in anderen Gebieten zulässig sind, scheidet ihre Ansiedlung auch in Industriegebieten aus.

» Wo ausschließlich Industrie zu Hause ist, gibt es auch keine Vergnügungsstätten. «

5. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in besonderen Wohngebieten

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 4a BauNVO sind besondere Wohngebiete überwiegend bebaute Gebiete, die aufgrund ausgeübter Wohnnutzung und vorhandener sonstiger genannter Anlagen eine besondere Eigenart aufweisen und in denen unter Berücksichtigung dieser Eigenart die Wohnnutzung erhalten und fortentwickelt werden soll. Besondere Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen; sie dienen auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sonstigen Anlagen, soweit diese Betriebe und Anlagen nach der besonderen Eigenart des Gebietes mit der Wohnnutzung vereinbar sind. In besonderen Wohngebieten können gem. § 4a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise Vergnügungsstätten zugelassen werden, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind. Gemeinden haben es daher in der Hand, die Ansiedlung von Spielhallen in besonderen Wohngebieten unter Berücksichtigung solcher Aspekte zu steuern; soweit die übrigen Voraussetzungen von § 4a BauNVO vorliegen, können die Gemeinden Vergnügungsstätten in besonderen Wohngebieten zulassen

oder aber ihre Ansiedlung ablehnen. Insoweit » Bei ›besonderen Wohngebieten‹ ist die Ermessensausübung der Gemeinde gefordert. « („können“) muss die zuständige Baubehörde eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Frage der Zulassung treffen. Richtige Ermessensübung – natürlich hängt dies stets von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab – kann es auch sein, die Ansiedlung von Spielhallen in besonderen Wohngebieten zu unterbinden. Es hängt mithin im Ergebnis von der richtigen und zweckmäßigen Ermessensausübung der Gemeinde ab, ob sich Spielhallen in besonderen Wohngebieten ansiedeln können.

6. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in Dorfgebieten

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO i. V. m. § 5 BauNVO dienen Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. § 5 Abs. 2 BauNVO normiert einen breiten Katalog zulässiger Ansiedlungen.

Gem. § 5 Abs. 3 können ausnahmsweise Vergnügungsstätten zugelassen werden, soweit sie nicht wegen ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind.

» *Dorfgebiete haben ebenfalls Steuerungsinstrumente.* «

Insoweit gilt in Dorfgebieten nichts anderes als das zuvor im Zusammenhang mit § 4a BauNVO (besondere Wohngebiete) Gesagte. Auch insoweit hängt die Ansiedlung oder Nichtansiedlung von der zweckmäßigen und richtigen Ermessensausübung der Gemeinde ab. Keineswegs ist die Kommune den Ansiedlungsbegehren schutzlos ausgeliefert. Sie hat vielmehr – ermessensfehlerfrei – über den Bauantrag und die ausnahmsweise Zulassung einer Vergnügungsstätte nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 BauNVO zu entscheiden. Auch insoweit hängt die Entscheidung – wie stets – von besonderen Umständen des Einzelfalls ab. Allgemein betrachtet wird jedoch – ebenso wie beim besonderen Wohngebiet – vieles dafür sprechen, dass auch die Ablehnung eines entsprechenden Baugesuchs nicht generell zu beanstanden sein wird.

7. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in Mischgebieten

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 6 BauNVO dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO in Mischgebieten auch Vergnügungsstätten.

Nicht jede Spielhalle ist in einem Mischgebiet bauplanungsrechtlich zulässig. Es entspricht inzwischen gefestigter Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte – insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts –, dass in Mischgebieten nur sogenannte mischgebietstypische Spielhallen bauplanungsrechtlich zulässig sind. Mischgebietstypische Spielhallen sind solche, deren Spielfläche 100 Quadratmeter nicht übersteigt. Unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Spielverordnung (SpielV) bedeutet dies, dass allenfalls eine Konzession mit acht Geld-Gewinn-Spiel-Geräten im Mischgebiet angesiedelt werden kann. Spielhallen mit größerer Spielfläche (so genannte „kerngebietstypische“ Spielhallen) sind nach ständiger Rechtsprechung nur im Kerngebiet zulässig. Die austarierte Abwägung des Verordnungsgebers in der BauNVO zur Zulässigkeit und Unzulässigkeit bestimmter Vorhaben wurde damit praktisch durch die Rechtsprechung noch „verfeinert“.

» *Für Mischgebiete existiert eine gefestigte Rechtsprechung.* «

8. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in Kerngebieten

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 7 BauNVO dienen Kerngebiete vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. In Kerngebieten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 Vergnügungsstätten ausdrücklich als zulässig qualifiziert.

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

In Kerngebieten sind (gebundene Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde) daher auch große („kerngebietstypische“) Vergnügungsstätten mit einer Fläche von mehr als 100 Quadratmetern zulässig. Der Ordnungsgeber hat sich bewusst dafür entschieden, Spielhallen schwerpunktmäßig in Kerngebieten anzusiedeln.

Insoweit ist es notwendig, sich noch einmal die unter Ziff. II. grob zusammengefassten verfassungsrechtlichen Vorgaben in Erinnerung zu rufen: Der vollständige Ausschluss der Ansiedlung von Spielhallen wäre mit Art. 12

und Art. 14 GG nicht vereinbar. In irgendeinem Gebiet müssen daher Vergnügungsstätten und damit Spielhallen angesiedelt werden können, da der vollständige bau-

planungsrechtliche Ausschluss dazu führen würde, dass ein Gewerbe überhaupt nicht mehr ausgeübt werden könnte, dessen Ausübung Art. 12 und Art. 14 GG gerade garantieren. Auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten hat damit der Ordnungsgeber eine Auswahlentscheidung dahingehend getroffen, Vergnügungsstätten primär in Kerngebieten anzusiedeln. Aus Sicht des Ordnungsgebers fügen sich Vergnügungsstätten – im Vergleich zu anderen Baugebieten – in Kerngebiete besonders gut ein, sind unter Berücksichtigung der übrigen Ansiedlungen dort „nicht störend“ und daher vorwiegend dort zuzulassen.

9. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in Gewerbegebieten

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 8 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. § 8 Abs. 2 BauNVO sieht einen Katalog zulässiger Ansiedlungen vor, wozu

Vergnügungsstätten nicht zählen. Gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO können Vergnügungsstätten jedoch ausnahmsweise auch in Gewerbegebieten zugelassen werden.

Die Gemeinden haben daher auf Grundlage von § 8 Abs. 3 BauNVO nicht nur die Möglichkeit, die Ansiedlung von Spielhallen in Gewerbegebieten aufgrund einer – selbstverständlich ermessensfehlerfrei zu treffenden – Entscheidung zu verhindern; § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO eröffnet Gemeinden damit zugleich die Möglichkeit, städtebaulich lenkend Spielhallen gerade dort anzusiedeln. Eine Möglichkeit, von der – jedenfalls soweit ersichtlich – die Gemeinden bislang nur zurückhaltend Gebrauch machen.

10. Zusammenfassung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit

Der Erlass von Bebauungsplänen ist aus Sicht von Städten und Gemeinden für die Steuerung der Ansiedlung von Spielhallen das „Mittel erster Wahl“. Soweit Städte und Gemeinden keine Bebauungspläne erlassen haben, richtet sich im Ergebnis die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Ansiedlungsbegehren nach den Vorgaben der BauNVO. Die BauNVO stellt als Rechtsverordnung nichts anderes als die im Ergebnis auch an verfassungsrechtlichen Vorgaben orientierte und bereits ausdifferenzierte abstrakte Bauleitplanung einer jeden Gemeinde dar. Der Ordnungsgeber hat – losgelöst von den Besonderheiten einer einzelnen Stadt oder einer einzelnen Gemeinde – abstrakt geregelt, in welchen Bereichen Spielhallen vorzugsweise anzusiedeln sind. Vielfach beklagen Gemeinden, die Ansiedlung von Spiel-

» Für Kerngebiete existieren verfassungsrechtliche Vorgaben. «

» Auch ohne gründliche Bauleitplanung bietet das Gesetz Steuerungsinstrumente. «

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

hallen in Kerngebieten sei städtebaulich unerwünscht, und nicht selten ist bei fehlenden Bebauungsplänen der Innenstadtbereich aufgrund der Eigenart der näheren Umgebung als Kerngebiet zu qualifizieren. Zwar müssen Spielhallen in Kerngebieten zugelassen werden. Nicht zu übersehen und vielfach ungenutzt ist jedoch die Möglichkeit von Gemeinden, die Ansiedlung von Spielhallen in Gewerbegebieten gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO zu forcieren. Gemeinden, die eine gründliche Bauleitplanung in den zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten verabsäumt haben, haben damit im Ergebnis auch in unbeplanten Bereichen die Möglichkeit, die Ansiedlung von Spielstätten auch unter städtebaulichen Gesichtspunkten zu steuern.

IV. Bauplanungsrechtliche Instrumente zur Steuerung der Ansiedlung von Spielhallen

Vor der Entscheidung über die Zulässigkeit oder die Nichtzulässigkeit von Spielhallen in unbeplanten Gebieten anhand der Baunutzungsverordnung in Verbindung mit der zu den einzelnen Gebieten ergangenen Rechtsprechung ist eine zweckmäßige Bauleitplanung das zentrale Steuerungsinstrument einer Kommune. Während sich die Entscheidung der Gemeinde im unbeplanten Bereich im Ergebnis auf die Qualifikation eines Vorhabens als „zulässig“ oder „unzulässig“ beschränkt bzw. bei ausnahmsweise zulässigen Vorhaben am Maßstab der Baunutzungsverordnung lediglich die Möglichkeit einer ermessens-

fehlerfreien und abgewogenen Entscheidung besteht, hat es die Behörde im Vorfeld eines konkreten Bauantrags durch eine vernünftige und in ein städtebauliches Gesamtkonzept eingebettete Bauleitplanung selbst in der Hand, Vergnügungsstätten – und damit Spielhallen – in

» **Eine konkrete Planung schafft frühzeitig klare Verhältnisse.** «

Unser Verband steht für

Qualität

Im DAGV haben sich Unternehmen zusammengefunden, die sich der Qualität verschrieben haben. Qualität in der Beratung. Qualität im Service. Qualität in der täglichen Abwicklung der Geschäfte. Qualität auch im Partner sein. Partner bei Finanzierungen, Partner bei neuen Unternehmungen und Partner in Zeiten, wenn es mal schwerer wird. Die Fachgroßhändler im DAGV stehen zu diesen Zielen, leben sie tagtäglich. Dies unterscheidet diese Unternehmen von vielen anderen, die nur im schnellen Geschäft ihr Ziel sehen. Unternehmen im DAGV haben Sinn für Verlässlichkeit, für Zukunftsorientierung, sie kennen sich im Spiel aus. Unsere Ziele sind auch Ihre Ziele. Deshalb passen wir so gut zueinander – so gut, wie Partner zueinander passen sollten. Testen Sie unsere Qualität, vergleichen Sie diese mit anderen Unternehmen. Sie können darauf vertrauen, dass wir zwar nicht frei von Fehlern sind, aber jeden Fehler vermeiden möchten. Wir streben die Null-Fehler-Qualität an und sind deshalb immer besser als die, für die dieses Streben nicht einmal eine Worthülse ist. Nutzen Sie unsere Qualität.

DAGV
Deutscher Automaten-
Großhandels-Verband e.V.

Deutscher Automaten-Großhandels-Verband e.V.
Geschäftsstelle: Höller Weg 2 • D-56332 Oberfell [Koblenz]
Hauptstadtbüro: Dircksenstraße 49 • D-10178 Berlin
Telefon: 02605/960 855 • Telefax: 02605/960 858 • www.dagv.de • info@dagv.de

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

Bereichen der Stadt zu erlauben, in denen ihre Ansiedlung aus dem Blickwinkel der Bauleitplanung gewünscht ist. Anders gewendet besteht durch eine frühzeitige und sinnvolle Bauleitplanung ohne weiteres die Möglichkeit, die Ansiedlung von Spielhallen in Gebieten zu verhindern, in denen gerade die Ansiedlung derartiger Gewerbebetriebe aus kommunaler Sicht unerwünscht ist.

1. Erlass von Bebauungsplänen

Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten. Der praktisch bedeutsame Bauleitplan ist gemäß § 1 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan (auch bezeichnet als „verbindlicher Bauleitplan“), während es sich bei dem einem Bebauungsplan vorangehenden Flächennutzungsplan lediglich um einen vorbereitenden Bauleitplan handelt,

der im Allgemeinen die Ziele der Bauleitplanung der Gemeinde wiedergibt. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleit-

pläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese Voraussetzung für die Aufstellung eines Bauleitplans wird regelmäßig gegeben sein.

Dabei muss sich die Behörde an den normativen Vorgaben von § 1 Abs. 5 BauGB orientieren. Danach sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende, sozial gerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Dabei sind gemäß § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB

» *Auch Bebauungspläne folgen allgemeinen Leitlinien.* «

insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange der Wirtschaft und die Ergebnisse einer von der Gemeinde beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung zu berücksichtigen. Diese – allgemeinen – Kriterien für eine ordnungsgemäße Bauleitplanung geben jeder Kommune ohne weiteres hinreichenden Spielraum, gezielt die Ansiedlung von Spielhallen in bestimmten Bereichen zu gestatten und in anderen Bereichen auszuschließen. Die Ansiedlung von Spielhallen lässt sich unter die gemäß § 1 Abs. 5 S.

» *Es gibt hinreichend Spielraum für gezielte Ansiedlung.* «

2 BauGB zu berücksichtigenden öffentlichen Belange fassen, die sodann im Ergebnis bei der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB mit den privaten Belangen gerecht abzuwägen sind.

2. Steuerung durch Festsetzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bestimmte Arten von Nutzungen, die nach den §§ 2, 4 bis 9 und 13 BauNVO allgemein zulässig sind, nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt wird.

§ 1 Abs. 4 BauNVO gestattet daher eine „horizontale Gliederung“ der Baugebiete und zwar nach der Art der zulässigen Nutzung. Diese Gliederung ermöglicht im Ergebnis eine Verteilung der Standorte der in den Baugebieten zulässigen Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde. Der Ausschluss nach § 1 Abs. 5 BauNVO kann durch unterschiedliche Festsetzungstechniken erfolgen. Möglich ist

es, anhand eines Katalogs solche Nutzungen aufzuzählen, die nach § 1 Abs. 5 aus einem Baugebiet ausgeschlossen werden sollen. Möglich ist es auch, die Vorhaben, die von einem Baugebiet ferngehalten werden sollen, durch eine abschließende Aufzählung der Betriebe zu bestimmen, die ausdrücklich für zulässig erklärt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hält dies in seiner Rechtsprechung lediglich für eine Frage der Festsetzungstechnik und ist der Auffassung, beide Varianten seien durch § 1 Abs. 5 BauNVO gedeckt.

§ 1 Abs. 5 BauNVO gibt also der Gemeinde die Möglichkeit, durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan die Ansiedlung von Vergnügungsstätten etwa in Kerngebieten (§ 7 BauNVO), Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) oder

Mischgebieten (§ 6 BauNVO) für unzulässig zu erklären. Verschiedene Gerichte haben wiederholt bestätigt, dass selbst in Kerngebieten ein vollständiger Ausschluss von

» *Mit einem Konzept und den entsprechenden Erlassen können Kommunen ihre Ziele verwirklichen.* «

Vergnügungsstätten in Betracht komme. Berücksichtigt man diese sich aus § 1 Abs. 5 BauNVO ergebenden Möglichkeiten, so wird bereits auf den ersten Blick erkennbar, dass jede Kommune durch eine sinnvolle und abgestimmte Bauleitplanung im Rahmen eines städtebaulichen Konzepts bestimmte Gebiete vorsehen kann, in denen Spielhallen angesiedelt werden, während in anderen Gebieten Spielhallen ausgeschlossen werden. Die einfache, sich im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen aus § 1 Abs. 5 BauNVO ergebende Möglichkeit zum Ausschluss genügt hierfür. Es ist mithin in der Hand der Kommune, sich frühzeitig ein Ansiedlungskonzept zu überlegen, das zwar Spielstätten nicht grundsätzlich ausschließt, ihre Ansiedlung jedoch auf solche Bereiche beschränkt, in denen eine Ansiedlung von Spielhallen aus kommunaler Sicht gewünscht ist.

Eine Gemeinde, die etwa im Innenstadtbereich aus ästhetischen Gründen historische Marktplätze nicht mit Spielhallenansiedlungen belegt sehen will oder Gemeinden, die wegen der Befürchtung negativer Effekte auf die Umwelt eine äußere Abwertung einzelner Gebiete durch die Ansiedlung von Spielhallen befürchten, können durch den einfachen Erlass zweckmäßiger Bebauungspläne genau diese Ansiedlungsbedenken ausräumen.

3. Steuerung durch Festsetzungen nach § 1 Abs. 6 BauNVO

§ 1 Abs. 6 BauNVO erlaubt im Bebauungsplan dahingehende Festsetzungen, dass alle oder einzelne Ausnahmen, die in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 9 vorgesehen sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden oder in dem Baugebiet allgemein zulässig sind, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.

Auch § 1 Abs. 6 BauNVO bietet jeder Kommune ein effektives Instrument der Ansiedlungssteuerung. Während § 1 Abs. 5 BauNVO Differenzierungsmöglichkeiten für die Baugebietsvorschriften als allgemein zulässig aufgeführte Nutzungen vorsieht, ergänzt Abs. 6 die Festsetzungsvarianten für die in den einzelnen Baugebietsvorschriften geregelten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen. Diese können im Bebauungsplan ausgeschlossen oder allgemein zugelassen werden. „Ausnahmen“ im Sinne von § 1 Abs. 6 BauNVO sind solche Nutzungen, die nach den einzelnen Baugebietsvorschriften (dort jeweils genannt in Abs. 3) ausnahmsweise zugelassen werden können. Vergnügungsstätten können gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO in

» *Auch Ausnahmen von den Regeln können differenziert eingesetzt werden.* «

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

Dorfgebieten, gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO in Mischgebieten und gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zugelassen werden. Durch Nutzung der sich aus § 1 Abs. 6 BauNVO ergebenden Möglichkeiten hat die Gemeinde es also in der Hand, Vergnügungsstätten in einzelnen Gebieten generell für zulässig zu erklären oder sie generell auszuschließen. Eine Gemeinde, die Spielhallen nicht im Dorfgebiet angesiedelt haben möchte, wird ihren Ausschluss in Anwendung von § 1 Abs. 6 BauNVO erklären. Gemeinden, die die Ansiedlung von Spielhallen etwa im Gewerbegebiet fördern wollen, werden die Zulässigkeit im Kerngebiet ausschließen und die ausnahmsweise Zulässigkeit im Gewerbegebiet in Anwendung der sich aus § 1 Abs. 6 BauNVO ergebenden Möglichkeiten generell erklären. Auch insoweit bietet die Baunutzungsverordnung jeder Kommune ein ausdifferenziertes Instrumentarium zur gezielten Ansiedlung von Spielhallen in bestimmten Bereichen.

4. Steuerung durch Festsetzungen nach § 1 Abs. 7 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO können in Bebauungsplänen für bestimmte Baugebiete dahingehend Festsetzungen getroffen werden, dass in bestimmten Geschossen, Ebenen oder sonstigen Teilen baulicher Anlagen nur bestimmte Nutzungen zulässig sind, soweit besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.

§ 1 Abs. 7 BauNVO gilt nach seinem Wortlaut nur für Baugebiete der §§ 4 bis 9 und findet damit keine Anwendung auf Kleinsiedlungs-

und reine Wohngebiete. § 1 Abs. 7 BauNVO erlaubt der Gemeinde – anders als § 1 Abs. 5 BauNVO – eine „vertikale“ Gliederung.

» *Besondere städtebauliche Gründe machen Vorgaben bis ins Detail möglich.* «

Familienbande



games & business. Die Marke für Nachrichten aus der Automatenbranche. www.gamesundbusiness.de

Eine Gemeinde, die Spielhallen im Erdgeschoss und im Vorderbereich von Gebäuden aus verschiedenen Gründen nicht angesiedelt sehen will, hat – neben den Ausschlussmöglichkeiten nach § 1 Abs. 5 und 1 Abs. 6 BauNVO – daneben noch die deutlich detaillierter ausgestaltbare bauplanungsrechtliche Möglichkeit, Spielstätten in bestimmte Gebäudeteile zu verlegen. Erforderlich ist jedoch hierfür das Vorliegen besonderer städtebaulicher Gründe. Besondere städtebauliche Gründe in diesem Sinne sind solche, die für das Gebiet, in dem die Festsetzung gelten soll, eine Gliederung von Nutzungsarten gerade nach Geschossen, Ebenen oder sonstigen Teilen baulicher Anlagen und damit ein in bestimmter Weise geordnetes Vorhandensein von Nutzungen auch verschiedener Art jeweils auf den einzelnen Grundstücken rechtfertigen

» *Die BauNVO erlaubt die horizontale und vertikale Gliederung von Baugebieten.* «

können. So kann eine „vertikale“ Gliederung möglicherweise gerechtfertigt sein, um durch die Festsetzung einer ausschließlichen Wohnnutzung oberhalb eines bestimmten Geschosses eine im Misch- und Kerngebiet gewachsene Mischstruktur zu erhalten und gleichzeitig dem Veröden des betreffenden Stadtbereichs entgegenzuwirken. Unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Belange kann es daher im Einzelfall auch möglich sein, Spielhallen nur in besonderen Gebäudeteilen zuzulassen. Dies mag für eine Gemeinde nicht das zentrale Steuerungsinstrument sein, da vielfach eine horizontale Gliederung der Baugebiete zu bevorzugen sein wird. Die Existenz von § 1 Abs. 7 BauNVO zeigt jedoch einmal mehr, dass eine weitere Möglichkeit zur gezielten Ansiedlungssteuerung der Behörden – hier nur im Rahmen der vertikalen Gliederung – gegeben ist.

5. Steuerung durch Festsetzungen nach § 1 Abs. 9 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass nur bestimmte Arten der in den Baugebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässigen baulichen oder sonstigen Anlagen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. § 1 Abs. 9 BauNVO ergänzt mithin die Festsetzungsmöglichkeiten des § 1 Abs. 5 bis Abs. 8 BauNVO. Während dort Gegenstand der Differenzierung die nach den §§ 2 und 3 der Baugebietsvorschriften allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind, kann die Gemeinde gemäß § 9 auch nach den „Arten der baulichen oder sonstigen Anlagen“ differenzieren.

§ 1 Abs. 9 BauNVO gibt der Gemeinde noch weitergehende bauliche Gestaltungsmöglichkeiten an die Hand und ermöglicht es zugleich, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Im Ergebnis korrespondieren die Festsetzungsmöglichkeiten in § 1 Abs. 9 BauNVO mit denjenigen der Absätze 5 bis 7. Allgemein zulässige Arten von baulichen oder sonstigen Anlagen können ausgeschlossen oder nur

» *Das Recht ist nicht starr und ermöglicht auch Ausnahmen und Einzelfalllösungen.* «

ausnahmsweise zugelassen werden (entspricht Abs. 5); ausnahmsweise zulässige Arten können ausgeschlossen oder allgemein zugelassen werden (entspricht Abs. 6); schließlich können Festsetzungen nach Abs. 9 für bestimmte Geschosse, Ebenen oder sonstige Teile baulicher Anlagen getroffen werden.

Die in § 1 Abs. 9 benannten Arten der baulichen und sonstigen Anlagen bezeichnen jeweils die im Einzelfall

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

zulässigen, ausnahmsweise zulassungsfähigen oder nicht zulässigen „Unterarten von Nutzungen“. Spielhallen als eine Unterart von Vergnügungsstätten sind daher nach ständiger Rechtsprechung ein geeigneter Gegenstand von Festsetzungen nach § 1 Abs. 9 BauNVO. In ausdifferenzierter Weise ermöglicht es daher diese Regelung, andere Vergnügungsstätten zuzulassen und in bestimmten Bereichen gerade Spielhallen als Unterart der sonst zulässigen Nutzung auszuschließen und so – ganz speziell hinsichtlich der Ansiedlung von Spielstätten – individuelle Lösungen für die Ansiedlungssteuerung zu finden.

6. Zusammenfassung

Die Bauleitplanung gibt jeder Stadt und jeder Gemeinde eine Vielzahl unterschiedlicher Mittel an die Hand, um die Ansiedlung von Spielstätten gezielt zu steuern. Vereinfacht zusammengefasst kann jede Gemeinde bei der

Bauleitplanung bestimmte generell zulässige Nutzungen ausschließen oder in anderen Bereichen nur ausnahmsweise zulässige Nutzungen generell für zulässig erklären. Im Ergebnis geben die dargestellten

Regelungen der Baunutzungsverordnung den Behörden weiten Gestaltungsspielraum bei der Entscheidung, wo im Gemeindegebiet Spielstätten angesiedelt werden sollen. Es ist mithin eine besondere Herausforderung der Gemeinden, sich rechtzeitig Gedanken zur gewünschten Verteilung von Spielhallen im Gemeindegebiet zu machen, ein entsprechendes Raumordnungskonzept zu erstellen und daraus sodann geeignete Bebauungspläne zu entwickeln.

» *Behörden haben sehr weite Gestaltungsspielräume.* «

V. Sicherung der Bauleitplanung

Flankiert werden diese zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde durch die sich aus dem BauGB ergebenden Möglichkeiten zur Sicherung der Bauleitplanung zum einen durch eine Veränderungssperre und zum anderen durch das Zurückstellen individueller Baugesuche.

Hat die Gemeinde im Zusammenhang mit bislang unbeplanten Gebieten die Beplanung aufgenommen, vergeht regelmäßig Zeit bis zur rechtskräftigen Aufstellung des Bebauungsplans.

1. Veränderungssperre

Die sich aus § 14 BauGB ergebende Veränderungssperre dient dem Schutz der Planungshoheit der Gemeinde. Sie verhindert tatsächliche Veränderungen auf Grundstücken, die im künftigen Bereich eines Bebauungsplanes liegen.

Werden bis zum Inkrafttreten eines Bebauungsplans Bauvorhaben aufgrund des (noch) geltenden Baurechts genehmigt

(weil sie genehmigt werden müssen), widerspricht die dadurch geschaffene Bebauung oft dem Inhalt des später erlassenen Bebauungsplans, ist wegen der zuvor gegebenen formellen und materiellen Legalität jedoch in ihrem Bestand geschützt.

Um dieses Risiko einzuschränken, erlaubt § 14 BauGB der Behörde den Erlass einer Veränderungssperre.

Der Erlass einer Veränderungssperre setzt gemäß § 14 Abs. 1 BauGB voraus, dass die Gemeinde bereits einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst und ortsüblich bekannt gemacht hat. Notwendig ist darüber hinaus, dass die in Aussicht genommene Pla-

» *Die Umsetzung der Bauleitplanung kann abgesichert werden.* «

Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

nung bereits ein Mindestmaß an Konkretisierung aufweist und die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung erforderlich ist.

Gemeinden, die also die Bauleitplanung und damit die gezielte Steuerung der Ansiedlung von Spielhallen bereits begonnen haben, können durch den Erlass von Veränderungssperren die Umsetzung der Bauleitplanung absichern.

2. Zurückstellung von Baugesuchen

Wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB nicht beschlossen, hat die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten auszusetzen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

» Zurückstellungen sind möglich, aber zeitlich begrenzt. «

Während mithin die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB den zukünftigen Bebauungsplan dadurch schützt, dass bis zu seinem Wirksamwerden bestimmte Vorhaben unter ein generelles materiell-rechtliches Verbot gestellt werden, erlaubt § 15 BauGB unabhängig hiervon die Zurückstellung von Baugesuchen im Einzelfall. Damit stimmen die Veränderungssperre und die Zurückstellung von Baugesuchen in ihrer Zweckrichtung überein. Beide dienen der Sicherung der Bauleitplanung im künftigen Bereich eines geltenden Bebauungsplans. Während die Veränderungssperre als abstrakt-generelle Regelung als Satzung erlassen wird, ist die Zurückstellung eines Baugesuchs sachlich ein Verwaltungsakt.

Spiel, was Du willst



Schneider hat's...



Die aktuelle Situation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft

Die Rechtmäßigkeit eines solchen Verwaltungsakts bestimmt sich nach den differenzierten Vorgaben von § 15 BauGB, die an dieser Stelle im Einzelnen nicht dargestellt werden sollen. Notwendig ist im Wesentlichen, dass die Voraussetzungen einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB gegeben wären. Erforderlich ist darüber hinaus, dass die Durchführung der Planung durch das beantragte Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Hat die Gemeinde mithin ihre Bauleitplanung bereits begonnen, kann sie diese im konkreten Einzelfall – sofern nicht ohnehin eine Veränderungssperre erlassen wird – absichern durch die individuelle Zurückstellung von Baugesuchen auf Grundlage von § 15 BauGB.

VI. Zusammenfassung

An Änderungen oder Ergänzungen des geltenden rechtlichen Rahmens im Zusammenhang mit der Ansiedlung von Spielhallen gibt es keinen Bedarf. Die gegebenen rechtlichen Möglichkeiten sind bereits austariert. Berücksichtigt man den Grundsatz, dass aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben die Ansiedlung von Spielhallen in jeder Gemeinde generell möglich sein muss, bieten die geltenden Regelungen der Baunutzungsverordnung bereits ein ausdifferen-

ziertes Bild der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit in entsprechenden Gebieten. Der Ordnungsgeber hat mithin abstrakt

die Bauleitplanung von Gemeinden durch Erlass der Baunutzungsverordnung vorweggenommen und ein aufeinander abgestimmtes Gesamtbild des Städtebaus geschaffen.

» *Es gibt keinen Bedarf für neue oder andere Regelungen.* «

Soweit Kommunen auf die Ansiedlung von Spielhallen über die Baugenehmigungspraxis hinaus Einfluss ausüben wollen, steht ihnen ein weites Instrumentarium verschiedener Möglichkeiten zur Verfügung. Das „Mittel erster Wahl“ einer jeden Kommune ist der Erlass sinnvoller und zur zweckmäßigen Steuerung geeigneter Bebauungspläne. Die Regelungen der §§ 1 Abs. 5 bis 9 BauNVO geben der Behörde eine Vielzahl von Möglichkeiten in die Hand, um ganz gezielt Spielhallen nur in solchen Gebieten zu ermöglichen, in denen die Ansiedlung von Spielhallen aus Sicht der Kommune gewollt ist.

Bereits nach Aufnahme der Bauleitplanung (im Regelfall mit Fassung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplans) kann die Gemeinde den noch auf Grundlage der alten

Rechtslage erfolgten Bauanträgen begegnen. Durch die Veränderungssperre oder die Zurückstellung des Baugesuchs im Einzelfall kann die Behörde verhindern, dass Spielhallen noch in Anwendung des alten Rechts genehmigt werden (müssen), die später den Zielen der Bauleitplanung widersprechen.

» *Das geltende Baurecht gibt Kommunen alle Möglichkeiten an die Hand.* «

Unter Berücksichtigung all dieser rechtlichen Möglichkeiten jeder Gemeinde ist daher nicht zu erkennen, welche Schwächen das derzeit geltende Baurecht aus kommunaler Sicht in diesem Kontext aufweisen sollte. Es liegt ausschließlich in der Hand von Städten und Gemeinden, ein verfassungskonformes und geeignetes Ansiedlungskonzept zu entwickeln und so eine gezielte Ansiedlungssteuerung zu betreiben.

Der BA ist die Dachorganisation der elf regionalen Verbände in Deutschland mit rund 2.000 Mitgliedsbetrieben.

Seine Arbeit konzentriert sich auf Erhalt, Verbesserung und langfristige Sicherung der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für das Unterhaltungsautomaten-Aufstellgewerbe. Der BA vertritt auch die Interessen der Aufstellunternehmer und Spielstättenbetreiber auf internationaler Ebene im EUROMAT, dem europäischen Spitzenverband für die Unterhaltungsautomatenwirtschaft.

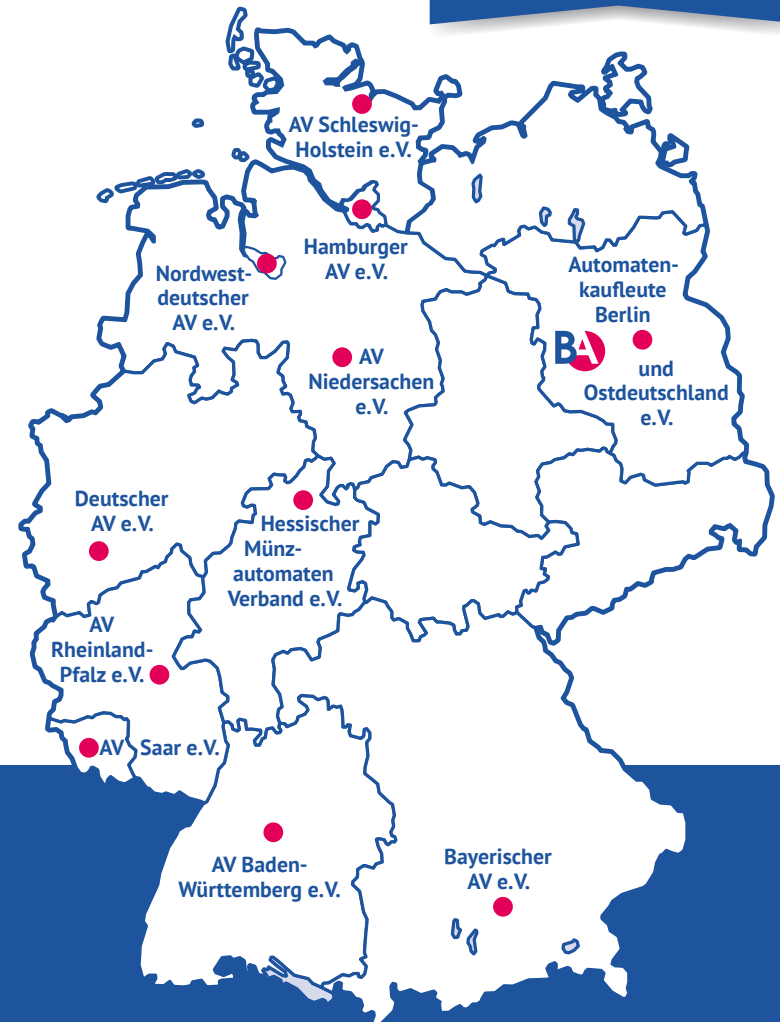
Dem BA obliegen u.a. die Überwachung eines lautereren Wettbewerbs im Bereich des gewerblichen Geldgewinnspiels, Maßnahmen gegen das illegale Glücksspiel, die Auseinandersetzung mit Ländern und Kommunen, die Betreuung automaten-spezifischer Ausbildungsberufe sowie insbesondere die Mitgestaltung existenzhaltender und -fördernder gesetzlicher Rahmenbedingungen.

Für alle Themen rund um das gewerbliche Unterhaltungsautomatenspiel ist der BA Ihr kompetenter Ansprechpartner!

Wir freuen uns auf Sie!



Der Bundesverband Automatenunternehmer e.V. (BA) und seine Mitgliedsverbände – die berufsständischen Vertretungen der Unterhaltungsautomaten-Aufstellunternehmer und Spielstättenbetreiber in Deutschland!



Bundesverband Automatenunternehmer e.V. (BA)
 Verbändehaus – Handel • Dienstleistung • Tourismus
 Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin
 Tel.: (030) 72625520, Fax: (030) 72625550
 E-Mail: ba@baberlin.de, Internet: www.baberlin.de
 Presse: Mira Martz, martz@baberlin.de



Branchenaufgaben

*„Lasst uns an die Stelle von Zukunfts-
ängsten das Vordenken und Voraus-
planen setzen.“*

Winston Spencer Churchill (1874-1965), brit. Staatsmann

Branchenaufgaben Ausbildung

Ja! zur Ausbildung

Die neuen Ausbildungsberufe der Automatenwirtschaft sind erfolgreich

AUSBILDUNG 2012:
Wir sind dabei!
www.automatenberufe.de

Es gibt viele gute Gründe für ein Unternehmen, auszubilden. Wer ausbildet, investiert in die Zukunft seines eigenen Unternehmens und zeigt damit deutlich, dass er selbst an seinen Erfolg und seine Wettbewerbsfähigkeit glaubt. Ausbildung stärkt zudem das Image eines Unternehmens und fördert auch die Akzeptanz der Branche in der Gesellschaft. Und Ausbildung sichert ein qualifiziertes Mitarbeiterpotenzial und reduziert Fluktuation und die damit verbundene immerwährende Einarbeitung neuer Mitarbeiter. Ausbildung schafft „Win-win-Situationen“ für Auszubildende und Unternehmer. Ein „Ja!“ zur Ausbildung stabilisiert also die Branche insgesamt.

Erfolgsgeschichte der Automatenberufe

Schon 1997 wurden jährlich Weiterbildungslehrgänge zur Qualifizierung der Mitarbeiter von Spielstätten in Zusammenarbeit mit der IHK Bonn/Rhein-Sieg durchgeführt, weil die Branche gut ausgebildetes, professionelles Personal brauchte und braucht. Der „große Wurf“ gelang dann nach langem und beharrlichem Kampf im Jahr 2008 mit der Schaffung der beiden branchenspezifischen Ausbildungsberufe. Aus der Taufe gehoben wurden die neuen Berufsbilder von den in der Arbeitsgemeinschaft Automatenwirtschaft zusammengeschlossenen Verbänden. Ge-



Dr. Philipp Rösler, Bundesminister für Wirtschaft und Technologie hielt die Festrede bei der DIHK/Bestenehrung für Auszubildende.

meinsam arbeiten sie weiter daran, dass die Ausbildung zu einer Erfolgsgeschichte für die Branche wird.

Unterstützung bei Ausbildungsfragen

Ausbildungsbeauftragte wurden und werden eingesetzt, die Informationen und Hilfestellung in allen Fragen der Ausbildung geben. Inzwischen sind in den Landesverbänden des Bundesverbands Automatenunternehmer e. V. (BA) „Ausbildungspaten“ als Ansprechpartner in den Regionen installiert. Im FORUM für Automatenunternehmer in Europa e. V. gibt es ebenfalls Ansprechpartner. Die örtliche IHK ist ebenso ein Partner für potenzielle Ausbildungsbetriebe, für Fragen während der Ausbildung und für junge Menschen, die einen Ausbildungsplatz suchen.

Zwei moderne, innovative Berufsbilder

Einfach ausgedrückt handelt es sich bei den beiden Ausbildungsberufen um Berufsbilder, die die Automatenbranche dringend braucht: Es geht um Fachwissen für die Branche, um besser, serviceorientierter und professioneller bei der Behebung von Problemen mit den Geräten zu sein. Und es geht um Serviceleistungen, um das Mit- und Vordenken bei der Arbeit mit den Gästen und Kunden.

Die Ausbildungsberufe der Automatenwirtschaft

Fachkraft für Automatenervice

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Verkaufsförderung
- Abrechnungen und Auswertungen
- Warenwirtschaft
- Technische Kommunikation
- Automatenervice

Automatenfachmann/-frau

- Informations- und Kommunikationstechnik
- Instandhaltung
- Installation und Inbetriebnahme

FACHRICHTUNG
MECHATRONIK



Automatenfachmann/-frau

- Personalwirtschaft
- Marketing
- kaufm. Geschäftsprozesse in der Automatenwirtschaft

KAUFMÄNNISCHE
FACHRICHTUNG



2 Jahre Ausbildungszeit bis zum Abschluss Fachkraft für Automatenervice.

2 Jahre Ausbildungszeit bis zum Abschluss Fachkraft für Automatenervice.

+ **1 Jahr** Qualifizierung bis zum Abschluss Automatenfachmann/-frau.

3 Jahre Ausbildungszeit bis zum Abschluss Automatenfachmann/-frau.

Die Deutsche Automatenwirtschaft hat erst seit 2008 eigene Ausbildungsberufe und konnte sich schon zum zweiten Mal – im Dezember 2011, über Spitzenleistungen ihrer Auszubildenden freuen.



Fachkraft für Automaten-service

Ziel der auf zwei Jahre angelegten Ausbildung zur „Fachkraft für Automaten-service“ ist es, jungen Menschen Kenntnisse und Fertigkeiten für eine fachgerechte Aufstellung, Wartung und Störungsbehebung von Automaten, eine qualifizierte Kundenberatung/-betreuung sowie allgemeine betriebswirtschaftliche Grundlagen zu vermitteln. Die technische Kommunikation, die Warenbewirtschaftung und die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie das Arbeiten an elektronischen Systemen gehören ebenso zu den Inhalten der Ausbildung.

Automatenfachmann/-frau

Die auf drei Jahre angelegte Ausbildung zum/zur Automatenfachmann/-frau ist in den ersten zwei Jahren identisch mit den Lerninhalten der zweijährigen Ausbildung der „Fachkraft für Automaten-service“. Im dritten Ausbildungsjahr spezialisieren sich die Auszubildenden anhand von so genannten „Wahlqualifikationen“ entweder für den kaufmännischen oder den technisch-mechanischen Bereich.



Unterhaltung mit Tradition

- Zuverlässiger Partner der Gastronomie
- Fast 100 Mitarbeiter/-innen
- Ausbildungsbetrieb

Das Rückgrat der deutschen Wirtschaft sind die mittelständischen Unternehmen. Wir gehören seit 60 Jahren dazu. Zusammen mit vielen anderen Unternehmen – aus der Deutschen Automatenwirtschaft.

www.lauser.com

Dem Mikro-
phon von
Barbara Schön-
berger ent-
ging bei der
Bestenehrung
der Auszubil-
denden auch
Jochen Büs-
sing nicht.



Top-Azubis 2011

Seit im Jahr 2008 der Startschuss für die beiden Ausbildungsberufe gefallen ist, haben rund 450 junge Menschen eine Ausbildung in der Automatenwirtschaft begonnen. Mittlerweile haben die ersten Auszubildenden die Ausbildung abgeschlossen und ihre Abschlussprüfung zur „Fachkraft für Automaten-service“ und zum/zur „Automatenfachmann/-frau“ bestanden. Deutschlands beste Azubis 2011 wurden am 12. Dezember bei der 6. Nationalen Bestenehrung von DIHK-Präsident Hans Heinrich Driftmann und Carola Schaar, Präsidentin der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, bei einer Festveranstaltung im Maritim Hotel Berlin für ihre herausragenden Leistungen ausgezeichnet. Die Festrede hielt der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dr. Philipp Rösler. In diesem Jahr gab es mehr als 300.000 Prüfungsabsolventen, 227 von ihnen – 134 Männer und 93 Frauen – schlossen ihre Ausbildung mit einer Eins ab.

Zwei dieser herausragenden Fachkräfte, die als Beste ihres Berufes ausgezeichnet wurden, sind Nadine Müller und Jochen Büssing. Nadine Müller hat die zweijährige Ausbildung zur Fachkraft für Automaten-service in einer Merkur-Spielothek in Hamburg mit der Bestnote abge-



Nicht nur bei
der Prüfung,
sondern auch
auf der Bühne
bei der Bes-
tenehrung
beantwortete
Nadine Müller
souverän die
Fragen.

schlossen, Jochen Büssing die dreijährige Ausbildung zum Automatenfachmann in der Niederlassung des Gauselmann Großhandels in Hannover, ebenfalls mit Bestnote.

Mehr als 181 junge Menschen bilden die nächste Generation der Auszubildenden in der Branche und die Suche nach Auszubildenden für August 2012 hat begonnen. Es ist also inzwischen offenkundig: Die beiden Berufsbilder sind dabei, sich zu etablieren und sie sind als Ausbildungsberufe neben all den anderen in Deutschland anerkannt.

Zielgerichtete Aktionen fördern das Interesse

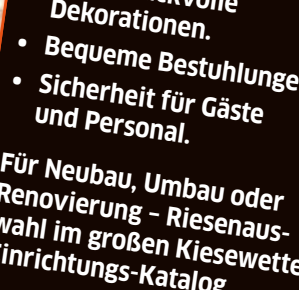
Ausbildung ist und bleibt für die Branche ein immens wichtiges und zentrales Anliegen. Deshalb gibt es auch ein eigenes Internetportal für das Thema Ausbildung: www.automatenberufe.de. Alle wichtigen Informationen, Verordnungen und Gesetze, Voraussetzungen für Unternehmen, die ausbilden möchten – sowie weitere Unterstützung, auch Fördermöglichkeiten – sind hier in konzentrierter Form zu finden.

Branchenaufgaben Ausbildung

Um jungen Menschen den Beruf vorzustellen, hat die Branche zwei Spots drehen lassen, in denen junge Leute lebendig und in der Sprache der Jugendlichen angemessen die Automatenberufe vorstellen. Die Filme sind bei den Berufsinformationszentren der Städte und Gemeinden sowie in den IHKs zu finden und schaffen „sichtbare“ Anreize, sich mit den branchenspezifischen Berufen zu beschäftigen. Auf Youtube ist der Film ebenso zu finden wie unter www.berufenet.de und natürlich auf der Internetseite der Automatenberufe. Der Inhalt wurde speziell auf die Zielgruppe der 16- bis 22-Jährigen zugeschnitten. Kurz und prägnant werden die einzelnen Aufgabenbereiche vermittelt, hierzu dienen in erster Linie Erfahrungsberichte junger Erwachsener, die sich bereits in der Ausbildung befinden. Der Film soll jedoch nicht nur nach außen transportieren, was in der Branche gemacht wird, sondern die Informationen auch innerhalb der Automatenbranche verbreiten und Unternehmer motivieren, selbst auszubilden. Eine Ausbildungsplatzbörse unter www.automatenausbildungsboerse.de erleichtert dann die Suche nach dem geeigneten Auszubildenden. Das Portal dient dazu, Unternehmer mit freien Ausbildungsplätzen und Ausbildungsinteressierte schnell und direkt miteinander ins Gespräch zu bringen.

Bundesweit gibt es sieben Schulen in Deutschland, die Ausbildungsklassen für die „Fachkraft für Automatenservice“ und den/die „Automatenfachmann/-frau“ eingerichtet haben und darüber hinaus zwei Berufsförderungswerke, die die Ausbildung auch als Umschulung anbieten.

Fazit: Ausbildung in der Automatenwirtschaft ist schon heute eine Erfolgsgeschichte für jedes Unternehmen, das mitmacht. Deshalb ein klares „Ja!“ zur Ausbildung 2012.



Einrichtung + Dekoration

- Wirkungsstarke Gerätepräsentationen.
- Geschmackvolle Dekorationen.
- Bequeme Bestuhlungen.
- Sicherheit für Gäste und Personal.

Für Neubau, Umbau oder Renovierung – Riesenauswahl im großen Kiewewetter Einrichtungs-Katalog.

Kiewewetter
Der Einrichtungspartner für
Ihre Casinos und Spielstätten

www.kiewewetter.de
service@kiewewetter.de

Berufsschulen und Berufsförderungswerke im Überblick



Berufsförderungswerke

Berufsförderungswerk Weser-Ems

Apfelallee 1
27777 Boockholzberg
Tel.: (0 42 23) 7 20
www.bfw-weser-ems.de

Berufsförderungswerk Hamm GmbH

Caldenhofer Weg 225
59063 Hamm
Tel.: (0 23 81) 58 70
Fax: (0 23 81) 58 73 00
www.bfw-hamm.de

Gewerblich-technische Schulen

Gewerblich-technische Schule Offenbach

Schloßgrabengasse 10
63065 Offenbach am Main
Tel.: (0 69) 80 65 30 00
Fax: (0 69) 80 65 30 15
www.gts-offenbach.de

Hein-Moeller-Schule

Allee der Kosmonauten 18
10315 Berlin
Tel.: (0 30) 54 93 30
Fax: (0 30) 54 93 33 7
www.hein-moeller-schule.de

Berufskolleg Lübbecke

Rhadener Straße 1
32312 Lübbecke
Tel.: (0 57 41) 3 45 80
Fax: (0 57 41) 3 45 80 99
www.bk-lk.de

Robert-Bosch-Berufskolleg

August-Thyssen-Straße 45
47166 Duisburg-Hamborn
Tel.: (02 03) 2 83 54 85
Fax: (02 03) 2 83 54 86
www.du.nw.schule.de

Berufsbildende Schule Bingen

Pennrichstraße 9
55411 Bingen
Tel.: (0 67 21) 1 31 55
Fax: (0 67 21) 1 31 56
www.bbs-bingen.de

Ludwig-Erhard-Schule Sigmaringen

Hohenzollernstraße 16
72488 Sigmaringen
Tel.: (0 75 71) 7 40 95 00
Fax: (0 75 71) 7 40 95 99
<http://ks-sig.de>

Staatliche Berufsschule Dachau

Heinrich-Neumaier-Platz 1
85221 Dachau
Tel.: (0 81 31) 90 74 30
Fax: (0 81 31) 14 22 2
www.berufsschule-dachau.de

Deutsche Automatenwirtschaft stellt neue Ausbildungsbeauftragte vor



Eine echte Perspektive für junge Menschen

Kerstin Alisch ist die neue Ausbildungsbeauftragte der Deutschen Automatenwirtschaft

Berlin. Kerstin Alisch heißt die neue Ausbildungsbeauftragte der Deutschen Automatenwirtschaft. „Sie ist ein echter Branchenprofi und wird Bernd Bretterbauer, der im Januar 2012 in den Ruhestand geht, ablösen“, erläutert Dirk Lamprecht, Geschäftsführer der AWI Automaten-Wirtschaftsverbände-Info GmbH. Alisch war von 1996 bis 2005 Personaltrainerin und von 2006 bis 2009 Regionalmanagerin in einem großen Aufstellunternehmen.

Für ihre neue Position hat sich Kerstin Alisch viel vorgenommen: „Unternehmen davon zu überzeugen, Ausbildungsplätze zu schaffen, steht für mich an erster Stelle meiner Aktivitäten“, sagt sie. Nach ihren Worten bräuchten insbesondere kleinere Spielstättenbetreiber

Unterstützung, aber auch bei den Warenautomaten-Unternehmen sehe sie noch viel Potenzial. Darüber hinaus werde sie sich um die Ausbildungsstruktur

und die Vermittlung der Inhalte in den Berufsschulen kümmern, um dafür Sorge zu tragen, dass die Ausbildung noch passgenauer an die Branchenbedürfnisse angepasst wird. „Hier ist der ständige Kontakt zu den Berufsschu-

» *Insbesondere kleinere Automatenunternehmen brauchen Unterstützung bei der Einrichtung von Ausbildungsplätzen.* «

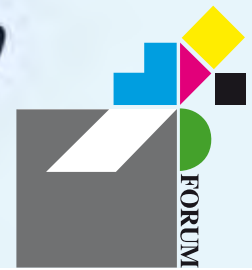
len wegen des Branchen- und Produktwissens wichtig“, erklärt Kerstin Alisch.

Aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit in der Automatenbranche kann sie auf zahlreiche Kontakte zu Verbänden, zu den Industrie- und Handelskammern sowie zu Unternehmen zurückgreifen. „Für mich steht die Kontaktaufnahme zu Unternehmen, die bisher noch nicht ausbilden, ganz oben auf meiner Prioritätenliste. Mein Ziel für 2012 lautet, ein Konzept für Verbundausbildungen zwischen kleineren Unternehmen und den großen Filialunternehmen, aber auch zwischen der Unterhaltungs- und der Vending-Automatenwirtschaft zu entwickeln“, erläutert sie.

» *Wir brauchen ein Konzept für Verbundausbildungen zwischen kleineren Unternehmen und Filialisten, zwischen Unterhaltungs- und Vendingautomatenwirtschaft.* «

Ein weiterer Schwerpunkt ihrer Arbeit sei es, die beiden branchenspezifischen Ausbildungsberufe der Fachkraft für Automaten-Service und des oder der Automatenfachmanns/ -frau kontinuierlich, auch über die Branche hinaus, weiter publik zu machen. Derzeit besucht sie verschiedene Ausbildungsmessen, um dort potenzielle Auszubildende anzusprechen. „Wir bieten jungen Menschen eine wirkliche Perspektive für ihre berufliche Laufbahn, von der ich persönlich 100-prozentig überzeugt bin und für diese setze ich mich ein“, so Alisch.

Kontakt:
Kerstin Alisch, Tel.: 030 240877-66



VORAUSS DENKEN VORWEG GEHEN

Im FORUM für Automatenunternehmer in Europa e.V. haben sich **fortschrittliche Automatenunternehmen** zusammengeschlossen. Seit über 20 Jahren vertritt das FORUM nicht nur die **Interessen der Automatenwirtschaft**.

Die Mitglieder im FORUM arbeiten gemeinsam – mit Erfolg – für ein zeitgemäßes, kundengerechtes und **sicheres Unterhaltungsangebot** rund um das Geldgewinnspiel.

Das FORUM für Automatenunternehmer ist Ansprechpartner sowohl für alle Unternehmen der Automatenbranche als auch für Politik, Medien und Öffentlichkeit.

FORUM Marketing-Service GmbH

Dircksenstraße 49 | 10178 Berlin

Tel.: +49 (30) 2887739-0 | Fax: +49 (30) 2887739-14

E-Mail: info@fmsberlin.de | Internet: www.fmsberlin.de

DAS FORUM STEHT FÜR:

- ▶ Moderne Unterhaltung in stilvollem Ambiente
- ▶ Spielen mit Verantwortung und sozialer Anbindung
- ▶ Spieler- und Jugendschutz als Kernkompetenz
- ▶ Qualifizierte Ausbildung junger Menschen
- ▶ Umfassende Dienstleistung für seine Mitglieder
- ▶ Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit
- ▶ Dialog mit Politik, Gesellschaft und Wissenschaft

Sprechen Sie uns an! Wir freuen uns auf Sie!

FORUM Automatenunternehmer in Europa e.V.

Dircksenstraße 49 | 10178 Berlin

Telefon: +49 (30) 2887738-0 | Telefax: +49 (30) 2887738-13

E-Mail: info@forum-europa.de | Internet: www.forum-europa.de



Glücksspiel in Deutschland: Verbote schützen nicht

Emnid-Studie auf Basis von
15.000 Interviews

Im Vorfeld der politischen Diskussion um eine neue Glücksspielordnung in Deutschland hat TNS Emnid im Auftrag der AWI im letzten Frühjahr in einer groß angelegten repräsentativen Meinungsumfrage das Glücksspielverhalten der Deutschen untersucht. Um statistisch belastbares Datenmaterial über das Verhalten aller Glücksspieler, auch der kleinen Zahl der problematischen und pathologischen, zu erhalten, musste TNS Emnid 15.000 Interviews durchführen.

Wenige spielen viel

Das Ergebnis: Knapp zwei Drittel der erwachsenen Deutschen haben in den vergangenen 12 Monaten wenigstens einmal mit und um Geld gespielt. Von diesen Glücksspielern spielen 61 Prozent Lotto, 29 Prozent Fernsehlotterien, 10 Prozent Kartenspiele um Geld; 6 Prozent Poker um Geld, 6 Prozent staatliche Klassenlotterien, 5 Prozent Geld-Gewinn-Spiel-Geräte in Gaststätten oder Spielstätten, 5 Prozent Fußballtoto, 4 Prozent Roulette etc. in Spielbanken und 3 Prozent Sport- und Pferdewetten. Im Durchschnitt spielen die Glücksspieler zwei unterschiedliche Spielformen, krankhafte Spieler hingegen beteiligen sich an fünf Spielarten parallel – und zwar häufig und intensiv.

Die Studie von TNS Emnid räumt mit dem Vorurteil auf, dass krankhafte Spieler auf ein spezielles Spiel fixiert seien. So gibt es weder den krankhaften „Wett-Freak“ noch den zwanghaften „Automaten-Zocker“. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass es in der erwachsenen deutschen Bevölkerung einen (verschwindend) geringen Prozentsatz (ca. 0,23 Prozent) krankhafter Spieler gibt, die gleichzeitig auf alles „zocken“, was ihr krankhaftes Spielbedürfnis befriedigt.

Umdenken gefordert

Hier legt die Untersuchung ein radikales Umdenken nahe. Wenn es um die Eindämmung und Bekämpfung krankhaften Spielverhaltens geht, gehört die Spielerpersönlichkeit ins Zentrum der Betrachtung und nicht das Spiel, dem der krankhafte Spieler mehr oder minder zufällig frönt. „Dies stellt“, so K. P. Schöppner, Geschäftsführer von TNS Emnid, „die Spielerschutz-Politik vor neue Herausforderungen.“ Henning Haase, Professor für Psychologie an der Universität Frankfurt/Main, der die Untersuchung wissenschaftlich begleitet hat, konkretisiert: „Wer eine Spielform bekämpft und meint, damit das Problem des krankhaften Spielens in den Griff zu bekommen, der irrt.“ Vielmehr lassen die Ergebnisse der Studie erwarten, dass die Zurückdrängung oder gar das Verbot eines Spielangebotes den krankhaften Spieler nicht dazu bringt, mit dem Spielen aufzuhören, sondern ihn nur dazu treibt, gleiche Spiele an anderer Stelle zu spielen oder die Spielformen zu wechseln.

» *Eine einzelne Spielform zu bekämpfen bringt überhaupt nichts.* «

„Wer Spielsucht bekämpfen will, muss radikal umdenken.“
K. P. Schöppner, TNS Emnid



Politik im Dilemma

Welche Glücksspiele bevorzugt werden, hängt davon ab, welche Spielformen in „Griffnähe“ und somit für den Spieler am leichtesten erreichbar und welche Spielformen gerade „angesagt“ sind, wie sehr gut am inzwischen wieder abklingenden Poker-Hype erkennbar ist. Dem Bedürfnis nach „Spielvergnügen rund um die Uhr“ kommt das faktisch unregulierbare und unkontrollierbare Spielangebot im Internet entgegen. Circa drei Viertel der erwachsenen Bevölkerung sind online, aber nur 1,3 Prozent aller Befragten besuchen mindestens einmal im Monat eine Spielhalle und 0,7 Prozent eine staatliche Spielbank. Hier stehen das regulierte und kontrollierbare „körperliche“ Spiel in Gast- und Spielstätten und das unregulierte, aber kontrollierbare Spiel in den Spielbanken im direkten Wettbewerb mit dem virtuellen Glücksspiel im Internet, das der nationalstaatlichen Kontrolle entzogen ist. „Die TNS-Emnid-Studie“, so Professor Haase, „legt mit diesen Ergebnissen das Dilemma offen, in dem sich die deutsche

Glücksspielpolitik befindet. Entscheidet sie sich für das bestehende kontrollierbare stationäre Spielangebot in

» *Das virtuelle Glücksspiel im Internet entzieht sich jeder nationalstaatlichen Kontrolle.* «



„Verbote von Spielformen sind nutzlos, im Zweifel sogar kontraproduktiv.“
Professor Henning Haase, Uni Frankfurt

Lottoannahmestellen, Spielbanken, Wettbüros und Spielhallen oder überlässt sie den Geld- und Glücksspielmarkt den unregulierbaren Angeboten im Internet?“

Kurze Spielerkarrieren

Die TNS-Emnid-Studie zeigt weiterhin, dass sich die Beteiligung an den meisten Glücksspielen in der Regel auf bestimmte Lebensphasen beschränkt; Lottospieler sind im Durchschnitt etwa doppelt so alt wie Pokerspieler. Jedenfalls scheint die Beteiligung an Geld- und Glücksspielen keine lebenslange Gewohnheit zu sein. Die meisten Spieler hören einfach auf damit, wenn sie keine Lust mehr dazu haben. Ähnlich wie beim Sport ist auch beim Spiel die Herausforderung in Bezug auf die Reaktionsschnelligkeit und sonstige Kompetenzen ein wesentliches Kriterium dafür, wann eine „Spielerkarriere“ endet. Im Vergleich zum Lottospieler, der nur den Lottoschein ausfüllen muss, ist z. B. die „Karriere“ eines Automatenpielers kurz, denn moderne Geldspiel-Automaten verlangen hohe Aufmerksamkeit und Reaktionsschnelligkeit, die mit zunehmendem Lebensalter geringer werden. Dem-

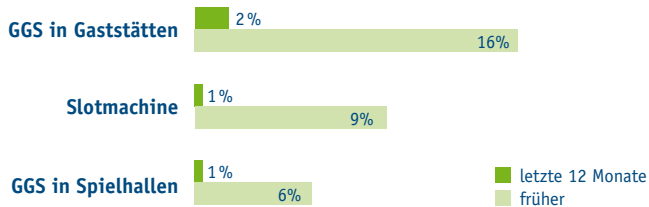
» *Die meisten Spieler hören mit dem Spiel einfach auf, wenn sie keine Lust mehr haben.* «

Branchenaufgaben Prävention und Spielerschutz



entsprechend sinkt die Attraktivität dieser speziellen Spielangebote und veranlasst die Spieler, sich in anderen Spielformen zu versuchen. Computerbasierte Spielformen – wie z. B. das Automatenspiel in Spielhallen – sind wegen ihrer Schnelligkeit offensichtlich weniger geeignet, Spieler langfristig zu binden, wie dies „langsa-

Aktuelles und früheres Spielverhalten bei Geld-Gewinn-Spielen: Viele haben es ausprobiert, aber wenige spielen aktuell



Frage: A) Wie häufig haben Sie in den letzten 12 Monaten Folgendes gemacht?
B) Haben Sie das Folgende früher zumindest manchmal gemacht?
Basis: A) 15.002 Befragte // B) 7.325 Befragte, die innerhalb der letzten 12 Monate nichts dergleichen gemacht haben

Political // Social
Klaus-Peter Schöppner // Spielen mit und um Geld
Oktober 2011

me“ Glücksspiele wie Lotto, aber auch Sportwetten tun. Deswegen verwundert der Befund der Studie auch nicht, dass Geld-Automaten-Spieler in den höheren Altersjahren kaum noch anzutreffen sind.

Spielsucht relativ unbedeutend

„Die tatsächliche Bedeutung des Spielens mit und um Geld, wie wir sie statistisch zuverlässig gemessen haben, ist weit geringer, als in der aktuellen politischen Diskussion angenommen. Auch das pathologische Spiel-

verhalten, die ‚Spielsucht‘, ist im Vergleich zu anderen Suchtformen relativ unbedeutend“, kommentiert Professor Haase die Ergebnisse der TNS-Emnid-Untersuchung. Eine Spielerschutz-Politik, die sich ausschließlich mit der Frage beschäftigt, welche Glücksspielangebote zugelassen und wie sie reguliert werden sollen, geht am Kernpunkt vorbei. „Wer Spieler wirksam schützen will, der muss ihre Kompetenz im Umgang mit risikoreichen Spielen fördern. Denn bei der Allgegenwärtigkeit von Glücksspielangeboten im Internet sind Verbote weitgehend nutzlos“, resümiert Haase. „Im schlimmsten Fall können sie sogar das Gegenteil bewirken. Wer ein Wettbüro oder eine Spielhalle verhindert oder verbietet, treibt den Spieler aus dem gesetzlich geregelten und sozial kontrollierten Spielraum in ‚Hinterzimmer‘ mit illegalen Spielangeboten oder in die Anonymität des unkontrollierbaren Internets.“

» *Der beste Spielerschutz ist die Förderung von Spielkompetenz.* «

Fakten zur Emnid-Studie

Befragte: 15.000

Zeitraum: Frühjahr 2011

Bei Nachfragen: Prof. Dr. Henning Haase, +49 69 776605

Die komplette Studie wurde am 2. November 2011 in Berlin vorgestellt.

Auftraggeber und Deklaration möglicher Interessenkonflikte

Bei dieser Studie handelt es sich um die erste große repräsentative Untersuchung zum Glücksspielverhalten in Deutschland, die nicht mit Fördermitteln aus der Glücksspielabgabe der Unternehmen, die dem staatlichen Glücksspielmonopols unterliegen, durchgeführt wurde. Die Studie wurde im Auftrag der AWI – Automaten-Wirtschaftsverbände-Info GmbH in der Zeit von Februar bis Juni 2011 durchgeführt. Die Mitarbeiter der Studie waren unabhängig in der Auswahl der Untersuchungsinstrumente und Fragestellungen, der Planung der Untersuchung sowie in der Auswertung und Interpretation der Ergebnisse.

Die Studie ist im Internet abrufbar unter www.awi-info.de.

Bally WULFF

WWW.BALLYWULFF.DE

PROFESSIONNELLES ENTERTAINMENT!

MAGIC CASHPOT



GAMES IN FLAMES



Geld-Spiel-Geräte sind eher unbedenkliche Spielangebote

Prof. Dr. Franz W. Peren:
Online-Glücksspiele haben die größte Sogwirkung auf krankhafte Spieler

Der Glücks- und Gewinnspielmarkt in Deutschland ist weiter im Aufwind. Gemessen am Bruttospielertrag wird er im Jahre 2011 die Marke von 10 Milliarden Euro erreicht haben.

Überraschende Ergebnisse

Seit 2006 werden Jahr für Jahr in Deutschland großangelegte Untersuchungen durchgeführt, um die Zahl der Spieler festzustellen, die mit den Glücksspielangeboten nicht umgehen können und krankhaft spielen. Mehr als 99 Prozent der Deutschen, die an Glücksspielen teilnehmen, tun dies danach ohne krankhafte Auffälligkeiten. Je nach Untersuchungsmethode schwankt der Anteil der pathologischen Spieler in Deutschland zwischen 0,2 Prozent und 0,6 Prozent. In einer neuen Studie, die am Forschungsinstitut für Glücksspiel und Wetten in Bonn durchgeführt wurde, sind die Professoren Franz W. Peren und Reiner Clement, beide ehemalige Referenten des Bundesministeriums für Wirtschaft, der Frage nachgegangen, welche Spielart die meisten pathologischen Spieler an sich bindet. Das Ergebnis ist überraschend. Die beiden größten Spielanbieter, nämlich Lotto und die Unterhaltungsautomatenwirtschaft, die zusammen rund 80 Prozent des gesamten Glücksspielmarktes in

Deutschland ausmachen, binden den geringsten Anteil pathologischer Spieler an sich. Auf je 100 Millionen Euro Spielausgaben für Lotto kommen nur 0,35 Prozent der pathologischen Spieler. Bei Geld-Spiel-Geräten, wie sie in Spiel- und Gaststätten aufgestellt sind, kommen auf je 100 Millionen Euro Spielausgaben nur 0,9 Prozent der pathologischen Spieler. Ganz anders dagegen beim sogenannten großen und kleinen Spiel der Spielbanken. Gemeint sind damit Roulette und Slotmachines. Je 100 Millionen Euro Spielausgaben binden sie 2,56 Prozent der krankhaften Spieler in Deutschland. Spitzenreiter in der Sogwirkung auf pathologische Spieler sind Online-Glücksspiele, die man mit Computer oder Handy im Internet spielen kann. Auf jeweils 100 Millionen Euro Ausgaben für Online-Spiele entfallen 6,67 Prozent der pathologischen Spieler.

» *Mehr als 99 Prozent der Deutschen, die an Glücksspielen teilnehmen, tun dies ohne krankhafte Auffälligkeiten.* «

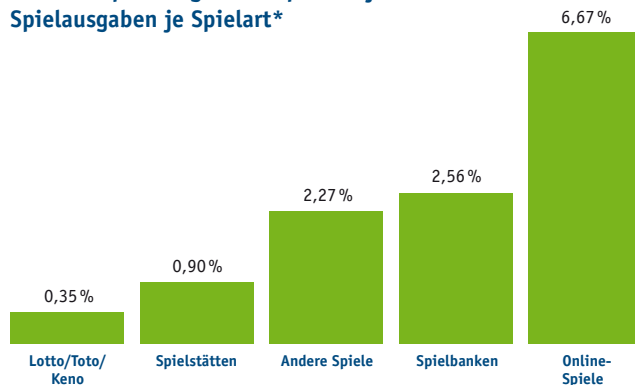
Ökonomie fordert neue Betrachtungsweise

Professor Peren, Sprecher des Bonner Forscherteams, kommentiert: „Anders als sonstige krankhafte Verhaltensweisen beeinträchtigt das pathologische Glücksspiel nicht nur das Wohlbefinden des Betroffenen, sondern kann ihn darüber hinaus auch finanziell unterschiedlich stark belasten.“ Deswegen, so Professor Peren, müsse das pathologische Spielverhalten nicht nur unter psychologischen, sondern vor allen Dingen auch unter ökonomischen Aspekten gesehen werden. „Denn gerade von den finanziellen Begleiterscheinungen wird erwartet, dass sie für den krankhaften Spieler selbst, seine Familie oder die Allgemeinheit zum Problem werden können.“ Aus dem ökonomischen Blickwinkel „müssen unsere Ergebnisse zu einer gesellschaftspolitischen Neubewertung der verschiedenen Spielangebote führen, denn zurzeit

stehen die falschen Spielangebote am Pranger der öffentlichen Kritik.“ Die aktuell auf Bundes- und Länderebene geplante und teilweise schon begonnene radikale Einschränkung des Angebotes von Geldgewinnspielgeräten in Gast- und Spielstätten könne mit der wirtschaftlichen Belastung von pathologischen Spielern nicht begründet werden. Nach Lotto zählen die Geldgewinnspielgeräte in Spielhallen und Gaststätten zu den eher unbedenklichen Angeboten, ganz im Gegensatz zu den Spielangeboten der staatlichen Spielbanken und vor allen Dingen im Gegensatz zu den Glücksspielangeboten im Internet. Als Wirtschaftswissenschaftler müsse er, so Professor Peren, vor politischen Fehlentscheidungen warnen.

Online: Größte Sogwirkung

Anteil an pathologischen Spielern je 100 Mio. Euro
Spelausgaben je Spielart*



Quelle: Forschungsinstitut für Glücksspiel und Wetten

* Die Bonner Ökonome Peren und Clement haben erforscht, welche Spielart die meisten pathologischen Spieler an sich bindet. Das Ergebnis: Eindeutig die größte Sogwirkung auf pathologische Spieler üben Online-Spiele mit Poker, Casinospielen usw. aus, wie die Grafik zeigt. Die geringste Gefährdung geht von Lotto / Toto / Keno und Spielstätten mit Geldspielgeräten aus. Dazwischen liegen andere Spiele, wie z. B. Klassenlotterien sowie Spielbanken mit Roulette und Automaten spiel.

Kein Grund für Restriktionen

„Eine freie und soziale Marktwirtschaft darf und kann es sich nicht leisten, Dienstleistungen, wie sie die Automatenwirtschaft mit ihren Spielangeboten offeriert, ohne stichhaltige Begründung einzuschränken. Aus Pathologie-ökonomischer Sicht gibt es keine faktische Begründung.“

In diesem Zusammenhang müsse man auch an die Steuern und Abgaben in Höhe von rund 1,5 Milliarden Euro denken, die von diesem Wirtschaftszweig aufgebracht werden.

„Unsere Ergebnisse zeigen eindeutig, dass es viel wichtiger ist, Energien darauf zu verwenden, die Risiken, die von Online-Spielen ausgehen, in den Griff zu bekommen. Dies kann allerdings nur gelingen, wenn man auch diese Spielangebote in Deutschland zulässt und sie ordnungspolitisch nicht de facto in die Illegalität lenkt.“

www.forschung-gluecksspiel.com

» Zur Zeit stehen die falschen Spielangebote am Pranger der öffentlichen Kritik. «



Neue Wege der Prävention

Der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. schult im Auftrag der AWI Spielstätten-Mitarbeiter

Die deutsche Unterhaltungsautomatenwirtschaft und der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. gehen im Bereich der Frühintervention bei pathologischem Spielverhalten neue Wege. Seit dem 1. Januar 2011 schult der Caritasverband bundesweit Mitarbeiter von Spielstätten sowie die Führungsebene der Unternehmen der Automatenwirtschaft. Ziel ist es, frühzeitig problematisches und pathologisches Spielverhalten zu erkennen und Betroffene in das örtliche Hilfesystem zu vermitteln.

Positive Bilanz

Nach einem Jahr der Kooperation zwischen der Caritas Berlin und den Spitzenverbänden der Automatenwirtschaft kann eine überaus positive Zwischenbilanz gezogen werden. „Mit über 1.500 Teilnehmern blicken wir auf eine äußerst erfolgreiche Zusammenarbeit für alle Beteiligten“, so Dirk Lamprecht, Geschäftsführer der AWI

Automaten-Wirtschaftsverbände-Info GmbH. Die ursprünglich für 2011 geplanten 70 Schulungstermine für 1.000 Teilnehmer mussten schon zur Mitte des

vergangenen Jahres aufgestockt werden. „Als wir die Kooperation mit dem Caritasverband für das Erzbistum

» Die Nachfrage nach Schulungen sprengt den geplanten Rahmen. «

Berlin e.V. im vergangenen Jahr eingingen, hatten wir mit einer derart positiven Resonanz nicht gerechnet“, so Lamprecht. Es sei eine solide Basis geschaffen worden, die allen Partnern gerecht werde, und auf der auch 2012 weitergearbeitet werde.

Ziel der Präventionsschulungen ist es, Mitarbeiter und Betreiber von Spielstätten für auffälliges oder verändertes Spielverhalten von Gästen zu sensibilisieren. In den Schulungen unter dem Titel „Verantwortungsvoller Umgang mit dem Spielgast“ erlernen die Mitarbeiter „das Handwerkszeug, das sie brauchen, um problematischen Spielgästen sicher den Weg zu professionellen Beratungs- und Hilfesystemen zu weisen“, so Dr. Ulrike Albrecht, Projektleiterin der Mitarbeiterschulungen der Deutschen Automatenwirtschaft. Nach ihren Worten sei der Erfolg, pathologischen Spielern zu helfen, von dem Schulterchluss zwischen Spielstättenmitarbeitern und den Hilfesystemen abhängig. AWI-Geschäftsführer Lamprecht unterstreicht diese Einstellung: „Die Deutsche Automatenwirtschaft ergreift seit über 20 Jahren aktiv und freiwillig Maßnahmen, um exzessivem Spielverhalten vorzubeugen, und hat eine ganze Reihe von bewährten Präventionsmaßnahmen eingeführt. Die Präventionsschulungen sind ein weiterer wichtiger Baustein.“

» *Handwerkszeug lernen für den verantwortungsvollen Umgang mit dem Spielgast.* «

Paradigmenwechsel im Denken

So sehen das auch die Spitzenverbände der deutschen Automatenwirtschaft. Ihre seit mehr als 20 Jahren freiwillig praktizierten Maßnahmen (z.B. Info-Telefon bei der BZgA) werden über den Schulungsweg noch weiter intensiviert. Mit den aktiven Vorbeugemaßnahmen bei

problematischem Spielverhalten wollen sie ein weiteres deutliches Zeichen im Sinne der Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung setzen.

Seitens der AWI sieht man in der Kooperation zwischen Automatenbranche und dem Caritasverband Berlin einen „großen Schritt für beide Seiten“. Sowohl die Branche als auch der Sozialverband hätten in „ihrem Denken einen Paradigmenwechsel“ vollzogen. Im Dienst der Sache sei man aufeinander zugegangen, um künftig miteinander zu gehen.

Die Kooperation ist auf mehrere Jahre angelegt. Mit den jetzt schon erzielten Schulungserfolgen trage man die konkreten Präventionsaktivitäten der Branche in die Fläche, was bei der „Zahl der Unternehmen und Standorte eine bemerkenswerte Leistung“ sei. Ohne einen Partner, der ebenfalls flächendeckend arbeiten könne, hätte man dieses Konzept allerdings auch nicht verwirklichen können, so Lamprecht mit Blick auf die Möglichkeiten der Caritas.

Soziale Verantwortung tragen

Nach den Erfahrungen der Caritas in ihren Suchtberatungsstellen spielen viele der dort ratsuchenden pathologischen Spieler an Geldgewinnspielgeräten. Pathologisches Spielverhalten kann

im Zuge seiner Eigendynamik zu Verschuldung, zum Verlust des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, zur Zerrüttung

von Partnerschaft und Familie und zu sozialer Vereinsamung führen. Die gewerbliche Unterhaltungsautomatenwirtschaft bekennt sich zu ihrer sozialen Verantwortung und möchte deshalb dazu beitragen, dass dem patholo-

» Dem pathologischen Spielverhalten soll aktiv vorgebeugt werden. «



gischen Spielverhalten mit seinen negativen psychosozialen Auswirkungen so weit wie möglich vorgebeugt wird.

Den Blick schärfen

Aktuellen Studien zufolge wird die Zahl der beratungsbedürftigen pathologischen Spieler über alle Spielarten in Deutschland auf 100.000 bis 290.000 geschätzt (0,19 bis 0,56 Prozent der erwachsenen Bevölkerung). Die Unterhaltungsautomatenwirtschaft will auffälligem, exzessivem Spielverhalten nicht tatenlos zuschauen und das Problem noch ernster nehmen. Aus diesem Grunde wurde mit dem Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. ein Kooperationspartner gewonnen, der seit mehr als 20 Jahren Spielsüchtige und deren Angehörige berät.

Die Fachleute der Caritas schärfen den Blick der Mitarbeiter von Spielstätten für auffälliges Spielverhalten und versetzen sie in die Lage, Betroffene gezielt anzusprechen. Problematisches Spielverhalten soll frühzeitig erkannt werden. Es geht darum, bei den Mitarbeitern ein Problembewusstsein für exzessives Spielverhalten zu entwickeln und frühzeitig einzugreifen, damit gefährdete

Über 1.500
Unternehmer
und Mitar-
beiter der
Automaten-
wirtschaft
absolvierten
im Jahr 2011
Spielerschutz-
Seminare

» Präventionsarbeit mit Hilfe eines kompetenten Partners. «



Spielgäste die Kontrolle über ihr Spielverhalten behalten. Bereits Betroffene werden in das Suchthilfesystem vermittelt, um leidvolle Chronifizierungen zu vermeiden.

Konsens im Ziel

Auf diese Weise soll der Manifestierung exzessiven Spielverhaltens vorgebeugt bzw. den Betroffenen und deren Angehörigen frühzeitig Information und Hilfe zur Verfügung gestellt werden. Ziel bleibt es, unkontrollierbarem, pathologischem Spielverhalten entgegenzuwirken. Die neuen, niederschweligen Hilfs- und Beratungsangebote werden die bereits praktizierten freiwilligen Präventionsmaßnahmen der Unterhaltungsautomatenwirtschaft wirkungsvoll ergänzen.

Alle Verbände der Automatenwirtschaft tragen das Konzept der flächendeckenden Schulungen und Präventionsmaßnahmen mit. In allen Äußerungen wird deutlich, dass man die diesbezüglichen gesellschaftlichen Anforderungen an das Gewerbe verstanden hat und darauf mit Substanz reagieren will. Inzwischen gibt es Diskussionen darüber, wie sich die jetzt getroffene Vereinbarung mit der Caritas entweder weiter ausbauen oder auf andere, ähnlich gelagerte Partnerschaften übertragen lässt.

»Die Automatenwirtschaft will ihre Präventionsarbeit mit weiteren Kooperationspartnern ausbauen.«

Weitere Informationen zu den Schulungen

AWI, Tel.: (0 30) 24 08 77 60

Pressekontakt Caritasverband: Thomas Gleißner,
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Tel.: (0 30) 66 63 31 50 2



Prävention in der Praxis

Interview mit Dr. Ulrike Albrecht,
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.
Leiterin des Präventions-Schulungskonzepts
für die Deutsche Automatenwirtschaft

Frau Dr. Albrecht, über 1.500 Servicekräfte sind im Jahr 2011 geschult worden, worauf kommt es dabei besonders an?

Dr. Albrecht: Die Servicekräfte sollen in die Lage versetzt werden, buchstäblich ab morgen zu wissen, was anders wird oder auch festzustellen, dass morgen gar nicht so viel anders wird als vorher. Das bedeutet, die Mitarbeiter lernen in der Schulung zu erkennen, „wann ist einer meiner Spielgäste tatsächlich betroffen“ oder „wann spielt er derart problematisch, dass er angesprochen werden muss.“ Nicht in der Rolle als Berater oder Therapeut, sondern als verantwortungsbewusste Servicekraft. Der Spielgast soll „an die Hand“ genommen werden, mit Informationen zum Thema problematisches Glücksspielen versorgt und dann an das lokale Hilfesystem weitergeleitet werden.

Das ist die Theorie. Wie sieht es in der Praxis aus, wie erkenne ich denn so einen Gast?

Dr. Albrecht: Tatsächlich gibt es so genannte diagnostische Merkmale, aber die reichen für den Arbeitsalltag nicht aus. Für die Servicekräfte ist vor allem entscheidend, was sie praktisch anwenden können. Also: Woran

erkenne ich denjenigen, woran mache ich jetzt fest, dass derjenige wirklich Hilfe braucht, damit ich nicht versehentlich an einer Stelle zu weit gehe. Einige behaupten z. B., ein Spielgast komme täglich. Das kann tatsächlich eines der Merkmale sein, ist allein aber nicht ausschlaggebend, weil nicht alles, was ich regelmäßig mache, auch problembehaftet ist. Es gibt viele Menschen, die täglich irgendwohin gehen, um sich nett zu unterhalten. Aber die betroffenen Spieler, und ich meine nicht nur pathologische Spieler, sondern auch diejenigen, die vielleicht schon vorher ein problematisches Glücksspielverhalten haben, die verändern sich, z. B. in ihrem äußeren Erscheinungsbild. Sie versuchen oft, an mehreren Automaten zu spielen, setzen im Verlauf der Zeit entweder immer mehr Geld oder später immer weniger Geld ein, wenn sie eben kaum noch sog. „Spielgeld“ haben. Sie werden unruhig, aggressiv, reden mit den Automaten, sind aus dem Spiel kaum zu „wecken“, also nicht mit einem Kaffee oder Snack abzulenken. Man merkt richtig, wie sie in die illusorische Spielwelt versunken sind.

Die meisten der Schulungsteilnehmer wissen das auch, denn sie haben als Servicekräfte viel Erfahrung, auch ein verlässliches Bauchgefühl, dass da jemand wahrscheinlich professionelle Hilfe braucht. Und die Frage, wie mache ich das jetzt am besten, wie bespreche ich das mit dem Spielgast, ist dann das weitere Thema in den Schulungen, um eine möglichst effektive Hilfestellung geben zu können.

Gibt es einen Unterschied zwischen Männern und Frauen bei den Servicekräften. Reagiert der eine oder andere vielleicht ein bisschen sensibler oder aufmerksamer?

» *Wir schulen zur verantwortungsvollen Servicekraft, nicht zum Berater oder Therapeuten.* «

Dr. Albrecht: Ohne in Rollenklischees zu verfallen, ist festzustellen, dass die weiblichen Servicekräfte ein anderes Einfühlungsvermögen haben als Männer. Die Frauen haben einfach andere Antennen – andere, nicht unbedingt feinere als Männer, die oft doch sachlicher und pragmatischer auf die Dinge schauen. Frauen haben „ein gutes Händchen“ beim Erkennen, dass da jetzt jemand ist, der redet schon seit vielen Wochen, Monaten – manchmal sind es auch Jahre – über seine Probleme. Und dann stellt sich die Frage: „Bin ich für den der Kummerkasten?“ Sollte das so sein, hat es wirklich Grenzen und die Servicekraft darf und sollte sich abgrenzen. Auch das ist ein wichtiges Thema. Und oft ein Indiz, dass dieser Spielgast professionelle Hilfe braucht.

Wie mache ich denn das als Servicekraft? Denn eine Servicekraft im klassischen Sinne kann diese Beratung gar nicht anbieten. Was kann denn eine Servicekraft aus Ihrer Sicht leisten?

Dr. Albrecht: Sie soll eben nicht Therapie leisten, sie soll nicht Beratung leisten, auch wenn Spielgäste schon lange bekannt und vertraut sind. Die Servicekraft darf und muss Grenzen ziehen. Es geht eher darum, über die gezielte Ansprache zum richtigen Zeitpunkt eine Information bzw. einen Hinweis auf das professionelle lokale Hilfesystem zu geben und möglichst zu erreichen, dass der

» *Es geht um gezielte Ansprache zum richtigen Zeitpunkt und die Information und Hinführung zum professionellen, lokalen Hilfesystem.* «

betroffene Spielgast diese Information auf- bzw. annimmt. Und der muss für sich selbst die Entscheidung treffen, dort dann auch hinzugehen.

Der – für die Betroffenen oft sehr schwierige – Schritt in das Hilfesystem ist nicht mehr der Job der Servicekraft! Diese hat viele andere

Dinge zu tun und kann dies nicht leisten. Also letzten Endes geht es an dieser Stelle um einen inhaltlichen bzw. gedanklichen Schulterschluss zwischen der Servicekraft und dem lokalen Hilfesystem, um das entscheidende Wissen, einen möglichst frühzeitigen, wirksamen Hinweis auf und zur Hilfe geben zu können.

Über 1.500 Servicekräfte haben Sie 2011 schon geschult. Wie geht's denn jetzt weiter?

Dr. Albrecht: Wir sind glücklich, dass das Kooperationsprojekt so erfolgreich angelaufen ist. Es ist für beide Seiten – Automatenwirtschaft und Caritasverband für das Erzbistum Berlin – Neuland, das man betreten hat. Ich empfinde es immer noch als außerordentlich innovativ. Und dass die Schulungen so rege in Anspruch genommen wurden und werden, das freut mich sehr. Wir hatten für das erste Jahr 2011 70 Schulungstermine angedacht und haben ob der großen Nachfrage weitaus mehr Schulungen durchgeführt. Hinzu kommen mittlerweile die verschiedenen politischen Vorgaben, so dass wir auch in den nächsten Jahren weiter umfassende Schulungen anbieten.

Sie leiten auch das „Café Beispiellos“ in Berlin, das dort mittlerweile eine Institution ist. Sie haben sich aber auch schon überregional einen guten Namen damit gemacht. Wie ist die Idee entstanden und was steckt hinter dem Konzept?

Dr. Albrecht: Das Café Beispiellos ist 1987 als Beratungsstelle für Glücksspielabhängige und deren Angehörige gegründet worden. Zu einer Zeit, wo man noch ausgelacht

» *Das Kooperationsprojekt ist erfolgreich – und noch immer Neuland. Ich empfinde es immer noch als innovativ.* «

wurde, wenn man sich traute, von Glücksspielsucht zu sprechen. Tatsächlich kamen aber Ende der 1980er Jahre immer mehr Menschen in die Beratung, also damals in Suchtberatungsstellen für Drogen oder Alkohol, die sagten, dass sie ein Problem mit dem Spielen um Geld haben. Die Caritas Berlin hat dann 1987 ein spezielles Beratungsangebot geschaffen und entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt. So entstand ein niedrighschwelliges Beratungsangebot für Betroffene und Angehörige, damals noch als offene Kontaktstelle gedacht. Heute sind wir nach mehr als 20 Jahren eine überregionale Fachstelle mit einem umfassenden Beratungs- und Therapieangebot für die Betroffenen und Angehörigen. Es sind mehr Kollegen, andere Themenfelder – Stichwort Internet – und immer mehr Klienten dazugekommen. Im Jahr 2010 haben wir beispielsweise fast 1.000 Klienten beraten.

Nun ist es überhaupt nicht Ihre Aufgabe, sich mit den politischen Rahmenbedingungen zu beschäftigen, dennoch sind Sie damit konfrontiert. Wie sehen Sie das aus Ihrer Sicht, aus Ihrer Arbeit heraus?

Dr. Albrecht: Wir sehen die Entwicklungen mit großem Interesse – es war gut, noch vor den unterschiedlichen Gesetzgebungen den Entschluss zu fassen, etwas mit der Automatenwirtschaft gemeinsam im Sinne der Prävention und Frühintervention zu tun. Es muss sich zeigen, ob dass, was von der Politik mit den Gesetzen beabsichtigt wird, auch tatsächlich etwas in Sachen Spielerschutz bringt.

In diesem Zusammenhang fällt einem das zahlreiche illegale Glücksspiel ein, welches in Hinterzimmern und im

Verborgenen stattfindet. Ebenso die Online-Glücksspiele. All das sind Themen, die wir in der Praxis als problematisch erleben – gerade auch für ein immer jünger werdendes Klientel – und die nicht durch solche Gesetze geregelt sind bzw. deren Umsetzungen nicht ausreichend überprüft werden.

Wenn ein Spielsüchtiger tatsächlich nicht in eine Halle geht, also nicht in der Öffentlichkeit spielt, sondern daheim, im „verborgenen Kämmerlein“ an der Tastatur, wo es ohnehin keine staatlichen Möglichkeiten gibt, einzugreifen. Wie gehen Sie denn damit um?

Dr. Albrecht: Wir haben hier ein ähnliches Phänomen wie bei der Computerspielsucht bzw. Medienabhängigkeit. Das erfordert andere Regularien – da der Betroffene mit sich selbst, oft ohne soziale Kontrolle, klarkommen muss. Das ist außerordentlich schwierig, denn auch er muss für sich Grenzen setzen bzw. eine Glücksspielabstinenz anstreben. Also das vollziehen, was die Servicekräfte einem Betroffenen in der Spielhalle aufzeigen können. Das trifft auch für Betroffene in Spielbanken zu. Zusätzlich gibt es dort Sperrungen, die aber oft mit Glücksspielen im Internet umgangen werden. Bei den zudem größtenteils illegalen Online-Glücksspielen ist es beinahe unmöglich, wirksame Sperrungen zu vollziehen, sich dort irgendwie beobachten oder beraten zu lassen. Das ist ein zähes Ringen des Betroffenen, sich zur Abstinenz zu motivieren und diese dauerhaft zu stabilisieren. Es gibt bei den Klienten immer mehr Rückfälle, die sich alltäglich aus den uneingeschränkten Möglichkeiten des Online-Glücksspiels ergeben.

» *Beim Online-Spiel muss der Betroffene oft ohne jede soziale Kontrolle auskommen. Das ist außerordentlich schwierig.* «

» *Es war gut, noch vor entsprechenden Gesetzgebungen etwas mit der Automatenwirtschaft im Sinne von Prävention zu tun.* «



Fakten gegen Vorurteile – Unterhaltungsautomaten- wirtschaft präsentiert Sozialkonzept

Die gewerbliche Unterhaltungsautomatenwirtschaft räumt seit langen Jahren dem Spielerschutz einen angemessenen Stellenwert ein. Sie hat seit Jahrzehnten ein Bündel von Maßnahmen entwickelt mit dem Ziel, die Risiken des gewerblichen Geld-Gewinn-Spiels zu begrenzen und problematischem Spielverhalten vorzubeugen.

In Weiterverfolgung dieser Bemühungen haben sich die Verbände der gewerblichen Unterhaltungsautomatenwirtschaft entschlossen, ein Sozialkonzept für ihren Wirtschaftsbereich zu erstellen. Sie haben die Entwicklung dieses Konzepts einer unabhängigen Kommission von fachkundigen Persönlichkeiten übertragen.

Mitglieder des Beirates Sozialkonzept:

- Prof. Georg-Berndt Oschatz, Kultusminister a. D., Vorsitzender des Beirates
- Elke Monssen-Engberding, Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)
- Prof. em. Dr. Dr. h. c. Joachim H. Knoll, Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung
- Joachim Opahle, Erzbischöfliches Ordinariat, Berlin

Sozialkonzept für das gewerbliche Spiel in Spiel- stätten und Gaststätten – Zusammenfassung

1. Mit der Vorlage des Sozialkonzepts will die deutsche Unterhaltungsautomatenwirtschaft ein Zeichen setzen und einen Dialog einleiten. Der gesetzliche Rahmen für die Branche und zahlreiche freiwillige Maßnahmen sollen erläutert werden. Die auf Spielerschutz, Jugendschutz und auf die Prävention problematischen Spielverhaltens zielenden Aktivitäten sollen beschrieben und gegebenenfalls verbessert werden.

2. Die gewerbliche Unterhaltungsautomatenwirtschaft befasst sich seit über 25 Jahren sehr intensiv mit der Thematik „Problematisches Spielverhalten“. Nachdem zu Beginn der 1980er Jahre das Phänomen „Spielsucht“ durch die Dissertation eines jungen Wissenschaftlers thematisiert wurde, mussten zunächst die Begrifflichkeiten präzisiert, Ursachen und Umfang der Problematik untersucht und erste Präventions- sowie Hilfsangebote entwickelt werden. Auf Betreiben verschiedener Bundesministerien hat die deutsche Unterhaltungsautomatenwirtschaft bereits Mitte der 1980er Jahre mehrere wissenschaftliche Studien hierzu in Auftrag gegeben.

3. Ebenfalls schon in den frühen 1980er Jahren wurde die Freiwillige Automaten-Selbst-Kontrolle (ASK) ins Leben gerufen. Mit diesem Instrument der „regulierten Selbstregulierung“ konnte verhindert werden, dass die Nutzung von Bildschirmspielgeräten, die gewerblich aufgestellt waren (sog. Video-Automaten), das Maß des unter Jugendschutzgesichtspunkten zulässigen bzw. politisch und von der Branche gewünschten Umfangs nicht überstieg. Die Selbstkontrollorganisation der Unterhaltungsautomatenwirtschaft hat sich als Ergänzung des staatlichen Jugendmedienschutzes bewährt. Sie arbeitet

heute – wie auch andere Selbstkontrollorganisationen – in Abstimmung mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BpJM).

4. Bereits 1989 wurde von der Unterhaltungsautomatenwirtschaft auf Betreiben des Deutschen Bundestages und verschiedener Bundesministerien freiwillig vereinbart, in die Frontscheiben aller in Spielstätten und Gaststätten aufgestellten gewerblichen Geld-Spiel-Geräte unauswechselbar Piktogramme einzudrucken. Durch diese wird auf die Jugendschutzbestimmung (Kein Geldspiel unter 18 Jahren!) aufmerksam gemacht und der Hinweis gegeben, dass übermäßiges Spiel keine Lösung bei persönlichen Problemen ist. Zudem ist eine Info-Telefonnummer (0 18 01 37 27 00) angegeben, über die Spieler oder Familienangehörige Beratungen oder Informationen erhalten können. Die Info-Telefonnummer ist seit Mai 2000 bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) aufgeschaltet.

5. Bereits 1985 wurde auf Betreiben der Unterhaltungsautomatenwirtschaft der Ausschank von Alkohol in gewerblichen Spielstätten untersagt. Spielgäste sollen beim Spiel stets einen „klaren Kopf“ behalten.

6. Das Personal in gewerblichen Spielstätten wird intensiv geschult. Dies erfolgt u. a. auch mit dem Ziel, problematisches Spielverhalten frühzeitig zu erkennen und unkontrolliertem Spiel entgegenzuwirken. In Zusammenarbeit mit der IHK Bonn/Rhein-Sieg wurden 1997 Weiterbildungslehrgänge für Mitarbeiter eingeführt. Ab dem Ausbildungsjahr 2008 gibt es erstmalig eigenständige Ausbildungsberufe in der Automatenwirtschaft (1) zur Fachkraft für Au-

tomatenservice und (2) zum Automatenfachmann bzw. zur Automatenfachfrau. Das Erlernen des Umgangs mit Spielgästen, die ein problematisches Spielverhalten aufweisen, ist Ausbildungsinhalt.

7. Das Spielangebot in Gaststätten und in Spielstätten ist begrenzt. In Gaststätten dürfen maximal drei Geld-Spiel-Geräte aufgestellt werden. Wenn die Zahl von drei Geräten ausgeschöpft wird, müssen die Geräte mit technischen Jugendschutzmaßnahmen ausgestattet sein. Wenn es nur zwei Geräte sind, sind zur Sicherstellung des Jugendschutzes der Gastwirt bzw. seine Mitarbeiter verantwortlich.

8. In Spielstätten dürfen pro Konzession höchstens 12 Geld-Spiel-Geräte aufgestellt werden. Maximal zwei Geräte dürfen nebeneinanderstehen. Die sog. „Zweiergruppen“ sind durch in der Spielverordnung vorgeschriebene Sichtblenden und Mindestabstände voneinander getrennt. Hierdurch soll dem leichten gleichzeitigen Bespielen mehrerer Geräte entgegengewirkt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Zulässigkeit mehrerer Konzessionen in einem Gebäude ausdrücklich gestattet. Allerdings muss eine optische Sonderung gewährleistet sein.

9. Nach einer Stunde ununterbrochenen Spielens schaltet ein Geld-Spiel-Gerät für fünf Minuten elektronisch ab. Diese Spielpause soll für den Spieler eine Abkühlphase bringen. Gerätebezogene Schutzmaßnahmen sind zwangsläufig auf jeweils ein Gerät begrenzt. Das Wechseln an ein anderes Gerät ist möglich.

» *Das gewerbliche Spiel ist durch die Spielverordnung streng geregelt und auch im Angebot limitiert.* «

» *Intensive Personal-schulung ist die Basis von Präventionsmaßnahmen.* «

10. Die Einsätze pro Spiel sind auf 20 Cent pro fünf Sekunden und die Gewinne auf 2 Euro pro fünf Sekunden begrenzt. In einer Stunde können maximal 80 Euro (abzüglich der Gewinne) verloren werden. Der in der Spielverordnung vorgesehene durchschnittliche maximale dauerhafte Einsatz pro Stunde beläuft sich auf 33 Euro. In der Praxis sind es jedoch durchschnittlich nur zwischen 10 und 15 Euro. Bezogen auf die Stundenlöhne ist das gewerbliche Spiel seit Anfang der 1950er Jahre billiger geworden.

11. Die gesetzlichen Regelungen für die gewerbliche Unterhaltungsautomatenwirtschaft und für die Spielbanken sind – historisch begründet – sehr unterschiedlich. Richtig ist, dass die gewerbliche Unterhaltungsautomatenwirtschaft nicht unter den Glücksspielstaatsvertrag fällt. Dieser ist erst am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Die Unterhaltungsautomatenwirtschaft wird durch die Gewerbeordnung, die Spielverordnung, das Jugendschutzgesetz, die Baunutzungsverordnung, die Spielverwaltungsvorschrift – um die wichtigsten Vorschriften zu nennen – geregelt.

Deutliche Unterschiede zu Slotmachines in Spielbanken

12. Die Schutzmaßnahmen für die Spieler setzen in erster Linie an den Geld-Spiel-Geräten an. Dies ist ein genereller Unterschied zu den Automaten der Spielbanken. Für die in den Spielbanken aufgestellten Glücksspielautomaten gibt es keinerlei Begrenzungen bei Einsätzen, Höchstgewinnen, der Spielzeit oder der Geräteaufstellung. Dafür müssen die Besucher ein Lichtbilddokument beim Eingang vorzeigen und es erfolgt ein Kontrolldatenabgleich.

13. In allen Zeiten und in allen Kulturkreisen wurde gespielt. Die gesellschaftliche und politische Bewertung des Spiels hat sich im Zeitablauf gewandelt. Kontrollen und Begrenzungen hat es nahezu immer gegeben, mal schärfer, mal weniger intensiv. Doch gleichgültig, wie man dem Spiel gegenübersteht, das gewerbliche Geld-Gewinn-Spiel ist ein integraler Bestandteil dieses spezifischen Freizeitangebots.

14. Im internationalen Vergleich liegt Deutschland nach wissenschaftlichen Untersuchungen mit 0,2 bis knapp 0,6 Prozent pathologischer Spieler (bezogen auf die erwachsene Bevölkerung)

am unteren Ende des Spektrums, das im Ausland bis zu 2 Prozent reicht. Offenbar haben sich die verschiedenen gesetzlichen Regelungen in Deutschland bewährt. Dies gilt für das gewerbliche Geld-Gewinn-Spiel, für Lotto, die Spielbanken und für andere legale Spielangebote. Überzogene Regelungen geben dem illegalen Spiel Auftrieb. In einer liberalen, freiheitlichen Gesellschaft gehört auch (1) der kontrollierte und verantwortungsbewusste Umgang der Bürger mit ihren Entfaltungsmöglichkeiten zu ihrer Freiheit. Selbstverständlich ist hierzu (2) ein staatlich vorgegebener, gesetzlicher Rahmen erforderlich, dessen Befolgung auch kontrolliert werden muss. Hinzu kommen muss (3) ein verantwortungsvolles Handeln der jeweiligen Wirtschaftskreise bzw. Betreiber. Wenn dieser Dreiklang funktioniert, ist viel erreicht.

» *Die gesetzlichen Regeln für das Spiel wirken. Beim pathologischen Spiel liegt Deutschland am Ende der internationalen Skala.* «

Das Sozialkonzept ist als Download elektronisch verfügbar unter www.vdai.de, www.baberlin.de, www.forum-europa.de und www.awi-info.de



Zertifizierung
„Vorbildliche Spielstätte“
Moderne Unterhaltungscener werden
höchsten Anforderungen gerecht

Klaus Heinen
Spielstättenbewerter AWI

„Vorbildliche Spielstätte“ und „Golden Jack“

Seit 1988 ist die Zertifizierungsinitiative „Vorbildliche Spielstätte“ ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung in der Unterhaltungsautomatenwirtschaft. Vom Bundesverband Automatenunternehmer e. V. (BA) ins Leben gerufen, basierte das Bewertungssystem auf der Vergabe von Sternen – ähnlich wie in Hotellerie und Gastronomie. Seit 1997 erhält eine geprüfte Spielstätte als „Vorbildliche Spielstätte“ ein Aushängeschild und eine Urkunde mit der entsprechenden Jahreszahl. Die Auszeichnung ist drei Jahre gültig. Eine Nachbewertung für weitere drei Jahre wird ausdrücklich gewünscht. Zwischenzeitlich wurden in Deutschland bereits rund 4.000 Spielstätten bewertet.

Positive Entwicklung

Seit vielen Jahren fördert die Aktion „Vorbildliche Spielstätte“ die positive Entwicklung von Spielstätten hin zu modernen Dienstleistungsbetrieben der Freizeitbranche. Bundesweit einheitliche Kriterien für diese Zertifizierung basieren auf den Erfahrungen anerkannter Experten, Erkenntnissen aus einer breiten öffentlichen Diskussion sowie Rahmendaten, die der Gesetzgeber festgelegt hat.

Bewertungskriterien:

Außengestaltung

- Integration der Außenwerbung in die Häuserfront
- Gestaltung des Eingangsbereichs
- Parkplatzangebot
- Gesamteindruck der Außenfronten

Innengestaltung

- Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
- Einrichtung des Kassen- und Aufsichtsbereichs
- Orientierungshinweise
- Beleuchtung und Klima
- Angebot an Ruheazonen, Garderobe
- Convenience-, Food- und Getränkeservice
- Einrichtung und Zustand des Hygienebereichs
- Gesamteindruck Innengestaltung

Unterhaltungsangebot

- Ansprechende Lösung für die Platzierung der Automaten
- Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Platzierung der Geld-Spiel-Geräte in Zweiergruppen
- Aktivitäten und Aktionen im Marketingbereich
- Attraktiver Geräte-Mix

Personal

- Auftreten, Kundenfreundlichkeit und Betreuung
- Sachkunde der Mitarbeiter/-innen
- Gesamteindruck Personal

Selbstverständliche Voraussetzung ist die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und der gesetzlichen Vorgaben.

Bewertungssystem

Bei der Bewertung werden für jedes einzelne Kriterium zwischen einem und fünf Punkten vergeben. Für die Überreichung eines Zertifikats als „Vorbildliche Spielstätte“ sind mindestens 75 Punkte erforderlich. Die maximal erreichbare Höchstzahl beträgt 95 Punkte. Klaus Heinen, dem Leiter der Spielstättenbewertungskommission, stehen fünf weitere Sonderpunkte zur Vergabe bei individuellen Mehrleistungen zur Verfügung. Über 86 Prozent der bewerteten Spielstätten haben 2011 die 90-Punkte-Marke überschritten, nicht eine ist unter die Mindestpunktzahl von 75 gerückt und damit „durchgefallen“!

Die Auszeichnung „Vorbildliche Spielstätte“ darf nach der Zertifizierung drei Jahre getragen werden. Danach muss das Objekt neu bewertet werden.

Besonders vorbildliche Spielstätte – „Golden Jack“

Seit September 1997 gibt es eine besonders hochwertige Auszeichnung. Aus den bereits als vorbildlich prämierten Spielstätten wird die „Spielstätte des Monats“ ausge-

sucht. Äußeres Kennzeichen ist die Übergabe des „Golden Jack“: Über die Vergabe

dieses „Oscars“ der Unterhaltungsautomatenwirtschaft entscheidet eine Spielstättenbewertungskommission, welche aus Vertretern der Wissenschaft, der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und des parlamentarischen Beirates der Automaten-Selbst-Kontrolle besteht.

»Der ›Golden Jack‹ ist die Auszeichnung für die besten unter den vorbildlichen Spielstätten.«

Unsere Mitglieder stehen für

Qualität

adp Gauselmann GmbH
APEX Germany GmbH
APW Automaten plus Wetten GmbH
ASR Automatenvertrieb GmbH
Automaten Börse GmbH
Automaten Vertrieb Stefan Todt
Bally Wulff Games & Entertainment GmbH
Crown Technologies GmbH
Cashpoint.de GmbH
Gustav Lauser Automaten GmbH
Krüger Automaten Vertriebs GmbH & Co. KG
Merkur Gaming GmbH & Co. KG
Neox Technologies GmbH
Noro Automatenhandel
NSM-Löwen Entertainment GmbH
Schneider Automaten GmbH & Co. KG
Suza International Deutschland GmbH
Walberer Automaten GmbH & Co. KG

DAGV

Deutscher Automaten-
Großhandels-Verband e.V.

„... und bilden aus!“

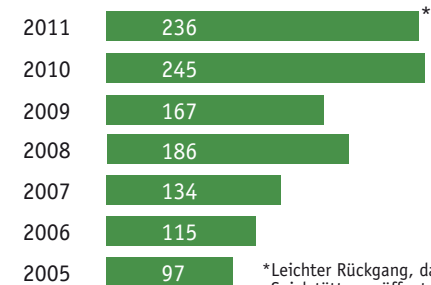
Deutscher Automaten-Großhandels-Verband e.V.
Geschäftsstelle: Höller Weg 2 • D-56332 Oberfell [Koblenz]
Hauptstadtbüro: Dirksenstraße 49 • D-10178 Berlin

Telefon: 02605/960 855 • Telefax: 02605/960 858 • www.dagv.de • info@dagv.de

Zusatzkriterien „Golden Jack“

- Erfolgreiche Teilnahme an der Aktion „Vorbildliche Spielstätte“ mit höchstmöglicher Punktzahl.
- Attraktive, dem Straßenbild angepasste Fassade und Fensterfronten sowie eine individuelle, architektonisch gelungene Inneneinrichtung (Ambiente, Dekoration, Optik), die einen zeitgemäßen Freizeittreff dokumentieren.
- Die Innenbeleuchtung sollte mindestens circa 20 Lux betragen. Die von den Geräten ausgehende Lautstärke sollte 75 dB nicht überschreiten. In der Spielstätte muss Aircondition/Frischluftversorgung vorhanden sein.
- Eine hochwertige Ausstattung des Sanitärbereichs wird vorausgesetzt.
- Großzügige Platzierung der Automaten.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Erscheinungsbild/Betreuung):
 - tragen einheitliche Berufskleidung und einen Button mit Namen und Position;
 - haben an beruflichen Aus- und Weiterbildungskursen oder Seminaren teilgenommen oder sind dazu angemeldet;
 - haben ein Mindestalter von 21 Jahren.
- Aktivitäten und Aktionen im Marketingbereich (Kundenbindungsaktionen/Werbung).
- Die Anforderung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ist in vollem Umfang erfüllt.

Hohes Qualitätsbewusstsein: Immer mehr Spielstätten gehen den Weg der Zertifizierung



*Leichter Rückgang, da weniger Spielstätten eröffnet wurden.

„Golden Jack“

- *Seit 1997 wird monatlich eine Spielstätte mit dem „Golden Jack“ ausgezeichnet.*
- *Es kommen nur Spielstätten in die Auswahl, die mit mindestens 95 Punkten bewertet werden.*
- *„Golden Jack“-Spielstätten zeichnen sich durch herausragende und zukunftsweisende Konzepte aus.*
- *„Golden Jack“-Preisträger sind positive Botschafter und Leuchttürme der ganzen Branche.*

„Vorbildliche Spielstätten“ – und erst recht die Träger des „Golden Jack“ – garantieren ausgezeichnetes Spielvergnügen. Sie stellen sich den kritischen Prüfungen einer unabhängigen Bewertungskommission und beweisen damit, dass sie höchsten Ansprüchen genügen. Sie sind dann Mitglied im Kreis der Top-Entertainment-Center in Deutschland.

Golden Jack – Grand Casino, Köln



Golden Jack
Januar 2011

Grand Casino, Köln

Der erste „Golden Jack“ des Jahres 2011 ging an die Betreiber des Grand Casinos in Köln. Besonders positiv wurde das Interieur im klassischen Casinostil und die Weitläufigkeit in der Spielstätte bewertet.

Ansprechendes Design

In allen Bereichen des Grand Casinos ist eine schlichte Eleganz zu spüren. Farblich harmonische Kompositionen, wie warmes Rot kombiniert mit sattem Gelb oder kühles Grau mit dezentem Blau, machen das Design aus. Als so genannter roter Faden zieht sich der Lilienteppich durch die Spielstätte, der sich in den einzelnen Räumen lediglich in der Farbgebung ändert. Es herrschen klare Formen und Strukturen. Verspieltes findet im Grand Casino keinen Platz. Dafür aber große elegante Bodenvasen. Die Spielgeräte in der Spielstätte sind in Zweiergruppen angeordnet und bieten den Gästen viel Platz und Raum.

Den Gast verwöhnen

Das vierzehnköpfige Team um Spielstättenleiterin Brigitte Moskop sorgt 23 Stunden täglich für das Wohl-



befinden der Gäste. „Unser Team steht den Spielgästen bei Problemen mit Rat und Tat zur Seite“, erläutert Alexander Delil, einer der Betreiber der Spielstätte. Die gut geschulten Mitarbeiter achten mit Professionalität und gutem Service auf die Kundenzufriedenheit ebenso

Grand Casino, Köln

Fläche: 1.200 m²

Adresse:

Auf dem Berlich 1
50667 Köln

Unterhaltungsangebot:

70 Geld-Gewinn-Spiel-Geräte

Betreiber:

Ettelt-Delil GmbH

wie auf die Einhaltung der geltenden Regeln. „Über den ‚Golden Jack‘ freuen wir uns ganz besonders, weil uns diese Auszeichnung zeigt, dass wir auch als kleine Firma gute Arbeit leisten und wahrgenommen werden“, so der Spielstättenbetreiber.

Golden Jack – Triangel Casino, Wunstorf

Golden Jack
Februar 2011



Triangel Casino, Wunstorf

Im Februar wurde der „Golden Jack“ an das Triangel Casino Wunstorf verliehen. Klaus Heinen, Leiter der Spielstättenbewertungskommission, und Dirk Lamprecht, AWI-Geschäftsführer, überreichten die Statue an die Familie Lückner, Betreiber des Triangel Casinos.

Künstlerische Vielfalt

Die Spielstätte wurde 2010 durch die Triangel Entertainment GmbH übernommen und nach einem Komplettumbau im Juli 2010 wiedereröffnet. Die Innengestaltung zeichnet sich durch eine sachliche Linie aus. An den Wänden der Spielstätte stechen Kunstdrucke, Motive von den Blues Brothers oder Marilyn Monroe sowie der Stilrichtungen wie z.B. der Pop Art hervor. Die Wandfarbe variiert in verschiedenen Gelbtönen kombiniert mit Rot an den Deckenkonstruktionen. Silbergraue Wandpaneele runden das angenehme Ambiente ab.

Vielseitige Unterhaltungsmöglichkeiten

Im Bereich der Unterhaltung besticht das Triangel Casino durch eine gelungene Mischung von klassischen Unterhal-



tungsgeräten wie Geld-Gewinn-Spiel-Geräten und Touch-Screen-Geräten sowie Billard und Internetterminals. Dabei stehen die beiden Billardtische in einem separaten Raum, der ganz im Stil der klassischen Billardsalons gestaltet ist.

Triangel Casino, Wunstorf

Fläche: 600 m²

Adresse:

Portlandstr. 4
31515 Wunstorf

Betreiber:

Triangel Entertainment GmbH

Unterhaltungsangebot:

Geld-Gewinn-Spiel-Geräte
Touch-Screen-Geräte
Billard
Internetterminals

Kompetentes Personal

Für die Mitarbeiter des Casinos werden regelmäßig interne sowie externe Schulungen durchgeführt. „Nur wenn das Personal professionell, sorgsam und mit dem nötigen Fachwissen ausgestattet ist, können wir garantieren, dass der Gast so behandelt wird, wie es sein soll“, weiß Uwe Lückner.

Golden Jack – City Play Casino, Neumünster

Golden Jack
März 2011



City Play Casino, Neumünster

Das Gütesiegel der Branche, der „Golden Jack“, wurde im März an das City Play Casino in Neumünster vergeben. Überzeugen konnte vor allem der Gesamteindruck der Außen- sowie Innengestaltung die Bewertungskommission. Der Bau, in dem sich das City Play Casino befindet, präsentiert sich schlicht und dezent nach außen und passt sich gut in die Umgebung ein. Rote und gelbe Farbtupfer lassen das Gebäude freundlich und leicht erscheinen. Auch die Geräteaufstellung konnte durch klare Linien punkten. Jeweils zwei Geräte stehen nebeneinander, dahinter folgt die nächste Zweierkonstellation.

Innendesign mit Charme

Die Innengestaltung der Spielstätte folgt einem klassischen Casino-Stil. Designelemente von Christel Voß, viel Metall und Holz, indirektes Licht in Blau und Rot sowie klare Gestaltung des Mobiliars machen die Spielstätte aus. Die klaren Konturen werden leicht durch verspielte Formen, wie die geschwungenen Muster auf dem Teppich oder die runden Lampen, durchbrochen. Die Ausnahme hierbei ist der Eingangsbereich. Wände, die mehr geschwungen als gerade sind, ein runder Tresen und silber-



schwarze Pfeiler, die um den Tresen stehen, machen den Eingangsbereich zu einem wahren Blickfang.

Freizeit ist Spielzeit

Das Motto der Spielstätte ist „Freizeit ist Spielzeit“. „Die Menschen haben immer weniger Zeit und am meisten leidet die persönliche Freizeit. Kommen sie zu uns und spielen, bekommen sie einen freien Kopf und entspannen

City Play Casino, Neumünster

Fläche: 800 m²

Adresse:

Altonaer Str. 142
24539 Neumünster

Unterhaltungsangebot:

Geld-Gewinn-Spiel-Geräte

Betreiber:

Erna Gerken GmbH

von den alltäglichen Verpflichtungen“, so Wolfgang Voß. Um das Spielvergnügen perfekt zu machen, sorgen Spielstättenleiterin Hildegard Kühn und ihr siebenköpfiges Team 24 Stunden täglich für das Wohlergehen der Gäste.

Golden Jack – Gloria Casino, Schmelz



Golden Jack
April 2011

Gloria Casino, Schmelz

Knapp ein Jahr nach der Eröffnung erhielt das Gloria Casino im saarländischen Schmelz im April 2011 den Branchen-Oscar „Golden Jack“. Die Spielstätte von Spielkönig Antz punktete in allen Bereichen. „Das Geschäftshaus ist ein gutes Beispiel dafür, wie die Fassade einer Spielstätte stilvoll gestaltet werden kann. Nicht grell, sondern elegant und seriös wirkt das Gebäude mit seinen verschiedenen Eingängen in die einzelnen Konzessionen“, meint Klaus Heinen, Leiter der Spielstättenbewerungskommission.

Jede Konzession im eigenen Stil

Die gesamte Innengestaltung der Spielstätte gab den ersten Ausschlag, das Gloria Casino mit dem „Golden Jack“ auszuzeichnen. „Für jeden Besucher ist hier etwas dabei, jede Konzession hat ihren eigenen Stil“, sagt Heinen. Die Innenausstatter Canibol & Seibel haben sehr abwechslungsreich einen Raum im „Golden Nugget“-Stil, einen anderen in „Black and White“, den dritten „lady-like“ und den letzten ganz im „Las Vegas“-Stil gestaltet. Es herrschen warme Farben vor, viel Rot und indirekte Beleuchtung mit gezielt gesetzten Akzenten.



Gloria Casino, Schmelz

Fläche: 800 m²

Adresse:

Trierer Str. 20–22
66839 Schmelz

Betreiber:

Spielkönig Antz GmbH

Unterhaltungsangebot:

40 Geld-Gewinn-Spiel-Geräte
4 Internetterminals
3 Flipper
3 Trendys
2 Fahr simulatoren
1 Darts

Gelungener Unterhaltungsmix

Sonderpunkte erhielt das Gloria Casino für seinen nahezu kompletten Unterhaltungsmix: Darts, Touch-Screen-Geräte, klassische Spiele wie Flipper und aufwendige Fahr simulatoren und Geldgewinn-Spielautomaten: „Das Gloria Casino hat genau die richtige Mischung, die für mich eine herausragende Spielstätte ausmacht“, so Heinen. Die traditionelleren Geräte würden mehr und mehr von Hightech-Computern verdrängt, aber für Antz gehörten die klassischen Spiele zum festen Bestandteil einer Spielstätte.

Golden Jack – Play In, Dortmund



Golden Jack
Mai 2011

Play In, Dortmund

Im Mai ging der „Golden Jack“ an das Play In in Dortmund. „Schon allein die Außengestaltung ist ‚Golden Jack‘-würdig“, fand Klaus Heinen. Sie ist ganz in italienischem Stil gehalten: Marmorverblendungen an der Fassade und als Eyecatcher große, hochglänzende rote Arkaden.

„Schmuckstück der Branche“

Inhaber Lothar Schröder hat das Design mit seinem Mitarbeiter Michael Grossart selbst entworfen. Beeinflusst vom Stil Italiens und mit großer Liebe zum Detail unter Verwendung hochwertiger Materialien hat er eine Innenausstattung geschaffen, die sein Motto „Klein, fein, gemütlich“ bei Weitem übertrifft. „Das Play In ist ein wirkliches Schmuckstück der Branche, in dem das Gesamtkonzept stimmig ist“, betont Heinen.

Italienisches Flair

Beim Betreten der Spielstätte taucht man in ein Meer aus Azurblau. Der Boden in Marmoroptik kontrastiert zu dem dunklen Blau. Auch der Tresen im Eingangsbereich



ist ein „Hingucker“. Aus hochpoliertem Holz reicht er vom Boden bis an die Decke. „Im Play In hat jedes Element seinen Platz“, so Heinen. Die Spielgeräte sind so angeordnet, dass sie die Räume nicht dominieren, sondern dem Gast viel Bewegungsfreiheit und Fläche lassen. Neben den Geld-Gewinn-Spiel-Geräten gibt es das Fun 4 Four, moderne Internetplätze, Billardtische und Flipper – die Klassiker einer Spielstätte. „Heute findet man diese Geräte sehr selten in Spielstätten, aber

Play In, Dortmund

Adresse:

Kaiserstr. 12
44135 Dortmund

Betreiber:

Schröder Automaten GmbH

Fläche: 480 m²

Unterhaltungsangebot:

24 Geld-Gewinn-Spiel-Geräte
Internetterminals
Fun 4 Four
2 Billardtische
Flipper

ich wollte den Bogen von Altbewährtem zu gnadenloser Technologieorientierung schlagen, auch um zu zeigen, dass Mechanik und High-Tech keinen Widerspruch darstellen müssen“, sagt Inhaber Schröder.

Golden Jack – Big Cash Casino, Friesoythe



Golden Jack
Juni 2011

Big Cash Casino, Friesoythe

Im Juni konnten die Inhaber der Ideal Entertainment GmbH den „Branchen-Oscar“ für ihr Big Cash Casino in Friesoythe entgegennehmen. Mit der richtigen Gestaltung und einem guten Unterhaltungsmix konnten die Betreiber bereits zum fünften Mal die Bewertungskommission überzeugen.

Spielspaß auf zwei Ebenen

Die Spielstätte befindet sich direkt im Zentrum von Friesoythe im Oldenburger Münsterland. Sie wurde bereits 1999 eröffnet und zehn Jahre später renoviert und umgebaut. Als das Big Cash Casino eröffnet wurde, fand das gesamte Spiel im Erdgeschoss statt und erst mit dem Umbau kam die erste Etage hinzu. „Die Nachfrage war so groß, dass wir einfach mehr Platz brauchten“, erzählt Peter Albinger, einer der Inhaber der Ideal Entertainment GmbH. In der ersten Etage befindet sich ein separater Billardsalon im klassischen Stil. Große Themenbilder setzen dort elegante Akzente. Zum Unterhaltungsangebot in der Spielstätte gehören neben den Billardtischen natürlich auch Unterhaltungsautomaten mit Geld-Gewinnmöglichkeit und vier Internetplätze.



Entspannung in lockerer Atmosphäre

Für das Wohlbefinden der Gäste sorgen täglich die fünf Mitarbeiterinnen um Spielstättenleiterin Simone Schwarzer. Sie achten auch auf die Einhaltung aller gesetzlichen

Big Cash Casino, Friesoythe

Fläche: 300 m²

Adresse:

Lange Str. 24
26169 Friesoythe

Unterhaltungsangebot:

Geld-Gewinn-Spiel-Geräte
Billard
Intenetterminals

Betreiber:

Ideal Entertainment GmbH

Vorschriften und stehen jedem mit Rat und Tat zur Seite. „Bei uns ist Dienstleistung Programm“, unterstreicht Gerriet Gerdes, Geschäftsführer der Ideal Entertainment GmbH. „Wir wollen, dass sich unsere Spielgäste bei uns wohlfühlen und bei allen Fragen Unterstützung und Hilfestellung durch das Team erhalten.“

Golden Jack – Netpl@ce Casino Club, Rosenheim



Golden Jack
Juli 2011

Netpl@ce Casino Club, Rosenheim

Über den „Branchen-Oscar“ konnten sich im Juli Willibald und Peter Hüller freuen. Ausgezeichnet wurde ihr Netpl@ce Casino Club in Rosenheim. In Anwesenheit von Freunden, der Familie, Geschäftspartnern und Vertretern der Branche nahmen Vater und Sohn die Statue „Golden Jack“ samt Urkunde entgegen.

Entertainment für Jung und Alt

Gemäß dem Motto der Betreiber „Rosenheims größtes Spielvergnügen“ bietet die Spielstätte Entertainment für Jung und Alt. Betritt der Spielgast den Netpl@ce Casino Club, wird er von sachlich klaren Strukturen und Formen empfangen. Es herrschen jedoch warme Töne vor. Der Boden mit terracotta-, mocca- und lachsfarbenem Muster erweckt den Anschein althergebrachter Gemütlichkeit und zeitloser Eleganz. Kontrastierend hierzu ist die hochmoderne blaue LED-Beleuchtung der Decken. Hier mischt sich Alt und Neu, verbinden sich Generationen, Vater und Sohn, die den Netpl@ce Casino Club gemeinsam betreiben. „Wir wollen auch in der Ausgestaltung unserer Spielstätte zeigen, dass unterschiedliche Generationen durchaus einen gemeinsamen Weg gehen können“, erläutert Peter Hüller.



Die Spielstätte ist klar strukturiert und besticht durch die Anordnung der Spielgeräte. Sie ist nicht überladen und lässt den Gästen viel Bewegungsfreiheit.

Netpl@ce Casino Club, Rosenheim Fläche: 850 m²

Adresse:
Gillitzerstraße 1
83022 Rosenheim

Unterhaltungsangebot:
Geld-Gewinn-Spiel-Geräte
24 Internetterminals
3 Touch-Screen-Geräte

Betreiber:
Hüller, Willibald & Peter GbR

Kompetentes Servicepersonal

Für den Service, Hilfe und Unterstützung der Spielgäste sorgen Spielstättenleiterin Gülten Seydel und ihr Team. „Bei uns arbeitet nur geschultes Personal“, erläutert Willibald Hüller. „Manche Schulungen führen wir hier intern durch und sonst holen wir uns externe Unternehmen für die Mitarbeiterschulungen ins Haus. Das ist das A und O unseres Unternehmens, dass unsere Mitarbeiter zufrieden und erstklassig sind“, so Hüller junior.

Golden Jack – Let's Play, Overath



Golden Jack
August 2011

Let's Play, Overath

Im August ging der „Branchen-Oscar“ an das Let's Play in Overath. Bei der Verleihung betonte einer der Inhaber, Wolfgang Pütz junior, wie wichtig der „Golden Jack“ als Qualitätssiegel der Branche sei. „An Hotels werden Sterne vergeben, die Deutsche Automatenwirtschaft verleiht besonders vorbildlichen Spielstätten den ‚Golden Jack‘“. Die Auszeichnung wirke nach seinen Ausführungen nicht nur in die Branche hinein, sondern trage auch nach außen zu einem guten Image moderner Entertainment-Center bei.

Treffpunkt für Jung und Alt

Das Let's Play befindet sich in Overath, neben der Bowling-Lounge, die ebenfalls zur Pütz-Gruppe gehört. „Hier wurde ein zentraler Punkt moderner Freizeitgestaltung geschaffen, um sich zu unterhalten, zu spielen und vom Alltag abzuschalten“, sagte Klaus Heinen, Leiter der Spielstättenbewertungskommission.

Stilvolle Innen- wie Außengestaltung

Wie im Außenbereich spielt auch im Innenbereich die Farbe Violett eine zentrale Rolle. Hinter dem Empfangsbereich mit



ockerfarbenen Tresen und Fliesen erstrahlen die Wände in sattem Violett mit einem in Rottönen gehaltenen Bild als zusätzlichem Blickfang. Mit dieser Farbkombi-

Let's Play, Overath

Adresse:

Burghof 30
51491 Overath

Betreiber:

Jota GmbH

Fläche: 680 m²

Unterhaltungsangebot:

Geld-Gewinn-Spiel-Geräte
3 Billardtische
Snooker
Darts
Sportwett-Terminals
10 Internetterminals

Accessoires wie Blumen, Bodenvasen sowie ausdrucksstarke Bilder erhält das Ambiente der gesamten Spielstätte eine warme, freundliche Atmosphäre. Neben der gelungenen Innengestaltung besticht das Let's Play auch durch einen interessanten Mix aus Geld-Gewinn-Spiel-Geräten, Billard- und Snookertischen und vielen Internet-Terminals. „Gerade diese Kombination bietet Spielspaß für jedes Alter und jedes Bedürfnis“, so Heinen. Der hervorragende Service des zwölfköpfigen Teams, das von Jürgen Nettsträtter geleitet wird, rundet das Bild ab.

Golden Jack – Fair Play Casino World, Völklingen



Golden Jack
September 2011

Fair Play Casino World, Völklingen

Im September konnte sich die Betreiberin der Fair Play Casino World in Völklingen, die Jubeal Games GmbH, über den „Golden Jack“ freuen. Klaus Heinen, Leiter der Spielstättenbewertungskommission, und Dirk Lamprecht, AWI-Geschäftsführer, überreichten bei der feierlichen Verleihung persönlich die Statue nebst Urkunde an die drei Betreiber Udo Altpeter, Rudolf Buchheit und Hans-Jürgen Jentsch.

Hommage ans Stahlwerk

Die Attraktion der Fair Play Casino World liegt in ihrem Industriedesign, welches an das Weltkulturerbe Völklinger Hütte angelehnt ist. Hier spiegelt sich auch die tiefe Verwurzelung der Betreiber mit der Region wider. Großflächige Fotos des alten Industriegebietes schmücken die Wände. Die Liebe zum Detail ist unübersehbar. Seien es die detailgetreuen Stahlsäulennachbildungen oder der Thekentresen mit der glühenden Kohle. Jedes Element wurde hier perfekt gearbeitet.



Fair Play Casino World, Völklingen

Fläche: 1.800 m²

Adresse:

Saarwiesenstr. 5a
66333 Völklingen

Unterhaltungsangebot:

Geld-Gewinn-Spiel-Geräte
2 Billardtische

Betreiber:

Jubeal Games GmbH

Einladender Eingangsbereich

Über der Theke, dem Mittelpunkt der Spielstätte, ist eine Nachbildung eines Förderrades mit sechs Metern Durchmesser angebracht. Es sind diese Elemente, die dafür sorgen, dass die Spielstätte einen unverwechselbaren und sehr individuellen Charme hat. „Sie besitzt Charakter“, erläutert Klaus Heinen. „Hier hat der Spielgast das Gefühl, dass die Fair Play Casino World einfach zu Völklingen dazugehört“, ergänzt er. Viele stilvolle und dekorative Accessoires wie Pflanzen, geschickt angebrachte Spiegel und gemütliche Sitzgruppen rund um die Theke wirken sehr einladend. Eine einfallsreiche Beleuchtung sowie die modern gestalteten Sanitäreanlagen runden das Bild ab.

Golden Jack – Big Cash Casino Günter Lott, Niederzier

Golden Jack
Oktober 2011



Big Cash Casino Günter Lott, Niederzier

Im Oktober wurde im Rahmen einer kleinen Feier im Big Cash Casino Günter Lott, Niederzier, dem Betreiber Günter Lott der „Golden Jack“ für seine besonders vorbildliche Spielstätte verliehen. Umgeben vom Einzelhandel und einer großen PKW-Waschanlage, bietet die Spielstätte Entspannung und modernstes Spielvergnügen zwischen alltäglichen Verpflichtungen.

Durchdachtes Design

Betritt der Spielgast das Big Cash Casino Günter Lott, so erwartet ihn ein ansprechendes und elegantes Casinoambiente. Im großen Empfangsbereich mit rundem Tresen dominiert das warme Gelb der Wände. Hinzu kommt als farblicher Kontrast das Mobiliar, das in dunklen Farben gehalten ist. Die Ausstattung der einzelnen Räume der Spielstätte ist im Casino-Stil bekannter Spielbanken aus aller Welt gehalten. Da gibt es einen Raum, dessen Vorbild das Casino in Baden-Baden ist, einen im Stile Monte Carlo, ein anderer wird einem Casino in Reno nachempfunden. Die anderen Räume haben wiederum Macau oder Las Vegas zum Thema. Einprägsam sind die Skylines der jeweiligen Städte, die dem Betrachter sofort ins Auge fallen.



Alles für den Kunden

Dienstleistungsorientierung wird in der Spielstätte großgeschrieben. Ein siebzehnköpfiges Team betreut die Spielgäste dezent, aufmerksam und professionell rund um die Uhr. Timo Lott, Sohn des Betreibers, fungiert neben seinen Tätigkeiten als Informatiker, Kaufmann und IT-

Big Cash Casino Günter Lott, Niederzier

Adresse:
Rurbenden 38
52382 Niederzier

Betreiber:
Lott Casinos GmbH

Fläche: 1.200 m²

Unterhaltungsangebot:
72 Geld-Gewinn-Spiel-Geräte
Internet-Terminals

Projektleiter auch als Spielstättenleiter für das Big Cash Casino Günter Lott in Niederzier. „Das A und O unseres Erfolges ist die ausgeprägte Dienstleistungsorientierung unseres Personals, das einen sehr guten Rundumservice für den Gast bietet“, erzählte Timo Lott.

Golden Jack – Spielstation, Bremen



Golden Jack
November 2011

Spielstation, Bremen

Im November ging der Branchen-Oscar „Golden Jack“ an die Spielstation in Bremen. Axel Schmidt, stellvertretender Geschäftsführer der Schmidtgruppe, war über die Auszeichnung besonders erfreut: „Wir wollen unseren Gästen modernstes Entertainment in einer besonders angenehmen Atmosphäre bieten. Unser Leitspruch „Hier bin ich König“ ist deshalb ein Versprechen an unsere Spielgäste und für uns Motivation und Verpflichtung zugleich.“

Wohlfühlambiente vom Feinsten

Überzeugt wurde die Spielstättenbewertungskommission durch die gesamte Innenausstattung der Spielstätte. „Schon der Eingangsbereich ist hell, warm und freundlich gestaltet“, sagt Heinen. „Die Innenarchitekten haben hier ein absolut edles Wohlfühlambiente gestaltet.“ Die gesamte Spielstätte ist im Lounge-Stil gehalten und bekommt durch ovale Pendelleuchten, Lichtfugen und Downlights einen modernen und lässigen Charakter. Riesige Bodenvasen, Skulpturen und Bilder runden das Ambiente ab. Zudem ermöglichen komfortable Sessel vor den Spielgeräten dem Gast, abzuschalten und sich beim Spiel eine Auszeit vom Alltag zu gönnen.



Spielstation, Bremen

Fläche: 800 m²

Adresse:

Kalmsweg 2/4
28239 Bremen

Unterhaltungsangebot:

48 Geld-Gewinn-Spiel-Geräte,
2 Internet-Terminals

Betreiber:

Schmidtgruppe

Belohnung für das Team

Für Hilfestellung bei Problemen oder Fragen steht das zehnköpfige Serviceteam unter der Leitung von Ingrid Ovrud bereit. „Unserem Team hätten wir keine größere Freude machen können, als zu verkünden, dass die Spielstation in Bremen mit dem ‚Golden Jack‘ ausgezeichnet wird“, erzählt Axel Schmidt. „Die Auszeichnung motiviert und zeigt gerade auch den Auszubildenden in der Spielstation, dass sich die täglichen Anstrengungen lohnen und sie nun belohnt werden.“

Golden Jack – Merkur-Spielothek, Köln



Golden Jack
Dezember 2011

Merkur-Spielothek, Köln

Über den „Golden Jack“ im Dezember freuten sich gleich zwei Unternehmen: Die Merkur-Spielothek in Köln ist eine Kooperation zwischen der Merkur-Spielothek und der Voß & Voß GmbH und wurde vor allem für ihre ansprechende Gesamtkonzeption ausgezeichnet.

Designkonzept „Emotion“

Den Spielgast erwartet in der Merkur-Spielothek ein erstklassiges Ambiente: Das neueste Merkur-Konzept „Emotion“ legt den Fokus auf dreidimensionale Effekte. Dazu gehören unterschiedlich große 3D-Bälle, durch die räumliche Tiefe auf den Tapeten entsteht, helle und dunkle Lichtkonturen und speziell gemusterte Teppiche. In den einzelnen Räumen ziehen große Deckenleuchten die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich. Eine besondere Wirkung erzielt das Designkonzept „Emotion“ jedoch vor allem durch seine Lichttechnik. Neben der Deckenbeleuchtung befinden sich Lichtboards an den Wänden und indirektes Licht an den Säulen. Auch die Wände werden ausschließlich mit LEDs flächig ausgeleuchtet.



Merkur-Spielothek, Köln

Fläche: 800 m²

Adresse:

Venloer Str. 1410
50829 Köln

Unterhaltungsangebot:

Geld-Gewinn-Spiel-Geräte
Internet-Terminal
Touch-Screen-Geräte „Merkur Trendy“

Betreiber:

Merkur-Spielothek GmbH in
Kooperation mit Voß & Voß GmbH

Spielgäste in kompetenten Händen

Attraktiv ist auch der Spielmix in der Spielstätte: zahlreiche Geld-Gewinn-Spiel-Geräte, darunter die beliebten Fun-Center „Monopoly plus“ und „Golden Nugget“ für bis zu vier Spieler, vier Internet-Terminals mit einem Drucker sowie diverse Touchscreens, die „Merkur Trendys“. Das Serviceteam von zehn Mitarbeiterinnen unter der Leitung von Michaela Klopp steht den Spielgästen bei Fragen rund um das Spiel, die gesamte Spielstätte oder auch zum Spielerschutz professionell und dezent zur Seite.



Adressen und Kontakte

*„Zusammenkommen ist ein Beginn,
Zusammenbleiben ist ein Fortschritt,
Zusammenarbeiten führt zum Erfolg.“*

Henry Ford (1863-1947), amerik. Großindustrieller



Übersicht

Zugelassene Firmen und Sachverständige für die Überprüfung von Geldspielgeräten gemäß Spielverordnung § 7	Seite 177
Spitzenverbände	Seite 180
Landesverbände im BA	Seite 182
Weitere Automaten-Verbände (Inland)	Seite 185
Automaten-Verbände Ausland	Seite 187
Hersteller und Importeure	Seite 188
Großhändler	Seite 191
Dienstleistung und Zubehör	Seite 200
Fachzeitschriften und Internetportale (deutsch)	Seite 202
Fachzeitschriften (international)	Seite 203
Ständige Sammlungen und Ausstellungen	Seite 205
Ministerpräsidenten	Seite 207
Wirtschaftsministerien	Seite 211
Gewerberechtsreferate	Seite 214
Kommunale Verbände	Seite 217

Zugelassene Firmen und Sachverständige für die Überprüfung von Geld-Spiel-Geräten gemäß Spielverordnung § 7

TÜV Rheinland Industrie Service GmbH

Inspektionsstelle Spielgeräte
Leitung

Dipl.-Ing. Rudolf Köhler
Stellv. Leitung
Dipl.-Ing. Marko Grapentin
Kontaktadresse
Am Grauen Stein
51105 Köln
Tel.: (0 18 03) 25 25 35 13 00
E-Mail:
geldspielgeraete@de.tuv.com

Eichdirektion Nord

Benannte Stelle Nr. 0108
Inspektionsstelle Spielgeräte
Leitung

Dipl.-Ing. Rolf Bergmann
Kontaktadresse
Düppelstraße 63
24105 Kiel
Tel.: (04 31) 9 88 44 51
E-Mail:
BenannteStelle@ed-nord.de

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

01844 Neustadt/Sa.
Thorn, André

01877 Schmölln-Putzkau
Müller, Manuela

09468 Geyer
Richter, Daniel

12103 Berlin
Zingel, Mario

12305 Berlin
Rexin, Norbert

13357 Berlin
Daloglu, Oguz

13503 Berlin
Albrecht, Lutz

14057 Berlin
Bauriedel, Stephan

16547 Birkenwerder
Kryger, Klaus

18184 Broderstorf (Zweigstelle)
Haberkorn, Gerd

18445 Schmedshagen
Proksch, Karsten

Adressen und Kontakte



20146 Hamburg Obermöller, Ulrich	38640 Goslar Busch, Werner	54340 Leiuwen Bartel, Peter	82319 Starnberg Andrich, Thomas
21220 Seevetal (Zweigstelle) Haberhorn, Gerd	39130 Magdeburg (Zweigstelle) Proksch, Karsten	54578 Wiesbaum Schiffer, Erik Matthias	82515 Wolfratshausen Schweiger, Peter
22419 Hamburg Haberhorn, Gerd	40822 Mettmann Hansemann, Klaus	55411 Bingen Müller, Horst Joachim	84478 Waldkraiburg Novak, Georg
22844 Norderstedt Winkeltau, Tino	44319 Dortmund Barwe, Raimund	55606 Kirn Endres, Thorsten Sebastian	86637 Wertingen-Hirschbach Noone, Thomas
25482 Appen-Etz Schütte, Martin	45259 Essen Otto, Hans-Joachim	56070 Koblenz Krück, Stefan Theo	95447 Bayreuth Schaub, Günter
26389 Wilhelmshaven Struß, Kai-Christian	45771 Datteln Lempsch, Eberhard	56470 Bad Marienberg Ditthardt, Horst	98693 Ilmenau Dr.-Ing. Schild, Dietrich
27252 Schwaförden Uhlenberg, Wilhelm	48282 Emsdetten Hillenkötter, Jürgen	57399 Kirchhundem Schulte, Markus	99096 Erfurt Döhler, Waldemar Lothar
28207 Bremen Müller, Bernd	49809 Lingen Walter, Wolfgang E.	58509 Lüdenscheid Volkman, Armin	Reihenfolge nach Postleitzahlen
28355 Bremen Seeseke, Thorsten	50769 Köln Dülger, Cem Heiko	70469 Stuttgart Weißeleder, Jörg	Kontakt details: www.svv.ihk.de/svmain.asp Stichwort: Sachverständige Geld-Spiel-Geräte
29410 Salzwedel Hantschmann, Reinhard	50859 Köln Hoppen, Peter	75217 Birkenfeld Britsch, Roland	www.ptb.de/spielgeraete
31515 Wunstorf Wahner, Andreas	50997 Köln Ciugarin, Eugen	81549 München Wörndl, Georg	Stand: November 2011
36039 Fulda Alt, Ulrich	51061 Köln Kohl, Frank	82237 Steinebach/Wörthsee Benzinger, Michael	

Spitzenverbände

Verband der Deutschen Automatenindustrie e. V. (VDAI)

Vorstand des VDAI

(i. S. von § 26 BGB)

Vorsitzende

Paul Gauselmann, Espelkamp
Uwe Christiansen, Rellingen

Stellv. Vorsitzende

Christian Arras, Bingen
Christian Trenner, Berlin

Vorstand der Fachabteilung

Musik- und Unterhaltungsautomaten (MU)

Christian Arras, Bingen
Jürgen Stühmeyer, Lübbecke
Tim Wittenbecher, Berlin

Schatzmeister

Theo Kiesewetter, Neustadt

Beisitzer

Lutz Albrecht, Berlin
Tobias Sprenger, Bingen
Manfred Stoffers, Espelkamp
Joachim Trenz, Limburg

Vorstand der Fachabteilung

Waren- und Leistungsautomaten (WL)

Vorsitzender

Christian Trenner, Berlin

Stellv. Vorsitzender

Dr. Klaus Wurster, Buxtehude

Beisitzer

Helmwart Fülles, Köln
Theo Kiesewetter, Neustadt

Geschäftsführer

Dr. Jürgen Bornecke

Geschäftsstelle

Dircksenstraße 49, 10178 Berlin
Postfach 021222, 10123 Berlin
Tel.: (0 30) 28 40 70
Fax: (0 30) 28 40 72 72
E-Mail: vdai@vdai.de
www.vdai.de

Deutscher Automaten-Großhandels-Verband e. V. (DAGV)

1. Vorsitzender

Pit Arndt, Koblenz

2. Vorsitzende und Schatzmeisterin

Elfriede Lauser, Stuttgart

Beisitzer

Ricardo Miranda, Essen

Geschäftsführer

RA Jörg Meurer

Geschäftsstelle

Höller Weg 2
56332 Oberfell (Koblenz)
Tel.: (0 26 05) 96 08 55
Fax: (0 26 05) 96 08 58
E-Mail: info@dagv.de
www.dagv.de

Hauptstadtbüro

Dircksenstraße 49, 10178 Berlin

Bundesverband Automatenunternehmer e. V. (BA)

Präsident

Andy Meindl, Gmund am Tegernsee

Vizepräsidenten

Michael Wollenhaupt, Kassel
Wolfgang Voß, Aukrug
Christian Antz, Schmelz

Schatzmeister

Michael Wollenhaupt, Kassel

Ehrenpräsidenten

Karl Besse, Mechernich
Carl-Heinz Wende, Hamburg-Sasel
Rolf Nierfeld, Essen
Peter Schmid, Heilbronn

Geschäftsführer

RA Harro Bunke

Geschäftsstelle

Verbändehaus Handel –
Dienstleistungen – Tourismus
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: (0 30) 72 62 55 00
Fax: (0 30) 72 62 55 50
E-Mail: ba@baberlin.de
www.baberlin.de

Bundesverband Automatenunternehmer (BA)

*Service- und
Veranstaltungsgesellschaft mbH*

Geschäftsführer

Christian Antz

Geschäftsstelle

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: (0 30) 59 00 99 65 0
Fax: (0 30) 59 00 99 65 1
E-Mail: ba-service@baberlin.de
www.baberlin.de

FORUM für Automatenunternehmer in Europa e. V.

1. Vorsitzender

Ulrich Schmidt

Stellv. Vorsitzender

Hans-Dieter Pohlkötter

Geschäftsführer

Jürgen Constroffer

Geschäftsstelle

Dircksenstraße 49
10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 87 73 80
Fax: (0 30) 28 87 73 81 3
E-Mail: info@forum-europa.de
www.forum-europa.de

Landesverbände im BA

Automaten-Verband Berlin und Ostdeutschland e. V.

1. Vorsitzender

Thomas Breitkopf
c/o TB-Automaten Handels GmbH
Julius-Pintsch-Ring 9
15517 Fürstenwalde/Spree
Tel.: (03 36 1) 36 52 80
Fax: (03 36 1) 36 52 82 8
E-Mail: thomas.breitkopf@tb-automaten.de

Justiziar/Geschäftsstelle

RA Hendrik Meyer
Berliner Allee 38
13088 Berlin
Tel.: (0 30) 96 20 51 10
Fax: (0 30) 96 20 51 11
E-Mail: av-berlin@baberlin.de
RechtMeyer@aol.com

Automaten-Verband Baden-Württemberg e. V.

1. Vorsitzender

Michael Mühleck
Röntgenstraße 15
97295 Waldbrunn
Tel.: (0 93 06) 90 91 0
Fax: (0 93 06) 90 91 51
E-Mail: info@harlekin-spiel.de

Justiziar/Geschäftsstelle

RA Dieter Schittenhelm
Forchenrainstraße 31

70839 Gerlingen
Tel.: (0 71 56) 94 79 40
Fax: (0 71 56) 94 79 41 7
E-Mail: av-bawue@baberlin.de
shishi@soz-schittenhelm.de

Automaten-Verband Niedersachsen e. V.

1. Vorsitzender

Uwe Lückner
Buchholzerstraße 1 A
30629 Hannover
Tel.: (05 11) 58 48 58
Fax: (05 11) 59 21 92
E-Mail: uweluecker@htp-tel.de

Geschäftsstelle

Buchholzer Straße 1 A
30629 Hannover
Tel.: (05 11) 6 40 91 77
Fax: (05 11) 6 40 91 66
E-Mail: avn@baberlin.de

Justiziar

RA Dr. Florian Heinze
Hohenzollernstraße 18
30161 Hannover
Tel.: (05 11) 80 74 08 30
Fax: (05 11) 80 74 08 33
E-Mail: kanzlei@heinze-lange.de

Automaten-Verband Rheinland-Pfalz e. V.

1. Vorsitzender

Wolfgang Götz
S 3,3
68161 Mannheim
Tel.: (06 21) 2 72 33

Fax: (06 21) 2 49 12
E-Mail: goetz-automaten@t-online.de

Justiziar/Geschäftsstelle

RA Dieter Schittenhelm
Forchenrainstraße 31
70839 Gerlingen
Tel.: (0 71 56) 94 79 40
Fax: (0 71 56) 94 79 41 7
E-Mail: rhpfb@baberlin.de

Automaten-Verband Saar e. V.

1. Vorsitzender/Geschäftsstelle

Christian Antz
Gewerbegebiet 15
66709 Weiskirchen
Tel.: (0 68 76) 99 00 71 4
Fax: (0 68 76) 99 00 71 1
E-Mail: avs@baberlin.de

Juristische Beratung

RA Dieter Schittenhelm
Forchenrainstraße 31
70839 Gerlingen
Tel.: (0 71 56) 94 79 40
Fax: (0 71 56) 94 79 41 7

Automaten-Verband Schleswig-Holstein e. V.

1. Vorsitzender

Wolfgang Voß
Homfelder Straße 16
24613 Aukrug
Tel.: (0 48 73) 13 93
Fax: (0 48 73) 10 67
E-Mail: Wolfg.Voss@t-online.de

Geschäftsstelle

Steintorweg 8
20099 Hamburg
Tel.: (0 40) 20 72 73
Fax: (0 40) 20 09 89 9
E-Mail: ash@baberlin.de

Juristische Beratung

RA Lüder Gause
Steintorweg 8, 2. Stock
20099 Hamburg
Tel.: (0 40) 24 77 66
Fax: (0 40) 28 03 67 3
E-Mail: gause@ragause.de

Bayerischer Automaten-Verband e. V.

1. Vorsitzender

Andy Meindl
Riedersteinweg 14
83703 Gmund am Tegernsee
Tel.: (0 80 22) 66 13 13
Fax: (0 80 22) 66 13 12
E-Mail: a.meindl@stardust.de

Justiziar/Geschäftsstelle

RA Christian Szegedi
Ludwigstraße 21
84524 Neuötting
Tel.: (0 86 71) 88 65 10
Fax: (0 86 71) 88 65 11
E-Mail: bav@baberlin.de
cs@ruhrmann.com

Deutscher Automaten-Verband e. V.

1. Vorsitzender
Karl Besse

Am Eichenhang 2
53894 Mechernich
Tel.: (0 24 43) 44 84
Fax: (0 24 43) 40 22
E-Mail: Karl.Besse@gmx.de

Justiziar/Geschäftsführung

RA Michael Eulgem
Heinrich-Pesch-Straße 9
50739 Köln
Tel.: (02 21) 51 20 87
Fax: (02 21) 52 53 19
E-Mail: dav@babberlin.de

Hamburger Automaten- Verband e. V.

1. Vorsitzende

Dipl.-Kffr. Sabine Glawe
Saseler Chaussee 30 A
22391 Hamburg
Tel.: (0 40) 6 40 26 19
Fax: (0 40) 6 40 20 56
E-Mail: s.glawe@t-online.de

Geschäftsstelle

Steintorweg 8, 2. Stock
20099 Hamburg
Tel.: (0 40) 20 72 73
Fax: (0 40) 20 09 89 9
E-Mail: hav@babberlin.de

Justiziar

RA Lüder Gause
Steintorweg 8
20099 Hamburg
Tel.: (0 40) 24 77 66
Fax: (0 40) 28 03 67 3
E-Mail: gause@ragause.de

Hessischer Münzautomaten- Verband e. V.

1. Vorsitzender und Geschäftsstelle

Michael Wollenhaupt
Bodelschwingstraße 7 a
34119 Kassel
Tel.: (05 61) 7 39 21 03
Fax: (05 61) 7 39 21 04
E-Mail: hmv@babberlin.de

Justiziar, RA und Notar

Horst Riemer
Untere Königsstraße 50 a
34117 Kassel
Tel.: (05 61) 9 18 90 19
Fax: (05 61) 9 18 90 25
E-Mail:
riemer-heyner@t-online.de

Nordwestdeutscher Automaten-Verband e. V.

1. Vorsitzender

Hans-Peter Jung
Syker Straße 27
28816 Stuhr
Tel.: (04 21) 80 13 15
Fax: (04 21) 80 49 72
E-Mail:
Mikado@jung-automaten.de

Justiziar/Geschäftsstelle

RA Marcus Tangemann
Sögestraße 76 / Ecke Wall
28195 Bremen
Tel.: (04 21) 17 04 14
Fax: (04 21) 18 57 0
E-Mail: nav@babberlin.de

Weitere Automaten- Verbände (Inland)

Bundesverband der Warenauto- matenaufsteller e. V. (BWA)

Vorstandsvorsitzender

Nils Miksch
Stellv. Vorsitzender
Gerhard Jahn
Geschäftsführer
RA Thomas Witt

Geschäftsstelle

Hebbelstraße 28
07546 Gera
Tel.: (03 65) 8 55 99 20
Fax: (03 65) 8 55 99 44
E-Mail: www.bwa-ev.de

Bundesverband Deutscher Ta- bakwaren-Großhändler und Au- tomatenaufsteller e. V. (BDTA)

1. Vorsitzender

Dr. Michael Reisen

2. Vorsitzender

Paul Heinen

Geschäftsführer

Carsten Zenner

Geschäftsstelle

Stadtwaldgürtel 44
50931 Köln
Tel.: (02 21) 40 07 00
Fax: (02 21) 40 07 02 0
E-Mail: zenner@bdta.de
www.bdta.de

Bundesverband der Deutschen Vending-Automatenwirtschaft e. V. (bdv)

Vorstandssprecher

Karl-Heinz Blum

Stellv. Vorstandssprecher

Martin Hoff

Geschäftsführer

Dr. Aris Kaschafi

Geschäftsstelle

Weißhausstraße 36–38
50939 Köln
Tel.: (02 21) 44 79 68
Fax: (02 21) 42 25 22
E-Mail: info@bdv-koeln.de
a.kaschafi@bdv-koeln.de
www.bdv-online.de

Interessengemeinschaft des Münz-Automatengewerbes im Gebiet der BRD e. V. (IMA)

1. Vorsitzender

Waldemar Gärtner

Stellv. Vorsitzender

Lothar Müller

Gluckstraße 7

60318 Frankfurt am Main

Tel.: (0 69) 55 02 16

Verband Automaten

Fachaufsteller e. V. (VAFA)

1. Vorsitzender

Thomas Krist

Geschäftsführender Vorstand

Paul Brühl

Geschäftsstelle

Europaring 9

51109 Köln

Tel.: (02 21) 95 14 95 0

Fax: (02 21) 95 14 95 77

E-Mail: info@vafa-ev.de

www.vafa-ev.de

Verein zur Förderung des Sportautomaten-Sportes e. V. (VFS)

1. Vorsitzender

Michael Hümpfner

Geschäftsstelle

Genheimer Straße 23 a

55425 Waldalgesheim

Tel.: (0 67 21) 18 77 10

Fax: (0 67 21) 18 60 46

E-Mail: vfsev@vfs-dsab.de

www.vfs-news.de

Automaten-Verbände Ausland

Euromat

- Europäischer Verband der Unterhaltungsautomatenwirtschaft
- European Gaming and Amusement Federation
- Fédération Européenne des Jeux et d'Amusement

Generalsekretariat

Lucy C. Cronin

(Generalsekretärin)

Marco Di Benedetto

(EU-Politik-Berater)

Chaussée de Wavre 214 d

1050 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 (2) 6 26 19 93

Fax: +32 (2) 6 26 95 01

E-Mail: secretariat@euromat.org

www.euromat.org

Vorstand

Annette Kok (Präsidentin),
Niederlande

Helmut Kafka (Vizepräsident),
Österreich

Roberto Dongiovanni
(Schatzmeister), Belgien

Mitglieder Exekutivausschuss

Leslie MacLeod-Miller,
Großbritannien

Eduardo Antoja (Ehrenpräsident), Spanien
Uwe Christiansen,
Deutschland
Károly Buzas, Ungarn
Raffaele Curcio, Italien

Euromat-Berater

RA Harro Bunke, Deutschland
Karine Piens, Belgien
Jose Sanchez-Fayos, Spanien
Jan Willem Wijsman, Niederlande
Jim McCann, Irland

Hersteller und Importeure

adp Gauselmann GmbH

Merkur-Allee 1–15
32339 Espelkamp
Tel.: (0 57 72) 4 90
Fax: (0 57 72) 4 91 65
E-Mail: info@gauselmann.de
www.gauselmann.de
Presse und PR

Mario Hoffmeister, Leiter
Zentralbereich Kommunikation
Tel.: (0 57 72) 4 92 81
Fax: (0 57 72) 4 92 89
E-Mail: MHoffmeister@gauselmann.de

Ein Unternehmen der Gauselmann Gruppe

Merkur Gaming GmbH

Borsigstraße 26
32312 Lübbecke
Tel.: (0 57 41) 27 35 00
Fax: (0 57 41) 9 01 75
E-Mail: info@merkur-gaming.com
www.merkur-gaming.com
Presse und PR

Mario Hoffmeister, Leiter
Zentralbereich Kommunikation
Tel.: (0 57 72) 4 92 81
Fax: (0 57 72) 4 92 89
E-Mail: MHoffmeister@gauselmann.de

Marketing
Susanne Wesemann

Tel.: (0 57 41) 27 35 15
Fax: (0 57 41) 27 35 42
E-Mail: SWesemann@merkur-gaming.com

Ein Unternehmen der Gauselmann Gruppe

Bally Wulff Games & Entertainment GmbH

Ein Unternehmen der SCHMIDTGRUPPE
Maybachufer 48–51
12045 Berlin
Tel.: (0 30) 62 00 22 0
Fax: (0 30) 62 00 22 00
E-Mail: management@bally-wulff.de
www.ballywulff.de

Service-Hotline Geldspielgeräte
Tel.: (0 180) 50 00 22 4
(0,14 /Min. aus dem dt. Festnetz, 0,42 /Min. aus dt. Mobilfunknetzen)
Mo.–Fr.: 9.00–20.00 Uhr
und Sa.: 10.00–14.00 Uhr

Information

Technische Informationen per Internet: www.ballywulff.de
Auftragsdienst Ersatzteile und Werbemittel
Tel.: (0 30) 62 00 23 33
Fax: (0 30) 62 00 23 34
E-Mail: ersatzteile@bally-wulff.de

Produktmanagement
Geldspielgeräte

Tel.: (0 30) 62 00 21 73
Fax: (0 30) 62 00 22 00
E-Mail: gsg@bally-wulff.de

Bally Wulff.net

Tel.: (0 30) 62 00 23 26
Fax: (0 30) 62 00 22 00
bnw@bally-wulff.de

Zubehör, Sport & Skills

Tel.: (0 30) 62 00 23 26
Fax: (0 30) 62 00 22 00
zubehoer@bally-wulff.de

PR und Marketing

Tel.: (0 30) 62 00 2 231
Fax: (0 30) 62 00 22 22
E-Mail: marketing@bally-wulff.de

Crown Technologies GmbH

Adlerstraße 48–56
25462 Rellingen bei Hamburg
Tel.: (0 41 01) 30 24 0
Fax: (0 41 01) 30 24 38
E-Mail: info@crown-tec.de
www.crown-tec.de

Deutsche Wurlitzer GmbH

Wurlitzerstraße 6
32609 Hüllhorst
Tel.: (0 57 44) 94 10
Fax: (0 57 44) 94 12 20
E-Mail: contact@deutsche-wurlitzer.de
www.deutsche-wurlitzer.de

Kaiser Spiele GmbH

Gottlieb-Daimler-Straße 25
53879 Euskirchen

Tel.: (0 22 51) 14 82 90
Fax: (0 22 51) 14 82 92 5
E-Mail: info@kaiserspiele.de
www.kaiserspiele.de

Kiesewetter KG

Liebigstraße 7
96465 Neustadt
Tel.: (0 95 68) 8 09 99
Fax: (0 95 68) 8 09 70
E-Mail: service@kiesewetter.de
www.kiesewetter.de
Presse und PR
Dipl.-Kffr. Eva Kuschnig

NSM-LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH

Saarlandstraße 240
55411 Bingen am Rhein
Tel.: (0 67 21) 40 70
Fax: (0 67 21) 40 75 73
E-Mail: info@loewen.de
www.loewen.de
Leiter Marketing/Produktmanagement
Geld-Gewinn-Spiel
Christopher Röricht
E-Mail: marketing@loewen.de

Mega-Spielgeräte GmbH & Co. KG

Im Dachsstück 15
65549 Limburg
Tel.: (0 64 31) 95 74 0
Fax: (0 64 31) 95 74 44
E-Mail: info@mega-spiel.de
www.mega-spiel.de

Mega Web GmbH

Im Dachsstück 15
65549 Limburg
Tel.: (0 64 31) 95 74 47
Fax: (0 64 31) 95 74 44
E-Mail: megaweb@t-online.de
www.megaweb-online.de

Playmont Flip Inn Spielautomaten Service und Handels GmbH

Kölnische Straße 12-14
34117 Kassel
Tel.: (05 61) 70 90 60
Fax: (05 61) 70 90 63 0

Großhändler

adp Gauselmann GmbH

Borsigstraße 26
32312 Lübbecke
Tel.: (0 57 41) 2 73 79 00
Fax: (0 57 41) 2 73 79 03
E-Mail: ggluebbecke@gauselmann.de

Vertriebsregion Nord

Vertriebszentrum Hannover
Rendsburger Straße 26
30659 Hannover
Tel.: (05 11) 90 28 30
Fax: (05 11) 90 28 31 9
E-Mail: gghannover@gauselmann.de

Gauselmann Großhandel Hamburg
Willinghusener Landstraße 57
22885 Hamburg-Barsbüttel
Tel.: (0 40) 52 01 92 0
Fax: (0 40) 52 01 92 20
E-Mail: gghamburg@gauselmann.de

Gauselmann Großhandel
Bremen
Bremer Str. 120
28816 Stuhr/ Bremen
Tel.: (04 21) 83 95 60
Fax: (04 21) 83 95 62 4
E-Mail: ggbremen@gauselmann.de

Vertriebsregion West

Sperberweg 11 a
41468 Neuss
Tel.: (0 21 31) 31 09 0
Fax: (0 21 31) 31 09 39
E-Mail: ggneuss@gauselmann.de

Gauselmann Großhandel
Castrop-Rauxel
Hebeworkstraße 54
44581 Castrop-Rauxel
Tel.: (0 23 67) 18 30
Fax: (0 23 67) 18 32 4
E-Mail: gghostrop@gauselmann.de

Vertriebsregion Ost

Vertriebszentrum Berlin
Alboinstraße 26-34
12103 Berlin
Tel.: (0 30) 21 79 89 0
Fax: (0 30) 21 79 89 44
E-Mail: ggberlin@gauselmann.de

Gauselmann Großhandel
Leipzig
Stahmelner Allee 12
04159 Leipzig
Tel.: (0 34 1) 46 80 30
Fax: (0 34 1) 46 80 31 9
E-Mail: ggleipzig@gauselmann.de

Vertriebsregion Süd

Vertriebszentrum Pleidelsheim
Benzstraße 1
74385 Pleidelsheim
Tel.: (0 71 44) 82 43 0
Fax: (0 71 44) 82 43 32
E-Mail: ggpleidelsheim@gauselmann.de

Gauselmann Großhandel
Frankfurt
Wilhelm-Röntgen-Straße 24–26
63477 Maintal-Dörnigheim
Tel.: (0 61 81) 41 01 0
Fax: (0 61 81) 41 01 19
E-Mail: ggfrankfurt@gauselmann.de

Gauselmann Großhandel
München
Helene-Wessel-Bogen 21
80939 München
Tel.: (0 89) 31 69 54 0
Fax: (0 89) 31 69 54 19
E-Mail: ggmuenchen@gauselmann.de

Gauselmann Großhandel
Erlangen
Sebastianstraße 27
91058 Erlangen-Tennenlohe
Tel.: (0 91 31) 6 90 84 0
Fax: (0 91 31) 6 90 84 19
E-Mail: ggerlangen@gauselmann.de

APEX Gaming GmbH

Steinkamp 14
22946 Dahmker
Tel.: (01 76) 23 23 98 91
E-Mail: udo.nickel@apex-gaming.com
apex-gaming.com
Ansprechpartner: Udo Nickel

APW Automaten plus Wetten GmbH

Kaiserin-Augusta-Anlagen 11
56068 Koblenz
Tel.: (02 61) 8 89 44 77
Fax: (02 61) 8 89 44 55
E-Mail: Arndt@a-ha.de
www.a-ha.de
Ansprechpartner: Pit Arndt

ASR Automatenvertrieb GmbH

Daimlerstraße 18
72124 Pliezhausen
Tel.: (0 71 27) 89 08 12
Fax: (0 71 27) 89 08 15
E-Mail: vertrieb@asr-automaten.de
www.asr-automaten.de
Ansprechpartner: Matthias Staib

Automaten Börse GmbH

Moselstraße 52
63452 Hanau
Tel.: (0 61 81) 91 61 10
Fax: (0 61 81) 91 61 11 8
E-Mail: info@automatenboerse-gmbh.de
www.automatenboerse-gmbh.de
Ansprechpartner: Felix Vabic

Automaten Vertrieb Stefan Todt (AVT)

Wittener Straße 131
58285 Gevelsberg
Tel.: (0 23 32) 84 34 00
Fax: (0 23 32) 84 34 01
E-Mail: avt-todt@web.de
Ansprechpartner: Stefan Todt

Bally Wulff Games & Entertainment GmbH

Ein Unternehmen der
SCHMIDTGRUPPE
Maybachufer 48–51
12045 Berlin
Tel.: (0 30) 62 00 22 0
Fax: (0 30) 62 00 22 00
E-Mail: info@bally-wulff.de
www.ballywulff.de

Kundencenter

Berlin
Spandauer Damm 129
14050 Berlin
Tel.: (0 30) 53 48 96 1
Fax: (0 30) 53 48 96 33
E-Mail: nl-berlin@bally-wulff.de
www.ballywulff.de/berlin

Hamburg
Hammer Steindamm 35
22089 Hamburg
Tel.: (0 40) 63 92 90 00
Fax: (0 40) 63 92 90 01 0
E-Mail: nl-hamburg@bally-wulff.de
www.ballywulff.de/hamburg

Köln
Unnauer Weg 7a
50767 Köln
Tel.: (0 22 1) 78 95 96 0
Fax: (0 22 1) 78 95 96 20
E-Mail: nl-koeln@bally-wulff.de
www.ballywulff.de/koeln

Leipzig
Westringstraße 69
04435 Schkeuditz
Tel.: (0 34 20 5) 78 10
Fax: (0 34 20 5) 78 12 0
E-Mail: nl-leipzig@bally-wulff.de
www.ballywulff.de/leipzig

Mannheim
Schildkrötstraße 15
68199 Mannheim
Tel.: (0 62 1) 42 26 40
Fax: (0 62 1) 42 26 41 6
E-Mail: nl-mannheim@bally-wulff.de
www.ballywulff.de/mannheim

München
Alois-Wolfmüller-Straße 8
80939 München
Tel.: (0 89) 32 37 74 0
Fax: (0 89) 32 37 74 27
E-Mail: nl-muenchen@bally-wulff.de
www.ballywulff.de/muenchen

Vertriebsbüros

Dortmund
Oberste-Wilms-Straße 1
44309 Dortmund

Tel.: (0 23 1) 16 78 00 0
Fax: (0 23 1) 16 78 00 10
E-Mail: nl-dortmund@bally-wulff.de
www.ballywulff.de/dortmund

Dresden
Flößerstraße 19
01139 Dresden

Tel.: (0 35 1) 81 12 50
Fax: (0 35 1) 81 12 59 0
E-Mail: nl-dresden@bally-wulff.de
www.ballywulff.de/dresden

Frankfurt
Sprendlinger Landstraße 180
63069 Offenbach
Tel.: (0 69) 80 08 22 0
Fax: (0 69) 80 08 22 10
E-Mail: nl-frankfurt@bally-wulff.de
www.ballywulff.de/frankfurt

Hannover
Oldenburger Allee 18
30659 Hannover
Tel.: (0 51 1) 35 85 31 80
Fax: (0 51 1) 35 85 31 97
E-Mail: nl-hannover@bally-wulff.de
www.ballywulff.de/hannover

Nürnberg
Boxdorfer Hauptstraße 63
90427 Nürnberg
Tel.: (0 91 1) 93 17 40
Fax: (0 91 1) 9 31 74 20
E-Mail: nl-nuernberg@bally-wulff.de
www.ballywulff.de/nuernberg

Stuttgart
Monreposstraße 53
71634 Ludwigsburg
Tel.: (0 71 41) 68 50 70
Fax: (0 71 41) 68 50 71 0
E-Mail: nl-stuttgart@bally-wulff.de
www.ballywulff.de/stuttgart

CASHPOINT.DE GmbH

Merkur-Allee 1–15
32339 Espelkamp
Tel.: (0 57 72) 49 0

Crown Technologies GmbH
Adlerstraße 48–56
25462 Rellingen bei Hamburg
Tel.: (0 41 01) 30 24 0
Fax: (0 41 01) 30 24 38
E-Mail: info@crowntec.de
www.crown-tec.de

Niederlassungen

Crown Technologies GmbH
Niederlassung Hamburg
Adlerstraße 48–56
25462 Rellingen bei Hamburg
Tel.: (0 41 01) 30 24 514
Fax: (0 41 01) 30 24 38
E-Mail: vertrieb.hamburg@crowntec.de

Crown Technologies GmbH
Niederlassung Rostock
Am Karaschensoll 1
18198 Kritzow (Rostock)
Tel.: (03 82 07) 77 61 0

Fax: (03 82 07) 77 61 22
E-Mail: vertrieb.rostock@crowntec.de

Crown Technologies GmbH
Niederlassung Hannover
Oldenburger Allee 41
30659 Hannover
Tel.: (05 11) 98 63 61 20
Fax: (05 11) 98 63 61 22 2
E-Mail: vertrieb.hannover@crowntec.de

Crown Technologies GmbH
Niederlassung Lübbecke
Jockweg 28 B
32312 Lübbecke
Tel.: (0 57 41) 80 55 20
Fax: (0 57 41) 40 52 3
E-Mail: vertrieb.luebbecke@crowntec.de

Crown Technologies GmbH
Niederlassung Berlin
Helmholtzstraße 2–9
10587 Berlin
Tel.: (030) 34 66 43 95
Fax: (030) 34 66 44 08
E-Mail: vertrieb.berlin@crowntec.de

Crown Technologies GmbH
Niederlassung Dortmund
Brennaborstraße 17
44149 Dortmund
Tel.: (02 31) 96 78 75 0

Fax: (02 31) 96 78 75 99
E-Mail: vertrieb.dortmund@crowntec.de

Crown Technologies GmbH
Niederlassung Leipzig
Druckereistraße 4
04159 Leipzig
Mobil: (01 72) 3 04 99 15

Crown Technologies GmbH
Niederlassung Bingen
Im Tiergarten 28
55411 Bingen-Dietersheim
Tel.: (0 67 21) 18 67 0
Fax: (0 67 21) 18 67 10
E-Mail: vertrieb.bingen@crowntec.de

Crown Technologies GmbH
Niederlassung Bietigheim
Ulrichstraße 14
74321 Bietigheim-Bissingen
Tel.: (0 71 42) 22 09 16
Fax: (0 71 42) 22 09 18
E-Mail: vertrieb.bietigheim@crowntec.de

Crown Technologies GmbH
Niederlassung Baden-Baden
Daimlerstraße 3 b
77815 Bühl/Baden-Baden
Tel.: (0 72 23) 9 15 83 71
Fax: (0 72 23) 9 15 92 77
E-Mail: vertrieb.buehl@crowntec.de

Crown Technologies GmbH
Niederlassung München
Am Moosfeld 3
81829 München
Tel.: (0 89) 89 06 69 0
Fax: (0 89) 89 06 69 99
E-Mail: [vertrieb.muenchen@
crown-tec.de](mailto:vertrieb.muenchen@
crown-tec.de)

Gustav LAUSER GmbH
Schockenriedstraße 4
70565 Stuttgart-Vaihingen
Tel.: (07 11) 78 44 0
Fax: (07 11) 78 04 60 6

Niederlassung

Gustav LAUSER GmbH
Neundorferstraße 24
08538 Weischlitz
Tel.: (0 37 41) 1 22 14
Fax: (0 37 41) 1 22 17
E-Mail: e.lauser@lauser.com
www.lauser.com
Ansprechpartner:
Elfriede Lauser

**Krüger-Automaten-Vertriebs
GmbH & Co. Großhandels KG**
Kaiserin-Augusta-Allee 5
10553 Berlin
Tel.: (0 30) 34 69 09 0
Fax: (0 30) 34 69 09 70
E-Mail: [dkirpal@
krueger-automaten.de](mailto:dkirpal@
krueger-automaten.de)
www.krueger-automaten.de
Ansprechpartner: Ditmar Kirpal

Niederlassung Dresden
Hebbelstraße 9
01157 Dresden-Cotta
Tel.: (03 51) 42 12 77 1
Fax: (03 51) 42 12 77 0

Merkur Gaming GmbH
Borsigstraße 26
32312 Lübbecke
Tel.: (0 57 41) 27 35 00
Fax: (0 57 41) 9 01 75
E-Mail: info@Merkur-Gaming.com
www.merkur-gaming.com
Ansprechpartner:
Peter Amling, Rolf Falke, Uwe Horn

NEOX Technologies GmbH
Anna-Birle-Straße 9
55252 Mainz-Kastel
Tel.: (0 61 34) 5 64 38 10
Fax: (0 61 34) 5 64 38 11
E-Mail: info@neox-tech.com/
rom@neox-tech.com
www.neox-tech.com
Ansprechpartner:
Ralf Berger, Ole Rom

Niederlassung Hamburg
Technik & Vertrieb
Von-Eicken-Str. 2a
22529 Hamburg
Tel.: (0 40) 18 03 23 43
Fax: (0 40) 52 39 04 96
E-Mail: kaplan@neox-gaming.com
Ansprechpartner:
Ertan Kaplan

NORO Automaten
Heinrich-von-Buz-Straße 2
86153 Augsburg
Tel.: (08 21) 41 27 77
Fax: (08 21) 42 53 80
E-Mail: info@noro.de
www.noro.de
Ansprechpartner:
Norbert Karolczyk

**NSM-LÖWEN ENTERTAINMENT
GmbH**
Saarlandstraße 240
55411 Bingen
Tel.: (0 67 21) 40 70
Fax: (0 67 21) 40 75 73
E-Mail: info@loewen.de
www.loewen.de
Ansprechpartner: Andreas Hingerl

LÖWENMARKT
NSM-Löwen Entertainment GmbH
Hamburger Straße 9
50321 Brühl
Tel.: (0 22 32) 2 07 49 50
Fax: (0 22 32) 2 07 49 77
E-Mail: [gebrauchtgeraete@
loewen.de](mailto:gebrauchtgeraete@
loewen.de)

NSM-LÖWEN Entertainment Niederlassungen

Hanskampring 16
22885 Barsbüttel
Tel.: (0 40) 27 09 37 0
Fax: (0 40) 27 13 24 0

Pohlstraße 20
10785 Berlin
Tel.: (0 30) 2 35 52 10
Fax: (0 30) 2 15 76 56

Saarlandstraße 240
55411 Bingen
Tel.: (0 67 21) 40 76 05
Fax: (0 67 21) 40 76 11

Bergedorfer Straße 12
28219 Bremen
Tel.: (04 21) 38 66 88
Fax: (04 21) 38 66 89 0

Hamburger Straße 9
50321 Brühl
Tel.: (0 22 32) 2 06 55 20
Fax: (0 22 32) 2 06 55 25

Schleefstraße 10
44287 Dortmund
Tel.: (02 31) 94 51 20
Fax: (02 31) 45 59 10

Malterstraße 37
01159 Dresden
Tel.: (03 51) 32 05 20 0
Fax: (03 51) 32 05 20 10

Breslauer Straße 25
63452 Hanau
Tel.: (0 61 81) 61 85 60
Fax: (0 61 81) 61 85 65 0

Rendsburger Straße 34
30659 Hannover
Tel.: (05 11) 96 99 40
Fax: (05 11) 96 99 42 0

Giesenheide 27
40724 Hilden
Tel.: (0 21 03) 90 88 10
Fax: (0 21 03) 90 88 12 0

Haid-und-Neu-Straße 103
76131 Karlsruhe
Tel.: (07 21) 93 10 50
Fax: (07 21) 93 10 59 9

Druckereistraße 4
04159 Leipzig-Stahmeln
Tel.: (03 41) 31 90 11 0
Fax: (03 41) 31 90 11 70

Osterholzallee 144/2
71636 Ludwigsburg
Tel.: (0 71 41) 64 28 00
Fax: (0 71 41) 64 28 02 0

Philipp-Reis-Straße 6
85375 Neufahrn (Freising)
Tel.: (0 81 65) 93 39 60
Fax: (0 81 65) 93 39 69 9

Muggenhofer Straße 172
90429 Nürnberg
Tel.: (09 11) 96 77 50
Fax: (09 11) 96 77 51 6

An der Römerbrücke 1
66121 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 37 92 30
Fax: (06 81) 37 92 32 3

Eberhard-Finck-Straße 37
89075 Ulm
Tel.: (07 31) 92 78 60
Fax: (07 31) 26 28 47

Spittelbronnerweg 34
78056 Villingen-Schwenningen
Tel.: (0 77 20) 9 98 90
Fax: (0 77 20) 9 98 92 0

Hagebaustraße 12
49492 Westerkappeln
Tel.: (0 54 56) 93 44 10
Fax: (0 54 56) 93 44 11 0

Ohmstraße 19
97076 Würzburg
Tel.: (09 31) 32 09 50 20
Fax: (09 31) 32 09 50 40

Technisches Servicecenter
Saarlandstraße 240
55411 Bingen
Tel.: (01 80) 30 01 39 1*
Fax: (0 67 21) 40 78 07
E-Mail: service@loewen.de
Internet: www.loewen.de
*nur 9 ct/min aus dem deutschen Festnetz, abweichend aus dem Mobilfunk können es max. 42 ct/min sein

Schneider Automaten GmbH & Co. KG
Rhöndorfer Straße 9
50939 Köln (Sülz)
Tel.: (02 21) 93 77 50 16
Fax: (02 21) 93 77 50 28
E-Mail: info@automaten-schneider.de
www.schneider-automaten.de

Niederlassungen
Im Hegen 2
22113 Oststeinbek
(bei Hamburg)
Tel.: (0 40) 71 37 96 0
Fax: (0 40) 71 37 96 59

Lilienthalstraße 11
30179 Hannover
Tel.: (05 11) 94 69 00
Fax: (05 11) 94 69 09 0

Kiesweg 14
35396 Gießen-Wieseck
Tel.: (06 41) 59 98 99
Fax: (06 41) 53 66 0

Marienhütte 8
57080 Siegen
Tel.: (02 71) 6 50 61
Fax: (02 71) 6 50 63

Mainzer Straße 78
67657 Kaiserslautern
Tel.: (06 31) 5 40 41
Fax: (06 31) 5 85 88

Gewerbestraße 49
79194 Gundelfingen
Tel.: (07 61) 55 23 00
Fax: (07 61) 50 31 20 9

Friedrich-List-Straße 4
89250 Senden (Ulm)
Tel.: (0 73 07) 92 73 0
Fax: (0 73 07) 92 73 62 5

Industriestraße 20
97469 Gochsheim (bei Schweinfurt)
Tel.: (0 97 21) 64 65 00
Fax: (0 97 21) 64 65 02 9

SUZO International Deutschland GmbH
Aachener Straße 122
52477 Alsdorf
Tel.: (0 24 04) 98 68 33
Fax: (0 24 04) 98 68 68
E-Mail: elafranca@suzo.de
www.suzo.com
Ansprechpartner: Erik Lafranca

Walberer Automaten GmbH & Co. KG
Rüttenscheider Straße 295
45131 Essen
Tel.: (02 01) 4 50 16 0
Fax: (02 01) 4 50 16 26
E-Mail: ricardo.miranda@walberer.de/
max.walberer@walberer.de
www.walberer.de
Ansprechpartner:
Max Walberer, Ricardo Miranda

Dienstleistung und Zubehör

ar-te Spielstättenbau

August-Jung-Weg 23
42113 Wuppertal
Tel.: (02 02) 76 10 00
Fax: (02 02) 76 10 90
E-Mail: info@ar-te.de
www.ar-te.de

Ansprechpartner:
Johannes Shally

FGL Finance Leasing Zweigniederlassung der abcfinance GmbH

Friesenplatz 16
50672 Köln
Tel.: (02 21) 57 90 82 90
Fax: (02 21) 57 90 82 99
E-Mail: info@fgl-leasing.de
www.fgl-leasing.de

galadekor

Gabel + Lamprecht GmbH
Adersheimer Straße 17
38304 Wolfenbüttel
Tel.: (0 53 1) 8 74 46 20
Fax: (0 53 1) 8 74 45 71
E-Mail: info@galadekor.de
www.galadekor-shop.de

GeWeTe GmbH & Co. KG

Industriegebiet Obergartzem
Zum Lindenbusch 5
53894 Mechernich
Tel.: (0 22 56) 30 00 0
Fax: (0 22 56) 30 00 25
E-Mail: info@gewete.com
www.gewete.com

Geschäftsführer

Aristidis Tsikouras
Presse und PR
Mario Hoffmeister, Leiter
Zentralbereich Kommunikation
Tel.: (0 57 72) 4 92 81
Fax: (0 57 72) 4 92 89
E-Mail: MHoffmeister@gauselmann.de
gauselmann.de
Ein Unternehmen der
Gauselmann Gruppe

ISIOS GmbH

Hannoversche Straße 50
49084 Osnabrück
Tel.: (05 41) 9 61 12 0
Fax: (05 41) 9 61 12 99
E-Mail: info@isios.com
www.isios.com

Kiesewetter KG

Liebigstraße 7
96465 Neustadt
Tel.: (0 95 68) 8 09 99
Fax: (08 00) 8 08 09 70
E-Mail: service@kiesewetter.de
www.kiesewetter.de

LÖWEN ServiceCenter

Saarlandstraße 240
55411 Bingen
Tel.: (01 80) 30 01 39 1*
Fax: (0 67 21) 40 78 07
E-Mail: service@loewen.de
www.loewen.de

*nur 9 ct/min aus dem deutschen Festnetz, abweichend können es aus dem Mobilfunk bis zu 42 ct/min oder 60 ct/Anruf sein

M+M Automatenicherungs GmbH

Koellestraße 29 b
76189 Karlsruhe
Tel.: (07 21) 9 57 30 72
Fax: (07 21) 9 57 30 73
E-Mail: karlsruher@aol.com
www.mmautomaten.de

NRI GmbH

Crane Payment Solutions GmbH
Zum Fruchthof 6
21614 Buxtehude
Tel.: (0 41 61) 72 90
Fax: (0 41 61) 72 91 15
E-Mail: info@craneps.com
www.nri.de

Sunrise GmbH

Friesstraße 12
60388 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 2 05 22
Fax: (0 69) 2 05 21

E-Mail: info@sunrise.de
www.sunrise.de

VMT Düssel GmbH Video-Medien-Technik

Alte Bottroper Straße 92
45356 Essen
Tel.: (02 01) 61 30 20
Fax: (02 01) 61 30 26 6
E-Mail: info@vmt-duessel.de
www.vmt-duessel.de

wh Münzprüfer Dietmar Trenner GmbH und wh Münzprüfer Berlin GmbH

Teltower Damm 276
14167 Berlin
Tel.: (0 30) 84 57 23 0
Fax: (0 30) 84 57 23 23
E-Mail: info@whberlin.de
www.whberlin.de

Fachzeitschriften und Internetportale (deutsch)

AutomatenMarkt

Das Fachmagazin der Automatenbranche
Sigert Verlag GmbH
Ekbertstraße 14
38122 Braunschweig
Tel.: (05 31) 80 92 9 13
(Redaktion)
Tel: (05 31) 80 92 9 10
(Anzeigen)
Fax: (05 31) 80 92 9 37
E-Mail: info@automatenmarkt.de
www.automatenmarkt.de
Chefredakteur
Olaf Weinstein

games & business

Unternehmermagazin für die Automatenwirtschaft
Verlag und Redaktion
Games & Business GmbH & Co. KG
Dekan-Laist-Straße 17
55129 Mainz
Tel.: (0 61 31) 95 83 60
Fax: (0 61 31) 95 83 66
E-Mail: info@gamesundbusiness.de
www.gamesundbusiness.de
Herausgeber
Manfred Schlösser

E-Mail: info@gamesundbusiness.de
Chefredakteur
Stefan Dreizehnter
E-Mail: dreizehnter@gamesundbusiness.de

Automatix

Deutschlands Automaten Plattform
Herausgeber
Tobias Ballmann
An der Nordsiedlung 18
01109 Dresden
Fax: (03 51) 8 90 14 67
E-Mail: webmaster@automatix-club.de
www.automatix-club.de

Dart1.net

DSAB – Das Portal für Dart, Billard und Soccer
Herausgeber
NSM-LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH
Deutscher Sportautomatenbund e. V. (DSAB)
Redaktion
Bernd Molkenhuth
Buchlandweg 25
64295 Darmstadt
Tel.: (0 61 51) 36 73 24
Fax: (0 61 51) 36 71 24
E-Mail: cb-sports@t-online.de

Fachzeitschriften (international)

Automaten Magazine

Van Soelen Media b.v.
M. Koomen
De Factorij 16
1689 AL Zwaag – Netherlands
Tel.: 00 31 (0) 2 29 21 49 24
Fax: 00 31 (0) 2 29 24 77 79
E-Mail: communicatie@vansoelen.nl
www.vansoelen.nl/contact

Azar Magazine

Grupo Interazar de Inversiones S.L. C/Santa Engracia 113, 4º Dcha.
CP 28010 Madrid – Spain
Tel.: 00 34 (0) 9 14 45 3 02
Fax: 00 34 (0) 9 15 94 30 05
E-Mail: informacion@grupointerazar.com
www.grupointerazar.com/revista-azar/es/revista.php

Coinslot International

Bolton Technology Exchange
33 Queensbrook
Bolton BL1 4AY – United Kingdom
John Sullivan, Publishing Director
Tel: 00 44 (0) 12 04 39 63 97
Fax: 00 44 (0) 12 04 39 27 48
E-Mail: jsullivan@gbmedia.eu
www.coinslot.co.uk

Euroslot

Dateam – Business Media
15-A London Road
Maidstone, Kent
ME 16 8 LY – United Kingdom
Tel.: 00 44 (0) 16 22 68 70 31
Fax: 00 44 (0) 16 22 75 76 46
E-Mail: eurolot@datateam.co.uk
www.datateam.co.uk
www.euroslot-online.com

Intergame

Intergame Ltd.
Office Block 1
Southlink Business Park,
Hamilton Street
Oldham OL4 1DE – United Kingdom
Tel.: 00 44 (0) 16 16 33 01 00
Fax: 00 44 (0) 16 16 27 00 09
www.intergameonline.com

Joc Privat

Via Laietana 46, 4º 3a
E-08003 Barcelona – Spain
Tel.: 00 34 (0) 9 32 68 77 80
Fax: 00 34 (0) 9 32 68 12 42
E-Mail: jocprivat@jocprivat.com
www.andemar.es/jocprivat

Coin-Op News Europe

MD Associates
16, South Terrace
Cork – Ireland
Tel.: 00 35 3 (0) 43 16 77 6
E-Mail: info@coin-opnews.eu
www.coin-opnews.eu

Mondo Automatico

BIG srl.
Via delle Acque, 1
02100 Rieti – Italy
Tel.: 00 39 (0) 7 46 48 57 32
Fax: 00 39 (0) 7 46 27 41 59
E-Mail: mondoautomatico@ri.tws.it
www.mondoautomatico.it

Playmachine Europe

Facto Edizioni s.r.l.
Via Ugo Foscolo, 11
35131 Padova – Italy
Tel.: 00 39 (0) 4 98 76 29 22
Fax: 00 39 (0) 4 98 75 31 85
E-Mail: info@factoedizioni.it
www.factoedizioni.it

Play Meter Magazine

P. O. Box 24970
6600 Fleur de Lis Dr
New Orleans, LA 70124 – USA
Tel.: 0 01 (0) 50 44 88 70 03
Fax: 0 01 (0) 50 44 88 70 83
E-Mail: news@playmeter.com
www.playmeter.com

RePlay Magazine

P. O. Box 7004
Tarzana, CA 91357 – USA
Tel.: 0 01 (0) 81 87 76 28 80
Fax: 0 01 (0) 81 87 76 28 88
E-Mail: editor@replaymag.com
www.replaymag.com

Trh Zábavy

Automaten-Fachblatt der
Tschechischen Republik
Pavel Janoušek
Kapeya s.r.o.
Kramlova 332/1
197 00 Praha 9 – Kbely
Tschechische Republik
Tel.: 0 04 20 (0) 2 83 93 37 44
Fax: 0 04 20 (0) 2 83 93 36 44
E-Mail: info@trhzabavy.cz
www.trhzabavy.cz

Ständige Sammlungen und Ausstellungen

Technik Museum Speyer Auto & Technik Museum e. V.

Museumsplatz
74889 Sinsheim
Tel.: (0 72 61) 9 29 90
Fax: (0 72 61) 1 39 16
E-Mail: info@technik-museum.de
www.technik-museum.de

Computerspiele Museum

Karl-Marx-Allee 93a
10243 Berlin
Tel.: (0 30) 31 16 44 70
Fax: (0 30) 31 16 41 58
E-Mail: info@computerspielemuseum.de
www.computerspielemuseum.de

Sammlung Gauselmann – Deutsches Automatenmuseum

Merkur-Allee 1–15
32339 Espelkamp
Tel.: (0 57 72) 4 94 86
Fax: (0 57 72) 4 94 88
E-Mail: MUnterkoetter@gauselmann.de
www.sammlung-gauselmann.de
www.deutsches-automatenmuseum.de

GPA German Pinball Association

1. Verein Deutscher Flipperfreunde e. V. – GPA German Pinball Association
Weitkampweg 42
48161 Münster
E-Mail: info@flipperverein.de
www.flipperverein.de

Per Hofmann

Private Sammlung
Heidebergenstraße 56
53229 Bonn
Tel.: (02 28) 48 38 38
Fax: (02 28) 48 15 33
E-Mail: MuPHofmann@AOL.com

Manfred Hoppstädter

Private Sammlung
Friesenwall 31
50672 Köln
Tel.: (02 21) 2 58 45 55
Fax: (02 21) 2 58 45 54

Werner Mersch

Fürstenstraße 42
48565 Steinfurt
Tel.: (0 25 52) 6 15 24
Fax: (0 25 52) 6 23 10
E-Mail: mail@jukebox-mersch.de
www.jukebox-mersch.de
Öffnungszeiten nach
Vereinbarung

Deutsches Musikautomatenmuseum

Schloss Bruchsal
76646 Bruchsal
Tel.: (0 72 51) 74 26 52
Fax: (0 72 51) 74 26 52
E-Mail: dmm@landesmuseum.de
www.landeseuseum.de

Museum für Musikautomaten Seewen

Sammlung Dr. h. c. Heinrich
Weiss-Stauffacher
Bollhübel 1
CH-4206 Seewen – Schweiz
Tel.: 00 41 (0) 6 19 15 98 80
Fax: 00 41 (0) 6 19 15 98 90
E-Mail: musikautomaten@bak.admin.ch
www.musee-suisse.ch/seewen

Schwarzwaldmuseum

Wallfahrtstraße 4
78098 Triberg/Schwarzwald
Tel.: (0 77 22) 44 34
Fax: (0 77 22) 92 01 10
E-Mail: info@schwarzwaldmuseum.de
www.schwarzwaldmuseum.de

Siegfrieds Mechanisches Musik-

kabinett GmbH & Co Museum KG
Im Brömserhof, Oberstraße 29
65385 Rüdesheim/Rhein
Tel.: (0 67 22) 49 21 7
Fax: (0 67 22) 45 87

E-Mail: mechanischesmusikkabinett@t-online.de
www.siegfrieds-musikkabinett.de

Dipl.-Ing. (TU) Horst Sonnewald

Föhringer Allee 23
85774 München/Unterföhring
Tel.: (0 89) 95 82 00 16
Fax: (0 89) 95 82 00 17
E-Mail: info@sonnewald.net
www.sonnewald.net

Schokoladenmuseum Köln GmbH

Schokoladenautomaten
Am Schokoladenmuseum 1 a
50678 Köln
Tel.: (02 21) 93 18 88 0
Fax: (02 21) 93 18 88 14
E-Mail: office@schokoladenmuseum.de
www.schokoladenmuseum.de

Stadtmuseum Lindau

Abteilung mechanische
Musikinstrumente
Marktplatz 6
88131 Lindau
Museumsverwaltung
Tel.: (0 83 82) 27 75 65 14
Fax: (0 83 82) 27 75 65 19
E-Mail: museum@kultur-lindau.de
www.lindau.de

Ministerpräsidenten (Stand Dezember 2011)

Staatsministerium Baden-Württemberg

Villa Reitzenstein
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart
Tel.: (07 11) 21 53 0
Fax: (07 11) 21 53 34 0
E-Mail: poststelle@stm.bwl.de
Ministerpräsident
Winfried Kretschmann (Grüne)
stellv. Ministerpräsident
Minister Nils Schmid (SPD)
Chef der Staatskanzlei
Staatssekretär Hubert Wicker
www.stm.baden-wuerttemberg.de

Bayerische Staatskanzlei

Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München
Tel.: (0 89) 2 16 50
Fax: (0 89) 29 40 44
E-Mail: direkt@bayern.de
Ministerpräsident
Horst Seehofer (CSU)
stellv. Ministerpräsident
Staatsminister Martin Zeil (FDP)
Leiter der Staatskanzlei
Staatsminister Thomas Kreuzer
www.bayern.de/Staatskanzlei

Senatskanzlei des Landes Berlin

Berliner Rathaus
Rathausstraße 15
10173 Berlin
Tel.: (0 30) 90 26 0
Fax: (0 30) 90 26 20 13
E-Mail: poststelle-lv-be@skzl.verwalt-berlin.de
Regierender Bürgermeister
Klaus Wowereit (SPD)
stellv. Bürgermeister
Senator Frank Henkel (CDU)
Chef der Senatskanzlei
Björn Böhning
www.berlin.de/rbmskzl

Staatskanzlei des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: (03 31) 86 60
Fax: (03 31) 86 61 41 8
E-Mail: poststelle@stk.brandenburg.de
Ministerpräsident
Matthias Platzeck (SPD)
stellv. Ministerpräsident
Dr. Helmuth Markov (Die Linke)
Chef der Staatskanzlei
Staatssekretär Albrecht Gerber
www.stk.brandenburg.de

Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen

Rathaus
Am Markt 21
28195 Bremen
Tel.: (04 21) 3 61 23 96
Fax: (04 21) 3 61 43 01
E-Mail: office@sk.bremen.de
*Präsident des Senats/
Bürgermeister*
Jens Böhrnsen (SPD)
stellv. Bürgermeisterin
Karoline Linnert
(B'90/Die Grünen)
Chef der Senatskanzlei
Staatsrat Hubert Schulte
www.rathaus-bremen.de

Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg

Rathaus
Rathausmarkt 1
20095 Hamburg
Tel.: (0 40) 42 83 10
Fax: (0 40) 42 83 12 55 5
E-Mail: poststelle@sk.hamburg.de
*Präsident des Senats und
Erster Bürgermeister*
Olaf Scholz (SPD)
Zweite Bürgermeisterin
Dr. Dorothee Stapelfeldt (SPD)
Staatsrat der Senatskanzlei
Staatsrat Wolfgang Schmidt
www.hamburg.de/senatskanzlei

Hessische Staatskanzlei

Georg-August-Zinn-Straße 1
65183 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 32 0
Fax: (06 11) 32 37 08
E-Mail: info@stk.hessen.de
Ministerpräsident
Volker Bouffier (CDU)
stellv. Ministerpräsident
Jörg-Uwe Hahn (FDP)
Chef der Staatskanzlei
Staatsminister Axel Wintermeyer
www.stk.hessen

Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern

Schlossstraße 2-4
19053 Schwerin
Tel.: (03 85) 58 80
Fax: (03 85) 56 51 44
E-Mail: poststelle@stk.mv-regierung.de
Ministerpräsident
Erwin Sellering (SPD)
stellv. Ministerpräsident
Minister Jürgen Seidel (CDU)
Chef der Staatskanzlei
Staatssekretär Reinhard Meyer
www.regierung-mv.de

Niedersächsische Staatskanzlei

Planckstraße 2
30169 Hannover
Tel.: (05 11) 12 00
Fax: (05 11) 12 06 83 0
E-Mail: internet-redaktion@stk.niedersachsen.de

Ministerpräsident

David McAllister (CDU)
stellv. Ministerpräsident
Jörg Bode (FDP)
Chefin der Staatskanzlei
Staatssekretär Dr. Christine
Hawighorst
www.stk.niedersachsen.de

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Tel.: (02 11) 8 37 01
Fax: (02 11) 8 37 11 50
E-Mail: poststelle@stk.nrw.de
Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft (SPD)
stellv. Ministerpräsidentin
Sylvia Löhrmann
(B'90/Die Grünen)
Chef der Staatskanzlei
Staatssekretär Franz-Josef
Lersch-Mense
www.nrw.de

Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz

Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz
Tel.: (0 61 31) 16 0
Fax: (0 61 31) 16 47 71
E-Mail: poststelle@stk.rlp.de
Ministerpräsident
Kurt Beck (SPD)

stellv. Ministerpräsidentin

Ministerin Eveline Lemke
(B'90/Grüne)
Chef der Staatskanzlei
Staatssekretär Martin
Stadelmaier
www.stk.rlp.de

Staatskanzlei des Saarlandes

Am Ludwigsplatz 14
66117 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 5 01 00
Fax: (06 81) 5 01 11 59
E-Mail: presse@staatskanzlei.saarland.de
Ministerpräsidentin
Annegret Kramp-Karrenbauer
(CDU)
stellv. Ministerpräsident
Minister Christoph Hartmann
(FDP/DPS)
Chef der Staatskanzlei
Minister Andreas Storm
www.saarland.de/staatskanzlei.htm

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1
01097 Dresden
Tel.: (03 51) 5 64 0
Fax: (03 51) 5 64 10 25
E-Mail: info@sk.sachsen.de
Ministerpräsident
Stanislaw Tillich (CDU)
stellv. Ministerpräsident
Staatsminister Sven Morlok
(FDP)

Chef der Staatskanzlei

Dr. Johannes Beermann
www.sk.sachsen.de

Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt

Hegelstraße 40–42
39104 Magdeburg
Tel.: (03 91) 5 67 01
Fax: (03 91) 5 67 65 65
E-Mail: [staatskanzlei@
stk.sachsen-anhalt.de](mailto:staatskanzlei@stk.sachsen-anhalt.de)

Ministerpräsident

Reiner Haseloff (CDU)
stellv. Ministerpräsident
Minister Jens Bullerjahn (SPD)
Chef der Staatskanzlei
Staatsminister Rainer Robra
www.sachsen-anhalt.de

Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel
Tel.: (04 31) 9 88 0
Fax: (04 31) 9 88 19 60
E-Mail: [landesregierung@
schleswig-holstein.de](mailto:landesregierung@schleswig-holstein.de)

Ministerpräsident

Peter-Harry Carstensen (CDU)
stellv. Ministerpräsident
Minister Dr. Heiner Garg (FDP)
Chef der Staatskanzlei
Staatssekretär Dr. Arne Wulff
www.schleswig-holstein.de

Thüringer Staatskanzlei

Regierungsstraße 73
99084 Erfurt
Tel.: (03 61) 3 79 00
Fax: (03 61) 3 79 24 08
E-Mail: [poststelle@
tsk.thueringen.de](mailto:poststelle@tsk.thueringen.de)
Ministerpräsidentin
Christine Lieberknecht (CDU)
stellv. Ministerpräsident
Christoph Matschie (SPD)
Chefin der Staatskanzlei
Ministerin Marion Walsmann
www.thueringen.de/de/tsk

Wirtschaftsministerien (Stand Dezember 2011)

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Theodor-Heuss-Straße 4
70174 Stuttgart
Tel.: (07 11) 12 30
Fax: (07 11) 12 32 12 6
Minister Dr. Nils Schmid
E-Mail: poststelle@wm.bwl.de

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Prinzregentenstraße 28
80538 München
Tel.: (0 89) 21 62 0
Fax: (0 89) 21 62 27 60
*Staatsminister und stellv.
Ministerpräsident* Martin Zeil
E-Mail: [poststelle@
stmwvt.bayern.de](mailto:poststelle@stmwvt.bayern.de)

Senatsverwaltung für Wirt- schaft, Technologie und Frauen des Landes Berlin

Martin-Luther-Straße 105
10825 Berlin
Tel.: (0 30) 90 13 81 00
Fax: (0 30) 90 13 75 41
Senatorin Sybille von Obernitz
E-Mail: [sybille.vonobernitz@
senwtf.verwalt-berlin.de](mailto:sybille.vonobernitz@senwtf.verwalt-berlin.de)

Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: (03 31) 8 66 15 00
Fax: (03 31) 8 66 17 24
Minister Ralf Christoffers
E-Mail: [ralf.christoffers@
mw.brandenburg.de](mailto:ralf.christoffers@mw.brandenburg.de)

Senat für Wirtschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen

Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen
Tel.: (04 21) 3 61 88 08
Fax: (04 21) 3 61 87 17
Senator Martin Günthner
E-Mail: [martin.guenthner@
wuh.bremen.de](mailto:martin.guenthner@wuh.bremen.de)

Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg

Alter Steinweg 4
20459 Hamburg
Tel.: (0 40) 4 28 28 0
Fax: (0 40) 4 28 41 16 20
Senator Frank Horch
E-Mail: [ministerbuero@
wimi.landsh.de](mailto:ministerbuero@wimi.landsh.de)

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Tel.: (06 11) 8 15 0
Fax: (06 11) 8 15 22 25
Minister Dieter Posch
E-Mail: Dieter.Posch@hmwvl.hessen.de

**Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin
Tel.: (03 85) 5 88 50 07
Fax: (03 85) 5 88 58 61
Minister Harry Glawe
E-Mail: h.glawe@wm.mv-regierung.de

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr**

Friedrichswall 1
30159 Hannover
Tel.: (05 11) 1 20 0
Fax: (05 11) 1 20 57 70
Minister Jörg Bode
E-Mail: joerg.bode@mv.niedersachsen.de

**Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Tel.: (02 11) 8 37 25 01
Fax: (02 11) 8 37 22 00
Minister Harry K. Voigtsberger

E-Mail: poststelle@wwebww.nrw.de

**Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft
und Weinbau des Landes
Rheinland-Pfalz**

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Tel.: (0 61 31) 16 22 01
Fax: (0 61 31) 16 21 70
Ministerin Eveline Lemke
E-Mail: hendrik.hering@mwvlw.rlp.de

**Ministerium für Wirtschaft und
Wissenschaft des Saarlandes**

Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 5 01 16 68
Fax: (06 81) 5 01 15 26
Minister Dr. Christoph Hartmann
E-Mail: minister@wirtschaft.saarland.de

**Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr**

Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
Tel.: (03 51) 5 64 80 00
Fax: (03 51) 5 64 80 24
Staatsminister Sven Morlok
E-Mail: sven.morlok@smwa.sachsen.de

**Ministerium für Wissenschaft
und Wirtschaft des Landes
Sachsen-Anhalt**

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: (03 91) 5 67 42 60
Fax: (03 91) 5 67 43 21
Ministerin Prof. Dr. Birgitta Wolff
E-Mail: vorzimmerMin@mw.sachsen-anhalt.de

**Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr des
Landes Schleswig-Holstein**

Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel
Tel.: (04 31) 9 88 44 00
Fax: (04 31) 9 88 48 15
Minister Dr. Jost de Jager
E-Mail: ministerbuero@wimi.landsh.de

**Thüringer Ministerium für
Wirtschaft, Technologie
und Arbeit**

Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt
Tel.: (03 61) 3 79 79 99
Fax: (03 61) 3 79 79 90
Minister Matthias Machnig
E-Mail: mailbox@tmwta.thueringen.de

Gewerberechtsreferate

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Referat für Gewerberecht/
Unterabteilung II B
Scharnhorststraße 34–37
10115 Berlin

Tel.: (0 30) 1 86 15 75 80

Fax: (0 30) 1 86 15 70 38

Villemomblerstraße 76

53123 Bonn

Tel.: (02 28) 99 61 50

Fax: (02 28) 99 61 54 43 6

MinDirig Ulrich Schönleiter

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Abteilung 6/Referat 61
Theodor-Heuss-Straße 4
70174 Stuttgart

Tel.: (07 11) 12 30

Fax: (07 11) 12 32 12 6

MinR Dr. Klaus-Peter Grunert

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Referat IV/3

Prinzregentenstraße 28
80525 München

Tel.: (0 89) 21 62 25 00

Fax: (0 89) 21 62 35 00

Leitender MinR Hartmut Reichl

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen des Landes Berlin

Abt. II E

Martin-Luther-Straße 105
10825 Berlin

Tel.: (0 30) 90 13 83 55

Fax: (0 30) 90 13 86 50

Senatsrätin Renate Hinsken

Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg

Abteilung 2/Referat 22

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Tel.: (03 31) 8 66 16 39

Fax: (03 31) 8 66 15 33

Ministerialrat Herr Huber

Senat für Wirtschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen

Referat 02

Zweite Schlachtpforte 3

28195 Bremen

Tel.: (04 21) 36 12 23 6

Fax: (04 21) 36 18 71 7

E-Mail: [susann.blaseio@](mailto:susann.blaseio@wuh.bremen.de)

wuh.bremen.de

Referatsleiterin Susann Blaseio

Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg

Amt W, Handwerk, Dienstleistung
und Handel

Alter Steinweg 4

20459 Hamburg

Tel.: (0 40) 4 28 41 13 79

Fax: (0 40) 4 28 41 15 98

Regierungsdirektorin

Dorothea Werk-Dorenkamp

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Abteilung III 3

Kaiser-Friedrich-Ring 75

65185 Wiesbaden

Tel.: (06 11) 8 15 20 52/63

Fax: (06 11) 8 15 22 25

Abteilungsleiter

Dr. Stephan Bredt

Stellv. Abteilungsleiter

Reinhard Fischer

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus des Lan- des Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung 4/Referat 420

Johannes-Stelling-Straße 14

19053 Schwerin

Tel.: (03 85) 5 88 54 20

Fax: (03 85) 5 88 58 74

Ministerialrat Josef Walber

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Abteilung 2/Referat 21

Friedrichswall 1

30159 Hannover

Tel.: (05 11) 1 20 55 97

Fax: (05 11) 1 20 57 70

Referatsleiterin Jutta Martensen

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Abteilung II/Referat II B 3

Haroldstraße 4

40213 Düsseldorf

Tel.: (02 11) 8 37 23 39

Fax: (02 11) 8 37 32 02

Ministerialrat Christian Siebert

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz

Abteilung 2/Referat 8206

Stiftsstraße 9

55116 Mainz

Tel.: (0 61 31) 16 27 66

Fax: (0 61 31) 16 21 00

Referatsleiterin Jutta Schmidt

Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes

Abteilung E/1

Franz-Josef-Röder-Straße 17

66119 Saarbrücken

Tel.: (06 81) 5 01 41 81

Fax: (06 81) 5 01 35 06

E-Mail: [abteilung.e@](mailto:abteilung.e@wirtschaft.saarland.de)

wirtschaft.saarland.de

Leiter Dr. Anselm Römer

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt

Abteilung 4/Ref. 41
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: (03 91) 5 67 47 01
Fax: (03 91) 5 67 47 77
Abteilungsleiter Dr. Theodor Lühr

Sächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Abteilung 4
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
Tel.: (03 51) 5 64 84 00
Fax: (03 51) 5 64 84 09
Abteilungsleiter Dr. Bernd Rohde

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

Abteilung VII 2/Referat 23
Reventlouallee 2-4
24105 Kiel
Tel.: (04 31) 9 88 45 32
Fax: (04 31) 9 88 45 66
Abteilungsleiterin
Sandra Raifhofer

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit

Abteilung 2/Referat 22
Wirtschaftsordnung und

Clearingstelle
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt
Tel.: (03 61) 37 97 220
Fax: (03 61) 37 97 84 30
Leitender Ministerialrat
Volker Kurz

Kommunale Verbände

Deutscher Städtetag

Präsident
Oberbürgermeister
Christian Ude, München
Vizepräsidentin
Oberbürgermeisterin Dr. h. c.
Petra Roth, Frankfurt a. M.
*Geschäftsführendes
Präsidialmitglied*
Dr. Stephan Articus
Hauptgeschäftsstelle Berlin
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Tel.: (0 30) 37 71 10
Fax: (0 30) 37 71 19 99
Hauptgeschäftsstelle Köln
Gereonshaus
Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Tel.: (02 21) 3 77 10
Fax: (02 21) 3 77 11 28
E-Mail: post@staedtetag.de
www.staedtetag.de

Deutscher Landkreistag

*Geschäftsführendes
Präsidialmitglied*
Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Geschäftsstelle
Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin
Tel.: (0 30) 5 90 09 73 09

Fax: (0 30) 5 90 09 74 00
E-Mail: info@landkreistag.de
www.landkreistag.de

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Präsident
Roland Schäfer, Bürgermeister
der Stadt Bergkamen
*Geschäftsführendes
Präsidialmitglied*
Dr. Gerd Landsberg
Hauptgeschäftsstelle
Marienstraße 6
12207 Berlin
Tel.: (0 30) 77 30 72 0
Fax: (0 30) 77 30 72 00
E-Mail: dstgb@dstgb.de
www.dstgb.de



Messen und Termine 2012

*„Die Zeit ist immer reif,
es fragt sich nur, wofür.“*

François Mauriac (1885-1970), frz. Schriftsteller

Januar

Messen

17. – 20. Januar
IMA 2012/Bowling World
Düsseldorf
www.ima-messe.com

23. – 26. Januar
Legal Gaming
London/Großbritannien
www.bulletbusiness.com/gambling-conference

24. – 26. Januar
ICE Totally Gaming
London/Großbritannien
www.icetotallygaming.com

24. – 26. Januar
EAG Expo
London/Großbritannien
www.eagexpo.com

29. Januar – 1. Februar
ISM Internationale Süßwarenmesse
Köln
www.ism-cologne.de

Politik

16. – 20. Januar
23. – 27. Januar
Sitzungswoche Bundestag

16. – 19. Januar
Plenarsitzung Europaparlament

Februar

Messen

7. – 9. Februar
E-World Energy & Water
Essen
www.e-world-2012.com

7. – 9. Februar
imagina
Monaco
www.imagina.mc

11. – 15. Februar
Intergastra 2012
Stuttgart
www.intergastra.de

15. – 17. Februar
EAAPA
Moskau/Russland
www.eaapa.com

17. – 18. Februar
AOU 2012
Chiba City/Japan
www.aou.or.jp

21. – 23. Februar
Gaming Executive Summit LatAm
Panama City/Panama
www.terrapinn.com

Politik

6. – 10. Februar
27. Februar – 2. März
Sitzungswoche Bundestag

10. Februar
Plenarsitzung Bundesrat

1. – 2. Februar
13. – 16. Februar
Plenarsitzung Europaparlament

Stand: 16.12.2011
Alle Angaben ohne Gewähr

März

Messen

6. – 7. März

AMEX

Dublin/Irland
www.coin-opnews.eu

6. – 8. März

i-Gaming Asia Congress

Macau/China
www.igamingasiacongress.com

6. – 10. März

CeBit

Hannover
www.cebit.de

9. – 11. März

8th CIAE Guangzhou Expo

Guangzhou/China
www.chinaamusement.com

9. – 14. März

Internorga

Hamburg
www.internorga.com

14. – 16. März

AAMA & AMOA Amusement Expo

Las Vegas/USA
www.amoa.com

14. – 16. März

22nd Attractions Expo

Peking/China
www.caapa.org

20. – 23. März

Enada Rimini 2012

Rimini/Italien
www.enadaprimavera.it

21. – 22. März

Caribbean Gaming Show & Conference

Dominikanische Republik
www.caribbeanamingshow.com

21. – 23. März

RAAPA

Moskau/Russland
www.raapa.ru

21. – 24. März

Prolight + Sound

Frankfurt
www.pls.messefrankfurt.com

27. – 28. März

Internet World

München
www.internetworld-messe.de

28. – 30. März

Fer Interazar

Madrid/Spainien
www.fer-interazar.com

Politik

27. Feb – 2. März

5. – 9. März

19. – 23. März

26. – 30. März

Sitzungswoche Bundestag

2. März

30. März

Plenarsitzung Bundesrat

12. – 15. März

28. – 29. März

Plenarsitzung Europaparlament

Verbände

8. März

ash-Mitgliederversammlung

Automaten-Verband
Schleswig-Holstein
Neumünster
www.baberlin.de

13. März

Jahreshauptversammlung

Automaten-Verband
Rheinland-Pfalz
Bingen
www.baberlin.de

19. März

Mitgliederversammlung

Bayerischer Automaten-Verband
Unterschleißheim
www.baberlin.de

26. März

Mitgliederversammlung

Automaten-Verband
Baden Württemberg
Stuttgart
www.baberlin.de

27. März

Mitgliederversammlung

Automaten-Verband Saar
Saarbrücken
www.baberlin.de

Stand: 16.12.2011

Alle Angaben ohne Gewähr

April

Messen

1. – 4. April

Indian Gaming

San Diego/USA

www.indiangaming.org

7. – 9. April

Entertainment Siberia

Novosibirsk/Russland

www.sibfair.ru

11. – 12. April

FADJA

Bogota/Kolumbien

www.fadja.com

12. – 13. April

Svet Zabavy

Prag/Tschechien

www.svetzabavy.cz

17. – 19. April

Dubai Entertainment & Leisure Show

Dubai/VAE

www.themeparksdubai.com

Politik

23. – 27. April

Sitzungswoche Bundestag

17. – 20. April

Plenarsitzung Europaparlament

Verbände

12. April

Jahreshauptversammlung

Hamburger Automaten Verband

Hamburg

www.baberlin.de

21. April

Mitgliederversammlung

Verband Automaten

Fachaufsteller VAFA

Bebra

www.vafa-ev.de

24. April

Mitgliederversammlung

Deutscher Automaten-

Verband DAV

www.baberlin.de

Mai

Messen

8. – 9. Mai

Payment 7

Frankfurt

www.payment-kongress.de

10. – 12. Mai

GTI Asia Expo

Taipei/Taiwan

www.gtiexpo.com.tw/taipeien

16. – 17. Mai

ela 2012

Mexiko City/Mexiko

www.expozazar.com

22. – 24. Mai

Gaming Expo Belgrade

Belgrad/Serbien

www.see-geb.com

22. – 24. Mai

G2E Asia

Macao/China

www.g2easia.com

22. – 25. Mai

The IGaming Super Show

Dublin/Irland

www.igamingsupershow.com

Politik

7. – 11. Mai

21. – 25. Mai

Sitzungswoche Bundestag

11. Mai

Plenarsitzung Bundesrat

9. – 10. Mai

21. – 24. Mai

Plenarsitzung Europaparlament

Verbände

23. – 24. Mai

Frühjahr-Mitglieder- **versammlung**

FORUM für Automaten-
unternehmer in Europa
Berlin

www.forum-europa.de

Stand: 16.12.2011

Alle Angaben ohne Gewähr

Juni

Messen

5. – 7. Juni

E3

Los Angeles/USA
www.e3expo.com

5. – 8. Juni

Asian Attraction Expo 2012

Hongkong/China
www.iaapa.org

8. – 10. Juni

YOU

Berlin
www.you.de

11. – 13. Juni

Annual Canadian Gaming Summit

Niagara Falls, Ontario/Kanada
www.canadiangamingsummit.com

13. – 14. Juni

SAGSE Gaming & Amusement

Panama City/Panama
www.sagsepanama.com

24. – 29. Juni

International Bowl Expo

Reno, Tahoe/USA
www.bowlexpo.com

Politik

11. – 15. Juni

25. – 29. Juni

Sitzungswoche Bundestag

15. Juni

Plenarsitzung Bundesrat

11. – 14. Juni

Plenarsitzung Europaparlament

Verbände

12. – 13. Juni

Jahreshauptversammlung

Bundesverband
Automatenunternehmer
Berlin
www.baberlin.de

13. Juni

Mitgliederversammlung

Deutscher Automaten-
Großhandels-Verband DAGV
Berlin
www.dagv.de

14. Juni

Mitgliederversammlung

Verband der Deutschen
Automatenindustrie VDAI
Berlin
www.vdai.de

Juli

Messen

4. – 5. Juli

Sicherheits Expo

München
www.sicherheitsexpo.de

10. – 12. Juli

World Gaming Executive Summit

Barcelona/Spanien
www.terrapinn.com/2012/
wges

24. – 26. Juli

Salex

São Paulo/Brasilien
www.salex.com.br

Politik

6. Juli

Plenarsitzung Bundesrat

2. – 5. Juli

Plenarsitzung Europaparlament

August

Messen

15. – 19. August

gamescom

Köln
www.gamescom.de

16. – 17. August

Peru Gaming Show

Lima/Peru
www.perugamingshow.com

21. – 23. August

Australasian Gaming Expo

Sydney/Australien
www.austgamingexpo.com

31. August – 5. September

IFA

Berlin
www.ifa-berlin.de

Stand: 16.12.2011

Alle Angaben ohne Gewähr

September

Messen

15. – 17. September

**JAMMA Amusement
Machine Show**

Tokio/Japan
www.jamma.or.jp

18. September

Sicherheit + Automation

Stuttgart
www.sicherheitundautomation.de

19. – 21. September

Entertainment Industry

Kiew/Ukraine
www.expo.ucci.org.ua

25. – 27. September

Leisure Industry Week

Birmingham/Großbritannien
www.liw.co.uk

Politik

10. – 14. September

24. – 28. September
Sitzungswoche Bundestag

21. September

Plenarsitzung Bundesrat

10. – 13. September

Plenarsitzung Europaparlament

Oktober

Messen

8. – 10. Oktober

expo real
München
www.exporeal.net

16. – 18. Oktober

Balkan Entertainment

& Gaming Expo

Sofia/Bulgarien
www.balkangamingexpo.com

18. – 21. Oktober

Spiel

Essen
www.internationalespieltage.de

9. – 11. Oktober

Euro Attractions Show

Berlin
www.iaapa.org

Politik

15. – 19. Oktober

22. – 26. Oktober
Sitzungswoche Bundestag

12. Oktober

Plenarsitzung Bundesrat

22. – 23. Oktober

25. – 26. Oktober
Plenarsitzung Europaparlament

Verbände

23. Oktober

Mitgliederversammlung

Hamburger Automaten Verband
Hamburg
www.baberlin.de

Stand: 16.12.2011

Alle Angaben ohne Gewähr

November

Messen

12. – 16. November
IAAPA Attractions Expo
Orlando, Florida/USA
www.iaapaexpo.com

28. November – 2. Dezember
Food & Life
München
[www. food-life.de](http://www.food-life.de)

Politik

5. – 9. November
19. – 23. November
26. – 30. November
Sitzungswoche Bundestag

2. November
23. November
Plenarsitzung Bundesrat

7. – 8. November
19. – 22. November
Plenarsitzung Europaparlament

Verbände

7. – 8. November
**Herbst-Mitglieder-
versammlung**
FORUM für Automaten-
unternehmer in Europa
Köln
www.forum-europa.de

Dezember

Politik

10. – 14. Dezember
Sitzungswoche Bundestag

14. Dezember
Plenarsitzung Bundesrat

10. – 13. Dezember
Plenarsitzung Europaparlament

Stand: 16.12.2011
Alle Angaben ohne Gewähr



Jahresübersicht 2012

JANUAR					FEBRUAR				MÄRZ								
Woche	1	2	3	4	5	Woche	5	6	7	8	9	Woche	9	10	11	12	13
Mo	2	9	16	23	30	Mo	6	13	20	27		Mo	5	12	19	26	
Di	3	10	17	24	31	Di	7	14	21	28		Di	6	13	20	27	
Mi	4	11	18	25		Mi	1	8	15	22	29	Mi	7	14	21	28	
Do	5	12	19	26		Do	2	9	16	23		Do	1	8	15	22	29
Fr	6	13	20	27		Fr	3	10	17	24		Fr	2	9	16	23	30
Sa	7	14	21	28		Sa	4	11	18	25		Sa	3	10	17	24	31
So	1	8	15	22	29	So	5	12	19	26		So	4	11	18	25	

APRIL					MAI				JUNI									
Woche	13	14	15	16	17	18	Woche	18	19	20	21	22	Woche	22	23	24	25	26
Mo	2	9	16	23	30		Mo	7	14	21	28		Mo	4	11	18	25	
Di	3	10	17	24			Di	1	8	15	22	29	Di	5	12	19	26	
Mi	4	11	18	25			Mi	2	9	16	23	30	Mi	6	13	20	27	
Do	5	12	19	26			Do	3	10	17	24	31	Do	7	14	21	28	
Fr	6	13	20	27			Fr	4	11	18	25		Fr	1	8	15	22	29
Sa	7	14	21	28			Sa	5	12	19	26		Sa	2	9	16	23	30
So	1	8	15	22	29		So	6	13	20	27		So	3	10	17	24	

JULI					AUGUST				SEPTEMBER									
Woche	26	27	28	29	30	31	Woche	31	32	33	34	35	Woche	35	36	37	38	39
Mo	2	9	16	23	30		Mo	6	13	20	27		Mo	3	10	17	24	
Di	3	10	17	24	31		Di	7	14	21	28		Di	4	11	18	25	
Mi	4	11	18	25			Mi	1	8	15	22	29	Mi	5	12	19	26	
Do	5	12	19	26			Do	2	9	16	23	30	Do	6	13	20	27	
Fr	6	13	20	27			Fr	3	10	17	24	31	Fr	7	14	21	28	
Sa	7	14	21	28			Sa	4	11	18	25		Sa	1	8	15	22	29
So	1	8	15	22	29		So	5	12	19	26		So	2	9	16	23	30

OKTOBER					NOVEMBER				DEZEMBER									
Woche	40	41	42	43	44	Woche	44	45	46	47	48	Woche	48	49	50	51	52	01
Mo	1	8	15	22	29		Mo	5	12	19	26		Mo	3	10	17	24	31
Di	2	9	16	23	30		Di	6	13	20	27		Di	4	11	18	25	
Mi	3	10	17	24	31		Mi	7	14	21	28		Mi	5	12	19	26	
Do	4	11	18	25			Do	1	8	15	22	29	Do	6	13	20	27	
Fr	5	12	19	26			Fr	2	9	16	23	30	Fr	7	14	21	28	
Sa	6	13	20	27			Sa	3	10	17	24		Sa	1	8	15	22	29
So	7	14	21	28			So	4	11	18	25		So	2	9	16	23	30

Jahresübersicht 2013

JANUAR					FEBRUAR				MÄRZ								
Woche	1	2	3	4	5	Woche	5	6	7	8	9	Woche	9	10	11	12	13
Mo	7	14	21	28		Mo	4	11	18	25		Mo	4	11	18	25	
Di	1	8	15	22	29	Di	5	12	19	26		Di	5	12	19	26	
Mi	2	9	16	23	30	Mi	6	13	20	27		Mi	6	13	20	27	
Do	3	10	17	24	31	Do	7	14	21	28		Do	7	14	21	28	
Fr	4	11	18	25		Fr	1	8	15	22	29	Fr	1	8	15	22	29
Sa	5	12	19	26		Sa	2	9	16	23		Sa	2	9	16	23	30
So	6	13	20	27		So	3	10	17	24		So	3	10	17	24	31

APRIL					MAI				JUNI								
Woche	14	15	16	17	18	Woche	18	19	20	21	22	Woche	22	23	24	25	26
Mo	1	8	15	22	29	Mo	6	13	20	27		Mo	3	10	17	24	
Di	2	9	16	23	30	Di	7	14	21	28		Di	4	11	18	25	
Mi	3	10	17	24		Mi	1	8	15	22	29	Mi	5	12	19	26	
Do	4	11	18	25		Do	2	9	16	23	30	Do	6	13	20	27	
Fr	5	12	19	26		Fr	3	10	17	24	31	Fr	7	14	21	28	
Sa	6	13	20	27		Sa	4	11	18	25		Sa	1	8	15	22	29
So	7	14	21	28		So	5	12	19	26		So	2	9	16	23	30

JULI					AUGUST				SEPTEMBER									
Woche	27	28	29	30	31	Woche	31	32	33	34	35	Woche	35	36	37	38	39	40
Mo	1	8	15	22	29	Mo	5	12	19	26		Mo	2	9	16	23	30	
Di	2	9	16	23	30	Di	6	13	20	27		Di	3	10	17	24		
Mi	3	10	17	24	31	Mi	7	14	21	28		Mi	4	11	18	25		
Do	4	11	18	25		Do	1	8	15	22	29	Do	5	12	19	26		
Fr	5	12	19	26		Fr	2	9	16	23	30	Fr	6	13	20	27		
Sa	6	13	20	27		Sa	3	10	17	24	31	Sa	7	14	21	28		
So	7	14	21	28		So	4	11	18	25		So	1	8	15	22	29	

OKTOBER					NOVEMBER				DEZEMBER									
Woche	40	41	42	43	44	Woche	44	45	46	47	48	Woche	48	49	50	51	52	01
Mo	7	14	21	28		Mo	4	11	18	25		Mo	2	9	16	23	30	
Di	1	8	15	22	29	Di	5	12	19	26		Di	3	10	17	24	31	
Mi	2	9	16	23	30	Mi	6	13	20	27		Mi	4	11	18	25		
Do	3	10	17	24	31	Do	7	14	21	28		Do	5	12	19	26		
Fr	4	11	18	25		Fr	1	8	15	22	29	Fr	6	13	20	27		
Sa	5	12	19	26		Sa	2	9	16	23	30	Sa	7	14	21	28		
So	6	13	20	27		So	3	10	17	24		So	1	8	15	22	29	

Ferien 2012 in den Ländern¹⁾

Ferien 2012/2013 in den Ländern¹⁾

Land	Winter 2012	Ostern/Frühjahr 2012	Himmelfahrt/Pfingsten 2012	Land	Sommer 2012	Herbst 2012	Weihnachten 2012/2013
Baden-Württemberg	-	02.04. – 13.04.	29.05. – 09.06.	Baden-Württemberg	26.07. – 08.09.	29.10. – 02.11.	24.12. – 05.01.
Bayern	20.02. – 24.02.	02.04. – 14.04.	29.05. – 09.06.	Bayern	01.08. – 12.09.	29.10. – 03.11.	24.12. – 05.01.
Berlin	30.01. – 04.02.	02.04. – 14.04./30.04.	18.05.	Berlin	20.06./21.06. – 03.08.	01.10. – 13.10.	24.12. – 04.01.
Brandenburg	30.01. – 04.02.	04.04. – 14.04./30.04.	18.05.	Brandenburg	21.06. – 03.08.	01.10. – 13.10.	24.12. – 04.01.
Bremen	30.01. – 31.01.	26.03. – 11.04./30.04.	18.05./29.05.	Bremen	23.07. – 31.08.	22.10. – 03.11.	24.12. – 05.01.
Hamburg	30.01.	05.03. – 16.03.	30.04. – 04.05./18.05.	Hamburg	21.06. – 01.08.	01.10. – 12.10.	21.12. – 04.01.
Hessen	-	02.04. – 14.04.	-	Hessen	02.07. – 10.08.	15.10. – 27.10.	24.12. – 12.01.
Mecklenb.-Vorpommern ²⁾	06.02. – 17.02.	02.04. – 11.04.	25.05. – 29.05.	Mecklenb.-Vorpommern ²⁾	23.06. – 04.08.	01.10. – 05.10.	21.12. – 04.01.
Niedersachsen	30.01. – 31.01.	26.03. – 11.04./30.04.	18.05./29.05.	Niedersachsen	23.07. – 31.08.	22.10. – 03.11.	24.12. – 05.01.
Nordrhein-Westfalen	-	02.04. – 14.04.	29.05.	Nordrhein-Westfalen	09.07. – 21.08.	08.10. – 20.10.	21.12. – 04.01.
Rheinland-Pfalz	-	29.03. – 13.04.	-	Rheinland-Pfalz	02.07. – 10.08.	01.10. – 12.10.	20.12. – 04.01.
Saarland	20.02. – 25.02.	02.04. – 14.04.	-	Saarland	02.07. – 14.08.	22.10. – 03.11.	24.12. – 05.01.
Sachsen	13.02. – 25.02.	06.04. – 14.04.	18.05.	Sachsen	23.07. – 31.08.	22.10. – 02.11.	22.12. – 02.01.
Sachsen-Anhalt	04.02. – 11.02.	02.04. – 07.04.	21.05. – 26.05.	Sachsen-Anhalt	23.07. – 05.09.	29.10. – 02.11.	19.12. – 04.01.
Schleswig-Holstein ³⁾	-	30.03. – 13.04.	18.05.	Schleswig-Holstein ³⁾	25.06. – 04.08.	04.10. – 19.10.	24.12. – 05.01.
Thüringen	06.02. – 11.02.	02.04. – 13.04.	25.05. – 29.05.	Thüringen	23.07. – 31.08.	22.10. – 03.11.	24.12. – 05.01.

1) Angegeben ist jeweils der erste und letzte Ferientag;
nachträgliche Änderungen einzelner Länder sind vorbehalten.

2) MV - Abweichende Ferientermine in den beruflichen Schulen.

3) SH - Auf den Inseln Sylt, Föhr, Amrum und Helgoland sowie auf den Halligen gelten für die Sommer- und Herbstferien Sonderregelungen.

Quelle: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: www.kmk.org.

Stand: 09.12.2011

Angaben ohne Gewähr



Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen

„Die Gesetzesproduktion muss, ähnlich wie die Industrieproduktion, noch stärker als bisher einer Qualitäts-, Erforderlichkeits- und Erfolgskontrolle unterworfen werden.“

*Hans A. Engelhard (*1934), dt. Politiker (FDP)*



Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV)

I. Aufstellung von Geldspielgeräten

§ 1

(1) Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), darf nur aufgestellt werden in

1. Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben,

2. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder

3. Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher.

(2) Ein Geldspielgerät darf nicht aufgestellt werden in

1. Betrieben auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten,

2. Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchstuben oder

3. Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die sich auf Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen oder Jugendherbergen befinden, oder in anderen Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden.

§ 2

Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielgerät), darf nur aufgestellt werden

1. in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe,

2. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,

3. in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher oder

4. auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten.

§ 3

(1) In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher dürfen höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Der Gewerbetreibende hat bei bis zu zwei aufgestellten Geräten durch eine ständige Aufsicht, bei drei aufgestellten Geräten durch zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen an den Geräten die Einhaltung von § 6 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen. Die Zahl der Warenspielgeräte, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt werden dürfen, ist nicht beschränkt.

(2) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen darf je 12 Quadratmeter Grundfläche höchstens ein

Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch zwölf Geräte nicht übersteigen. Der Aufsteller hat die Geräte einzeln oder in einer Gruppe mit jeweils höchstens zwei Geräten in einem Abstand von mindestens 1 Meter aufzustellen, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz.

(3) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden.

§ 3a

Der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt werden soll, darf die Aufstellung nur zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 33c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung und des § 3 im Hinblick auf diesen Betrieb erfüllt sind.

II. Veranstaltung anderer Spiele

1. Erlaubnispflichtige Spiele

§ 4

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spieles im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (anderes Spiel), bei dem der Gewinn in Geld besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen veranstaltet werden soll. In einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen dürfen höchstens drei andere Spiele veranstaltet werden.

§ 5

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spieles, bei dem der Gewinn in Waren besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten oder in Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe veranstaltet werden soll. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

2. Erlaubnisfreie Spiele

§ 5a

Für die Veranstaltung eines anderen Spieles ist die Erlaubnis nach § 33d Abs. 1 Satz 1 oder § 60a Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung nicht erforderlich, wenn das Spiel die Anforderungen der Anlage erfüllt und der Gewinn in Waren besteht. In Zweifelsfällen stellt das Bundeskriminalamt oder das zuständige Landeskriminalamt fest, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

III. Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes

§ 6

(1) Der Aufsteller darf nur Geld- oder Warenspielgeräte aufstellen, an denen das Zulassungszeichen deutlich sichtbar angebracht ist. Der Aufsteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Spielregeln und Gewinnplan für Spieler leicht zugänglich sind.

(2) Der Veranstalter eines anderen Spieles ist verpflichtet, am Veranstaltungsort die Spielregeln und den Gewinnplan deutlich sichtbar anzubringen. Er hat dort die

Unbedenklichkeitsbescheinigung oder den Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung und den Erlaubnisbescheid zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(3) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, nicht so aufstellen, dass sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können. Lebende Tiere dürfen nicht als Gewinn ausgesetzt werden.

(4) Der Hersteller hat an Geldspielgeräten deutlich sichtbare, sich auf das übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise sowie Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei pathologischem Spielverhalten anzubringen. Der Aufsteller hat in einer Spielhalle Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar auszulegen.

§ 6a

Die Aufstellung und der Betrieb von Spielgeräten, die keine Bauartzulassung oder Erlaubnis nach den §§ 4, 5, 13 oder 14 erhalten haben oder die keiner Erlaubnis nach § 5a bedürfen, ist verboten,

a) wenn diese als Gewinn Berechtigungen zum Weiterspielen sowie sonstige Gewinnberechtigungen oder Chancenerhöhungen anbieten oder

b) wenn auf der Grundlage ihrer Spielergebnisse Gewinne ausgegeben, ausgezahlt, auf Konten, Geldkarten oder ähnliche zur Geldauszahlung benutzbare Speichermedien aufgebucht werden. Die Rückgewähr getätigter Einsätze ist unzulässig. Die Gewährung von Freispielen ist nur zulässig, wenn sie ausschließlich in unmittelbarem zeitlichen Anschluss an das entgeltliche Spiel abgespielt werden und nicht mehr als sechs Freispiele gewonnen werden können.

§ 7

(1) Der Aufsteller hat ein Geldspielgerät spätestens 24 Monate nach dem im Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstellung und danach spätestens alle weiteren 24 Monate auf seine Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart durch einen vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen oder eine von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassene Stelle auf seine Kosten überprüfen zu lassen.

(2) Wird die Übereinstimmung festgestellt, hat der Prüfer dies mit einer Prüfplakette, deren Form von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt festgelegt wird, am Gerät sowie mit einer Prüfbescheinigung, die dem Geräteinhaber ausgehändigt wird, zu bestätigen.

(3) Der Aufsteller darf ein Geldspielgerät nur aufstellen, wenn der im Zulassungszeichen angegebene Beginn der Aufstellung oder die Ausstellung einer nach Absatz 2 erteilten Prüfplakette nicht länger als 24 Monate zurückliegt.

(4) Der Aufsteller hat ein Geld- oder Warenspielgerät, das in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist, dessen Spiel- und Gewinnplan nicht leicht zugänglich ist, dessen Frist gemäß Absatz 3 oder dessen im Zulassungszeichen angegebene Aufstelldauer abgelaufen ist, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.

§ 8

(1) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf am Spiel nicht teilnehmen, andere Personen nicht beauftragen, an dem Spiel teilzunehmen, und nicht

gestatten oder dulden, dass in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen, soweit nicht im Zulassungsschein oder in der Unbedenklichkeitsbescheinigung Ausnahmen zugelassen sind.

(2) Der Veranstalter eines anderen Spieles darf zum Zweck des Spieles keinen Kredit gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen und nicht zulassen, dass in seinem Unternehmen Beschäftigte solche Kredite gewähren.

§ 9

(1) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewähren. Er darf als Warengewinn nur Gegenstände anbieten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro nicht überschreiten, und darf gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen.

(2) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf dem Spieler neben der Ausgabe von Gewinnen über gemäß den §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung zugelassene Spielgeräte oder andere Spiele keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht stellen und keine Zahlungen oder sonstige finanziellen Vergünstigungen gewähren.

§ 10

Der Veranstalter eines anderen Spieles, bei dem der Gewinn in Geld besteht, darf Kindern und Jugendlichen, ausgenommen verheirateten Jugendlichen, den Zutritt zu den Räumen, in denen das Spiel veranstaltet wird, nicht gestatten.

IV. Zulassung von Spielgeräten

§ 11

Über den Antrag auf Zulassung der Bauart eines Spielgerätes im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung entscheidet die Physikalisch-Technische Bundesanstalt im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt.

§ 12

(1) Der Antragsteller hat dem Antrag eine Beschreibung des Spielgerätes, einen Bauplan, eine Bedienungsanweisung, eine technische Beschreibung der Komponenten sowie ein Mustergerät beizufügen. Auf Verlangen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt hat er weitere Unterlagen einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt auf Verlangen ein Muster des Spielgerätes oder einzelner Teile zu überlassen.

(2) Der Antragsteller hat mit dem Antrag eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass bei dem von ihm zur Prüfung eingereichten Geldspielgerät

a) Gewinne in solcher Höhe ausbezahlt werden, dass bei langfristiger Betrachtung kein höherer Betrag als 33 Euro je Stunde als Kasseninhalt verbleibt,

b) die Gewinnaussichten zufällig sind und für jeden Spieler gleiche Chancen eröffnet werden,

c) bei Beginn einer gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5 erzwungenen Spiel-



pause alle auf dem Münz- sowie Gewinnspeicher aufgebuchten Beträge bis auf Restbeträge, die in der Summe unter dem Höchsteinsatz gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 liegen, automatisch ausgezahlt werden und

d) die Möglichkeit vorhanden ist, sämtliche Einsätze, Gewinne und Kasseninhalte für steuerliche Erhebungen zu dokumentieren. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ist berechtigt, weitere Untersuchungen zur Einhaltung der in den Buchstaben a bis d aufgeführten Angaben durchzuführen.

(3) Die Zulassungsprüfung wird in der Regel in der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt durchgeführt, sie kann in Ausnahmefällen am Herstellungs-, Lieferungs- und Aufstellungsort des Spielgerätes erfolgen.

§ 13

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Geldspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die Mindestspieldauer beträgt fünf Sekunden; dabei darf der Ein-

satz 0,20 Euro nicht übersteigen und der Gewinn höchstens 2 Euro betragen.

2. Bei einer Verlängerung des Abstandes zwischen zwei Einsatzleistungen über fünf Sekunden hinaus bis zu einer Obergrenze von 75 Sekunden darf der Einsatz um höchstens 0,03 Euro je volle Sekunde erhöht werden; bei einer Verlängerung des Abstandes zwischen zwei Gewinnauszahlungen über fünf Sekunden hinaus bis zu einer Obergrenze von 75 Sekunden darf der Gewinn um höchstens 0,30 Euro je volle Sekunde erhöht werden. Darüber hinausgehende Erhöhungen von Einsatz und Gewinn sind ausgeschlossen.

3. Die Summe der Verluste (Einsätze abzüglich Gewinne) darf im Verlauf einer Stunde 80 Euro nicht übersteigen.

4. Die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze darf im Verlauf einer Stunde 500 Euro nicht übersteigen.

5. Nach einer Stunde Spielbetrieb legt das Spielgerät eine Spielpause ein, in der keine Einsätze angenommen und Gewinne gewährt

werden. Der Beginn der Spielpause darf sich so lange verzögern, wie Gewinne die Einsätze deutlich übersteigen.

6. Die Speicherung von Geldbeträgen in Einsatz- und Gewinnspeichern ist bei Geldannahme vom Spieler in der Summe auf 25 Euro begrenzt. Höhere Beträge werden unmittelbar nach der Aufbuchung automatisch ausgezahlt. Es ist eine Bedienvorrichtung für den Spieler vorhanden, mit der er vorab einstellen kann, ob aufgebuchte Beträge unbeeinflusst zum Einsatz gelangen oder jeder einzelne Einsatz durch Betätigung geleistet wird. Darüber hinaus gibt es eine nicht sperrbare Bedienvorrichtung zur Auszahlung, mit der der Spieler uneingeschränkt über die aufgebuchten Beträge, die in der Summe größer oder gleich dem Höchsteinsatz gemäß Nummer 1 sind, verfügen kann.

7. Der Spielbetrieb darf nur mit auf Euro lautenden Münzen und Banknoten und nur unmittelbar am Spielgerät erfolgen.

8. Das Spielgerät beinhaltet eine Kontrolleinrichtung, die sämtliche Einsätze, Gewinne und den Kasseninhalt zeitgerecht, un-

mittelbar und auslesbar erfasst. Die Kontrolleinrichtung gewährleistet die in den Nummern 1 bis 5 Satz 1 aufgeführten Begrenzungen.

9. Das Spielgerät und seine Komponenten müssen der Funktion entsprechend nach Maßgabe des Standes der Technik zuverlässig und gegen Veränderungen gesichert gebaut sein.

10. Das Spielgerät muss so gebaut sein, dass die Übereinstimmung der Nachbaugeräte mit der zugelassenen Bauart überprüft werden kann.

(2) Zur Sicherung der Prüfbarkeit und Durchführung der Bauartprüfung kann die Physikalisch-Technische Bundesanstalt technische Richtlinien zum Vollzug der in Absatz 1 angeführten Kriterien herausgeben und anwenden.

§ 14

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Warenspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die Bauart muss den in § 13 Abs. 1

Nr. 3, 6, 7, 8 und 9 bezeichneten Anforderungen entsprechen, wobei sich in § 13 Abs. 1 Nr. 3 die Summe der Verluste allein aus der Summe der Einsätze ergibt und nach § 13 Abs. 1 Nr. 8 nur sämtliche Einsätze zeitgerecht, unmittelbar und auslesbar zu erfassen sind.

2. In den Fällen des § 2 Nr. 1 bis 3 gilt § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsprechend.

3. Die Entscheidung über Gewinn oder Verlust darf nicht von der Teilnahme an weiteren Spielen abhängig sein.

(2) § 12 Abs. 2 Buchstabe b gilt entsprechend.

(3) Zur Sicherung der Prüfbarkeit und Durchführung der Bauartprüfung kann die Physikalisch-Technische Bundesanstalt technische Richtlinien zum Vollzug der in Absatz 1 genannten Kriterien herausgeben und anwenden.

§ 15

(1) Wird die Bauart eines Spielgerätes zugelassen, so erhält der Inhaber der Zulassung einen Zulassungsschein. Für jedes Nachbaugerät der zugelassenen Bauart

erhält er einen Zulassungsbeleg und ein Zulassungszeichen. Auf Antrag werden diese Unterlagen umgetauscht.

(2) Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes wird durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bekannt gemacht. Das Gleiche gilt, wenn eine Bauartzulassung geändert, zurückgenommen oder widerrufen wurde.

§ 16

(1) Der Zulassungsschein enthält

1. Bezeichnung des Spielgerätes;

2. Namen und Wohnort des Inhabers der Zulassung;

3. Beschreibung des Spielgerätes und, soweit die Physikalisch-Technische Bundesanstalt dies erforderlich hält, Übersichtszeichnungen und Abbildungen;

4. Identifikation der verwendeten Hard- und Softwaremodule;

5. (weggefallen)

6. Bezeichnung der Aufstellplätze bei Warenspielgeräten;

7. Aufstelldauer der Nachbaugeräte bei Warenspielgeräten;

8. mit der Zulassung verbundene Auflagen, insbesondere die Auflage, die Nummer des Zulassungszeichens an dem zugehörigen Spielgerät anzubringen.

(2) Der Zulassungsbeleg enthält die Bezeichnung des Spielgerätes, den Namen und Wohnort des Inhabers der Zulassung, den Beginn und das Ende der Aufstelldauer des Nachbaugerätes und Hinweise auf die beim Betrieb des Nachbaugerätes zu beachtenden Vorschriften.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) Aus dem Zulassungszeichen müssen die Bezeichnung des Spielgerätes, der Name und Wohnort des Inhabers der Zulassung sowie der Beginn und das Ende der Aufstelldauer ersichtlich sein.

(6) Der Zulassungsbeleg und das Zulassungszeichen erhalten jeweils für ein Nachbaugerät dieselbe fortlaufende Nummer.

§ 17

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt erhebt für

1. die Prüfung und Zulassung der Bauart eines Spielgerätes und

2. die Erteilung eines Zulassungsbeleges einschließlich des Zulassungszeichens von dem Antragsteller Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Die Gebühren für die Prüfung und die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes sind nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit zu bemessen. Hierbei sind als Stundensätze zugrunde zu legen

1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 67 Euro,

2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 55 Euro,

3. für sonstige Bedienstete 47 Euro.

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

(3) Die Gebühr für die Prüfung und Zulassung der Bauart eines Spielgerätes darf 4.000 Euro nicht übersteigen. Erfordert die Prüfung im Einzelfall einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

(4) Die Gebühr für die Erteilung eines Zulassungsbeleges einschließlich des Zulassungszeichens sowie für den Umtausch dieser Unterlagen beträgt 15 Euro.

(5) Außer den in § 10 des Verwaltungskostengesetzes genannten Auslagen sind vom Antragsteller die Aufwendungen zu erstatten, die durch beantragte Ergänzungsarbeiten notwendig werden.

V. Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für gewerbsmäßig betriebene Ausspielungen

§ 18

Das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter dürfen die Unbedenklichkeitsbescheinigung für gewerbsmäßig betriebene Ausspielungen im Sinne des § 33h Nr. 2 der Gewerbeordnung, die nicht durch § 5a begünstigt sind, nur

erteilen, wenn die in Nummer 4 der Anlage zu § 5a genannte Höhe der Gesteungskosten eines Gewinnes nicht überschritten wird.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 19

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines stehenden Gewerbes

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 mehr als die zulässige Zahl von Spielgeräten aufstellt,

1a. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass Kinder oder Jugendliche nicht an Spielgeräten spielen,

1b. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 Spielgeräte nicht richtig aufstellt,

2. entgegen § 3a die Aufstellung von Spielgeräten in seinem Betrieb zulässt,

3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt,

3a. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht

dafür sorgt, dass die Spielregeln und der Gewinnplan leicht zugänglich sind,

4. entgegen § 6 Abs. 2 die Spielregeln oder den Gewinnplan nicht deutlich sichtbar anbringt oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung, einen Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder den Erlaubnisbescheid am Veranstaltungsort nicht bereithält,

5. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 Gegenstände so aufstellt, dass sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können, oder entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 lebende Tiere als Gewinn aussetzt,

5a. entgegen § 6a Satz 2 einen Einsatz zurückgewährt,

5b. entgegen § 6a Satz 3 ein Freispiel gewährt,

6. entgegen § 7 Abs. 1 ein Geldspielgerät nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig überprüfen lässt,

6a. entgegen § 7 Abs. 3 ein Geldspielgerät aufstellt,

6b. entgegen § 7 Abs. 4 ein Spielgerät nicht aus dem Verkehr zieht,

7. der Vorschrift des § 8 zuwiderhandelt,

8. entgegen § 9 Abs. 1 Vergünstigungen gewährt oder gewonnene Gegenstände zurückkauft oder gewonnene Gegenstände in einen Gewinn umtauscht, dessen Gesteungskosten den zulässigen Höchstgewinn überschreiten,

8a. entgegen § 9 Abs. 2 neben der Ausgabe von Gewinnen über gemäß den §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung zugelassene Spielgeräte oder andere Spiele sonstige Gewinnchancen in Aussicht stellt oder Zahlungen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen gewährt,

9. der Vorschrift des § 10 über den Schutz von Kindern und Jugendlichen zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines Reisegewerbes

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt,

1a. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass die Spielregeln und der Gewinnplan leicht zugänglich sind oder

2. eine in Absatz 1 Nr. 4 bis 8 bezeichnete Handlung begeht.

VII. Schlussvorschriften

§ 20

(1) Geldspielgeräte, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vor dem 1. Januar 2006 zugelassen worden ist, dürfen entsprechend dem Inhalt des Zulassungsbelegs weiterbetrieben werden. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Gültigkeitsdauer von Zulassungsscheinen, die am 1. Januar 2006 gültig sind, bis zum 1. Januar 2010 verlängern und zu gültigen Zulassungsscheinen Zulassungsbelege erteilen.

(2) Anträge auf Zulassung von Geldspielgeräten, die bis zum 31. Dezember 2005 gestellt wurden, darf die Physikalisch-Technische Bundesanstalt noch bis zum 31. März 2006 nach den bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Vorschriften bescheiden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für den Betrieb von Geldspielgeräten, deren Zulassung sich nach den Absätzen 1 und 2 bestimmt, gilt § 7 Abs. 1 bis 3 nicht.

Anlage

(zu § 5a)

1. Begünstigt nach § 5a sind

a) Preisspiele und Gewinnspiele, die in Schank- oder Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten,

b) Ausspielungen, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten und

c) Jahrmarktspielgeräte für Spiele, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten veranstaltet werden.

2. Preisspiele sind unter Beteiligung von mehreren Spielern turniermäßig betriebene Geschicklichkeitsspiele, bei denen das Entgelt für die Teilnahme höchstens 15 Euro beträgt.

3. Gewinnspiele sind unter Beteiligung von einem oder mehreren Spielern betriebene, auf kurze Zeit angelegte Geschicklichkeitsspiele, bei denen die Gesteuerungskosten eines Gewinns höchstens 60 Euro betragen.

4. Ausspielungen sind auf den in Nummer 1 Buchstabe b genannten Veranstaltungen übliche Glücksspiele, bei denen die Gesteuerungskosten eines Gewinns höchstens 60 Euro betragen. Mindestens 50 vom Hundert der Gesamteinsätze müssen als Gewinn an die Spieler zurückfließen, mindestens 20 vom Hundert der Gewinnentscheide müssen zu Gewinnen führen.

5. Jahrmarktspielgeräte sind unter Steuerungseinfluss des Spielers betriebene Spielautomaten mit beobachtbarem Spielablauf, die so beschaffen sind, dass Gewinnmarken nicht als Einsatz verwendet werden können und ausgewiesene Gewinne nicht zum Weiterspielen angeboten werden. Die Gesteuerungskosten eines Gewinns betragen höchstens 60 Euro. Mindestens 50 vom Hundert der Einsätze fließen an den Spieler zurück.

Mit freundlicher Genehmigung der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH

Die weiterführende Information RECHTSVORSCHRIFTEN „Gewerbliches Spielrecht“ (Stand: 1. Oktober 2009) kann bei der AWI oder dem VDAI erfragt werden.

Gesetz zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Berlin (Spielhallengesetz Berlin – SpielhG BIn) vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 223)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Spielhallen und ähnliche Unternehmen, Anwendungsbereich

Eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen im stehenden Gewerbe, das ausschließlich oder überwiegend der gewerbsmäßigen Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne der Gewerbeordnung dient. Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfasst auch zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits bestehende Betriebe mit einer Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung. Die Regelungen des § 8 bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Erlaubnis

(1) Wer eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen nach § 1 betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Für jeden Spielhallenstandort darf nur ein Unternehmen nach § 1 zugelassen werden. Der Abstand zu weiteren Unternehmen nach § 1 soll 500 Meter nicht unterschreiten. Das Gewerbe soll auch nicht in räumlicher Nähe von Einrichtungen betrieben werden, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls von der Maßgabe nach Satz 3 und 4 abweichen. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt. Die Erlaubnis nach Satz 1 schließt nicht die Erlaubnis und Bestätigung nach § 33c oder die Erlaubnis nach § 33d der Gewerbeordnung mit ein.

(2) Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der All-

gemeinheit, der Gäste oder der Bewohnerinnen und Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(3) Die Erlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

1. die in § 33c Absatz 2 oder § 33d Absatz 3 der Gewerbeordnung genannten Versagungsgründe vorliegen,
2. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen,
3. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarinnen und Nachbarn oder einer im öffentlichen Inte-

resse bestehenden Einrichtung befürchten lässt oder

4. die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht durch Vorlage eines Sachkundenachweises belegen kann, dass erfolgreich Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen für den in Aussicht genommenen Betrieb sowie zur Prävention der Spielsucht und im Umgang mit betroffenen Personen erworben wurden. Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Dauer und Inhalte der Schulung sowie die Rahmenbedingungen für deren Durchführung festzulegen.

§ 3 Einheitliche Stelle

Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.

§ 4 Anforderungen an die Gestaltung und Einrichtung von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

(1) Unternehmen nach § 1 sind von ihrem äußeren Erscheinungsbild so zu gestalten, dass ein Einblick ins Innere der Räumlichkeiten von außen nicht möglich ist. Das äußere Erscheinungsbild darf nicht mit auffälliger Werbung oder sonstigen Werbemitteln gestaltet sein, von denen ein Aufforderungs- oder Anreizcharakter zum Spielen ausgeht.

(2) In Unternehmen nach § 1 darf je 12 Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch acht Geräte nicht übersteigen. Bei Mehrplatzspielgeräten ist jeder Spielplatz als ein Gerät zu behandeln. Die Geräte sind einzeln in einem Abstand von mindestens einem Meter aufzustellen, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten,

Vorräume und Treppen außer Ansatz. Die zuständige Behörde kann Auflagen zur Art der Aufstellung und Anordnung sowie räumlichen Verteilung der Geräte erteilen, soweit dies zum Schutz vor einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebes erforderlich ist.

(3) In Unternehmen nach § 1 darf höchstens ein anderes Spiel im Sinne des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, bei dem der Gewinn in Geld besteht, veranstaltet werden.

(4) In räumlicher Verbindung zu Unternehmen nach § 1 darf die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 das Aufstellen von Geldausgabeautomaten oder anderen Geräten, mit deren Hilfe sich die Spielerin oder der Spieler Geld beschaffen kann, nicht ermöglichen oder begünstigen.

§ 5 Sperrzeit und Spielverbotstage

(1) Die Sperrzeit für Unternehmen nach § 1 beginnt um 3 Uhr und endet um 11 Uhr.

(2) An folgenden Tagen dürfen Spielhallen nicht geöffnet werden

und ist das Spielen verboten:

1. am Karfreitag,
2. am Volkstrauertag,
3. am Totensonntag,
4. am 24. und 25. Dezember.

§ 6 Jugend- und Spielerschutz

(1) In Unternehmen nach § 1, in denen Speisen oder Getränke an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken ist verboten.

(2) Während der Öffnungszeiten ist sicherzustellen, dass in jedem Unternehmen nach § 1 mindestens eine Aufsichtsperson dauerhaft anwesend ist.

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 hat sicherzustellen, dass als Aufsicht nur Personen beschäftigt werden, die spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit über einen Sachkundenachweis verfügen. Aus dem Sachkunde-

nachweis muss hervorgehen, dass erfolgreich Kenntnisse zur Prävention der Spielsucht und im Umgang mit betroffenen Personen erworben wurden. Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Dauer und Inhalte der Schulung sowie die Rahmenbedingungen für deren Durchführung festzulegen.

(4) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf kein Zutritt zu Unternehmen nach § 1 gewährt werden. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Eingangskontrolle in Verbindung mit der Vorlage des Personalausweises oder anderer zur Identitätskontrolle geeigneter Dokumente zu gewährleisten.

(5) Die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 oder das mit der Aufsicht betraute Personal haben die Spielerinnen und Spieler über die Suchtrisiken der angebotenen Spiele und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 oder das mit der Aufsicht betraute Personal

sind außerdem verpflichtet, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten. Vom Spielverhalten her auffällige Personen sind vom Spiel auszuschließen.

(6) Für die Dauer von mindestens einem Jahr sind auch Personen vom Spiel auszuschließen, die dies gegenüber der Inhaberin oder dem Inhaber der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 oder dem mit der Aufsicht betrauten Personal verlangen. Zum Zweck der Kontrolle des freiwilligen Ausschlusses dürfen die zur Identifizierung der betreffenden Personen erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und für die Dauer der Sperre gespeichert und im Rahmen der Eingangskontrolle verwendet werden.

(7) In Unternehmen nach § 1 dürfen keine Handlungen vorgenommen oder Bedingungen geschaffen werden, die geeignet sind, zum übermäßigen Verweilen oder zur Ausnutzung des Spieltriebs zu verleiten oder die mögliche Suchtgefährdung zu verharmlosen.

(8) In Unternehmen nach § 1 sind Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens und

Informationen zu Angeboten und Kontaktdaten von qualifizierten Beratungsstellen sichtbar auszulegen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen ohne Erlaubnis betreibt,

2. einer vollziehbaren Auflage gemäß § 2 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

3. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 Einblick in das Innere der Räumlichkeiten von außen ermöglicht,

4. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Werbung betreibt, von der ein Aufforderungs- oder Anreizcharakter zum Spielen ausgeht,

5. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 oder § 6 Absatz 1 Satz 1 mehr als die zulässige Zahl von Spielgeräten aufstellt oder aufstellen lässt,

6. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 Spielgeräte nicht richtig aufstellt,

7. entgegen § 4 Absatz 3 mehr als ein anderes Spiel veranstaltet,

8. als Inhaberin oder Inhaber oder als Aufsichtsperson eines Unternehmens nach § 1 duldet, dass ein Gast innerhalb der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt, oder zulässt, dass an den in § 5 Absatz 2 genannten Spielverbots-tagen die Spielhalle geöffnet ist oder dort gespielt wird,

9. als Inhaberin oder Inhaber oder als Aufsichtsperson eines Unternehmens nach § 1 entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 unentgeltlich Speisen oder Getränke abgibt oder zulässt, dass unentgeltlich Speisen oder Getränke abgegeben werden,

10. entgegen § 6 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Aufsichtsperson dauerhaft anwesend ist,

11. entgegen § 6 Absatz 3 Personen beschäftigt, die nicht über den geforderten Sachkundenachweis verfügen,

12. als Inhaberin oder Inhaber oder als Aufsichtsperson eines Unternehmens nach § 1 entgegen § 6 Absatz 4 Satz 2 die vorgeschriebene Identitätskontrolle unterlässt,

13. als Inhaberin oder Inhaber oder als Aufsichtsperson eines Unternehmens nach § 1 entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3 oder Absatz 6 Satz 1 einen Ausschluss vom Spiel unterlässt,

14. als Inhaberin oder Inhaber oder als Aufsichtsperson eines Unternehmens nach § 1 die in § 6 Absatz 8 vorgeschriebenen Unterlagen nicht deutlich sichtbar auslegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Nach § 33i der Gewerbeordnung erteilte gültige Erlaubnisse verlieren mit Ablauf des 31. Juli 2016 ihre Wirksamkeit. Die Inhaberin oder der Inhaber dieser Erlaubnisse haben den nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 geforderten Sachkundenachweis innerhalb von zwölf Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Unternehmens nach § 1 hat dafür Sorge zu tragen, dass für das

bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in dem Unternehmen als Aufsicht tätige Personal der Sachkundenachweis nach § 6 Absatz 3 innerhalb von zwölf Monaten der zuständigen Behörde vorliegt.

(3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Unternehmen nach § 1 rechtmäßig betreibt und über eine gültige Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung verfügt, hat für diesen Betrieb die Zahl der Geräte und Spiele innerhalb von 24 Monaten auf das nach § 4 Absatz 2 und 3 zulässige Maß zu reduzieren.

(4) Werden die in Absatz 1 bis 3 geforderten Verpflichtungen von der Inhaberin oder vom Inhaber nicht oder nicht fristgemäß erfüllt, ist von der zuständigen Behörde ein Verfahren mit dem Ziel des Widerrufs der Erlaubnis einzuleiten.

§9

Anwendung von Bundesrecht

(1) Dieses Gesetz ersetzt im Land Berlin § 33i der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, sowie § 3 Absatz 2 und 3 und § 4 Satz 2 der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280).

(2) Im Übrigen finden die Gewerbeordnung und die Spielverordnung sowie auf diesen Rechtsgrundlagen erlassene Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Quelle:
Gesetz- und Verordnungsblatt
67. Jahrgang, Nr. 14
Berlin, 1.6.2011

Bremisches Spielhallengesetz (BremSpielhG) vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 327).

Der Senat verkündet das nach- stehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt einen Teilbereich des Rechts der Spielhallen. Die Gewerbeordnung und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen gelten fort, soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Begriff der Spielhalle schließt Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33i Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung ein, mit Ausnahme von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, die ausschließlich der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dienen.

§ 2 Zusätzliche Versagungsgründe

Unbeschadet des § 33i Absatz 2 der Gewerbeordnung ist die Erlaubnis gemäß § 33i Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zu versagen, wenn

1. eine Spielhalle einen Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle unterschreitet,
2. eine Spielhalle in baulichem Verbund mit einer oder mehreren weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht wird oder

3. ein Sozialkonzept gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nicht vorgelegt wird.

§ 3 Überprüfung der Volljährigkeit

Die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle stellt durch eine Kontrolle des amtlichen Ausweises sicher, dass Minderjährige keinen Zutritt haben.

§ 4 Spielerschutz

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle ist verpflichtet, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat sie oder er

1. ein Sozialkonzept zu entwickeln, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Spiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen,

2. die für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Personen zu benennen,

3. das Personal der Spielhalle vom Spiel auszuschließen und regelmäßig in der Früherkennung problematischen und pathologischen Spielverhaltens fachkundig schulen zu lassen,

4. vor Ablauf der ersten drei Monate eines Jahres gegenüber der zuständigen Behörde über die im Vorjahr getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts zu berichten und Nachweise über

die Schulung des Personals zu erbringen und

5. eine Spielersperrliste zu führen, die Identität sämtlicher Spielerinnen und Spieler vor Spielbeginn anhand eines amtlichen Ausweises mit der Spielersperrliste abzugleichen und Personen, die eine Aufnahme in die Liste verlangen (freiwillige Selbstsperrung), während des vereinbarten Zeitraums vom Spiel auszuschließen.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle hat über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von ihr oder ihm angebotenen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Sie oder er hat auf eine Telefonberatung mit einer einheitlichen Telefonnummer hinzuweisen.

§ 5 Ausgestaltung und Werbung

(1) Eine Spielhalle darf nicht einsehbar sein.

(2) Das äußere Erscheinungsbild einer Spielhalle darf nicht durch Werbung zum Spielen auffordern oder anreizen.

(3) Werbung für eine Spielhalle darf sich nicht an Minderjährige richten. Sie darf nicht irreführend sein und muss deutliche Hinweise auf das Verbot der Teilnahme Minderjähriger, die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die von dem jeweiligen Spiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

§ 6 Befugnisse und zuständige Behörde

(1) Die zuständige Behörde kann die zur Einhaltung der §§ 3 bis 5 erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Bei Anordnungen gemäß Absatz 1 findet kein Vorverfahren gemäß dem Achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung statt. Klagen gegen Anordnungen gemäß Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Zuständige Behörde ist die für die Durchführung der Titel I bis IV der Gewerbeordnung zuständige Behörde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 die Volljährigkeit nicht prüft,

2. entgegen § 4 Absatz 1 seiner Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommt, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen, insbesondere ein Sozialkonzept zu entwickeln, sein Personal zu schulen, über die Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts zu berichten und Nachweise über die Schulung des Personals zu erbringen, eine Spielersperrliste zu führen und freiwillig gesperrte Spielerinnen und Spieler vom Spiel auszuschließen,

3. entgegen § 4 Absatz 2 seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt oder

4. entgegen § 5 die Vorgaben zur Ausgestaltung der Spielhalle oder zur Werbung nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbu-

ßen bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die durch sie hervorgerufen oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Ortspolizeibehörde zuständig.

§ 8 Übergangsbestimmungen

(1) Ist für eine Spielhalle eine Erlaubnis gemäß § 33i Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bis zum Ablauf des 19. Mai 2011 erteilt worden,

1. gilt § 2 Nummer 1 nicht für die bestehende Erlaubnis oder aufgrund einer Rechtsnachfolge neu beantragte Erlaubnis für diese Spielhalle;

2. gilt § 2 Nummer 2 für diese

Spielhalle erst mit Ablauf des 31. Dezember 2016, wobei die Betreiberin oder der Betreiber die Aufhebung der Erlaubnis aufgrund dieser Vorschrift für eine einzige der an dem betreffenden Standort bestehenden Spielhallen durch schriftliche Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde abgeben kann; wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, wählt die Behörde nach eigenem Ermessen eine der Spielhallen aus;

3. gilt § 2 Nummer 3 nicht für die bestehende Erlaubnis für diese Spielhalle.

(2) Ist für eine Spielhalle bis zum Ablauf des 19. Mai 2011 eine Erlaubnis gemäß § 33i Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung erteilt worden, hat die Betreiberin oder der Betreiber die Pflichten gemäß § 4 Absatz 1 und § 5 ab dem 1. August 2011 zu erfüllen. Das Sozialkonzept gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist in diesem Fall bis zum Ablauf des 31. Juli 2011 vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Quelle: Brem. GBl. S. 327, 17.5.2011

- AUSZUG - GEWERBEORDNUNG

Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.

§ 33c – Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

(1) Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Sie kann mit Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungsort, verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Betrug, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen Vergehens nach § 12 des Jugendschutzgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Der Gewerbetreibende darf Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, daß der Aufstellungsort den auf der Grundlage des § 33f Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Durchführungsvorschriften entspricht. Sollen Spielgeräte

in einer Gaststätte aufgestellt werden, so ist in der Bestätigung anzugeben, ob dies in einer Schank- oder Speisewirtschaft oder in einem Beherbergungsbetrieb erfolgen soll. Gegenüber dem Gewerbetreibenden und demjenigen, in dessen Betrieb ein Spielgerät aufgestellt worden ist, können von der zuständigen Behörde, in deren Bezirk das Spielgerät aufgestellt worden ist, Anordnungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 erlassen werden.

§ 33d – Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

(1) Wer gewerbsmäßig ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz einer von dem Bundeskriminalamt erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eines Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spiel veranstaltet werden soll, die für die Veranstaltung von anderen Spielen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. § 33c Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung nicht bekannt war, daß Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art vorlagen. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. nach ihrer Erteilung Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art eingetreten sind,

2. das Spiel abweichend von den genehmigten Bedingungen veranstaltet wird
oder
3. die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn bei der Veranstaltung des Spieles eine der in der Erlaubnis enthaltenen Auflagen nicht beachtet oder gegen § 8 des Jugendschutzgesetzes verstoßen worden ist.

§ 33e – Bauartzulassung und Unbedenklichkeitsbescheinigung

(1) Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes oder ihrer Nachbaugeräte und die Unbedenklichkeitsbescheinigung für andere Spiele (§§ 33c und 33d) sind zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß der Spieler unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit erleidet. Für andere Spiele im Sinne des § 33d kann die Unbedenklichkeitsbescheinigung auch versagt werden, wenn das Spiel durch Veränderung der Spielbedingungen oder durch Veränderung der Spieleinrichtung mit einfachen Mitteln als Glücksspiel im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches veranstaltet werden kann. Ein Versagungsgrund im Sinne des Satzes 2 liegt insbesondere dann vor, wenn

1. es sich um ein Karten-, Würfel- oder Kugelspiel handelt, das von einem Glücksspiel im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches abgeleitet ist, oder
2. das Spiel nach den zur Prüfung eingereichten Bedingungen nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

(2) Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung sind zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung rechtfertigen würden, oder wenn der Antragsteller zugelassene Spielgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert oder ein für unbedenklich erklärtes Spiel unter nicht genehmigten Bedingungen veranstaltet.

(3) Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung können mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(4) Bei serienmäßig hergestellten Spielen nach § 33d genügt es, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung für das eingereichte Spiel und für Nachbauten ein Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt wird.

§ 33f – Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann zur Durchführung der §§ 33c, 33d, 33e und 33i im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs, zum Schutze der Allgemeinheit und der Spieler sowie im Interesse des Jugendschutzes

1. die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von Spielen auf bestimmte Gewerbebezüge, Betriebe oder Veranstaltungen beschränken und die Zahl der jeweils in einem Betrieb aufgestellten Spielgeräte oder veranstalteten anderen Spiele begrenzen,
2. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes erlassen,
3. für die Zulassung oder die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung bestimmte Anforderungen an
 - a) die Art und Weise des Spielvorganges,
 - b) die Art des Gewinnes,
 - c) den Höchsteinsatz und den Höchstgewinn,
 - d) das Verhältnis der Anzahl der gewonnenen Spiele zur Anzahl der verlorenen Spiele,

- e) das Verhältnis des Einsatzes zum Gewinn bei einer bestimmten Anzahl von Spielen,
- f) die Mindestdauer eines Spieles,
- g) die technische Konstruktion und die Kennzeichnung der Spielgeräte,
- h) die Bekanntgabe der Spielregeln und des Gewinnplans sowie die Bereithaltung des Zulassungsscheines oder des Abdruckes des Zulassungsscheines, des Zulassungsbeleges, der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder des Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung

stellen,

- 4. Vorschriften über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden erlassen, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt oder das Spiel veranstaltet werden soll.

(2) Durch Rechtsverordnung können ferner

- 1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates

- a) das Verfahren der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bei der Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten sowie bei der Verlängerung der Aufstelldauer von Warensielgeräten, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt werden sollen, und die ihrer Konstruktion nach keine statistischen Prüfmethoden erforderlich machen, regeln und

- b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erlassen;

- 2. das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bun-

desministerium für Wirtschaft und Technologie und mit Zustimmung des Bundesrates

- a) das Verfahren des Bundeskriminalamtes bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen regeln und
- b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen des Bundeskriminalamtes erlassen.

§ 33g – Einschränkung und Ausdehnung der Erlaubnispflicht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

- 1. für die Veranstaltung bestimmter anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, wenn diese Spiele überwiegend der Unterhaltung dienen und kein öffentliches Interesse an einer Erlaubnispflicht besteht,
- 2. die Vorschriften der §§ 33c und 33d auch für die nicht gewerbsmäßige Aufstellung von Spielgeräten und für die nicht gewerbsmäßige Veranstaltung anderer Spiele in Vereinen und geschlossenen Gesellschaften gelten, in denen gewohnheitsmäßig gespielt wird, wenn für eine solche Regelung ein öffentliches Interesse besteht.

§ 33h – Spielbanken, Lotterien, Glücksspiele

Die §§ 33c bis 33g finden keine Anwendung auf

- 1. die Zulassung und den Betrieb von Spielbanken,
- 2. die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen, mit Ausnahme der gewerbsmäßig betriebenen Ausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen der

Gewinn in geringwertigen Gegenständen besteht,

3. die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1, die Glücksspiele im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches sind.

§ 33i – Spielhallen und ähnliche Unternehmen

(1) Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33d Abs. 1 Satz 1 oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die in § 33c Abs. 2 oder § 33d Abs. 3 genannten Versagungsgründe vorliegen,
2. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen oder
3. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten läßt.

(...)

§ 60a – Veranstaltung von Spielen

(1) (weggefallen)

(2) Warenspielgeräte dürfen im Reisegewerbe nur aufgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 33c Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind. Wer im Reisegewerbe ein anderes Spiel im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter eine von dem für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen von dem für seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Landeskriminalamt erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung oder einen Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 33e Abs. 4 besitzt. § 33d Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 bis 5, die §§ 33e, 33f Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie die §§ 33g und 33h gelten entsprechend.

(3) Wer im Reisegewerbe eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, bedarf der Erlaubnis der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde. § 33i gilt entsprechend.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung das Verfahren bei den Landeskriminalämtern (Absatz 2 Satz 3) regeln.

(...)

§ 144 – Verletzung von Vorschriften über erlaubnisbedürftige stehende Gewerbe

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Erlaubnis

a) (weggefallen),

- b) nach § 30 Abs. 1 eine dort bezeichnete Anstalt betreibt,
 - c) nach § 33a Abs. 1 Satz 1 Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstaltet oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellt,
 - d) nach § 33c Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt, nach § 33d Abs. 1 Satz 1 ein anderes Spiel veranstaltet oder nach § 33i Abs. 1 Satz 1 eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreibt,
 - e) nach § 34 Abs. 1 Satz 1 das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreibt,
 - f) nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Leben oder Eigentum fremder Personen bewacht,
 - g) nach § 34b Abs. 1 fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigert,
 - h) nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a den Abschluß von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder die Gelegenheit hierzu nachweist, nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 als Bauherr oder Baubetreuer Bauvorhaben in der dort bezeichneten Weise vorbereitet oder durchführt, nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Anlageberatung betreibt oder
 - i) nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt,
 - j) nach § 34d Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34d Abs. 10, den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder
 - k) nach § 34e Abs. 1 Satz 1 über Versicherungen berät oder
2. ohne eine nach § 47 erforderliche Erlaubnis das Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben läßt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer auf Grund des § 33f Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4, § 33g Nr. 2, § 34 Abs. 2, § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8, § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3, § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4 oder § 38 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 2. entgegen § 34 Abs. 4 bewegliche Sachen mit Gewährung des Rückkaufrechts ankauft,
 3. einer vollziehbaren Auflage nach § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33c Abs. 1 Satz 3, § 33d Abs. 1 Satz 2, § 33e Abs. 3, § 33i Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 34a Abs. 1 Satz 2, § 34b Abs. 3, § 34d Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2, § 34e Abs. 1 Satz 2 oder § 36 Abs. 1 Satz 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 33c Abs. 3 Satz 3 oder § 34a Abs. 4 zuwiderhandelt,
 4. ein Spielgerät ohne die nach § 33c Abs. 3 Satz 1 erforderliche Bestätigung der zuständigen Behörde aufstellt,
 5. einer vollziehbaren Auflage nach § 34c Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
 6. einer Rechtsverordnung nach § 34c Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 7. entgegen § 34d Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34e Abs. 2, sich nicht oder nicht rechtzeitig eintragen läßt oder
 8. entgegen § 34e Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Satz 2, eine Provision entgegennimmt.
- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei einer Versteigerung einer Vorschrift des § 34b Abs. 6 oder 7 zuwiderhandelt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe i mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a bis h, j bis k, Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 5 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 145 – Verletzung von Vorschriften über das Reisegewerbe

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis nach § 55 Abs. 2

a) eine Tätigkeit nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder

b) eine sonstige Tätigkeit als Reisegewerbe betreibt,

2. einer auf Grund des § 55f erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2a. entgegen § 57 Abs. 3 das Versteigerergewerbe als Reisegewerbe ausübt,

3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 59 Satz 1, durch die

a) eine reisegewerbliche Tätigkeit nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder

b) eine sonstige reisegewerbliche Tätigkeit untersagt wird, zuwiderhandelt oder

4. ohne die nach § 60a Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ein dort bezeichnetes Reisegewerbe betreibt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund des § 60a Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33f Abs. 1 oder § 33g Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. Waren im Reisegewerbe

a) entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 1 vertreibt,

b) entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 2 feilbietet oder ankauft oder

c) entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 3 feilbietet,

3. bis 5. (weggefallen)

6. entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 6 Rückkauf- oder Darlehensgeschäfte abschließt oder vermittelt,

7. einer vollziehbaren Auflage nach

a) § 55 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz,

b) § 60a Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33d Abs. 1 Satz 2 oder

c) § 60a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 33i Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,

8. einer Rechtsverordnung nach § 61a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34a Abs. 2 oder § 34b Abs. 8, § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3, oder § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder

9. einer Rechtsverordnung nach § 61a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 55c eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. an Sonn- oder Feiertagen eine im § 55e Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit im Reisegewerbe ausübt,
3. entgegen § 60c Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz oder § 60c Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2, die Reisegewerbekarte oder eine dort genannte Unterlage nicht bei sich führt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorzeigt oder eine dort genannte Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig einstellt.
4. entgegen § 60c Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 3, die geführten Waren nicht vorlegt,
5. Namen, Vornamen, Firma oder Anschrift des Gewerbetreibenden, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden sollen, entgegen § 56a Abs. 1 Satz 1 nicht angibt oder entgegen § 56a Abs. 1 Satz 2 Namen, Vornamen oder Firma nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
6. entgegen § 56a Abs. 2 Satz 1 die Veranstaltung eines Wanderlagers nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die Art der Ware oder den Ort der Veranstaltung in der öffentlichen Ankündigung nicht angibt,
7. entgegen § 56a Abs. 2 Satz 2 unentgeltliche Zuwendungen einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen oder Ausspielungen ankündigt,

8. entgegen § 56a Abs. 2 Satz 4 als Veranstalter ein Wanderlager von einer Person leiten läßt, die in der Anzeige nicht genannt ist,

9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 56a Abs. 3 zuwiderhandelt

10. entgegen § 60c Abs. 2 Satz 1 eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt.

11. entgegen § 60c Abs. 3 Satz 1 eine dort genannte Unterlage nicht mit sich führt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, 2a, 3 Buchstabe b, Nr. 4 und des Absatzes 2 Nr. 9 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

(...)

§ 148 – Strafbare Verletzung gewerberechtlicher Vorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 144 Abs. 1, § 145 Abs. 1, 2 Nr. 2 oder 6 oder § 146 Abs. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt oder
2. durch eine in § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, § 145 Abs. 1, 2 Nr. 1 oder 2, oder § 146 Abs. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Die weiterführende Information RECHTSVORSCHRIFTEN „Gewerbliches Spielrecht“ (Stand: 1. Oktober 2009) kann bei der AWI oder dem VDAI erfragt werden.

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476),

geändert durch Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007),

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857, 2600),

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251),

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595),

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (BGBl. I S. 1075),

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,

2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,

3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,

4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten,

Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem Telemediengesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

(4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 2

Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 3

Bekanntmachung der Vorschriften

(1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die

Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

(2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise erfolgen.

Abschnitt 2

Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§ 4

Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf

Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5

Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6

Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7

Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Alters-



begrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen. In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltinge Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch tech-

nische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) * In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

* Seit dem 1. Januar 2009 gilt auch an Automaten das Abgabeverbot für unter 18-Jährige.

Abschnitt 3

Jugendschutz im Bereich der Medien

Unterabschnitt 1

Trägermedien

§ 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde



oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,

3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,

4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger)

dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder

in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder

3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

(5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 gilt ent-

sprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,

2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder

3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen

(1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.

(2) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Ver-

fahrens nach Absatz 6 kennzeichnet die Filme und die Film- und Spielprogramme mit

1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,
2. „Freigegeben ab sechs Jahren“,
3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
5. „Keine Jugendfreigabe“.

(3) Hat ein Trägermedium nach Einschätzung der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 einen der in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Inhalte oder ist es in die Liste nach § 18 aufgenommen, wird es nicht gekennzeichnet. Die oberste Landesbehörde hat Tatsachen, die auf einen Verstoß gegen § 15 Abs. 1 schließen lassen, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

(4) Ist ein Programm für Bildträger oder Bildschirmspielgeräte mit einem in die Liste nach § 18 aufgenommenen Trägermedium ganz oder im Wesentlichen in-

haltsgleich, wird es nicht gekennzeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste vorliegen. In Zweifelsfällen führt die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei.

(5) Die Kennzeichnungen von Filmprogrammen für Bildträger und Bildschirmspielgeräte gelten auch für die Vorführung in öffentlichen Filmveranstaltungen und für die dafür bestimmten, inhaltsgleichen Filme. Die Kennzeichnungen von Filmen für öffentliche Filmveranstaltungen können auf inhaltsgleiche Filmprogramme für Bildträger und Bildschirmspielgeräte übertragen werden; Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die obersten Landesbehörden können ein gemeinsames Verfahren für die Freigabe und Kennzeichnung der Filme sowie Film- und Spielprogramme auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung durch von Verbänden der Wirtschaft getragene oder unterstützte Organisationen freiwilliger Selbstkontrolle vereinbaren. Im

Rahmen dieser Vereinbarung kann bestimmt werden, dass die Freigaben und Kennzeichnungen durch eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle Freigaben und Kennzeichnungen der obersten Landesbehörden aller Länder sind, soweit nicht eine oberste Landesbehörde für ihren Bereich eine abweichende Entscheidung trifft.

(7) Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken dürfen vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ nur gekennzeichnet werden, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann das Recht zur Anbieterkennzeichnung für einzelne Anbieter oder für besondere Film- und Spielprogramme ausschließen und durch den Anbieter vorgenommene Kennzeichnungen aufheben.

(8) Enthalten Filme, Bildträger oder Bildschirmspielgeräte neben den zu kennzeichnenden Film- oder Spielprogrammen Titel, Zusätze oder weitere Darstellungen in Texten, Bildern oder Tönen, bei

denen in Betracht kommt, dass sie die Entwicklung oder Erziehung von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen, so sind diese bei der Entscheidung über die Kennzeichnung mit zu berücksichtigen.

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

(1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,

2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,

4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,

5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,

6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,

7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung



bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die

1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,

2. den Krieg verherrlichen,

3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,

3a. besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,

4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder

5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen

und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

(3) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(4) Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zweck der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden.

(5) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(6) Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Unterabschnitt 2

Telemedien

§ 16 Sonderregelung für Telemedien

Regelungen zu Telemedien, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 aufgenommen sind, bleiben Landesrecht vorbehalten.

Abschnitt 4

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

§ 17 Name und Zuständigkeit

(1) Die Bundesprüfstelle wird vom Bund errichtet. Sie führt den Namen „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“.

(2) Über eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien und über Streichungen aus dieser Liste entscheidet die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 18 Liste jugendgefährdender Medien

(1) Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder

2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

(2) Die Liste ist in vier Teilen zu führen.

1. In Teil A (Öffentliche Liste der Trägermedien) sind alle Trägermedien aufzunehmen, soweit

sie nicht den Teilen B, C oder D zuzuordnen sind;

2. in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind, Trägermedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a, 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben;

3. in Teil C (Nichtöffentliche Liste der Medien) sind diejenigen Trägermedien aufzunehmen, die nur deshalb nicht in Teil A aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie alle Telemedien, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind;

4. in Teil D (Nichtöffentliche Liste der Medien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind diejenigen Trägermedien, die nur deshalb nicht in Teil B aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie diejenigen Telemedien aufzunehmen, die nach

Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a, 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben.

(3) Ein Medium darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts,

2. wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient,

3. wenn es im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, dass die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(4) In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, ein Medium in die Liste aufzunehmen.

(5) Medien sind in die Liste aufzunehmen, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte hat.

(6) Telemedien sind in die Liste aufzunehmen, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz die Aufnahme in die Liste beantragt hat; es sei denn, der Antrag ist offensichtlich unbegründet oder im Hinblick auf die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien unvertretbar.

(7) Medien sind aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Nach Ablauf von 25 Jahren verliert eine Aufnahme in die Liste ihre Wirkung.

(8) Auf Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 gekennzeichnet sind, findet Absatz 1 keine Anwendung. Absatz 1 ist außerdem nicht anzuwenden, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz über das Telemedium zuvor eine Entscheidung dahin gehend getroffen hat, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 nicht vorliegen. Hat eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle das Telemedium zuvor bewertet, so findet Absatz 1 nur dann Anwendung, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder

für den Jugendmedienschutz die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 für gegeben hält.

§ 19 Personelle Besetzung

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien besteht aus einer oder einem von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ernannten Vorsitzenden, je einer oder einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzerin oder Beisitzer und weiteren von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer ist mindestens je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu ernennen. Die jeweilige Landesregierung kann ihr Ernennungsrecht nach Absatz 1 auf eine oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Die von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzerinnen und Beisitzer sind den Kreisen



1. der Kunst,
2. der Literatur,
3. des Buchhandels und der Verlegerschaft,
4. der Anbieter von Bildträgern und von Telemedien,
5. der Träger der freien Jugendhilfe,
6. der Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
7. der Lehrerschaft und
8. der Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, auf Vorschlag der genannten Gruppen zu entnehmen. Dem Buchhandel und der Verlegerschaft sowie dem Anbieter von Bildträgern und von Telemedien stehen diejenigen Kreise gleich, die eine vergleichbare Tätigkeit bei der Auswertung und beim Vertrieb der Medien unabhängig von der Art der Aufzeichnung und der Wiedergabe ausüben.

(3) Die oder der Vorsitzende und die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie können von der Stelle, die sie bestimmt hat, vorzeitig abberufen werden, wenn sie der Verpflichtung zur Mitarbeit in der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nicht nachkommen.

(4) Die Mitglieder der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien entscheidet in der Besetzung von zwölf Mitgliedern, die aus der oder dem Vorsitzenden, drei Beisitzerinnen oder Beisitzern der Länder und je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den in Absatz 2 genannten Gruppen bestehen. Erscheinen zur Sitzung einberufene Beisitzerinnen oder Beisitzer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nicht, so ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auch in einer Besetzung von mindestens neun Mitgliedern beschlussfähig, von denen mindestens zwei den in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören müssen.

(6) Zur Anordnung der Aufnahme in die Liste bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. In der Besetzung des Absatzes 5 Satz 2 ist für die Listenaufnahme eine Mindestzahl von sieben Stimmen erforderlich.

§ 20 Vorschlagsberechtigte Verbände

(1) Das Vorschlagsrecht nach § 19 Abs. 2 wird innerhalb der nachfolgenden Kreise durch folgende Organisationen für je eine Beisitzerin oder einen Beisitzer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ausgeübt:

1. für die Kreise der Kunst durch Deutscher Kulturrat, Bund Deutscher Kunstzerzieher e. V., Künstlergilde e. V., Bund Deutscher Grafik-Designer,
2. für die Kreise der Literatur durch Verband deutscher Schriftsteller, Freier Deutscher Autorenverband, Deutscher Autorenverband e. V., PEN-Zentrum,
3. für die Kreise des Buchhandels und der Verlegerschaft durch

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V., Verband Deutscher Buchhändler, Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten e. V., Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V., Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V., Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V. – Verlegerausschuss, Arbeitsgemeinschaft der Zeitschriftenverlage (AGZV) im Börsenverein des Deutschen Buchhandels,

4. für die Kreise der Anbieter von Bildträgern und von Telemedien durch Bundesverband Video, Verband der Unterhaltungssoftware Deutschland e. V., Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V., Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V., Deutscher Multimedia Verband e. V., Electronic Commerce Organisation e. V., Verband der Deutschen Automatenindustrie e. V., IVD Interessengemeinschaft der Videothekare Deutschlands e. V.,

5. für die Kreise der Träger der freien Jugendhilfe durch Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Deutscher Bundesjugendring, Deutsche

Sportjugend, Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) e. V.,

6. für die Kreise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund,

7. für die Kreise der Lehrerschaft durch Gewerkschaft Erziehung u. Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund, Deutscher Lehrerverband, Verband Bildung und Erziehung, Verein Katholischer deutscher Lehrerinnen und

8. für die Kreise der in § 19 Abs. 2 Nr. 8 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Bevollmächtigter des Rates der EKD am Sitz der Bundesrepublik Deutschland, Kommissariat der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin, Zentralrat der Juden in Deutschland.

Für jede Organisation, die ihr Vorschlagsrecht ausübt, ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und eine stellvertretende Beisitzerin oder ein stellvertretender Beisitzer zu ernennen. Reicht eine der in Satz 1 genannten Organisationen mehrere Vorschläge ein,

wählt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Beisitzerin oder einen Beisitzer aus.

(2) Für die in § 19 Abs. 2 genannten Gruppen können Beisitzerinnen oder Beisitzer und stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer auch durch namentlich nicht bestimmte Organisationen vorgeschlagen werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fordert im Januar jedes Jahres im Bundesanzeiger dazu auf, innerhalb von sechs Wochen derartige Vorschläge einzureichen. Aus den fristgerecht eingegangenen Vorschlägen hat es je Gruppe je eine zusätzliche Beisitzerin oder einen zusätzlichen Beisitzer und eine stellvertretende Beisitzerin oder einen stellvertretenden Beisitzer zu ernennen. Vorschläge von Organisationen, die kein eigenes verbandliches Gewicht besitzen oder eine dauerhafte Tätigkeit nicht erwarten lassen, sind nicht zu berücksichtigen. Zwischen den Vorschlägen mehrerer Interessenten entscheidet das Los, sofern diese sich nicht auf einen Vorschlag einigen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Sofern es unter Berücksichtigung der Geschäfts-

belastung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien erforderlich erscheint und sofern die Vorschläge der innerhalb einer Gruppe namentlich bestimmten Organisationen zahlenmäßig nicht ausreichen, kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auch mehrere Beisitzerinnen oder Beisitzer und stellvertretende Beisitzerinnen oder Beisitzer ernennen; Satz 5 gilt entsprechend.

§ 21 Verfahren

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird in der Regel auf Antrag tätig.

(2) Antragsberechtigt sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die obersten Landesjugendbehörden, die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz, die Landesjugendämter, die Jugendämter sowie für den Antrag auf Streichung aus der Liste und für den Antrag auf Feststellung, dass ein Medium nicht mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist, auch die in Absatz 7 genannten Personen.

(3) Kommt eine Listenaufnahme oder eine Streichung aus der Liste offensichtlich nicht in Betracht, so kann die oder der Vorsitzende das Verfahren einstellen.

(4) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird von Amts wegen tätig, wenn eine in Absatz 2 nicht genannte Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe dies anregt und die oder der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Durchführung des Verfahrens im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.

(5) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden von Amts wegen tätig,

1. wenn zweifelhaft ist, ob ein Medium mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist,

2. wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste nach § 18 Abs. 7 Satz 1 nicht mehr vorliegen, oder

3. wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 Satz 2 wirkungslos wird und weiterhin die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste vorliegen.

(6) Vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Telemediums in die Liste hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz Gelegenheit zu geben, zu dem Telemedium unverzüglich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen. Soweit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien eine Stellungnahme der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz innerhalb von fünf Werktagen nach Aufforderung nicht vorliegt, kann sie ohne diese Stellungnahme entscheiden.

(7) Der Urheberin oder dem Urheber, der Urheberin oder dem Inhaber der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien dem Anbieter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Die Entscheidungen sind

1. bei Trägermedien der Urheberin oder dem Urheber sowie der Inhaberin oder dem Inhaber der Nutzungsrechte,
2. bei Telemedien der Urheberin oder dem Urheber sowie dem Anbieter,
3. der antragstellenden Behörde,
4. dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den obersten Landesjugendbehörden und der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz zuzustellen. Sie hat die sich aus der Entscheidung ergebenden Verbreitungs- und Werbebeschränkungen im Einzelnen aufzuführen. Die Begründung ist beizufügen oder innerhalb einer Woche durch Zustimmung nachzureichen.

(9) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien soll mit der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen.

(10) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann ab dem 1. Januar 2004 für Verfahren, die auf Antrag der in Absatz 7 genannten Personen eingeleitet werden und die auf die Entscheidung gerichtet sind, dass ein Medium

1. nicht mit einem bereits in die Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist oder
2. aus der Liste für jugendgefährdende Medien zu streichen ist,

Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze näher zu bestimmen. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

§ 22 Aufnahme von periodischen Trägermedien und Telemedien

(1) Periodisch erscheinende Trägermedien können auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste jugendgefährdender Medien

aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Folgen in die Liste aufgenommen worden sind. Dies gilt nicht für Tageszeitungen und politische Zeitschriften.

(2) Telemedien können auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Angebote in die Liste aufgenommen worden sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23 Vereinfachtes Verfahren

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann im vereinfachten Verfahren in der Besetzung durch die oder den Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines den in § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören muss, einstimmig entscheiden, wenn das Medium offensichtlich geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande,

entscheidet die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in voller Besetzung (§ 19 Abs. 5).

(2) Eine Aufnahme in die Liste nach § 22 ist im vereinfachten Verfahren nicht möglich.

(3) Gegen die Entscheidung können die Betroffenen (§ 21 Abs. 7) innerhalb eines Monats nach Zustellung Antrag auf Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in voller Besetzung stellen.

(4) Nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufnahme eines Mediums in die Liste kann die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Streichung aus der Liste unter der Voraussetzung des § 21 Abs. 5 Nr. 2 im vereinfachten Verfahren beschließen.

(5) Wenn die Gefahr besteht, dass ein Träger- oder Telemedium kurzfristig in großem Umfang vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht wird und die endgültige Listenaufnahme offensichtlich zu erwarten ist, kann die Aufnahme in die Liste im vereinfachten Verfahren vorläufig angeordnet werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die vorläufige Anordnung ist mit der abschließenden Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, jedoch spätestens nach Ablauf eines Monats, aus der Liste zu streichen. Die Frist des Satzes 1 kann vor ihrem Ablauf um höchstens einen Monat verlängert werden. Absatz 1 gilt entsprechend. Soweit die vorläufige Anordnung im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, gilt dies auch für die Verlängerung.

§ 24 Führung der Liste jugendgefährdender Medien

(1) Die Liste jugendgefährdender Medien wird von der oder dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien geführt.

(2) Entscheidungen über die Aufnahme in die Liste oder über Streichungen aus der Liste sind unverzüglich auszuführen. Die Liste ist unverzüglich zu korrigieren, wenn Entscheidungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien aufgehoben werden oder außer Kraft treten.

(3) Wird ein Trägermedium in die Liste aufgenommen oder aus ihr gestrichen, so ist dies unter Hin-

weis auf die zugrunde liegende Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Von der Bekanntmachung ist abzusehen, wenn das Trägermedium lediglich durch Telemedien verbreitet wird oder wenn anzunehmen ist, dass die Bekanntmachung der Wahrung des Jugendschutzes schaden würde.

(4) Wird ein Medium in Teil B oder D der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen, so hat die oder der Vorsitzende dies der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen. Wird durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, dass sein Inhalt den in Betracht kommenden Tatbestand des Strafgesetzbuches nicht verwirklicht, ist das Medium in Teil A oder C der Liste aufzunehmen. Die oder der Vorsitzende führt eine erneute Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei, wenn in Betracht kommt, dass das Medium aus der Liste zu streichen ist.

(5) Wird ein Telemedium in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen und ist die Tat im Ausland begangen worden, so soll die oder der Vorsitzende dies den im Bereich der Telemedien anerkannten Einrichtungen der Selbst-

kontrolle zum Zweck der Aufnahme in nutzerautonome Filterprogramme mitteilen. Die Mitteilung darf nur zum Zweck der Aufnahme in nutzerautonome Filterprogramme verwandt werden.

§ 25 Rechtsweg

(1) Für Klagen gegen eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, ein Medium in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen oder einen Antrag auf Streichung aus der Liste abzulehnen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen, sowie gegen eine Einstellung des Verfahrens kann die antragstellende Behörde im Verwaltungsrechtsweg Klage erheben.

(3) Die Klage ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, zu richten.

(4) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Vor Erhebung der



Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren, bei einer Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 23 ist jedoch zunächst eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in der Besetzung nach § 19 Abs. 5 herbeizuführen.

Abschnitt 5

Verordnungsermächtigung

§ 26

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über den Sitz und das Verfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und die Führung der Liste jugendgefährdender Medien zu regeln.

Abschnitt 6

Ahndung von Verstößen

§ 27

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium anbietet, überlässt, zugänglich macht, ausstellt, anschlägt, vorführt, einführt, ankündigt oder anpreist,

2. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7, auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einführt,

3. entgegen § 15 Abs. 4 die Liste der jugendgefährdenden Medien abdruckt oder veröffentlicht,

4. entgegen § 15 Abs. 5 bei geschäftlicher Werbung einen dort genannten Hinweis gibt oder

5. einer vollziehbaren Entscheidung nach § 21 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender

1. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder

2. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung aus Gewinnsucht begeht oder beharrlich wiederholt.

(3) Wird die Tat in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 oder

2. des Absatzes 1 Nr. 3, 4 oder 5

fahrlässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu hundertachtzig Tagessätzen.

(4) Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 Nr. 1 sind nicht anzuwenden, wenn eine personensorgeberechtigte Person das Medium einem Kind oder einer jugendlichen Person anbietet, überlässt oder zugänglich macht. Dies gilt nicht, wenn die personensorgeberechtigte Person durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen ihre Erziehungspflicht gröblich verletzt.

§ 28

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht,

2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 eine Kennzeichnung verwendet,

3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt,

4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 einen Hinweis gibt, einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm ankündigt oder für einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm wirbt,

5. entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 einem Kind oder einer jugendlichen Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,

6. entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,

7. entgegen § 6 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem dort genannten Raum gestattet,

8. entgegen § 6 Abs. 2 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Teilnahme an einem Spiel mit Gewinnmöglichkeit gestattet,

9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Satz 1 zuwiderhandelt,

10. entgegen § 9 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder ihm oder ihr den Verzehr gestattet,

11. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet,

11a. entgegen § 9 Abs. 4 alkoholhaltige Süßgetränke in den Verkehr bringt,

12. entgegen § 10 Abs. 1 Tabakwaren abgibt oder einem Kind oder einer jugendlichen Person das Rauchen gestattet,

13. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Tabakwaren in einem Automaten anbietet,

14. entgegen § 11 Abs. 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2, einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentli-

chen Filmveranstaltung, einem Werbevorspann oder einem Beiprogramm gestattet,

14a. entgegen § 11 Abs. 5 einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm vorführt,

15. entgegen § 12 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person einen Bildträger zugänglich macht,

16. entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 2 einen Bildträger anbietet oder überlässt,

17. entgegen § 12 Abs. 4 oder § 13 Abs. 2 einen Automaten oder ein Bildschirmspielgerät aufstellt,

18. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 einen Bildträger vertreibt,

19. entgegen § 13 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person das Spielen an Bildschirmspielgeräten gestattet oder

20. entgegen § 15 Abs. 6 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3, einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3, oder nach § 14 Abs. 7 Satz 3 zuwiderhandelt,

3. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbietet oder

4. entgegen § 14 Abs. 7 Satz 1 einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ kennzeichnet.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 4 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt oder

2. entgegen § 24 Abs. 5 Satz 2 eine Mitteilung verwendet.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer als Person über 18 Jahren ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. 5 bis 8, 10, 12, 14 bis 16 oder 19 oder in § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnetes oder in § 12 Abs. 3 Nr. 1 enthaltenes Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Satz 1 verhindert werden soll. Hinsichtlich des Verbots in § 12 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies nicht für die personensorgeberechtigte Person und für eine Person, die im Einverständnis mit der personensorgeberechtigten Person handelt.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 29 Übergangsvorschriften

Auf die nach bisherigem Recht mit „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“ gekennzeichneten Filmprogramme für Bildträger findet § 18 Abs. 8 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle

der Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5“ die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ tritt.

§ 29a Weitere Übergangsregelung

Bildträger mit Kennzeichnungen nach § 12 Abs. 1, deren Zeichen den Anforderungen des § 12 Abs. 2 Satz 1, aber nicht den Anforderungen des § 12 Abs. 2 Satz 2 entsprechen, dürfen bis zum 31. August 2008 in den Verkehr gebracht werden.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien in Kraft tritt. Gleichzeitig treten das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502), zuletzt

geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) außer Kraft. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten § 10 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 Nr. 13 am 1. Januar 2007 in Kraft.

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die weiterführende Information RECHTSVORSCHRIFTEN „Gewerbliches Spielrecht“ (Stand: 1. Oktober 2009) kann bei der AWI oder dem VDAI erfragt werden.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Einigungsvertrag vom 31.8.1990 (BGBl. II S. 889, 1124) und durch Art.3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466 ff.)

Erster Abschnitt: Art der baulichen Nutzung

§ 1 Allgemeine Vorschriften für Bauflächen und Baugebiete

(1) Im Flächennutzungsplan können die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) dargestellt werden als

1. Wohnbauflächen (W)
2. gemischte Bauflächen (M)
3. gewerbliche Bauflächen (G)
4. Sonderbauflächen (S).

(2) Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen können nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) dargestellt werden als

1. Kleinsiedlungsgebiete (WS)
2. reine Wohngebiete (WR)
3. allgemeine Wohngebiete (WA)
4. besondere Wohngebiete (WB)
5. Dorfgebiete (MD)
6. Mischgebiete (MI)
7. Kerngebiete (MK)
8. Gewerbegebiete (GE)
9. Industriegebiete (GI)
10. Sondergebiete (SO).

(3) Im Bebauungsplan können die in Absatz 2 bezeichneten Baugebiete festgesetzt werden. Durch die Festsetzung werden die Vorschriften der §§ 2 bis 14 Bestandteil des Bebauungsplans, soweit nicht aufgrund der Absätze 4 bis 10 etwas anderes bestimmt wird. Bei Festsetzung von Sondergebieten finden die Vorschriften über besondere Festsetzungen

nach den Absätzen 4 bis 10 keine Anwendung; besondere Festsetzungen über die Art der Nutzung können nach den §§ 10 und 11 getroffen werden.

(4) Für die in den §§ 4 bis 9 bezeichneten Baugebiete können im Bebauungsplan für das jeweilige Baugebiet Festsetzungen getroffen werden, die das Baugebiet

1. nach der Art der zulässigen Nutzung,
2. nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern.

Die Festsetzungen nach Satz 1 können auch für mehrere Gewerbegebiete einer Gemeinde im Verhältnis zueinander getroffen werden; dies gilt auch für Industriegebiete. Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß bestimmte Arten von Nutzungen, die nach den §§ 2, 4 bis 9 und 13 allgemein zulässig sind, nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.

(6) Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß alle oder einzelne Ausnahmen, die in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 9 vorgesehen sind,

1. nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden oder
2. in dem Baugebiet allgemein zulässig sind, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.

(7) In Bebauungsplänen für Baugebiete nach den §§ 4 bis 9 kann, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen (§ 9 Abs. 3 des BauGB), festgesetzt werden, daß in bestimmten Geschossen, Ebenen oder sonstigen Teilen baulicher Anlagen

1. nur einzelne oder mehrere der in dem Baugebiet allgemein zulässigen Nutzungen zulässig sind,
2. einzelne oder mehrere der in dem Baugebiet allgemein zulässigen Nutzungen unzulässig sind oder als Ausnahme zugelassen werden können oder
3. alle oder einzelne Ausnahmen, die in den Baugebieten nach den §§ 4 bis 9 vorgesehen sind, nicht

zulässig oder, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt, allgemein zulässig sind.

(8) Die Festsetzungen nach den Absätzen 4 bis 7 können sich auch auf Teile des Baugebiets beschränken.

(9) Wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, kann im Bebauungsplan bei Anwendung der Absätze 5 bis 8 festgesetzt werden, daß nur bestimmte Arten der in den Baugebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässigen baulichen oder sonstigen Anlagen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können.

(10) Wären bei Festsetzung eines Baugebiets nach den §§ 2 bis 9 in überwiegend bebauten Gebieten bestimmte vorhandene bauliche und sonstige Anlagen unzulässig, kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, daß Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen dieser Anlagen allgemein zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können. Im Bebauungsplan können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen

werden. Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets muß in seinen übrigen Teilen gewahrt bleiben. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen.

§ 2 Kleinsiedlungsgebiete

(1) Kleinsiedlungsgebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäuden mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

(2) Zulässig sind

1. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten, landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen und Gartenbaubetriebe,

2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. sonstige Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen,

2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

3. Tankstellen,

4. nicht störende Gewerbebetriebe.

§ 3 Reine Wohngebiete

(1) Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen.

(2) Zulässig sind Wohngebäude.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

2. Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(4) Zu den nach Absatz 2 sowie den §§ 2, 4 bis 7 zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung

und Pflege ihrer Bewohner dienen.

§ 4 Allgemeine Wohngebiete

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,

2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,

3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

3. Anlagen für Verwaltungen,

4. Gartenbaubetriebe,

5. Tankstellen.

§ 4a Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (besondere Wohngebiete)

(1) Besondere Wohngebiete sind überwiegend bebaute Gebiete, die aufgrund ausgeübter Wohnnutzung und vorhandener sonstiger in Absatz 2 genannter Anlagen eine besondere Eigenart aufweisen und in denen unter Berücksichtigung dieser Eigenart die Wohnnutzung erhalten und fortentwickelt werden soll. Besondere Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen; sie dienen auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sonstigen Anlagen im Sinne der Absätze 2 und 3, soweit diese Betriebe und Anlagen nach der besonderen Eigenart des Gebiets mit der Wohnnutzung vereinbar sind.

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften,
3. sonstige Gewerbebetriebe,
4. Geschäfts- und Bürogebäude,

5. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung,
2. Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind,
3. Tankstellen.

(4) Für besondere Wohngebiete oder Teile solcher Gebiete kann, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen (§ 9 Abs. 3 BauGB), festgesetzt werden, daß

1. oberhalb eines im Bebauungsplan bestimmten Geschosses nur Wohnungen zulässig sind oder
2. in Gebäuden ein im Bebauungsplan bestimmter Anteil der zulässigen Geschossfläche oder eine bestimmte Größe der Geschossfläche für Wohnungen zu verwenden ist.

§ 5 Dorfgebiete

(1) Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

(2) Zulässig sind

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. sonstige Wohngebäude,
4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,

5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

6. sonstige Gewerbebetriebe,
7. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
8. Gartenbaubetriebe,
9. Tankstellen.

(3) Ausnahmsweise können Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 zugelassen werden.

§ 6 Mischgebiete

(1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie

Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

4. sonstige Gewerbebetriebe,

5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

6. Gartenbaubetriebe,

7. Tankstellen,

8. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

(3) Ausnahmsweise können Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets zugelassen werden.

§ 7 Kerngebiete

(1) Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.

(2) Zulässig sind

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,

3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,

4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,

6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,

7. sonstige Wohnungen nach Maßgabe von Festsetzungen des Bebauungsplans.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Tankstellen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 5 fallen,

2. Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 6 und 7 fallen.

(4) Für Teile eines Kerngebiets kann, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen (§ 9 Abs. 3 des Baugesetzbuchs), festgesetzt werden, daß

1. oberhalb eines im Bebauungsplan bestimmten Geschosses nur Wohnungen zulässig sind oder

2. in Gebäuden ein im Bebauungsplan bestimmter Anteil der zulässigen Geschoßfläche oder eine bestimmte Größe der Geschoßfläche für Wohnungen zu verwenden ist. Dies gilt auch, wenn durch solche Festsetzungen dieser Teil des Kerngebiets nicht vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur dient.

§ 8 Gewerbegebiete

(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

(2) Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,

2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

3. Tankstellen,

4. Anlagen für sportliche Zwecke.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,

2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

3. Vergnügungsstätten.

§ 9 Industriegebiete

(1) Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

(2) Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,

2. Tankstellen.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,

2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

§ 10 Sondergebiete, die der Erholung dienen

(1) Als Sondergebiete, die der Erholung dienen, kommen insbesondere in Betracht Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete.

(2) Für Sondergebiete, die der Erholung dienen, sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Im Bebauungsplan kann festgesetzt

werden, daß bestimmte, der Eigenart des Gebiets entsprechende Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets und für sportliche Zwecke allgemein zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können.

(3) In Wochenendhausgebieten sind Wochenendhäuser als Einzelhäuser zulässig. Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß Wochenendhäuser nur als Hausgruppen zulässig sind oder ausnahmsweise als Hausgruppen zugelassen werden können. Die zulässige Grundfläche der Wochenendhäuser ist im Bebauungsplan, begrenzt nach der besonderen Eigenart des Gebiets, unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten festzusetzen.

(4) In Ferienhausgebieten sind Ferienhäuser zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Im Bebauungsplan kann die Grundfläche der Ferienhäuser, begrenzt nach der besonderen Eigenart des Ge-

biets, unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten festgesetzt werden.

(5) In Campingplatzgebieten sind Campingplätze und Zeltplätze zulässig.

§ 11 Sonstige Sondergebiete

(1) Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.

(2) Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht Gebiete für den Fremdenverkehr, wie Kurgebiete und Gebiete für die Fremdenbeherbergung, Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse, Hochschulgebiete, Klinikgebiete, Hafengebiete, Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.

(3)

1. Einkaufszentren,

2. großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können,

3. sonstige großflächige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher und auf die Auswirkungen den in Nummer 2 bezeichneten Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind,

sind außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Auswirkungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich der in Satz 1 bezeichneten Betriebe, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf

das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt. Auswirkungen im Sinne des Satzes 2 sind bei Betrieben nach Satz 1 Nr. 2 und 3 in der Regel anzunehmen, wenn die Geschoßfläche 1.200 m² überschreitet. Die Regel des Satzes 3 gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß Auswirkungen bereits bei weniger als 1.200 m² Geschoßfläche vorliegen oder bei mehr als 1.200 m² Geschossfläche nicht vorliegen; dabei sind in bezug auf die in Satz 2 bezeichneten Auswirkungen insbesondere die Gliederung und Größe der Gemeinde und ihrer Ortsteile, die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und das Warenangebot des Betriebs zu berücksichtigen.

§ 12 Stellplätze und Garagen

(1) Stellplätze und Garagen sind in allen Baugebieten zulässig, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes ergibt.

(2) In Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten sowie Sondergebieten, die der Erholung dienen, sind Stellplätze und Garagen nur für den durch die zu-

gelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

(3) Unzulässig sind

1. Stellplätze und Garagen für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge in reinen Wohngebieten,

2. Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 3,5 Tonnen sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge in Kleinsiedlungsgebieten und allgemeinen Wohngebieten.

(4) Im Bebauungsplan kann, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen (§ 9 Abs. 3 des Baugesetzbuchs), festgesetzt werden, daß in bestimmten Geschossen nur Stellplätze oder Garagen und zugehörige Nebeneinrichtungen (Garagengeschosse) zulässig sind. Eine Festsetzung nach Satz 1 kann auch für Geschosse unterhalb der Geländeoberfläche getroffen werden. Bei Festsetzungen nach den Sätzen 1 und 2 sind Stellplätze und Garagen auf dem Grundstück nur in den festgesetzten Geschossen zulässig, soweit der Bebauungsplan nichts anderes bestimmt.

(5) Im Bebauungsplan kann, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen (§ 9 Abs. 3 des Baugesetzbuchs), festgesetzt werden, daß in Teilen von Geschossen nur Stellplätze und Garagen zulässig sind. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß in Baugebieten oder bestimmten Teilen von Baugebieten Stellplätze und Garagen unzulässig oder nur in beschränktem Umfang zulässig sind, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(7) Die landesrechtlichen Vorschriften über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen sowie die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Bereiche bleiben bei Festsetzungen nach den Absätzen 4 bis 6 unberührt.

§ 13 Gebäude und Räume für freie Berufe

Für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf

in ähnlicher Art ausüben, sind in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 4 Räume, in den Baugebieten nach den §§ 4a bis 9 auch Gebäude zulässig.

§ 14 Nebenanlagen

(1) Außer den in den §§ 2 bis 13 genannten Anlagen sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Soweit nicht bereits in den Baugebieten nach dieser Verordnung Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung zulässig sind, gehören zu den untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des Satzes 1 auch solche für die Kleintierhaltung. Im Bebauungsplan kann die Zulässigkeit der Nebenanlagen und Einrichtungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

(2) Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen



werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht Absatz 1 Satz 1 Anwendung findet.

§ 15 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen

(1) Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 hat nach den städtebaulichen Zielen und Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB zu erfolgen.

(3) Die Zulässigkeit der Anlagen in den Baugebieten ist nicht allein

nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu beurteilen.

Zweiter Abschnitt: Maß der baulichen Nutzung

§ 16 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung

(1) Wird im Flächennutzungsplan das allgemeine Maß der baulichen Nutzung dargestellt, genügt die Angabe der Geschosßflächenzahl, der Baumassenzahl oder der Höhe baulicher Anlagen.

(2) Im Bebauungsplan kann das Maß der baulichen Nutzung bestimmt werden durch Festsetzung

1. der Grundflächenzahl oder der Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen,
2. der Geschosßflächenzahl oder der Größe der Geschosßfläche, der Baumassenzahl oder der Baumasse,
3. der Zahl der Vollgeschosse,
4. der Höhe baulicher Anlagen.

(3) Bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan ist festzusetzen

1. stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen,
2. die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

(4) Bei Festsetzung des Höchstmaßes für die Geschosßflächenzahl oder die Größe der Geschosßfläche, für die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe baulicher Anlagen im Bebauungsplan kann zugleich ein Mindestmaß festgesetzt werden. Die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe baulicher Anlagen können auch als zwingend festgesetzt werden.

(5) Im Bebauungsplan kann das

Maß der baulichen Nutzung für Teile des Baugebiets, für einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile und für Teile baulicher Anlagen unterschiedlich festgesetzt werden; die Festsetzungen können oberhalb und unterhalb der Geländeoberfläche getroffen werden.

(6) Im Bebauungsplan können nach Art und Umfang bestimmte Ausnahmen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung vorgesehen werden.

§ 17 Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung

(1) Bei der Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 16 dürfen, auch wenn eine Geschosßflächenzahl oder eine Baumassenzahl nicht dargestellt oder festgesetzt wird, folgende Obergrenzen nicht überschritten werden:

Baugebiet	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschosßflächenzahl (GFZ)	Baumassenzahl (BMZ)
in Kleinsiedlungsgebieten (WS)	0,2	0,4	-
in reinen Wohngebieten (WR) allgemeinen Wohngebieten (WA) Ferienhausgebieten	0,4	1,2	-
in besonderen Wohngebieten (WB)	0,6	1,6	-
in Dorfgebieten (MD) Mischgebieten (MI)	0,6	1,2	-
in Kerngebieten (MK)	1,0	3,0	-
in Gewerbegebieten (GE) Industriegebieten (GI) sonstigen Sondergebieten	0,8	2,4	10,0
in Wochenendhausgebieten	0,2	0,2	-

(2) Die Obergrenzen des Absatzes 1 können überschritten werden, wenn

1. besondere städtebauliche Gründe dies erfordern,

2. die Überschreitungen durch Umstände ausgeglichen sind oder durch Maßnahmen ausgeglichen werden, durch die sichergestellt ist, daß die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt werden, und

3. sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete.

(3) In Gebieten, die am 1. August 1962 überwiegend bebaut waren, können die Obergrenzen des Absatzes 1 überschritten werden, wenn städtebauliche Gründe dies erfordern und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 18 Höhe baulicher Anlagen

(1) Bei Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

(2) Ist die Höhe baulicher Anlagen als zwingend festgesetzt (§ 16 Abs. 4 Satz 2), können geringfügige Abweichungen zugelassen werden.

§ 19 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche

(1) Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 3 zulässig sind.

(2) Zulässige Grundfläche ist der nach Absatz 1 errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

(3) Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt.

Ist eine Straßenbegrenzungslinie nicht festgesetzt, so ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegt oder die im Bebauungsplan als maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche festgesetzt ist.

(4) Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,

2. Nebenanlagen im Sinne des § 14,

3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden. Im Bebauungsplan können von Satz 2 abweichende Bestimmungen getroffen werden. Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt, kann im Einzelfall von der Einhaltung der sich aus Satz 2

ergebenden Grenzen abgesehen werden

1. bei Überschreitungen mit geringfügigen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens oder

2. wenn die Einhaltung der Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde.

§ 20 Vollgeschosse, Geschossflächenzahl, Geschossfläche

(1) Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

(2) Die Geschossflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 zulässig sind.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen

Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz oder teilweise mitzurechnen oder ausnahmsweise nicht mitzurechnen sind.

(4) Bei der Ermittlung der Geschoßfläche bleiben Nebenanlagen im Sinne des § 14, Balkone, Loggien, Terrassen sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen (seitlicher Grenzabstand und sonstige Abstandsflächen) zulässig sind oder zugelassen werden können, unberücksichtigt.

§ 21 Baumassenzahl, Baumasse

(1) Die Baumassenzahl gibt an, wieviel Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 zulässig sind.

(2) Die Baumasse ist nach den Außenmaßen der Gebäude vom Fußboden des untersten Vollgeschosses bis zur Decke des obersten Vollgeschosses zu ermitteln. Die Baumassen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswän-

de und Decken sind mitzurechnen. Bei baulichen Anlagen, bei denen eine Berechnung der Baumasse nach Satz 1 nicht möglich ist, ist die tatsächliche Baumasse zu ermitteln.

(3) Bauliche Anlagen und Gebäudeteile im Sinne des § 20 Abs. 4 bleiben bei der Ermittlung der Baumasse unberücksichtigt.

(4) Ist im Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl nicht festgesetzt, darf bei Gebäuden, die Geschosse von mehr als 3,50 m Höhe haben, eine Baumassenzahl, die das Dreieinhalbfache der zulässigen Geschoßflächenzahl beträgt, nicht überschritten werden.

§ 21 a Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

(1) Garagengeschosse oder ihre Baumasse sind in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf die zulässige Baumasse nicht anzurechnen, wenn der Bebauungsplan dies festsetzt oder als Ausnahme vorsieht.

(2) Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 sind Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstücks festgesetzten Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB hinzuzurechnen, wenn der Bebauungsplan dies festsetzt oder als Ausnahme vorsieht.

(3) Soweit § 19 Abs. 4 nicht entgegensteht, ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch überdachte Stellplätze und Garagen bis zu 0,1 der Fläche des Baugrundstücks zulässig; eine weitergehende Überschreitung kann ausnahmsweise zugelassen werden

1. in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten,

2. in anderen Baugebieten, soweit solche Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt sind.

(4) Bei der Ermittlung der Geschoßfläche oder der Baumasse bleiben unberücksichtigt die Flächen oder Baumassen von

1. Garagengeschossen, die nach Absatz 1 nicht angerechnet werden,

2. Stellplätzen und Garagen, deren Grundflächen die zulässige Grundfläche unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 überschreiten,

3. Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen, wenn der Bebauungsplan dies festsetzt oder als Ausnahme vorsieht.

(5) Die zulässige Geschoßfläche oder die zulässige Baumasse ist um die Flächen oder Baumassen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, insoweit zu erhöhen, als der Bebauungsplan dies festsetzt oder als Ausnahme vorsieht.

Dritter Abschnitt: Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

§ 22

Bauweise

(1) Im Bebauungsplan kann die Bauweise als offene oder geschlossene Bauweise festgesetzt werden.

(2) In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet. Die Länge der in Satz 1 bezeichneten Hausformen darf höchstens 50 m betragen. Im Bebauungsplan können Flächen festgesetzt werden, auf denen nur Einzelhäuser, nur Doppelhäuser, nur Hausgruppen oder nur zwei dieser Hausformen zulässig sind.

(3) In der geschlossenen Bauweise werden die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet, es sei denn, daß die vorhandene Bebauung eine Abweichung erfordert.

(4) Im Bebauungsplan kann eine von Absatz 1 abweichende Bauweise festgesetzt werden. Dabei kann auch festgesetzt werden, inwieweit an die vorderen, rückwärtigen

und seitlichen Grundstücksgrenzen herangebaut werden darf oder muß.

§ 23

Überbaubare Grundstücksfläche

(1) Die überbaubaren Grundstücksflächen können durch die Festsetzung von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen bestimmt werden. § 16 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Ist eine Baulinie festgesetzt, so muß auf dieser Linie gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Im Bebauungsplan können weitere nach Art und Umfang bestimmte Ausnahmen vorgesehen werden.

(3) Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Ist eine Bebauungstiefe festgesetzt, so gilt Absatz 3 entsprechend. Die Bebauungstiefe ist von der tatsächlichen Straßengrenze

ab zu ermitteln, sofern im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist.

(5) Wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 zugelassen werden. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Vierter Abschnitt

§ 24

(weggefallen)

Fünfter Abschnitt: Überleitungs- und Schlussvorschriften

§ 25

Fortführung eingeleiteter Verfahren

Für Bauleitpläne, deren Aufstellung oder Änderung bereits eingeleitet ist, sind die dieser Verordnung entsprechenden bisherigen Vorschriften weiterhin anzuwenden, wenn die Pläne bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ausgelegt sind.

§ 25a

Überleitungsvorschriften aus Anlaß der zweiten Änderungsverordnung

(1) Für Bauleitpläne, deren Aufstellung oder Änderung bereits eingeleitet ist, gilt diese Verordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1757) gültigen Fassung, wenn die Pläne bei Inkrafttreten der zweiten Änderungsverordnung nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes oder § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der bis zum 1. Januar 1977 geltenden Fassung ausgelegt sind.

(2) Von der Geltung der Vorschriften der zweiten Änderungsverordnung über gesonderte Festsetzungen für übereinanderliegende Geschosse und Ebenen sowie sonstige Teile baulicher Anlagen sind solche Bebauungspläne ausgenommen, auf die § 9 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der ab 1. Januar 1977 geltenden Fassung nach Maßgabe des Artikels 3 § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) keine Anwendung findet. Auf diese Bebauungspläne finden die Vorschriften dieser Verordnung über gesonderte Festsetzungen für übereinanderliegende Geschosse und Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen in der bis zum Inkrafttreten der zweiten Änderungsverordnung gültigen Fassung weiterhin Anwendung.

§ 25 b Überleitungsvorschrift aus Anlaß der dritten Änderungs- verordnung

(1) Ist der Entwurf eines Bebauungsplans vor dem Inkrafttreten der dritten Änderungsverordnung nach § 2a Abs. 6 BauGB öffentlich ausgelegt worden, ist auf ihn § 11 Abs. 3 Satz 3 in der bis

zum Inkrafttreten der dritten Änderungsverordnung geltenden Fassung anzuwenden. Das Recht der Gemeinde, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erneut einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Auf Bebauungspläne, auf die § 11 Abs. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 Anwendung findet, ist § 11 Abs. 3 Satz 4 entsprechend anzuwenden.

§ 25c Überleitungsvorschrift aus Anlaß der vierten Änderungs- verordnung

Ist der Entwurf eines Bauleitplans vor dem 27. Januar 1990 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt worden, ist auf ihn diese Verordnung in der bis zum 26. Januar 1990 geltenden Fassung anzuwenden. Das Recht der Gemeinde, das Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplans erneut einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) und (3) (aufgehoben)

§ 26 Berlin-Klausel (gegenstandslos)

§ 26a Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Ein- heit Deutschlands

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist § 17 Abs. 3 auf Gebiete anzuwenden, die am 1. Juli 1990 überwiegend bebaut waren.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf Vorschriften verwiesen wird, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet keine Anwendung finden, sind die entsprechenden Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden. Bestehen solche Vorschriften nicht oder würde ihre Anwendung dem Sinn der Verweisung widersprechen, gelten die Vorschriften, auf die verwiesen wird, entsprechend.

§ 27¹ (Inkrafttreten)

¹Die BauNVO in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 1.8.1962 in Kraft getreten.

Impressum

	Taschenbuch der Deutschen Automatenwirtschaft 2012 25. Jahrgang
Herausgeber	AWI Automaten-Wirtschaftsverbände-Info GmbH Dircksenstraße 49, 10178 Berlin Tel.: (0 30) 24 08 77 60, Fax: (0 30) 24 08 77 70 E-Mail: info@awi-info.de www.awi-info.de <i>Geschäftsführer</i> Dipl.-Pol. Dirk Lamprecht
Redaktioneller Beirat	Dr. Jürgen Bornecke (VDAI), RA Jörg Meurer (DAGV), RA Harro Bunke (BA), Jürgen Constroffer (FORUM)
Redaktion	Grit Giebelhausen/AWI Edit Line Verlags- und Produktions GmbH Dekan-Laist-Straße 17, 55129 Mainz Tel.: (0 61 31) 9 58 36 01, Fax: (0 61 31) 95 83 66 E-Mail: info@edit-line.de
Bildnachweis	Dirk Lamprecht/AWI, Titelbild: fotolia
Layout	reinstil GmbH & Co KG Dekan-Laist-Straße 17, 55129 Mainz Tel.: (0 61 31) 9 45 09 12, Fax: (0 61 31) 9 45 09 29 E-Mail: info@reinstil.com
Druck	W. B. Druckerei GmbH
Verkaufspreis	14,95 Euro

Die hier veröffentlichten Texte geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen, Angaben und Darstellungen in diesem Buch kann nicht übernommen werden.

© 2012 Edit Line GmbH, Mainz

Alle Rechte vorbehalten, auch die des auszugsweisen Abdrucks, der Verbreitung durch Film, Funk und Fernsehen und der fotomechanischen Wiedergabe und Übersetzung.

ISBN 978-3-9808813-4-0

Die Deutsche Automatenwirtschaft 2012



AWI Automaten-Wirtschaftsverbände-Info GmbH

Dircksenstraße 49
10178 Berlin

Postfach 02 12 90
10124 Berlin

Telefon: (0 30) 24 08 77 60
Telefax: (0 30) 24 08 77 70

www.awi-info.de
info@awi-info.de

ISBN 978-3-9808813-4-0

– auch online unter www.awi-info.de –